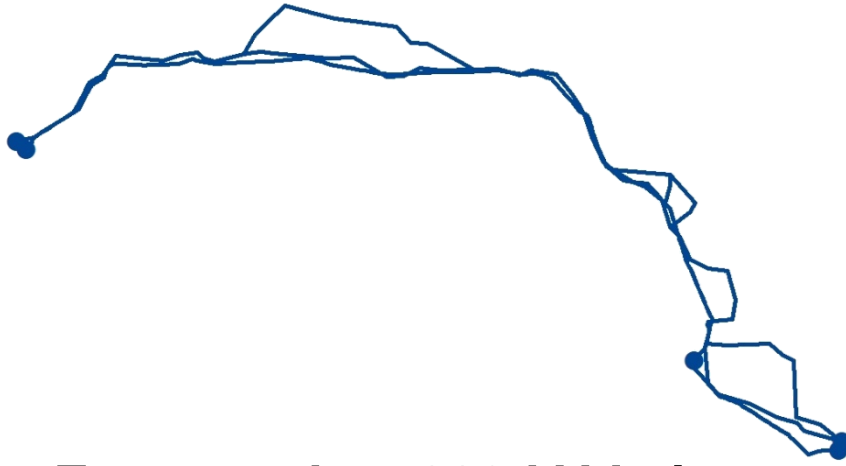


Unterlagen zum Raumordnungsverfahren



Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Mehrum/Nord

BBPIG Vorhaben Nr. 59, NEP 2035-P228

BAND B

RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE (RVS)

BERICHT

Vorhabenträgerin:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Erstellerin:
Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
Fritz-Henkel-Str. 22
56579 Rengsdorf



Unterlage- / Blatt-Nr.: Band B

Maßstab: -

Blattgröße: -

Bearbeitet: Stefan Faßbender Dr. Kübler GmbH	07.08.2023
---	------------

Gezeichnet: Stefan Faßbender Dr. Kübler GmbH	07.08.2023
---	------------

Geprüft: Dr. Karin Kübler Dr. Kübler GmbH	07.08.2023
--	------------

Prüfvermerk: Bayreuth, 07.08.2023
i.V. Johannes Weiß

i.V. Tobias Busch

Änderungen

Nr.	Datum	Zeichen
1		

Nr.	Datum	Zeichen
2		

Nr.	Datum	Zeichen
3		

Impressum

Vorhabenträgerin:

**TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Erstellerin:

**Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH***Im Alten Forstamt*

Fritz-Henkel-Straße 22

56579 Rengsdorf

Tel. 02634 – 1414

Fax 02634 – 1622

E-Mail: info@kuebler-umweltplanung.de

Inhaltliche Bearbeitung

Stefan Faßbender, M.Sc. Naturschutz & Biodiversitätsmanagement

Constanze Höllfritsch, M.Sc. BioGeowissenschaften

Lea Noll, B.Sc. BioGeowissenschaften

Kathrin Pitsch, B.Sc. BioGeowissenschaften

Janek Voß, M.Sc. Geographie

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	METHODIK	3
2.1	UNTERSUCHUNGSRAUM UND -INHALTE	4
2.2	ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	7
2.3	RESTRIKTIONSNIWEAU UND KONFORMITÄTSPRÜFUNG	7
2.4	VARIANTENVERGLEICH	11
2.5	VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN	12
3	BERÜCKSICHTIGUNG DER RAUMORDNERISCHEN BELANGE IM BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUF	14
3.1	TRASSENVORUNTERSUCHUNG	14
3.2	ANTRAGSKONFERENZ	14
4	VORHABENBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	15
4.1	ALLGEMEINE VORHABENBESCHREIBUNG	15
4.2	RÄUMLICHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	17
4.2.1	Gebietskörperschaften im Untersuchungsraum	17
4.2.2	Verlauf der Trassenkorridore	18
4.3	TECHNISCHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	20
4.4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	21
4.4.1	Potenzielle bau- und rückbaubedingte Wirkungen	21
4.4.2	Potenzielle anlagebedingte Wirkungen	21
4.4.3	Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen	22
5	ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG	24
5.1	FESTLEGUNGEN ZUR GESAMTRÄUMLICHEN ENTWICKLUNG	24
5.1.1	Ziele und Grundsätze	24
5.1.2	Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung	26
5.2	FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGS- UND VERSORGUNGSSTRUKTUR	26
5.2.1	Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte	26
5.2.2	Versorgungsstruktur des Einzelhandels	51
5.3	FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER FREIRAUMSTRUKTUREN UND FREIRAUMNUTZUNGEN	52
5.3.1	Freiraumentwicklung	52
5.3.2	Bodenschutz	61
5.3.3	Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete	66
5.3.4	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	93
5.3.5	Rohstoffsicherung und -gewinnung	117

5.3.6	Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	131
5.3.7	Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.....	148
5.4	FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER RAUMSTRUKTURELLEN STANDORTPOTENZIALE	167
5.4.1	Technische Infrastruktur, Logistik.....	167
5.4.2	Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr.....	171
5.4.3	Straßenverkehr	187
5.4.4	Schifffahrt, Häfen, Luftverkehr.....	203
5.4.5	Energie.....	204
5.4.6	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	239
5.5	VARIANTENVERGLEICH	252
5.5.1	Variantenkorridore Lutter.....	252
5.5.2	Varianten Burgwedel.....	258
5.5.3	Variantenkorridore Lehrte.....	265
6	ABSTIMMUNG MIT ANDEREN RAUMBEDEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN	271
6.1	INFRASTRUKTURVORHABEN	271
6.1.1	380-kV-Höchstspannungsfreileitung Stade-Landesbergen	272
6.1.2	B215 – OU Landesbergen.....	272
6.1.3	Gleichstrom-Erdkabelleitung SuedLink	272
6.1.4	Ausbaustrecke/Neubaustrecke (ABS/NBS) Hamburg/Bremen – Hannover	273
6.1.5	B65 – östlich Sehnde bis westlich Peine	274
6.2	KOMMUNALE BAULEITPLANUNGEN	274
6.2.1	Ermittlung betroffener Bauleitplanungen	275
6.2.2	Kommunale Bauleitplanung im Bereich des Trassenkorridors	277
6.3	WEITERE RAUMBEDEUTSAME SEKTORALE BELANGE.....	284
6.4	ERGEBNISSE DER PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT ANDEREN RAUMBEDEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	286
7	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG UND EINSCHÄTZUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT	287
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	296

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Engstellensteckbriefe
- Anlage 2: Bestandskarte Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumentwicklung, Erholung und Tourismus, sonstige Standort- und Flächenanforderungen
- Anlage 3: Bestandskarte Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft
- Anlage 4: Bestandskarte Bodenschutz, Rohstoffsicherung und -gewinnung, Wassermanagement
- Anlage 5: Bestandskarte technische Infrastruktur, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Energie

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie	4
Abbildung 2:	Ablauf der Konformitätsprüfung	10
Abbildung 3:	Projekt P228 Landesbergen-Mehrum/Nord (aus NEP 2035).....	16
Abbildung 4:	Übersicht über die untersuchten Trassenkorridore	19
Abbildung 5:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	32
Abbildung 6:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	33
Abbildung 7:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3).....	34
Abbildung 8:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	35
Abbildung 9:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5).....	39
Abbildung 10:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	40
Abbildung 11:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	41
Abbildung 12:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	44
Abbildung 13:	Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)	45
Abbildung 14:	Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6).....	55
Abbildung 15:	Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7).....	56
Abbildung 16:	Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	58
Abbildung 17:	Bewertungskriterien des Bodenschutzes zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2).....	64
Abbildung 18:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	73
Abbildung 19:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)....	74
Abbildung 20:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)	75

Abbildung 21:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	76
Abbildung 22:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)	79
Abbildung 23:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	80
Abbildung 24:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7).....	81
Abbildung 25:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	83
Abbildung 26:	Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8).....	84
Abbildung 27:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	99
Abbildung 28:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	100
Abbildung 29:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3).....	101
Abbildung 30:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4).....	102
Abbildung 31:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5).....	104
Abbildung 32:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6).....	105
Abbildung 33:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	106
Abbildung 34:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	108
Abbildung 35:	Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)	109
Abbildung 36:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	120
Abbildung 37:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	121
Abbildung 38:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5).....	123

Abbildung 39:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	124
Abbildung 40:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	125
Abbildung 41:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	127
Abbildung 42:	Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)	128
Abbildung 43:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	134
Abbildung 44:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	135
Abbildung 45:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3).....	136
Abbildung 46:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	137
Abbildung 47:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)	139
Abbildung 48:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	140
Abbildung 49:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	141
Abbildung 50:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	143
Abbildung 51:	Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)	144
Abbildung 52:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1).....	154
Abbildung 53:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2).....	155
Abbildung 54:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)	156
Abbildung 55:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	157

Abbildung 56:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5).....	159
Abbildung 57:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	160
Abbildung 58:	Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	162
Abbildung 59:	Bewertungskriterien der technischen Infrastruktur und Logistik zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	169
Abbildung 60:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	175
Abbildung 61:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	176
Abbildung 62:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	177
Abbildung 63:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5).....	179
Abbildung 64:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6).....	180
Abbildung 65:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	181
Abbildung 66:	Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem UW Lehrte und NSG Hahnenberg (Blatt 7).....	184
Abbildung 67:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1).....	190
Abbildung 68:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2).....	191
Abbildung 69:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)	192
Abbildung 70:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	193
Abbildung 71:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)	196
Abbildung 72:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	197
Abbildung 73:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7).....	198

Abbildung 74:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 8)	200
Abbildung 75:	Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8).....	201
Abbildung 76:	Bewertungskriterien der Energie zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1).....	214
Abbildung 77:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	215
Abbildung 78:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)	216
Abbildung 79:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)	217
Abbildung 80:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)	220
Abbildung 81:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)	221
Abbildung 82:	Bewertungskriterien der Energie zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)	222
Abbildung 83:	Bewertungskriterien der Energie zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	227
Abbildung 84:	Bewertungskriterien der Energie zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8).....	228
Abbildung 85:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)	241
Abbildung 86:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)	242
Abbildung 87:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3).....	243
Abbildung 88:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4).....	244
Abbildung 89:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6).....	246
Abbildung 90:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)	248
Abbildung 91:	Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)	249
Abbildung 92:	Übersicht über die Variantenkorridore Lutter	252
Abbildung 93:	Übersicht über die Variantenkorridore Burgwedel	258
Abbildung 94:	Übersicht über die Variantenkorridore Lehrte	265
Abbildung 95:	Planungsstand OU Landesbergen (abgerufen im PRINS am 20.03.2023)	272
Abbildung 96:	Potenzieller Leitungsverlauf des SuedLink im UR	273

Abbildung 97:	Lage Geltungsbereich des B-Plans „Rodewald Krummende 2“ zwischen Laderholz und Rodewald	277
Abbildung 98:	Lage Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“ östlich von Meitze	278
Abbildung 99:	Lage „Geplante Erweiterung Neubaugebiet Großburgwedeler Straße“ (FNP Burgwedel) zwischen Großburgwedel und Kleinburgwedel.....	279
Abbildung 100:	Lage B-Plan „Neuwarmbüchen Gewerbegebiet“ nordöstlich von Kirchhorst...	280
Abbildung 101:	Lage Geltungsbereich des B-Plans „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“ östlich von Kirchhorst	281
Abbildung 102:	Lage Wohnbaufläche „Zur Kreuzeiche“ (FNP Lehrte) im Südwesten von Aligse	282
Abbildung 103	Lage Geplantes Gewerbegebiet „Lehrte Ost“ (FNP Lehrte) östlich von Lehrte	283
Abbildung 104:	Genehmigtes Repowering-Vorhaben westlich von Mandelsloh.....	285

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	In der RVS betrachtete raumordnerische Belange und Bewertungskriterien	5
Tabelle 2:	Definition der spezifischen Restriktionsniveaus	7
Tabelle 3:	Berücksichtigte raumordnerische Bewertungskriterien mit ihren spezifischen Restriktionsniveaus	8
Tabelle 4:	Mögliche Ergebnisse der Konformitätsbewertung	10
Tabelle 5:	Datenquellen und daraus abgeleitete Bewertungskriterien der Raumverträglichkeitsstudie (RVS)	12
Tabelle 6:	Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen einer Freileitung	22
Tabelle 7:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur gesamträumlichen Entwicklung..	24
Tabelle 8:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge	26
Tabelle 9:	Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze	30
Tabelle 10:	Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte.....	36
Tabelle 11:	Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	42
Tabelle 12:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte	48

Tabelle 13:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Freiraumentwicklung	52
Tabelle 14:	Raumordnerische Belange der Freiraumentwicklung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte	54
Tabelle 15:	Raumordnerische Belange der Freiraumentwicklung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	57
Tabelle 16:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Freiraumentwicklung	60
Tabelle 17:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Bodenschutz	61
Tabelle 18:	Raumordnerische Belange des Bodenschutzes im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze	63
Tabelle 19:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Bodenschutzes	65
Tabelle 20:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten	66
Tabelle 21:	Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze	71
Tabelle 22:	Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte	77
Tabelle 23:	Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	82
Tabelle 24:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten	89
Tabelle 25:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	93
Tabelle 26:	Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze	97
Tabelle 27:	Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte	103
Tabelle 28:	Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	107
Tabelle 29:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	114
Tabelle 30:	Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze	118

Tabelle 31:	Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte 122
Tabelle 32:	Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 126
Tabelle 33:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung..... 130
Tabelle 34:	Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze.... 133
Tabelle 35:	Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte..... 138
Tabelle 36:	Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 142
Tabelle 37:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus 146
Tabelle 38:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz..... 148
Tabelle 39:	Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze 152
Tabelle 40:	Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte 158
Tabelle 41:	Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 161
Tabelle 42:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen zu Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz..... 165
Tabelle 43:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Technische Infrastruktur, Logistik 167
Tabelle 44:	Raumordnerische Belange der technischen Infrastruktur, Logistik im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 168
Tabelle 45:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Technischen Infrastruktur, Logistik 170
Tabelle 46:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr 171
Tabelle 47:	Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze..... 174

Tabelle 48:	Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte 178
Tabelle 49:	Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNVs, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 182
Tabelle 50:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Schienenverkehrs, ÖPNVs, Fahrradverkehrs 185
Tabelle 51:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Straßenverkehr 187
Tabelle 52:	Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze 188
Tabelle 53:	Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte..... 194
Tabelle 54:	Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 199
Tabelle 55:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Straßenverkehrs 202
Tabelle 56:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Energie 204
Tabelle 57:	Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze 210
Tabelle 58:	Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte 218
Tabelle 59:	Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 223
Tabelle 60:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Energie 234
Tabelle 61:	Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen 239
Tabelle 62:	Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze.... 240
Tabelle 63:	Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte..... 245
Tabelle 64:	Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord 247
Tabelle 65:	Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen 250
Tabelle 66:	Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Lutter 254

Tabelle 67:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lutter	257
Tabelle 68:	Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Burgwedel.....	260
Tabelle 69:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Burgwedel.....	263
Tabelle 70:	Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Lehrte	267
Tabelle 71:	Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lehrte	270
Tabelle 72:	Raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben im UR	271
Tabelle 73:	Bauleitplanerische Vorhaben im Trassenkorridornetz	275

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ArL	Amt für Regionale Landesentwicklung
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BBPlG	Bundesbedarfsplan-Gesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
BRP	Bundesraumordnungsplan (Länderübergreifender Raumordnungsplan)
DIN EN	Deutsches Institut für Normung, Europäische Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
Gde.	Gemeinde
gem.	gemäß
ha	Hektar
HQ100	Hochwasserereignis mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 pro Jahr
IfU	Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan Strom

NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
ÖBB	ökologische Baubegleitung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖTM	Ökologisches Trassenmanagement
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
PRINS	Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan
RN	Restriktionsniveau
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RWA	Raumwiderstandsanalyse
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
tlw.	teilweise
TVU	Trassenvoruntersuchung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
UR	Untersuchungsraum
VB	Vorbehaltsgebiet
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WP	Windpark

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant zur Netzverstärkung den Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Landesbergen, Lehrte und Mehrum/Nord. Derzeit wird hier eine im Jahr 1938 bzw. 1963 in Betrieb genommene 220-kV-Freileitung genutzt. Diese kommt einerseits an ihr technisches Lebensdauerende und muss andererseits für die Netzstabilität verstärkt werden. Die neue, leistungsstärkere 380-kV-Freileitung soll sich möglichst am Verlauf der Bestandsleitung orientieren. Das Projekt ist durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben mit der Nummer 59 festgesetzt und wurde am 14.01.2022 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Netzentwicklungsplan (NEP) für das Zieljahr 2035 (NEP-2035 von 2021) bestätigt und dort als Projekt P228 mit der Maßnahme M469a geführt.

Gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit dem § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) und dem § 9 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) ist für die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, wenn diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zudem wird im Rahmen des ROV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da bei dem Vorhaben eine Nennspannung von 220 kV und eine Leitungslänge von 15 km überschritten wird. Das ergibt sich aus § 49 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 10 des NROG. Aus der Erforderlichkeit der UVP ergibt sich, dass die Antragskonferenz zum ROV auch die Funktion des Scopings erfüllt, welches den Rahmen der Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen im Sinne des UVPG festlegt (§ 15 Abs. 1-3 UVPG).

Als zuständige Obere Landesplanungsbehörde für die Durchführung des ROV wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gem. § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) Leine-Weser bestimmt.

Nachdem bereits eine Raumwiderstandsanalyse (RWA) mit nachgelagerter Trassenvoruntersuchung (TVU) für das Projekt durchgeführt wurde, folgte im Weiteren als Ersatz für die Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG aufgrund der epidemischen Lage Anfang 2022 ein Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens als Videokonferenz gem. § 22 Abs. 2 NROG beim ArL Leine-Weser als zuständige obere Landesplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen der Videokonferenz nach § 22 Abs. 2 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG wurde mit den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten der erforderliche Inhalt und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG abgestimmt (vgl. Kap.3.2).

Ein ROV hat den Zweck, die raumbedeutsamen Auswirkungen einer Maßnahme bzw. einer Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Maßnahme mit den

Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und ob sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Als Ergebnis des ROV wird gemäß § 11 Abs. 1 NROG festgestellt,

- 1) ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt,
- 2) wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung durchgeführt und auf andere Vorhaben abgestimmt werden kann,
- 3) welche raumbedeutsamen Auswirkungen das Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten hat,
- 4) welche Auswirkungen das Vorhaben auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter hat und wie die Auswirkungen zu bewerten sind sowie
- 5) zu welchem Ergebnis eine Prüfung der Standort- oder Trassenalternativen geführt hat.

Soweit als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens die Landesplanerische Feststellung einer raumordnerisch abgestimmten Korridorvariante erfolgt, ist diese im nachfolgendem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 5 S. 1 NROG) und dient als Grundlage für die spätere Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Die nachfolgend vorgenommenen Bewertungen stellen die Einschätzung der Vorhabenträgerin dar.

2 METHODIK

Im ROV wird insbesondere überprüft, ob die Planung der Vorhabenträgerin mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wie sie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abgestimmt werden kann (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG). Die Prüfung der Raumverträglichkeit bezieht sich dabei auf die von der Vorhabenträgerin untersuchten Korridorvarianten für die neue 380-kV-Freileitung und strebt die Ermittlung einer im Hinblick auf die raumbedeutsamen Wirkungen vorzugswürdigen Korridorvariante an. Der gewählte Betrachtungsmaßstab ist dabei i.d.R. 1:25.000.

Bei der Prüfung der Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)
- Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) der berührten Planungsregionen
 - RROP LK Nienburg/Weser¹
 - RROP Region Hannover
 - RROP LK Heidekreis
 - RROP Regionalverbandes Großraum Braunschweig

In Bezug auf die Raumverträglichkeit mit sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sind darüber hinaus zu berücksichtigen

- die Bauleitplanung der berührten Städte und Gemeinden,
 - Flächennutzungspläne
 - Bebauungspläne und sonstige Satzungen (z.B. Innenbereichssatzungen)
- sonstige raumbedeutsame Planungen, soweit sie als verfestigte Planungen eine Beurteilung der Vereinbarkeit ermöglichen.

Für die Beurteilung der Raumverträglichkeit der geplanten 380-kV-Leitung sind insbesondere denkbare Überlagerungen mit Gebieten zu betrachten, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen festgelegt sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Vorranggebieten (VR), in denen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind bzw. die gem. § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und
- Vorbehaltsgebieten (VB), in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist bzw. die gem. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen sind.

Neben den zeichnerisch festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung muss die Planung für die neue 380-kV-Leitung auch die vorhabenrelevanten textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachten bzw. berücksichtigen.

¹ Im RROP des Landkreises Nienburg/Weser werden Vorbehaltsgebiete als Vorsorgegebiete bezeichnet. Im Folgenden wird der Begriff Vorbehaltsgebiete in diesem Zusammenhang verwendet.

Die vorgeschlagene Methodik orientiert sich an der Arbeitshilfe „Informationen und Materialien für die Durchführung von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen“ (ÄRL & ML 2021).

2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM UND -INHALTE

Der Untersuchungsraum beträgt 500 m beidseits der zu untersuchenden Trassenkorridore (Abbildung 1). Neben den textlichen Festlegungen werden die in Tabelle 1 aufgeführten, räumlich definierten Belange und Bewertungskriterien berücksichtigt.

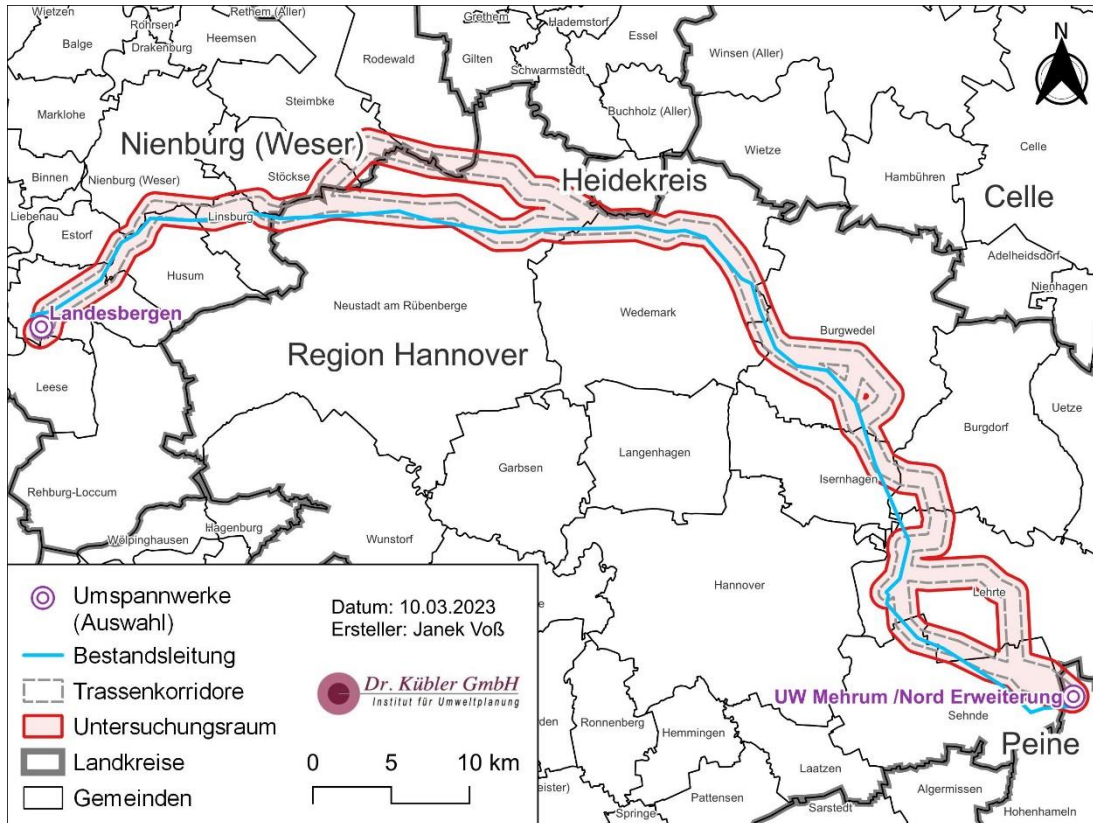


Abbildung 1: Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie

Tabelle 1: In der RVS betrachtete raumordnerische Belange und Bewertungskriterien

Raumordnerischer Belang	Bewertungskriterium
Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge	Vorranggebiete Siedlungsentwicklung Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m) Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m) Einrichtungen für den Gemeinbedarf Industrie- und Gewerbeflächen Siedlungsfreiflächen Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten* Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
Freiraumstruktur und Freiraumnutzungen	Vorranggebiete Freiraumfunktionen Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung* Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlagen
Bodenschutz	Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten* Vorranggebiete Torferhaltung
Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete	Vorranggebiete Biotopverbund Vorranggebiete Natur und Landschaft Vorranggebiete Natura 2000 Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ¹
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung* Vorranggebiete Wald Vorbehaltsgebiete Wald / Vorsorgegebiete Forstwirtschaft Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils Vorbehaltsgebiete von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet* Vorbehaltsgebiete besondere Schutzfunktionen des Waldes
Rohstoffsicherung und -gewinnung	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung Bestehende Abbaugelände
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	Vorrang-, Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft* Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung* Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung Vorbehaltsgebiet Erholung Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung Regional bedeutsame Wanderwege Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt*
Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Vorranggebiet Wasserwerk ¹ Vorranggebiet Zentrale Kläranlage ¹ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Raumordnerischer Belang	Bewertungskriterium
Technische Infrastruktur und Logistik	Vorranggebiet (Regionales) Güterverkehrszentrum ¹
Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	Vorranggebiet Haltepunkt / Bahnhof mit verschiedenen Funktionen ¹ Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ¹ Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ¹ Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe ¹ Vorrang- und Vorbehaltsgebiet und Stadtbahn* Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke* Vorbehaltsgebiet Bahnhof / Haltepunkt / mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV / mit Fernverkehrsfunktion / Fernwartungsfunktion*
Straßenverkehr	Vorranggebiet Autobahn ¹ Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle* Vorranggebiet Anschlussstelle Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ¹ Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung ¹ Vorranggebiet Elektrischer Betrieb Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße* Vorbehaltsgebiet Elektrischer Betrieb* Vorbehaltsgebiete Straßen von regionaler Bedeutung*
Schifffahrt, Häfen, Luftverkehr	Vorranggebiet Verkehrslandeplatz / Verkehrsflughafen* Flughäfen*
Energie	Vorranggebiete Windenergienutzung Vorranggebiet für Großkraftwerk Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom Vorranggebiet Großtechnische Energieanlagen Vorbehalts-*, Vorranggebiet Leitungstrasse Vorbehalts-*. Vorranggebiet Umspannwerk Bestehende Windenergieanlagen (inklusive Mindestabstände gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09) Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung Sondergebiete Windenergienutzung Biogasanlagen
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	Vorranggebiete Sperrgebiet ¹ Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung* Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie* Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut* Vorbehalts- und Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung* Flächen und Anlagen für Entsorgung
* = im Untersuchungsraum nicht vorhanden, eine weitere Betrachtung ist daher nicht erforderlich ¹ = im RROP Nienburg/Weser ist dieses Kriterium nicht als VR gesichert. Dennoch erfolgt eine Berücksichtigung in der RVS.	

2.2 ERMITTLUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Als Grundlage für die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens dient die technische Vorhabensbeschreibung (Band A – Erläuterungsbericht). Anhand dessen werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. (vgl. Kap. 4.2). Die Wirkfaktoren werden im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange beurteilt. Hierbei wird untersucht, ob raumbedeutsame Auswirkungen zu erwarten sind, die Festlegungen der Raumordnung dauerhaft beeinträchtigen können.

2.3 RESTRIKTIONSNIWEAU UND KONFORMITÄTSPRÜFUNG

Zum Vergleich und zur Bewertung der Korridorvarianten wurden die spezifischen Restriktionsniveaus (RN) der relevanten Bewertungskriterien ermittelt. Dabei wurden sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Bau einer Freileitung berücksichtigt. Die spezifischen Restriktionsniveaus sind dabei nicht im Sinne einer Wertstufe zu verstehen, sondern im Sinne der Darstellung des Konfliktpotenzials bzw. der Zulassungsrisiken innerhalb des Untersuchungsraums. Diese fünfstufigen Restriktionsniveaus und deren Definitionen werden in der nachfolgenden Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: Definition der spezifischen Restriktionsniveaus

Definition	Restriktionsniveau
Bereiche mit sehr hohem Restriktionsniveau, in denen durch fachrechtlichen Schutzstatus oder raumordnerische Vorgaben erhebliche Zulassungshemmnisse bestehen. Diese Bereiche können nur bei fehlenden zumutbaren Alternativen in Anspruch genommen werden.	Sehr hoch
Bereiche mit hohem Restriktionsniveau, in denen auf Grund von rechtlichen oder raumordnerischen Vorgaben oder auf Grund fachlicher Einstufungen besondere Konflikte zu erwarten sind. Diese Bereiche können nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Sie haben im Rahmen der Abwägung ein geringeres Gewicht als Belange mit sehr hohem Restriktionsniveau.	Hoch
Bereiche mit erhöhtem Restriktionsniveau, in denen Konflikte mit dem Vorhaben zu erwarten sind. Diese Bereiche sollen umgangen werden. Im Rahmen der Abwägung sind diese Sachverhalte entscheidungsrelevant. Sie haben jedoch ein geringeres Gewicht als Belange mit hohem Restriktionsniveau.	Erhöht
Bereiche mit mittlerem Restriktionsniveau, in denen allgemeine Konflikte mit dem Vorhaben zu erwarten sind. Diese Bereiche sollten umgangen werden, soweit dies möglich ist. Diese Sachverhalte sind bedingt entscheidungsrelevant im Rahmen der Abwägung. Die Festlegungen stehen dem Vorhaben i.d.R. nicht entgegen.	Mittel
Bereiche mit geringem Restriktionsniveau. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete führt nur zu geringen Konflikten. In der Regel sind diese Sachverhalte nicht entscheidungsrelevant. Die Festlegungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Gering

Aufbauend auf der dargestellten allgemeinen Definition der Restriktionsniveaus wurden diese den zu untersuchenden raumordnerischen Bewertungskriterien zugeordnet (Tabelle 3).

Tabelle 3: Berücksichtigte raumordnerische Bewertungskriterien mit ihren spezifischen Restriktionsniveaus

Themenbereich	Bewertungskriterium	Restriktionsniveau
Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge	Wohnsiedlungsflächen (Innen- und Außenbereich)	Sehr hoch
	VR Siedlungsentwicklung	Hoch
	Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	Hoch
	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	Erhöht
	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Mittel
	Industrie- und Gewerbeflächen	Erhöht
	Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Erhöht
	Siedlungsfreiflächen (Gärten, Park- und Grünanlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Camping)	Erhöht
Freiraumstruktur und Freiraumnutzungen	VR Freiraumfunktionen	Erhöht
	VR regional bedeutsame Sportanlage	Hoch
Bodenschutz	VR Torferhaltung	Mittel
Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete	VR Biotopverbund	Mittel
	VR Natur und Landschaft	Hoch
	VB Natur und Landschaft	Erhöht
	VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	Mittel
	VR Natura 2000	Hoch
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	VB Landwirtschaft	Gering
	VB Wald / Vorsorgegebiete Forstwirtschaft	Erhöht
	VB Vergrößerung des Waldanteils	Erhöht
	VB besondere Schutzfunktionen des Waldes	Erhöht
	VR Wald	Hoch
Rohstoffsicherung und -gewinnung	VR Rohstoffgewinnung	Hoch
	VB Rohstoffgewinnung	Erhöht
	Bestehende Abbaugelände	Erhöht
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus	VR infrastrukturbezogene Erholung	Erhöht
	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Mittel
	Regional bedeutsame Wanderwege	Gering
	VB Erholung	Mittel
Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	VR Hochwasserschutz	Mittel
	VB Hochwasserschutz	Gering
	VR Trinkwassergewinnung	Erhöht
	VR Wasserwerk	Erhöht
	VR Zentrale Kläranlage	Mittel
Technische Infrastruktur und Logistik	VR (Regionales) Güterverkehrszentrum	Mittel

Themenbereich	Bewertungskriterium	Restriktionsniveau
Schieneverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr	VR Haltepunkt / Bahnhöfe mit verschiedenen Funktionen	Mittel
	VR Haupteisenbahnstrecke	Mittel
	VR sonstige Eisenbahnstrecke	Mittel
	VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Mittel
	VR Elektrischer Betrieb	Mittel
Straßenverkehr	VR Autobahn	Mittel
	VR Anschlussstelle	Mittel
	VR Hauptverkehrsstraße	Mittel
	VR Straßen von regionaler Bedeutung	Gering
Schifffahrt, Häfen, Luftverkehr	keine relevanten Festlegungen im Untersuchungsraum	/
Energie	Bestehende Windenergieanlagen	Sehr hoch
	VR Windenergienutzung	Hoch
	VB Windenergienutzung	Erhöht
	Sondergebiete Windenergienutzung	Erhöht
	Biogasanlagen	Hoch
	VR Leitungstrasse	Hoch
	VR Umspannwerk	Hoch
	VR Großkraftwerk	Erhöht
	VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	Erhöht
	VR Großtechnische Energieanlagen	Hoch
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	VR Sperrgebiet	Sehr hoch
	Flächen und Anlagen für Entsorgung	Erhöht

Im Rahmen der Konformitätsbewertung wird untersucht, ob die relevanten Bewertungskriterien mit einer Trasse innerhalb der Korridorvarianten umgangen werden können oder ob sich Riegelsituationen ergeben. Der genaue Trassenverlauf wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren entwickelt und ist nicht Bestandteil des Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen des ROV ist lediglich zu prüfen, ob ein raum- und umweltverträglicher Trassenverlauf innerhalb der Korridorvarianten möglich ist.

Zunächst wird ermittelt, welche Bewertungskriterien innerhalb der schutzgutspezifischen Untersuchungsräume vorkommen (Abbildung 2). Nur solche, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden, sind in der weiteren Konfliktbewertung zu betrachten (Relevanz). Als nächstes wird geprüft, welche relevanten Bewertungskriterien von den Korridorvarianten betroffen sind (Betroffenheit). Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich ein Bewertungskriterium mit den Korridorvarianten überlagert. Bei einzelnen Bewertungskriterien (z.B. Wohnumfeldschutz) kann es auch bei einer Lage außerhalb der Korridorvarianten zu einer Betroffenheit kommen.

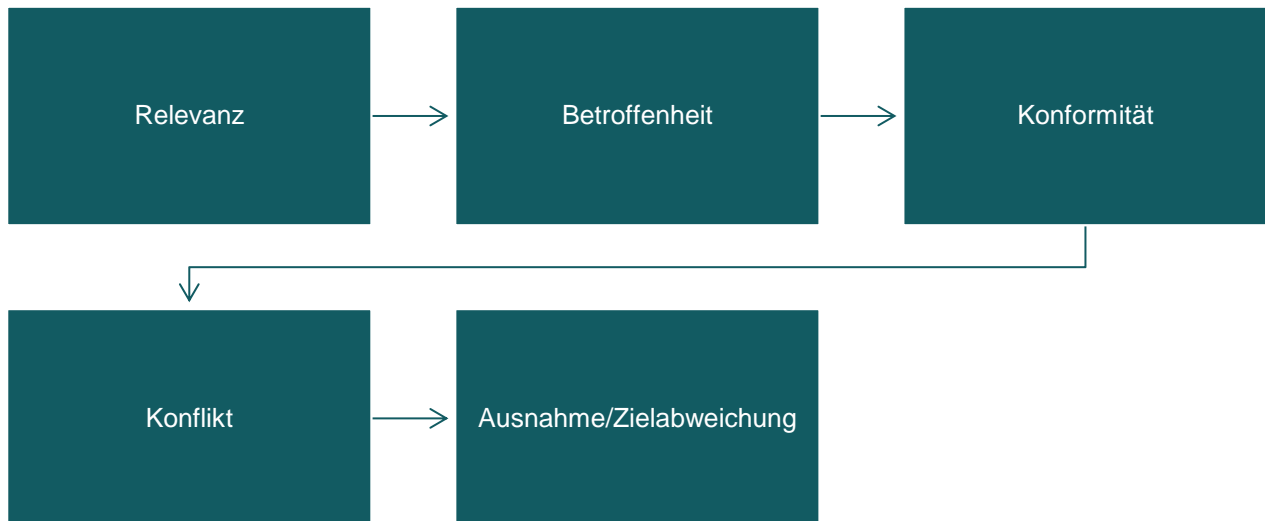


Abbildung 2: Ablauf der Konformitätsprüfung

Auf Grundlage der spezifischen Restriktionsniveaus sowie der ermittelten Auswirkungen (vgl. Kap. 4.4) wird die Konformität der Planung mit den jeweiligen Erfordernissen der Raumordnung geprüft (Konformität). Dabei spielen außerdem die Lage und räumliche Ausdehnung der jeweiligen Bewertungskriterien sowie die Vorbelastung durch bestehende Energiefreileitungen und sonstige Infrastrukturen und Nutzungen eine Rolle. Es bestehen drei Möglichkeiten (Tabelle 4) für das Ergebnis der Konformitätsbewertung:

- Die Konformität der Planung ist gegeben, wenn der betrachtete Belang nicht betroffen ist oder die Flächen von einer Freileitung ohne wesentliche Nutzungseinschränkung überspannt werden können.
- Die Konformität kann erreicht werden, wenn innerhalb der Trassenkorridore ein Trassenverlauf möglich ist, der den jeweiligen Belang umgeht oder wenn im folgenden Planungsschritt sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Konformität möglich sind (z.B. Wahl der Maststandorte).
- Ist die Planung nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, kann keine Konformität erreicht werden.

Tabelle 4: Mögliche Ergebnisse der Konformitätsbewertung

Konformität kann nicht erreicht werden
Konformität kann erreicht werden
Konformität ist gegeben

Eine Nichtkonformität der Planung mit einem Bewertungskriterium führt zu einem Konflikt. Es ist dann zu untersuchen, ob es Ausnahmeregelungen von der einschlägigen Formulierung des betroffenen raumordnerischen Erfordernisses gibt. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 6 ROG (Zielabweichung) geprüft werden.

2.4 VARIANTENVERGLEICH

Vergleich der Korridore und Ermittlung der Vorzugsvarianten

Für jede Korridorvariante werden die gemäß Kap. 2.3 ermittelten Betroffenheiten für jeden Belang aufgelistet und dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine zusammenfassende fachgutachterliche Bewertung über alle Restriktionsniveaus getrennt. Hierbei werden ggf. auch Sachverhalte wie z.B. Engstellen oder Riegelsituationen bewertet, die sich erst aus Überlagerung der verschiedenen Bewertungskriterien sowie ggf. den technischen Belangen ergeben.

Ebenfalls Berücksichtigung bei der Bewertung der Varianten findet die Möglichkeit einer Bündelung des potenziellen Trassenverlaufs mit linearen Infrastrukturen, insbesondere der Bestandsleitung oder anderen Freileitungen der Hoch- oder Höchstspannungsebene. Eine solche Bündelung wirkt sich positiv auf die Bewertung einer Variante aus. Auch Vorbelastungen durch Energiefreileitungen und andere Infrastrukturen sowie raumbedeutsame Nutzungen werden in die Abwägung eingestellt.

Für jeden betroffenen Belang erfolgt eine dreistufige Bewertung von vorzugswürdig über durchschnittlich bis nachrangig. Die Bewertung bezieht sich dabei stets auf das Verhältnis der jeweils betrachteten Varianten in dem jeweiligen Bewertungskriterium. Das bedeutet, dass gleiche Sachverhalte in unterschiedlichen Variantenvergleichen unterschiedlich bewertet werden können, da es stets auf das Verhältnis der Varianten untereinander ankommt. Dies hat den Vorteil, dass dadurch Unterschiede zwischen den Varianten deutlicher herausgearbeitet werden können. Daraus folgt auch, dass Varianten, die Betroffenheiten erzeugen, dennoch vorzugswürdig sein können, wenn die anderen Variantenkorridore im Verhältnis signifikant nachteiliger sind.

Zusammenfassende Bewertung

Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse mit der Ermittlung der vorzugswürdigen Varianten sowie der Erstellung einer Rangreihenfolge der Varianten. Dabei werden die entscheidungsrelevanten Vor- und Nachteile gegenübergestellt. Im Ergebnis kann es zu mehr als einer vorzugswürdigen Variante kommen. Eine Abstufung erfolgt dann zusätzlich über die erstellte Rangreihenfolge.

2.5 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

Der Raumverträglichkeitsstudie wurden Informationen aus verschiedenen Bereichen zugrunde gelegt. Aus den Datenquellen der folgenden Tabelle wurden alle für die RVS verwendeten Bewertungskriterien abgeleitet (Tabelle 5). Ergänzt bzw. präzisiert wurden die Daten durch Begehungen vor Ort und Berechnungen von Abstandsvorgaben (z.B. Wohnbebauung, Windenergieanlagen).

Tabelle 5: Datenquellen und daraus abgeleitete Bewertungskriterien der Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Quelle	Abgeleitetes Bewertungskriterium	Datenstand
Regionale Raumordnungsprogramme (RRÖP)	Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, Regional bedeutsame Wanderwege, Vorranggebiete Sperrgebiet, Vorranggebiet Autobahn, Vorranggebiet Anschlussstelle, Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiet Straßen von regionaler Bedeutung, Vorranggebiet Haltepunkt / Bahnhöfe mit verschiedenen Funktionen, Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe, Vorranggebiet (Regionales) Güterverkehrszentrum, Vorranggebiet Elektrischer Betrieb, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet Wasserwerk, Vorranggebiet Zentrale Kläranlage, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung, bestehende Abbaugelände, Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils, Vorbehaltsgebiet Wald, Vorsorgegebiet Forstwirtschaft, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Siedlungsentwicklung, Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe, Vorranggebiet Großkraftwerk, Vorranggebiet Umspannwerk, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung, Vorranggebiet Leitungstrasse, Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Region Hannover [2016] inkl. 1. Entwurf 5. Änderung [2022] Landkreis Nienburg/Weser [2003] Landkreis Heidekreis [Entwurf 2015] Regionalverband Großraum Braunschweig [2018]
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)	Flächen und Anlagen für Entsorgung, bestehende Abbaugelände, Industrie- und Gewerbeflächen, Siedlungsfreiflächen, Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich	2022
Energieatlas Niedersachsen	Bestehende Windenergieanlagen, Biogasanlagen	2019
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	Vorranggebiet Torferhaltung, Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, Vorranggebiet Wald, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom, Vorranggebiet Großtechnische Energieanlagen, Vorranggebiet Leitungstrasse	2022
Niedersächsisches Landschaftsprogramm	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Bestehende Abbaugelände	2021

Quelle	Abgeleitetes Bewertungskriterium	Datenstand
FNP der Gemeinden¹	Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Sondergebiete für Windenergienutzung	Burgdorf [2021], Peine [2004], Isernhagen [2000], Lehrte [2007], Neustadt am Rübenberge [2000], Nienburg/Weser [2006], Sehnde [2020], Samtgemeinde Mittelweser [2018], Samtgemeinde Steimbke [1980], Wedemark [2004], Burgwedel [2021]
Bebauungspläne der Gemeinden²	Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich, Gewerbe- und Industriegebiete, Flächen für den Gemeinbedarf, Siedlungsfreiflächen, Flächen und Anlagen für Entsorgung	2022

¹ inklusive der bis Dezember 2022 rechtskräftig beschlossenen Änderungen der Flächennutzungspläne innerhalb des Untersuchungsraums

² bis Dezember 2022 rechtskräftig beschlossene Bebauungspläne innerhalb des Untersuchungsraums

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER RAUMORDNERISCHEN BELANGE IM BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUF

3.1 TRASSENVORUNTERSUCHUNG

Der Trassenvoruntersuchung (TVU) wurde eine Raumwiderstandsanalyse (RWA) zugrunde gelegt und mögliche Variantenkorridore entwickelt. Die Variantenkorridore wurden miteinander verglichen und bewertet sowie mittels mehrstufiger Abschichtungsverfahren eine Vorzugsvariante ausgearbeitet (IFU 2021). Das Ergebnis der TVU, also der Vorzugskorridor, lag Ende 2021, nach den ersten Informationsveranstaltungen für die Bürger, vor. Dabei wurde bereits eine Vielzahl der Bewertungskriterien verwendet, die auch in der vorliegenden RVS berücksichtigt werden.

3.2 ANTRAGSKONFERENZ

Im Nachgang zur Trassenvoruntersuchung und der Ausarbeitung eines ersten Vorschlags für einen 1.000 m breiten Vorzugskorridor folgte mit Vorlage der Unterlage nach § 22 Abs. 2 NROG zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens die Vorbereitung der Antragskonferenz (IFU 2022). Aufgrund der pandemischen Lage folgte im Weiteren als Ersatz für die Antragskonferenz gem. § 10 Abs. 1 NROG am 15. und 16. März 2022 ein Austausch zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens als Videokonferenz gem. § 22 Abs. 2 NROG beim ArL Leine-Weser als zuständige obere Landesplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen der Videokonferenz nach § 22 Abs. 2 NROG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 NROG wurde mit den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten der erforderliche Inhalt und die Form der Verfahrensunterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG abgestimmt. Dabei wurden auch der Aufbau und die Inhalte der RVS abgestimmt. Der Untersuchungsrahmen wurde am 29.06.2022 vom ArL Leine-Weser festgelegt. Am 03.04.2023 wurde der Untersuchungsrahmen aufgrund der Änderung des LROP ergänzt².

² https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/rov_landesbergen_mehrum/anpassung-untersuchungsrahmen-221207.html

4 VORHABENBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

4.1 ALLGEMEINE VORHABENSBE SCHREIBUNG

Im Netzentwicklungsplan ermitteln die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig auf der Basis unterschiedlicher Szenarien den Ausbaubedarf des Höchstspannungsnetzes in Deutschland (vgl. § 12b Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Die Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft die ermittelten Ausbauvorschläge (vgl. § 12c EnWG). Der von der BNetzA bestätigte Netzentwicklungsplan Strom (NEP) stellt die Grundlage für das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) dar, welches den Stromnetzausbau verbindlich fest schreibt. Das Projekt wurde am 14.01.2022 durch die BNetzA im Netzentwicklungsplan für das Zieljahr 2035 (NEP-2035 von 2021) bestätigt und ist dort als Projekt P228 mit der Maßnahme M469a geführt. Es ist durch das BBPIG als Vorhaben mit der Nummer 59 festgesetzt. Zum Vorhaben 59 und zum Projekt P228 gehören ebenfalls die Maßnahmen M799 und M800 (Abbildung 3). Dabei handelt es sich um die Verbindungen Mehrum/Nord bis Kreuzung Wahle-Lamspringe und Kreuzung Wahle-Lamspringe bis Gleidingen/Hallendorf. Diese beiden Maßnahmen werden jedoch in separaten Genehmigungsverfahren behandelt und sind nicht Bestandteil dieses Raumordnungsverfahrens.

Vorgesehen ist der Ersatzneubau einer 2-systemigen 380-kV-Drehstrom-Leitung in oder an der bestehenden Trasse zwischen dem Umspannwerk (UW) Landesbergen über das zu erweiternde UW Lehrte bis zum UW Mehrum/Nord (BNETZA 2022).

Die 220-kV-Bestandsleitungen (LH-10-2008, LH-10-2026³) vom UW Landesbergen zum UW Mehrum/Nord sollen durch eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen ersetzt werden. Auf der 220-kV-Bestandsleitung wird vom UW Landesbergen zum UW Lehrte eine 110-kV-Leitung mit ebenfalls einem Stromkreis der Avacon mitgeführt. Beim Ersatzneubau ist ebenfalls eine Mitführung der 110-kV-Leitung vorgesehen. Die Bestandsleitungen inklusive Maste werden rückgebaut. Durch die Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Verbindung Lehrte-Mehrum wird die bestehende Leitung zwischen Lehrte und Wahle obsolet. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung liegen noch keine abschließenden Informationen vor, ob die gesamte Leitung rückgebaut wird oder Teile bestehen bleiben. Es werden Gespräche mit Verteilnetzbetreibern zu einer partiellen Übernahme der Leitung geführt. In diesem Falle würde aber lediglich ein Abschnitt der Leitung nicht rückgebaut werden.

Die von der Bestandsleitung mitgeführte 110-kV-Leitung der Avacon bindet in ihrem Verlauf zwischen den UW Landesbergen und Lehrte drei bestehende 110-kV-UW an. Diese befinden sich bei Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge), Meitze (Gemeinde Wedemark) und Burgwedel. Diese sind aufgrund der geplanten Mitführung der 110-kV-Leitung durch den Ersatzneubau wieder anzuschließen. Zudem wurde im Rahmen der Trassenuntersuchung der Hinweis aufgenommen, dass im Raum Vesbeck (Stadt Neustadt am Rübenberge) ein weiteres 110-kV-UW errichtet werden soll. Genauere Informationen liegen nicht vor.

³ Bei der Kennzeichnung LH-xx-xxxx handelt es sich um die Bezeichnung der Bestandsleitung

Zum Anschluss des Ersatzneubaus müssen die bestehenden 220-kV-Anschlüsse in den UW Landesbergen, Lehrte und Mehrum durch 380-kV-Anschlüsse ersetzt werden. Dies erfolgt durch eine Erweiterung des bestehenden UW in Landesbergen sowie des 380-kV-UW Mehrum/Nord. Um die 380-kV-Leitung an einem Netzverknüpfungspunkt im Raum Lehrte anzuschließen, wird das bestehende UW Lehrte erweitert. Diese Erweiterungen sind nicht Bestandteil des ROV, sondern werden in eigenständigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung „Landesbergen-Mehrum/Nord“ setzt sich demnach aus den Verbindungen Landesbergen-Lehrte sowie Lehrte-Mehrum/Nord zusammen.

Die Länge der geplanten Trasse beträgt ca. 120 km.

Das Vorhaben ist kein Pilotprojekt für Teilerdverkabelung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz und daher als Freileitung zu planen und zu errichten.

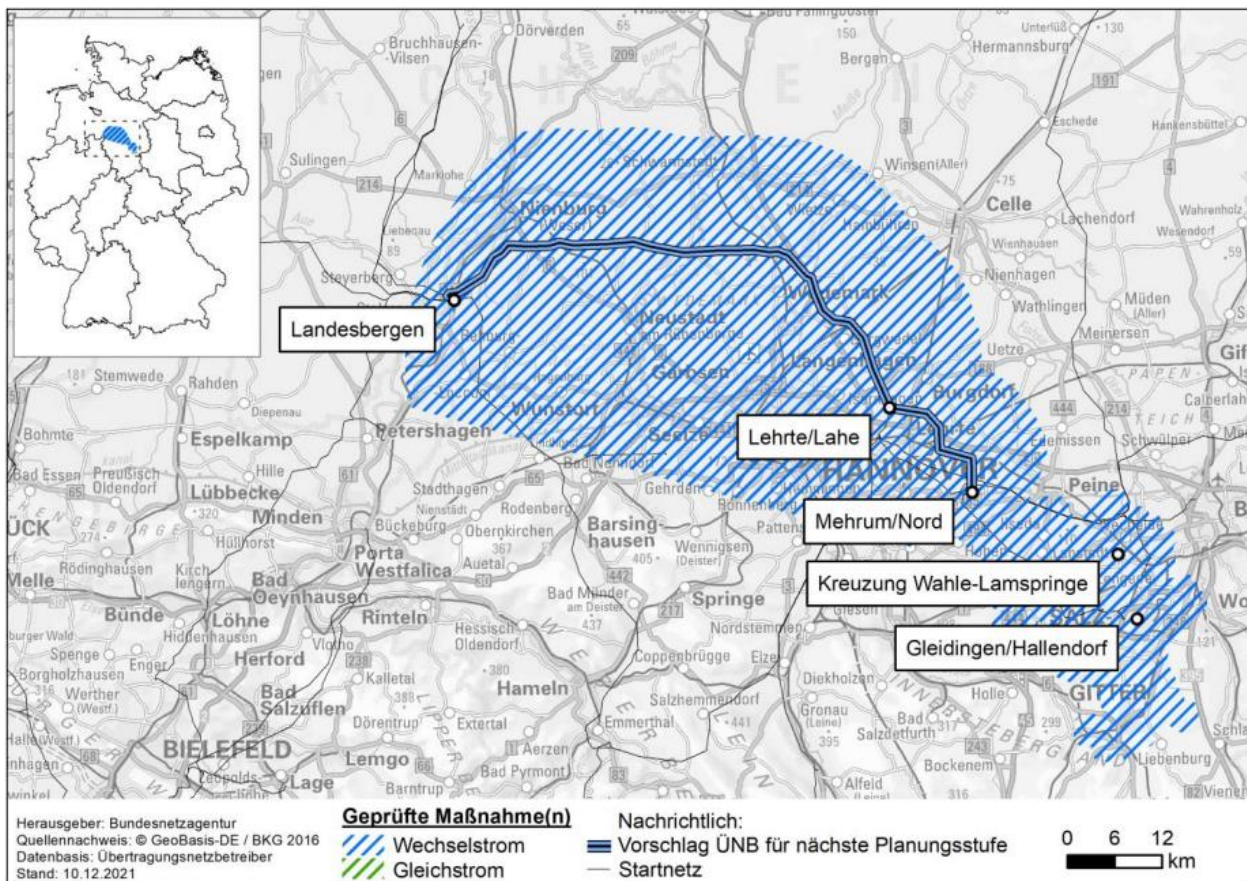


Abbildung 3: Projekt P228 Landesbergen-Mehrum/Nord (aus NEP 2035)

4.2 RÄUMLICHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.2.1 GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Vom Untersuchungsraum des Ersatzneubaus der 380-kV-Freileitung „Landesbergen-Mehrum/Nord“ werden die folgenden Landkreise sowie Gemeinden bzw. Städte tangiert:

- **Landkreis Nienburg/Weser**
 - Samtgemeinde Mittelweser
 - Leese
 - Landesbergen
 - Estorf
 - Husum
 - Stadt Nienburg/Weser
 - Samtgemeinde Steimbke
 - Stöckse
 - Linsburg
 - Steimbke
 - Rodewald
- **Region Hannover**
 - Stadt Neustadt am Rübenberge
 - Stadt Hannover
 - Stadt Langenhagen
 - Stadt Burgdorf
 - Stadt Burgwedel
 - Stadt Lehrte
 - Stadt Sehnde
 - Isernhagen
 - Wedemark
- **Landkreis Heidekreis**
 - Samtgemeinde Schwarmstedt
 - Lindwedel
- **Landkreis Peine**
 - Hohenhameln

4.2.2 VERLAUF DER TRASSENKORRIDORE

Die zu untersuchenden Trassenkorridore lassen sich in Vorzugskorridore und Variantenkorridore unterteilen. Die als „Vorzugskorridore“ bezeichneten Korridore wurden im Zuge der Trassenvoruntersuchung (TVU) ermittelt (IFU 2021). Bereits in diesem Planungsschritt haben sie sich als eindeutig vorzugswürdig herausgestellt, sodass eine Betrachtung von alternativen Trassenkorridoren aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht mehr erforderlich ist. Im Zuge der Antragskonferenz und im Untersuchungsrahmen sind zudem keine Trassenkorridore eingebracht worden, die mit den Vorzugskorridoren zu vergleichen wären. In drei Bereichen konnte im Zuge der TVU kein eindeutig vorzugswürdiger Trassenkorridor ermittelt werden. Dort ist im Zuge des ROV in vertieften Untersuchungen jeweils möglichst eine Vorzugsvariante aus mehreren Variantenkorridoren zu ermitteln. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden der Untersuchungsraum und die Trassenkorridore in drei Abschnitte eingeteilt: UW Landesbergen-Elze, Elze-UW Lehrte und UW Lehrte-UW Mehrum Nord (Abbildung 4)

Ausgangspunkt des Vorzugskorridors ist der Standort des Umspannwerks Landesbergen südlich von Landesbergen (Gemeinde Landesbergen). Von dort aus orientiert sich der Korridor in Richtung Nordwesten über Heidhausen (Gemeinde Landesbergen) und Schessinghausen (Gemeinde Husum) bis zur Bundesstraße B 6. Die B 6 wird im weiteren Verlauf vom Trassenkorridor gequert. Er erstreckt sich weiter nach Osten über Linsburg (Gemeinde Linsburg) und Nöpke (Stadt Neustadt am Rübenberge). Auf der Höhe von Nöpke teilt sich der Trassenkorridor in die beiden Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd auf. Die Variante Lutter Nord setzt sich in nordöstliche Richtung bis Wendenborstel (Gemeinde Steimbke) fort und verläuft weiter in südöstliche Richtung über Laderholz, Mandelsloh und Vesbeck (Stadt Neustadt am Rübenberge). Die Variante Lutter Süd hingegen erstreckt sich in östliche Richtung über Dudensen (Stadt Neustadt am Rübenberge) bis zur Höhe von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge). Die Trasse verläuft von dort in südöstliche Richtung über Welze (Stadt Neustadt am Rübenberge). Die beiden Varianten treffen östlich von Vesbeck (Stadt Neustadt am Rübenberge) wieder aufeinander und verlaufen im Vorzugskorridor weiter nach Osten bis nach Elze (Gemeinde Wedemark). Der erste Planungsabschnitt UW-Landesbergen-Elze endet hier.

Der zweite Planungsabschnitt verläuft von Elze bis zum UW Lehrte. Der Vorzugskorridor erstreckt sich vorerst in südöstliche Richtung entlang der BAB 7 und überquert diese im Anschluss nach Osten. Die Trasse teilt sich nun in die Variantenkorridore Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost auf. Burgwedel West verläuft hierbei entlang der Bestandsleitung, quert die Landstraße L 381 nördlich von Burgwedel (Gemeinde Wedemark) und endet auf der Höhe von Neuwarmbüchen (Gemeinde Wedemark). Die Variante Burgwedel Mitte verläuft hingegen in nordöstliche Richtung, passiert ebenfalls die Landstraße L 381 und ändert nach Querung der Kreisstraße K 119 ihren Verlauf nach Süden. Hier trifft die Variante Burgwedel Mitte auf Burgwedel West. Die Variante Burgwedel Ost setzt sich nach der Kreisstraße K 119 weiter in südöstliche Richtung bis Thönse (Stadt Burgwedel) fort. Ab Thönse wird die Kreisstraße K 117 überquert und der Korridor verläuft weiter nach Südwesten, bis sie auf die anderen beiden Varianten Burgwedel West und Mitte trifft. Der Vorzugskorridor des Planungsabschnitts setzt sich nun weiter nach

Südosten mit Querung der Landstraße L 383 fort. Die Freileitung erstreckt sich über Neuwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen) und Stelle (Gemeinde Isernhagen) bis hin zur BAB 37 / Bundesstraße B 3 und quert diese. Der Vorzugskorridor erstreckt sich im Anschluss in südliche Richtung bis auf die Höhe von Aligse (Stadt Lehrte) biegt hier nach Westen ab und verläuft ab Klein Kolshorn (Stadt Lehrte) weiter nach Norden. Im weiteren Verlauf quert die Trasse die BAB 2 und endet beim Umspannwerk Lehrte.

Es folgt der dritte Planungsabschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord. Dieser beginnt am UW Lehrte und teilt sich in die Variantenkorridore Lehrte Nord und Lehrte Süd auf. Die Variante Lehrte Nord verläuft in östliche Richtung entlang der BAB 2 bis zur Kläranlage Lehrte (Stadt Lehrte). Dort biegt der Korridor nach Südosten ab und überquert die BAB 2, bis sie auf die Variante Lehrte Süd trifft. Die Variante Lehrte Süd hingegen erstreckt sich vom UW Lehrte aus nach Süden und überquert die Landstraße L 385 bis sie in der Höhe von Ahlten (Stadt Lehrte) weiter nach Südosten verläuft. Dort überquert die Trasse die Bundesstraße B 443 und trifft auf die Variante Lehrte Nord. Der Vorzugskorridor erstreckt sich im Anschluss weiter bis zum UW Mehrum/Nord und endet hier.

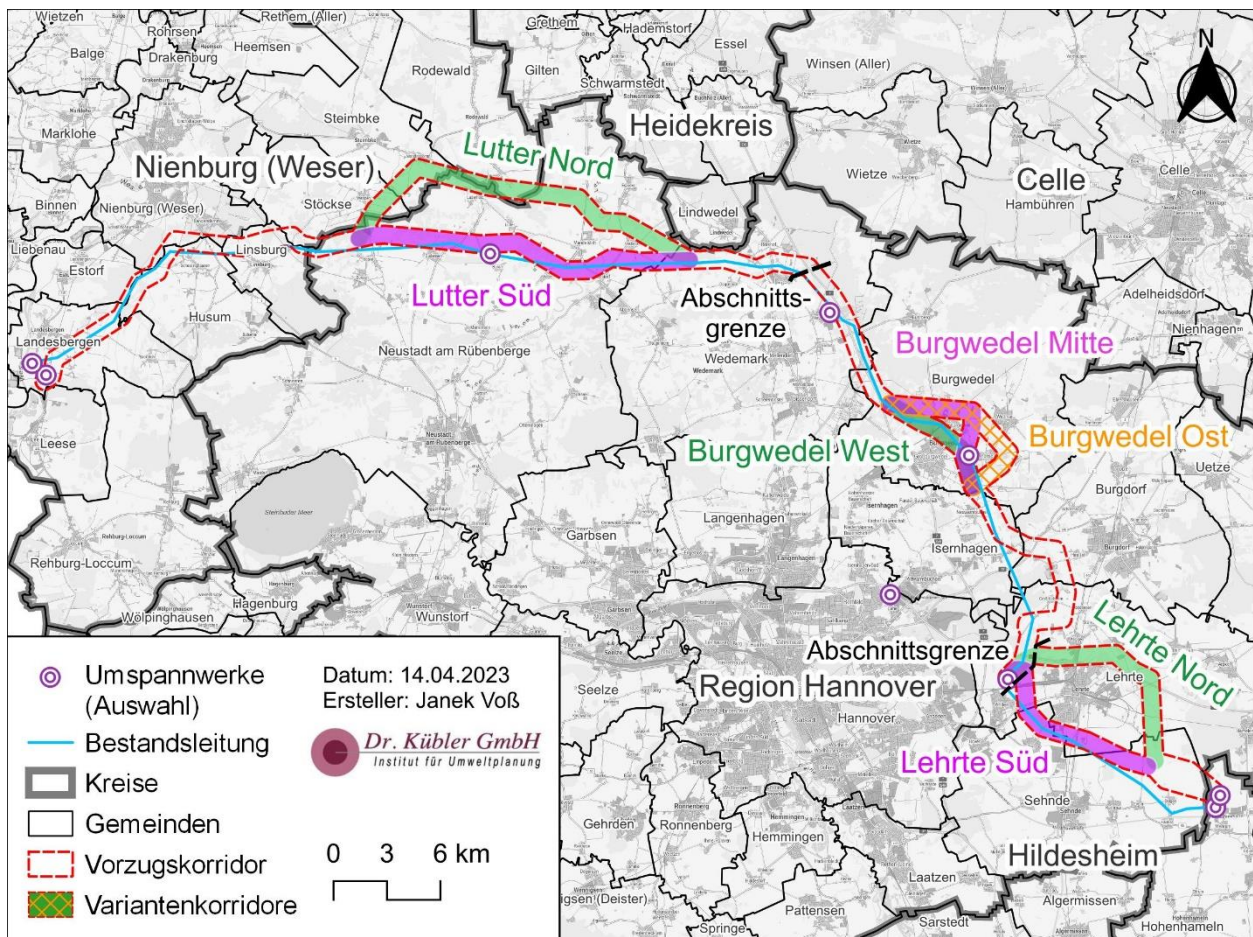


Abbildung 4: Übersicht über die untersuchten Trassenkorridore

4.3 TECHNISCHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Eine detaillierte technische Beschreibung des Vorhabens kann dem Erläuterungsbericht (Band A) entnommen werden. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf eine erneute Darstellung in dieser Unterlage verzichtet.

Im Rahmen der RVS sollen gemäß Untersuchungsrahmen auch die neu zu errichtenden Anschlüsse an die bestehenden 110-kV-UW bei Büren, Meitze und Burgwedel für die mitgeführte 110-kV-Leitung der Avacon untersucht werden, soweit dies in diesem Verfahren grundsätzlich möglich ist. Im Rahmen der Erstellung der Raumordnungsunterlagen wurden keine potenziellen Korridore für den Anschluss der 110-kV-Leitung entwickelt, da für den Anschluss mehrere technische Möglichkeiten bestehen und die bestehenden UW sich i.d.R. im oder unmittelbar am Vorzugskorridor bzw. Variantenkorridoren befinden. Ausnahmen stellen hier die Varianten Lutter Nord und Burgwedel Ost dar. Mögliche Verläufe der Anschlüsse hängen wesentlich von der technischen Ausführung ab. Die technischen Optionen für den Anschluss der 110-kV-Leitung umfassen neben einer neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung zwischen der im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu entwickelnden 380/110-kV-Leitungstrasse und den bestehenden UW auch die Möglichkeit, Teile der Bestandsleitung stehen zu lassen und diese (teilweise) als Anschlussleitung zu verwenden. Zudem besteht bei einer 110-kV-Leitung die Option, diese als Erdkabel auszuführen. Aufgrund der Vielzahl an technischen und sich daraus ergebenden räumlichen Möglichkeiten für eine Trassierung des 110-kV-Anschlusses zwischen Ersatzneubau und 110-kV-UW kann eine valide Bewertung potenzieller raumbedeutsamer Auswirkungen erst nach Vorliegen einer Grobtrassierung für den Ersatzneubau erfolgen. Die potenziellen raumbedeutsamen Auswirkungen einer 110-kV-Leitung sind deutlich geringer als bei einer 380/110-kV-Leitung. Zudem gelten teilweise andere rechtliche oder landesplanerische Vorgaben. Die Masten von 110-kV-Leitungen sind niedriger und beeinträchtigen somit das Landschaftsbild und das Wohnumfeld weniger. Die von einer 110-kV-Leitung ausgehenden Emissionen (z.B. Lärm) sind ebenfalls geringer. Potenzielle Konflikte durch die Kollisionsgefährdung von Vögeln können durch die Anordnung der Leitungsebenen einfacher vermieden oder minimiert werden als bei einer 380/110-kV-Leitung. Da sich die anzuschließenden UW in oder unmittelbar an den betrachteten Korridoren liegen, kann bei einer Raumverträglichkeit der Trassenkorridore auch davon ausgegangen werden, dass eine Errichtung einer 110-kV-Verbindung möglich ist. Für die Varianten Lutter Nord und Burgwedel Ost, die in einer Entfernung von ca. 3.200 m bzw. 1.100 m zu den UW Büren bzw. UW Burgwedel verlaufen, wird dies im Variantenvergleich als Nachteil bewertet. Aufgrund der verschiedenen technischen (z.B. Freileitung, Erdkabel) und räumlichen Ausführungsmöglichkeiten in Verbindung mit den in der Trassenvoruntersuchung (IFU 2021) ermittelten Raumwiderständen bestehen auch für diese beiden Varianten aus gutachterlicher Sicht keine Zulassungshemmnisse für einen 110-kV-Anschluss. Daher beschränkt sich die weitere Betrachtung der 110-kV-Anschlüsse auf den Variantenvergleich.

4.4 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

4.4.1 POTENZIELLE BAU- UND RÜCKBAUBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingt sind bei einer Freileitung insbesondere die Flächeninanspruchnahme sowie die Eingriffe in den Boden an den Maststandorten sowie im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen zu erwarten. Für die beiden letzteren Aspekten ist mit einer temporären Flächeninanspruchnahme zu rechnen, sodass die Bereiche nach dem Rückbau der Arbeitsflächen wieder zur Verfügung stehen. Potenzielle baubedingte Wirkungen können u.a. Belange der Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft und von Freiraumnutzungen beeinflussen.

Die baubedingten Wirkungen sind jedoch sowohl räumlich als auch zeitlich eng begrenzt, in der Regel minimierbar und auf der Ebene der Raumordnung noch nicht quantifizierbar. Zeitlich begrenzte Folgen der baubedingten Wirkfaktoren sind für das Raumordnungsverfahren nachrangig, weil sie in der Regel keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben.

Für einen möglichen Rückbau der Bestandsleitung ist mit gleichartigen Wirkungen zu rechnen. Das Ausmaß ist aufgrund bestehender Zuwegungen und Schneisen jedoch geringer.

4.4.2 POTENZIELLE ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

Wesentliche Auswirkungen auf Raumbelange können sich bei Siedlungsräumen durch Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Siedlungsentwicklung ergeben. Durch die Freileitung kann es außerdem bei einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes zu einer Beeinträchtigung der VR und VB mit Erholungs- und Freiraumfunktion kommen. Beeinträchtigungen kann es zudem für Industrie- und Gewerbegebiete (Beschränkung von Erweiterungs-/Nutzungsmöglichkeiten) geben. Durch die Nutzung von Maststandorten kann eine Beeinträchtigung für Natur und Landschaft entstehen, wie zum Beispiel für Waldflächen, durch Schneisenbildung und Aufwuchsbeschränkungen der Gehölze. Unter den Leiterseilen ist im Regelfall aus forstwirtschaftlicher Sicht keine normale Nutzung mehr möglich, da sich dort – aufgrund der Aufwuchsbeschränkung – kein vollwertiger Wald mehr etablieren darf. Zudem können in den Raumbelangen der Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft Bewirtschaftungserschwernisse und Einschränkungen der Flächennutzung für die Landwirtschaft durch Maststandorte entstehen.

Durch den Rückbau der vorhandenen Leitung kommt es grundsätzlich zu entlastenden, anlagebedingten Wirkungen auf alle Belange. Bei einem vollständigen Rückbau der Bestandsleitung sowie der Leitung Lehrte-Wahle kommt es u.a. zu Verbesserungen der Wohnumfeldqualität und der Auflösung von Nutzungskonflikten insbesondere in Wäldern.

Raumbedeutsame Auswirkung ergeben sich durch Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen), Zerschneidung von Funktionsräumen (z.B. optisch) und die Einschränkung von Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten.

4.4.3 POTENZIELLE BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Im Zuge des Betriebs des Ersatzneubaus sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, die jedoch zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen führen.

Für Menschen kann eine Freileitung durch Geräuschemissionen (Koronageräusche) zu einer Beeinträchtigung der wohnumfeldnahen Freiraumnutzung führen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm in der zurzeit gültigen Fassung vom 01. Juni 2017) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient. Die festgelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind im Rahmen der Planung einzuhalten und werden im Planfeststellungsverfahren für die nächstgelegenen Gebäude entlang der konkreten Trassierung nachgewiesen. Im ROV kann hier nur eine grobe Abschätzung getroffen werden.

Tabelle 6: Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen einer Freileitung

Vorhabenmerkmal	Wirkfaktor	Raumordnerischer Belang									
		Siedlungsstruktur	Freiraumentwicklung	Bodenschutz	Natur & Landschaft	Land- & Forstwirtschaft	Rohstoffgewinnung	Erholung & Tourismus	Wassermanagement	Infrastruktur & sonst. Anforderungen	
baubedingte Wirkfaktoren											
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung mit Einrichtungen- & Lagerflächen, Provisorien, Baustraßen und Bewegungsflächen	Bodenaushub, -abtrag, -einbau und Verdichtung sowie Versiegelung, Abdeckungen/Verdolungen/Verrohrungen von Kleingewässern			x		x	x		x	x	
	Entfernen von Vegetation		x	x	x	x		x	x		
Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)	Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen), Staub, Abgase	x	x		x			x			
	Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen, visuelle Unruhe durch Baugeräte und Baubetrieb	x			x			x			
Temporäre Grundwasserhaltung	Grundwasserabsenkung im Bereich der Gründungsmaßnahmen / Baugruben, ggf. Einleitung in Vorfluter			x	x		x		x		
anlagebedingte Wirkfaktoren											
dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Schutzstreifen, Zuwegung)	Bodenverdichtung, Versiegelung und Teilversiegelung		x	x	x	x		x	x		
	Einschränkung der Flächennutzung, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes (Trassenachse)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
	Entfernen von Vegetation		x	x	x	x		x	x		
Freileitung, Provisorien	Visuelle Wirkung (Zerschneidungswirkung, Schneisen), Sichtbarkeit der baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile), Kollisionsrisiko	x	x		x			x			
betriebsbedingte Wirkfaktoren											
Freileitung, Provisorien	Niederfrequente elektrische- und magnetische Felder, Schallemissionen („Korona-Effekt“)	x									
Freileitung, Provisorien	Freihalten von Gehölzen/Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen		x	x	x	x		x	x		

Vorhabenmerkmal	Wirkfaktor	Raumordnerischer Belang								
		Siedlungsstruktur	Freiraumentwicklung	Bodenschutz	Natur & Landschaft	Land- & Forstwirtschaft	Rohstoffgewinnung	Erholung & Tourismus	Wassermanagement	Infrastruktur & sonst. Anforderungen
Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge, Kräne und dgl.)	Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen)	x	x							
	Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Arbeitsbetrieb, Erschütterungen	x			x			x		

5 ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

In den folgenden Kapiteln 5.1 bis 5.4 werden die vorhabenrelevanten Erfordernisse der Raumordnung dargestellt sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf jene Erfordernisse beurteilt. Abschließend erfolgt die Prüfung der Konformität mit den raumordnerischen Erfordernissen. Erfordernisse aus den RROP Heidekreis (Entwurf 2015) und RROP Großraum Braunschweig (2018) werden nur aufgeführt und weitergehend betrachtet, insofern eine Betroffenheit durch das Vorhaben vorliegt. Ansonsten ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringfügigen Überlappung des UR mit den räumlichen Abgrenzungen beider RROP keine Betroffenheiten vorliegen und eine Konformität mit den raumordnerischen Erfordernissen gegeben ist.

5.1 FESTLEGUNGEN ZUR GESAMTRÄUMLICHEN ENTWICKLUNG

5.1.1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Tabelle 7: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur gesamträumlichen Entwicklung

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes – Ziffer 02, Satz 1 bis 3	G	<p>Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden, – die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, – flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. <p>Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, – belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, – die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, – die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, – die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.
RROP Nienburg	D.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Nienburg/ Weser – Ziffer 01	G	<p>Für den Landkreis Nienburg/Weser wird eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sichert und gleichzeitig eine nachhaltige Wirtschaftsweise ermöglicht, - gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landkreises schafft und dabei Gestaltungs- und Entwicklungschancen für zukünftige Generationen erhält, - den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet. [...]

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Nienburg/ Weser – Ziffer 02	G	Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. [...]
RROP Nienburg	D.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Nienburg/ Weser – Ziffer 03	G	Die Siedlungs- und Infrastruktur im Landkreis Nienburg/Weser ist nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration vorwiegend auf die Zentralen Orte im Landkreis Nienburg/Weser auszurichten, um die Auslastung von Infrastruktureinrichtungen und die Tragfähigkeit leistungsfähiger Versorgungseinrichtungen sicherzustellen. [...]
RROP Nienburg	D.1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Nienburg/ Weser – Ziffer 04	G	Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises soll so erfolgen, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert und bestehende Umweltbeeinträchtigungen vermindert oder abgebaut werden.
RROP Nienburg	D 1.3 Ländliche Räume – Ziffer 01	G	Die Ländlichen Räume im Landkreis Nienburg/Weser sind so zu entwickeln, dass ihre <ul style="list-style-type: none"> - regionale Identität gewahrt bleibt, - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt wird, - Siedlungsstruktur und Infrastruktur entwicklungs- und bedarfsgerecht ausgebaut werden, - zentralen Orte als Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden, - naturräumlichen Potentiale nachhaltig gesichert werden.
RROP Nienburg	D 3.0 Umwelt und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur – Ziffer 01	G	Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Teilen des Landkreises so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, dass sie <ul style="list-style-type: none"> - dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, - die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und - auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.
RROP Nienburg	D 3.0 Umwelt und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur – Ziffer 01	G	Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung im Landkreis Nienburg/Weser sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, dass <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen, - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden, - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, dass Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden, - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden.
RROP Hannover	1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover – Ziffer 02	G	Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Grund und Boden ist hinzuwirken, große zusammenhängende Freiräume der Region sollen in ihrem Bestand gesichert und vernetzt werden.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover – Ziffer 03, Satz 1 bis 2	G	Die Entwicklung der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur ist an - dem dreistufigen zentralörtlichen System, - dem Leitbild der dezentralen Konzentration und - dem Leitbild der Einheit von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur auszurichten. Dabei ist auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinzuwirken, die in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglicht.
RROP Hannover	1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover – Ziffer 04, Satz 1 bis 2	G	Es ist erforderlich, die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausstattung auf die absehbare demografische Entwicklung auszurichten. Bei erforderlichen Aus- bzw. Umbaumaßnahmen soll auf eine nachhaltige, umwelt- und klimaschonende Umsetzung geachtet werden. Ebenso ist auf die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen hinzuwirken.

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.1.2 BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN UND KONFORMITÄTSPRÜFUNG

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung sind räumlich nicht näher konkretisiert. Daher können auch keine Bewertungskriterien abgeleitet werden. Die vorliegenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren dienen der frühzeitigen Abstimmung der Trassenkorridore. Das Vorhaben entspricht daher den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landes und der Landkreise.

5.2 FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGS- UND VERSORGUNGSSTRUKTUR

5.2.1 SIEDLUNGSSTRUKTUR UND DASEINSVORSORGE/ZENTRALE ORTE

5.2.1.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 8: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur – 01	G	In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
LROP	2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte – 03, Satz 1 bis 2	Z	Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.
LROP	2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte – 03, Satz 3	G	In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 04, Satz 10	G	Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 06, Satz 1 bis 5	Z	<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn</p> <p>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</p> <p>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</p> <p>Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.</p> <p>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.</p> <p>Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.</p> <p>Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn</p> <p>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</p> <p>b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 06, Satz 6	G	Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.
RROP Nienburg	D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume – Ziffer 01	Z	Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.
RROP Nienburg	D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume – Ziffer 08	G	Im Bereich südöstlich der Stadt Nienburg, an der Bundesstraße B 6, sollen die Potenziale für eine interkommunal abgestimmte Planung und Schaffung von Gewerbe- und Industriegebieten langfristig gesichert werden.
RROP Hannover	2.1.1 Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung – 02	G	[...] Siedlungen sollen durch Grünzüge gegliedert werden. Die vorhandenen vielfältigen Freiraumqualitäten sollen geschützt werden.
RROP Hannover	2.1.3 Entwicklung der Wohnstätten – Ziffer 03, Satz 1 bis 2	Z	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind zur mittel- bis langfristigen Flächensicherung „Vorranggebiete Siedlungsentwicklung“ festgelegt: (...)</p> <p>- in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen (südlich Schulzentrum), [...]</p> <p>- in der Gemeinde Wedemark: Bissendorf (Nordwest) und der Einzugsbereich des Bahnhofes Bennemühlen, [...].</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
			In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
RROP Hannover	2.1.6 Gewerbliche Wirtschaft – Ziffer 03, Satz 1 bis 2	Z	<p>Herausgehobene Bedeutung als „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ haben die „zentralen Siedlungsgebiete“</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Oberzentrums Hannover und - der Mittelzentren. <p>Darüber hinaus sind außerhalb der „zentralen Siedlungsgebiete“ folgende „Standorte Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ in der zeichnerischen Darstellung standörtlich festgelegt: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Stadt Burgwedel: Großburgwedel/Standort westlich der BAB 7, - in der Gemeinde Isernhagen: Kirchhorst, [...] - in der Stadt Lehrte: Lehrte-Ost (Immensen), Lehrte-Nord 2 und 3, Hämelerwald/Sievershausen und Lehrte-West (Güterverkehrszentrum), - in der Stadt Sehnde: Höver-Nord, - in der Gemeinde Wedemark: Gailhof/Neuer Hessenweg und Berkhof [...].

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.2.1.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- Wohnsiedlungsflächen (Innenbereich)
- Wohnsiedlungsflächen (Außenbereich)
- VR Siedlungsentwicklung
- Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)
- Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)
- Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
- Industrie- und Gewerbeflächen
- Einrichtungen für den Gemeinbedarf
- Siedlungsfreiflächen

Zudem erfolgt eine Prüfung des Untersuchungsraums auf abstimmungsbedürftige Bauleitplanungen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne). Etwaige Konflikte werden in Kap. 6.2 analysiert. Damit wird dem Grundsatz 4.2.2 Energieinfrastruktur Ziffer 04 Satz 10 LROP entsprochen und die langfristige Siedlungsentwicklung bei der Planung berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) für die raumordnerischen Belange der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge liegen Wohnsiedlungsflächen im Innenbereich mit 1.091,64 ha und Außenbereich mit 79,53 ha, Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m) mit 7.027,27 ha, Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m) mit 2.046 ha, verteilt auf alle drei Planungsabschnitte, vor. In Planungseingestellen erfolgt zudem eine Detailbetrachtung, bei der die Anzahl betroffener Wohnhäuser als Bewertungskriterium zugrunde gelegt wird (vgl. Band B Anlage 1 – Engstellensteckbriefe).

Es befindet sich ein VR Siedlungsentwicklung im UR westlich von Elze.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (insgesamt vier). Diese liegen im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes in den Abschnitten Elze – UW Lehrte und UW Lehrte – UW Mehrum/Nord.

Industrie- und Gewerbeflächen befinden sich insgesamt ca. 303,9 ha im Untersuchungsraum, schwerpunktmäßig im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes und besonders im Umfeld der Stadt Lehrte.

Es befinden sich insgesamt ca. 63,1 ha Einrichtungen für den Gemeinbedarf innerhalb des Untersuchungsraumes. Darunter fallen z.B. Friedhöfe, Kirchen und Kapellen, Schulen und Kindergärten, Seniorenheime, Krankenhäuser, Feuerwehr oder Museen.

Siedlungsfreiflächen (entnommen aus ATKIS und den FNP der Gemeinden) befinden sich ca. 217,1 ha innerhalb des Untersuchungsraumes über alle Abschnitte verteilt. Schwerpunkte liegen zwischen Großburgwedel und Engensen im Bereich um Thönse in der Stadt Burgdorf sowie nördlich der Stadt Lehrte. Sie umfassen mehrere Sportplätze (auch Tennis, Bogenschießen, Golf), Reitanlagen sowie Dauerkleingärten, Grünflächen, Parks, Spielplätze und Vereinsgebäude bzw. Schützenhäuser und -plätze. Auch zwei Modellflugplätze („Büren“ und „Hämelerwald“), ein Schwimmbad („Freibad Nöpke“) sowie zwei Seen mit Campingplätzen („Franzsee“ und „Springhorstsee“) sind vorhanden.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 9, Tabelle 10, Tabelle 11) werden die raumordnerischen Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 5 bis Abbildung 13 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 9: Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich	/	476	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor
Wohnsiedlungsflächen Außenbereich	/	38	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor
Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	/	3.727	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor
Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	/	948	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor
VR Siedlungsentwicklung	/	68	Gemeinde Wedemark, westlich von Elze	Außerhalb der Trassenkorridore
Industrie- und Gewerbeflächen	/	75	Verteilt über den gesamten Abschnitt, bei Landesbergen, Langendamm, Laderholz, Mandelsloh und Elze	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Alter Friedhof	<1	Gemeinde Leese südlich von Hahnenberg	Außerhalb der Trassenkorridore
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kapelle Nöpke	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, nördlich von Nöpke	Liegt innerhalb der Trassenkorridore
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Nöpke	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, nördlich von Nöpke	Liegt innerhalb der Trassenkorridore
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kirche	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlicher Siedlungsrand Laderholz	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Freiwillige Feuerwehr Laderholz	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlicher Siedlungsrand Laderholz	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Laderholz	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlicher Siedlungsrand Laderholz	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Wassermühle Laderholz (technisches Denkmal)	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, östlicher Siedlungsrand Laderholz	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Freiwillige Feuerwehr Vesbeck	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, zentral gelegen in Siedlung Vesbeck	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kirche Helstorf	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, Nördlicher Siedlungsrand Helstorf	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Freiwillige Feuerwehr Helstorf	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, Nördlicher Siedlungsrand Helstorf	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Gemeindehaus Helstorf	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, Nördlicher Siedlungsrand Helstorf	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Schmiedemuseum Helstorf	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, Nordöstlicher Siedlungsrand Helstorf	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	St. Ursula Kirche, Friedhof Ursula Dudensen	3	Stadt Neustadt am Rübenberge, Westlicher Siedlungsrand Dudensen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindertagesstätte Dudensen	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, Westlicher Siedlungsrand Dudensen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Blockwindmühle Dudensen (Museum)	<1	Stadt Neustadt am Rübenberge, nordöstlich von Dudensen	Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kapelle Wendenborstel	<1	Gemeinde Steimbke, südöstlich von Wendenborstel	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Alten- und Pflegeheim Hoffnung, Hoheheide	<1	Stadt Wedemark, südlicher Siedlungsrand Hoheheide,	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Siedlungsfreiflächen	/	37	Verteilt über den gesamten Abschnitt, darunter Vereinsgebäude und Schützenhäuser; Grünflächen, Parks, Spielplätze, Sportplätze, Reitanlagen sowie das Freibad Nöpke, der Modellflugplatz Büren, ein Campingplatz mit Badesee („Franzsee“)	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridor

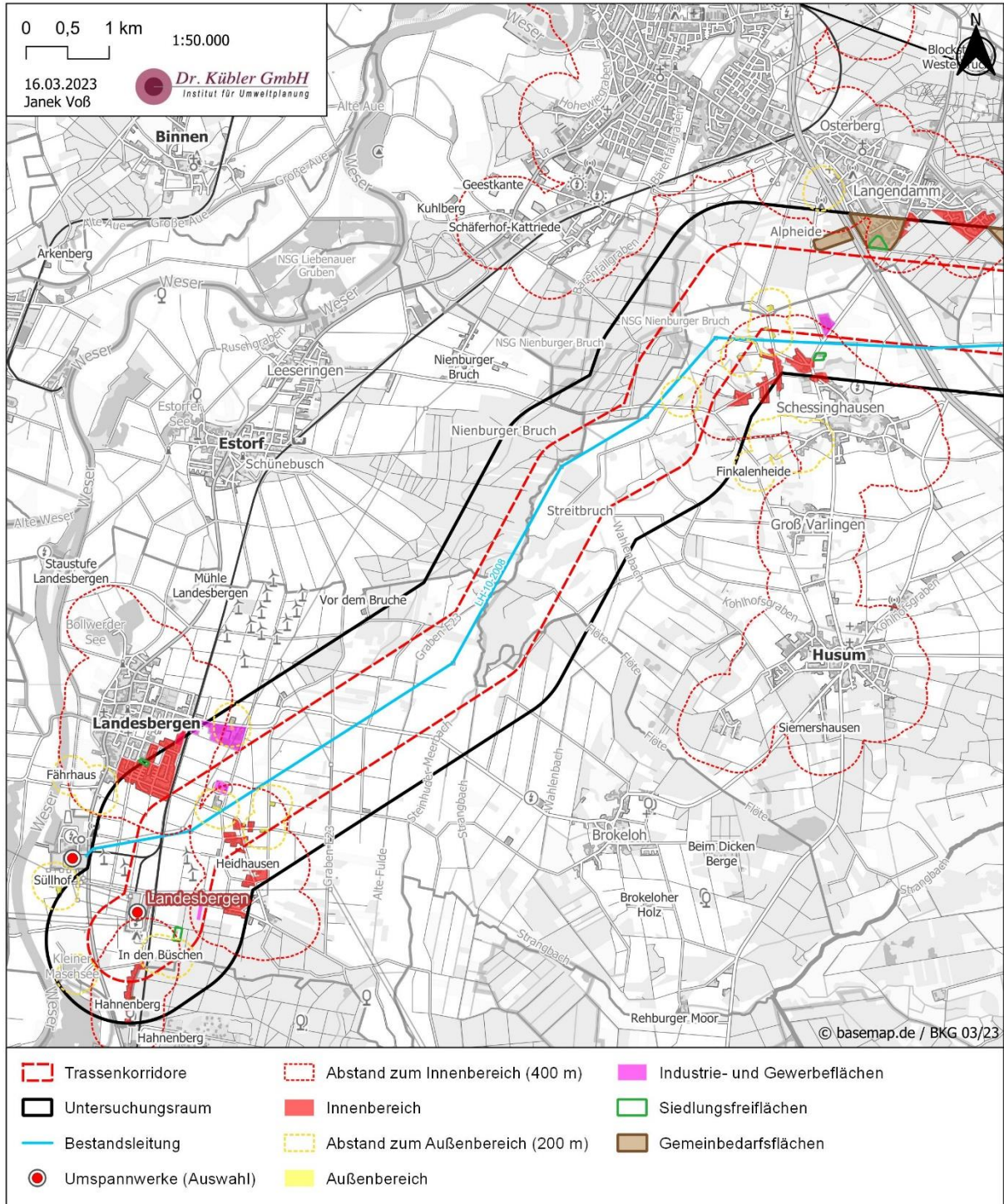


Abbildung 5: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

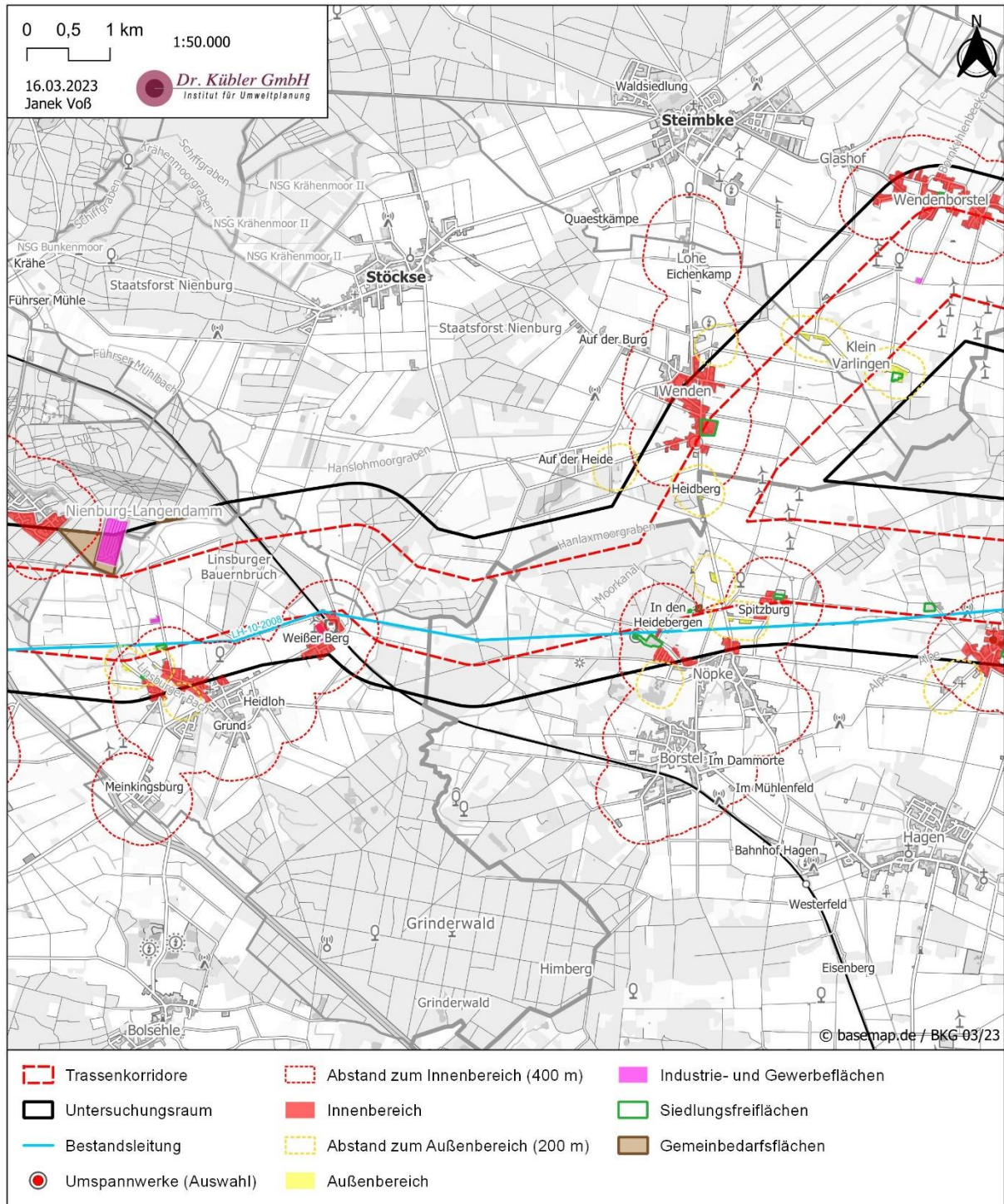


Abbildung 6: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

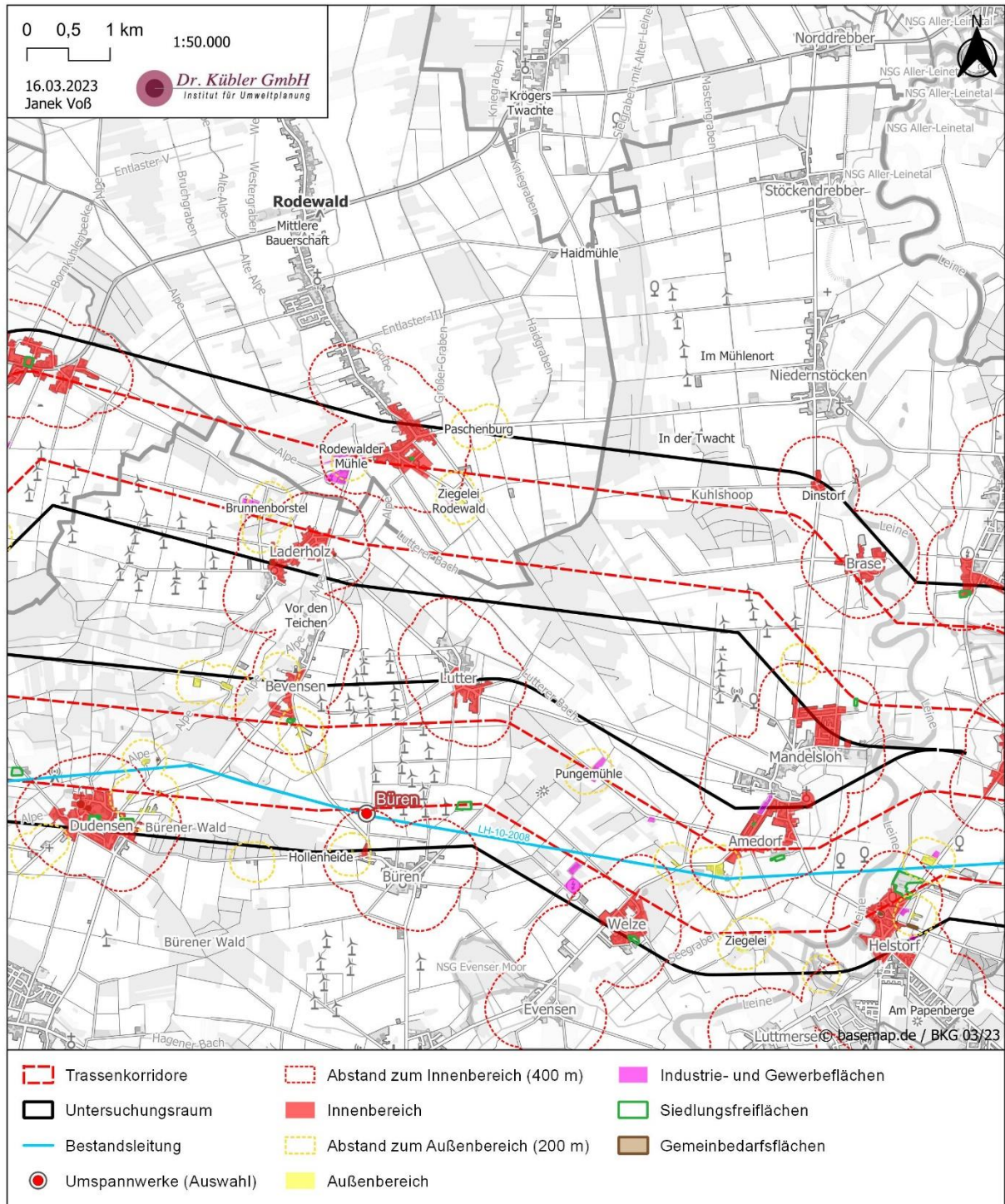


Abbildung 7: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)

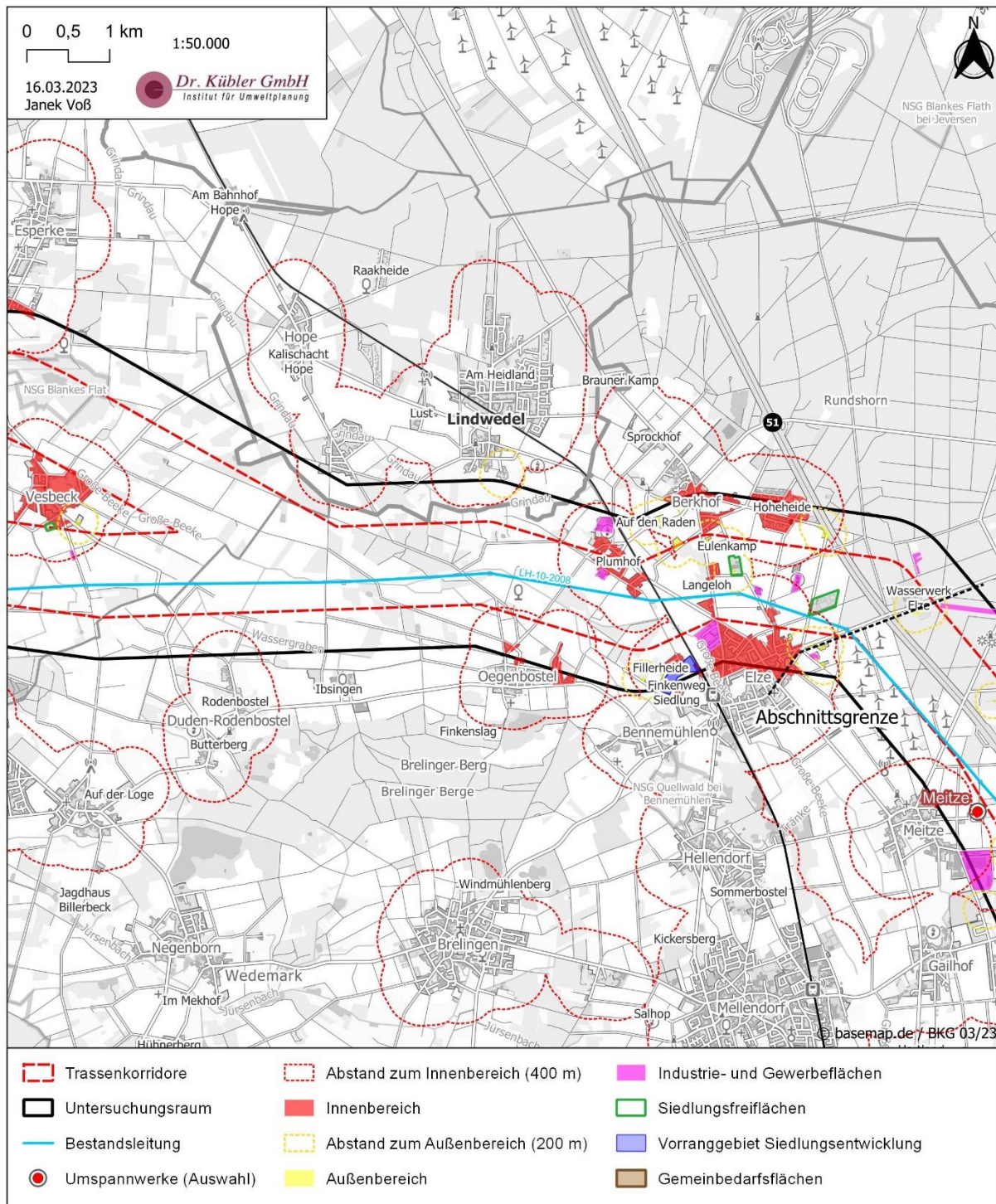


Abbildung 8: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 10: Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich	/	401	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridore
Wohnsiedlungsflächen Außenbereich	/	28	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridore
Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	/	2.443	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridore
Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	/	850	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridore
Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Gailhof/ Neuer Hessenweg	/	Gemeinde Wedemark, östlich von Gailhof, südlich des „Gewerbegebiet Gailhof“, westlich der BAB 7	Überlagerung mit Vorzugskorridor
Industrie- und Gewerbeflächen	/	105	Schwerpunkte im Bereich von Meitze, Kleinburgwedel und Ahlten	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridore
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindergarten Neuwarmbüchen	<1	Gemeinde Isernhagen, im Siedlungsbereich von Neuwarmbüchen, südlich der K 115	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Grundschule Neuwarmbüchen	<1	Gemeinde Isernhagen, im Siedlungsbereich von Neuwarmbüchen, südlich der K 115	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kirche, Friedhof Neuwarmbüchen	1	Gemeinde Isernhagen, östlicher Siedlungsrand Neuwarmbüchen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Heeßel	1	Stadt Burgdorf, südwestlicher Siedlungsrand Heeßel	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Beinhorn	1	Stadt Burgdorf, östlich von Beinhorn	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Schullandheim Heideheim	<1	Stadt Burgwedel, nördlich von Bissendorf-Wietze	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Grundschule Kleinburgwedel	<1	Stadt Burgwedel, nördlicher Siedlungsbereich Kleinburgwedel, südlich der Bahnstrecke	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren

Untersuchungs-gegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindergarten Kleinburgwedel	<1	Stadt Burgwedel, nördlicher Siedlungsbe- reich Kleinburgwedel, südlich der Bahnstrecke	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Haus der Kirche Kleinburgwedel	<1	Stadt Burgwedel, nördlicher Siedlungsbe- reich Kleinburgwedel, südlich der Bahnstrecke	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Seniorenpflege Lindenriek	1	Stadt Burgwedel, östlicher Siedlungsbe- reich Kleinburgwedel	Teilweise Überlagerung mit der Variante Burgwedel Mitte
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Grundschule Thönse	<1	Stadt Burgwedel, westlicher Siedlungsbe- reich Thönse	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Freiwillige Feu- erwehr Thönse	<1	Stadt Burgwedel, zentral im Siedlungsbe- reich Thönse	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kapelle Thönse	<1	Stadt Burgwedel, zentral im Siedlungsbe- reich Thönse	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Thönse	1	Stadt Burgwedel, östlicher Siedlungsbe- reich Thönse	Teilweise Überlagerung mit der Variante Burgwedel Ost
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	KRH Klinikum Großburgwedel	1	Stadt Burgwedel, zentral im Siedlungsge- biet Großburgwedel	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Rettungswache Burgwedel	<1	Stadt Burgwedel, zentral im Siedlungsge- biet Großburgwedel	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindergarten Großburgwedel	<1	Stadt Burgwedel, zentral im Siedlungsge- biet Großburgwedel	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Burg- wedel	2	Stadt Burgwedel, östlicher Stadtrand Burg- wedel	Teilweise Überlagerung mit der Variante Burgwe- del West
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kirche Burgwe- del	<1	Stadt Burgwedel, östlicher Stadtrand Burg- wedel	Teilweise Überlagerung mit der Variante Burgwe- del West
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Grundschule Wettmar	<1	Stadt Burgwedel, südwestlicher Siedlungs- bereich Wettmar	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindergarten Wettmar	<1	Stadt Burgwedel, südwestlicher Siedlungs- bereich Wettmar	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Kols-horn	1	Stadt Lehrte, nördlicher Siedlungsrand Kolshorn	Überlagerung mit Vorzugskorridor
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Röddenen	<1	Stadt Lehrte, nördlicher Siedlungsrand Röddenen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Siedlungsfreiflächen		153	Verteilt über den gesamten Abschnitt, Schwerpunkt im Bereich um die Stadt Burgwedel, darunter insbesondere Reitanlagen und Sportplätze (ein Golfplatz, Plätze zum Bogenschießen), zudem Grünflächen/ Parks, Dauerkleingärten, ein Jugendzentrum	Teilweise Überlagerung mit Trassenkorridoren

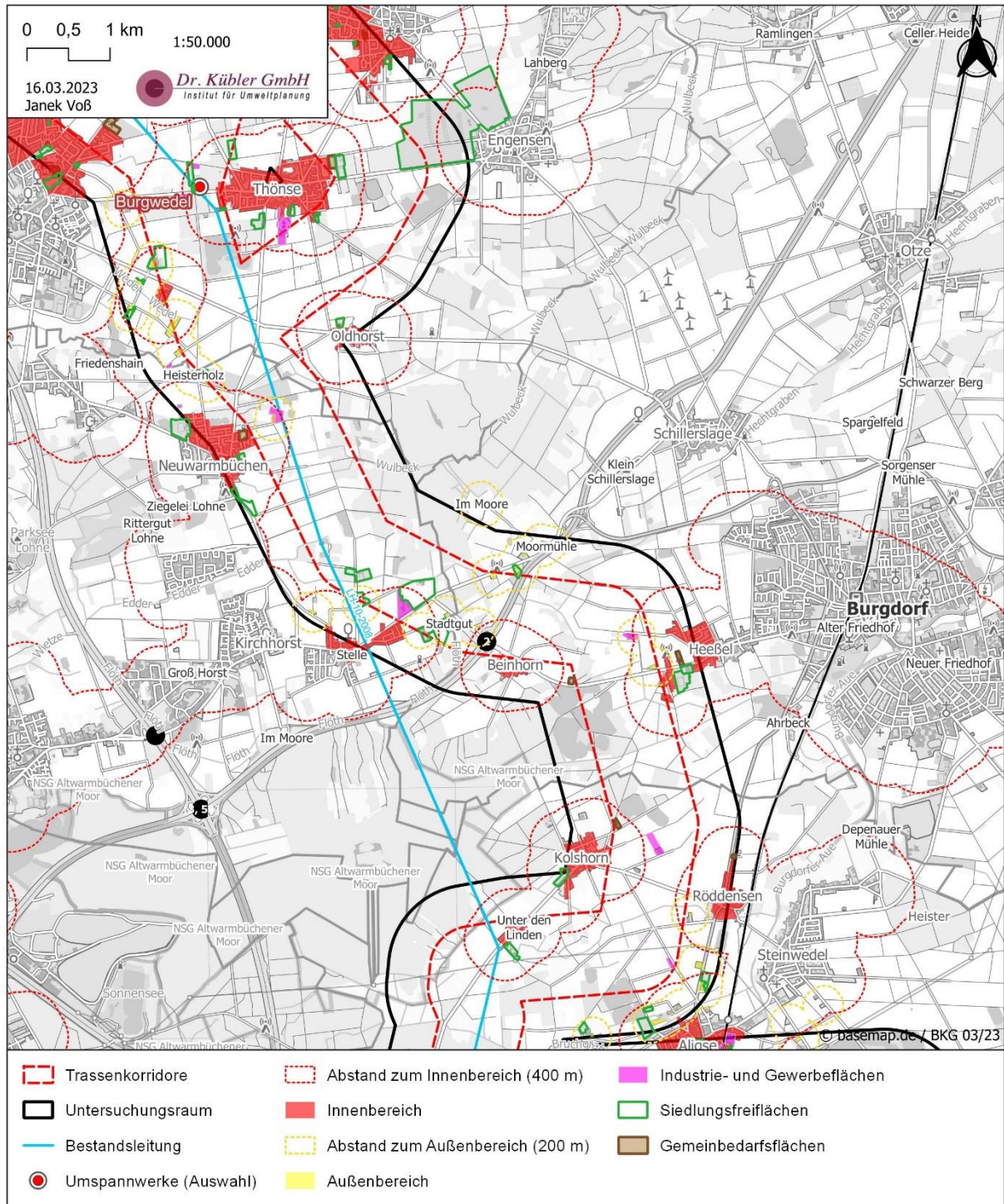


Abbildung 10: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 11: Raumordnerische Belange von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich	/	215	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit den Varianten Lehrte Nord und Süd
Wohnsiedlungsflächen Außenbereich	/	13	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit den Varianten Lehrte Nord und Süd
Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	/	858	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit den Varianten Lehrte Nord und Süd
Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	/	248	Konzentrationen im gesamten Untersuchungsraum	Teilweise Überlagerung mit den Varianten Lehrte Nord und Süd
Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Lehrte Nord	/	Stadt Lehrte, zwischen Aligse und Lehrte, nördlich der BAB 2 und westlich der B 443	Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord
Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Lehrte West (GVZ)	/	Stadt Lehrte, nordöstlich in Lehrte südlich der BAB 2, bei „Indupark Nibler AG“	Außerhalb der Trassenkorridore
Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Lehrte Ost (Ortsteil Immensen)	/	Stadt Lehrte, nordöstlich von Lehrte, nördlich der BAB 2 und südlich der K 134	Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord
Industrie- und Gewerbeflächen	/	125	Schwerpunkte nördlich von Lehrte und Mehrum	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Städtischer Friedhof Lehrte	2	Stadt Lehrte, nordöstlicher Siedlungsbereich Lehrte	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindertagesstätte Drosselweg	<1	Stadt Lehrte, nordwestlicher Siedlungsbereich Lehrte	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kindertagesstätte Entdeckerwelt	<1	Stadt Lehrte, nördlicher Siedlungsrand Lehrte	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Neuer Friedhof, Lehrte	<1	Stadt Lehrte, nördlicher Siedlungsrand Lehrte	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Freiwillige Feuerwehr Lehrte	1	Stadt Lehrte, nördlicher Siedlungsrand Lehrte	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Ramhorst	<1	Stadt Lehrte, befindet sich zwischen dem „Hahnenkamp“ und Im „Himmelreich“	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Förderverein Kindertagesstätte	<1	Stadt Sehnde, liegt im nordöstlichen Siedlungsbereich von Ilten	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Friedhof Dolgen	1	Gemeinde Sehnde, östliches Siedlungsgebiet Dolgen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Kirche Dolgen	<1	Stadt Sehnde, östliches Siedlungsgebiet Dolgen	Keine Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Siedlungsfreiflächen	/	28	Schwerpunkte nördlich und südwestlich der Stadt Lehrte, u.a. Dauerkleingärten, Sportplätze (inkl. Tennisplätze, Bogenschießen), Spielplätze, Grünfläche/Park, zudem ein Modellflugplatz „Hämelerwald“ und Modellbaclub Lehrte e.V. Schiffsabteilung am „Hohnhorstsee“	Teilweise Überlagerung mit den Varianten Lehrte Nord und Süd

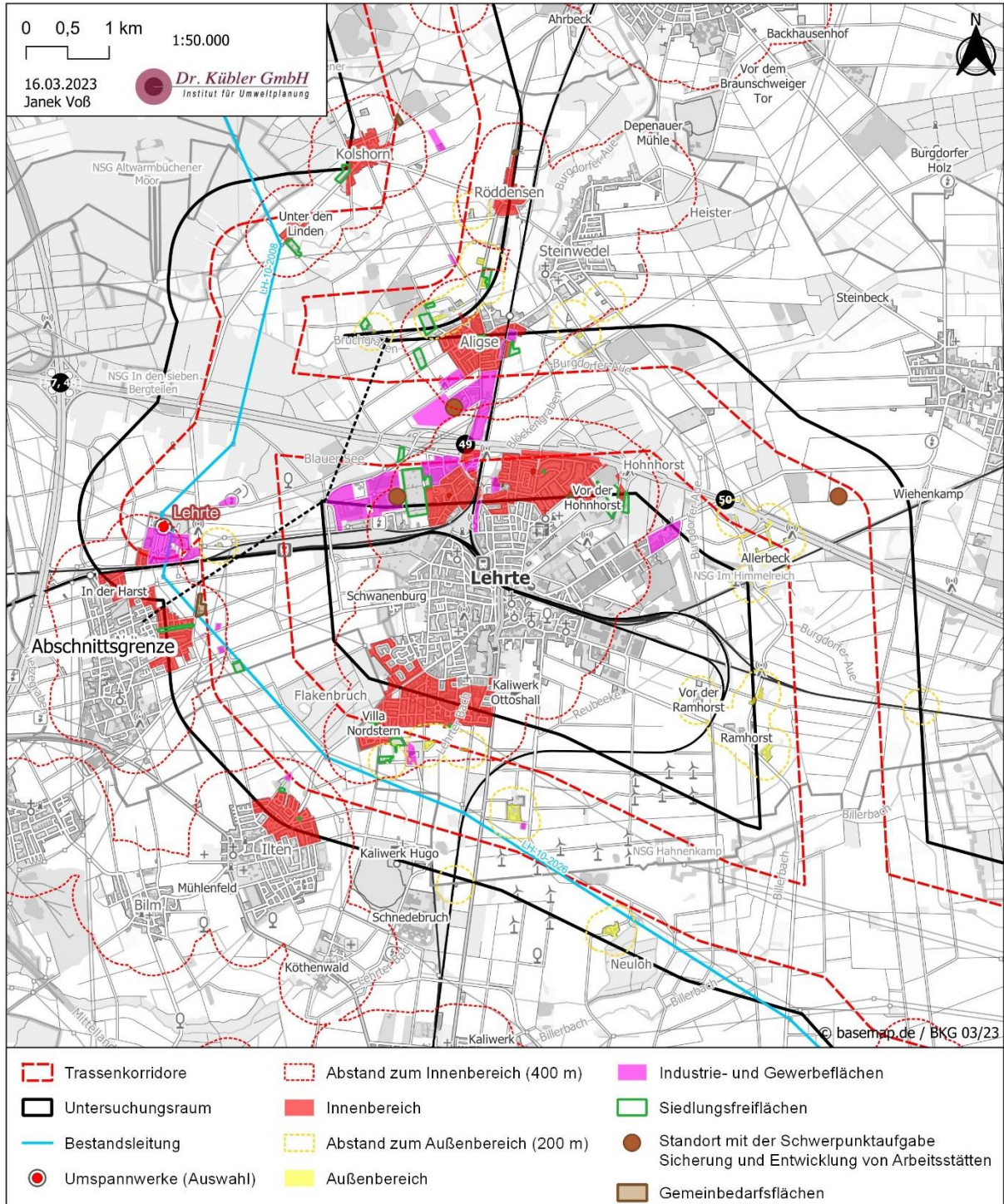


Abbildung 12: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

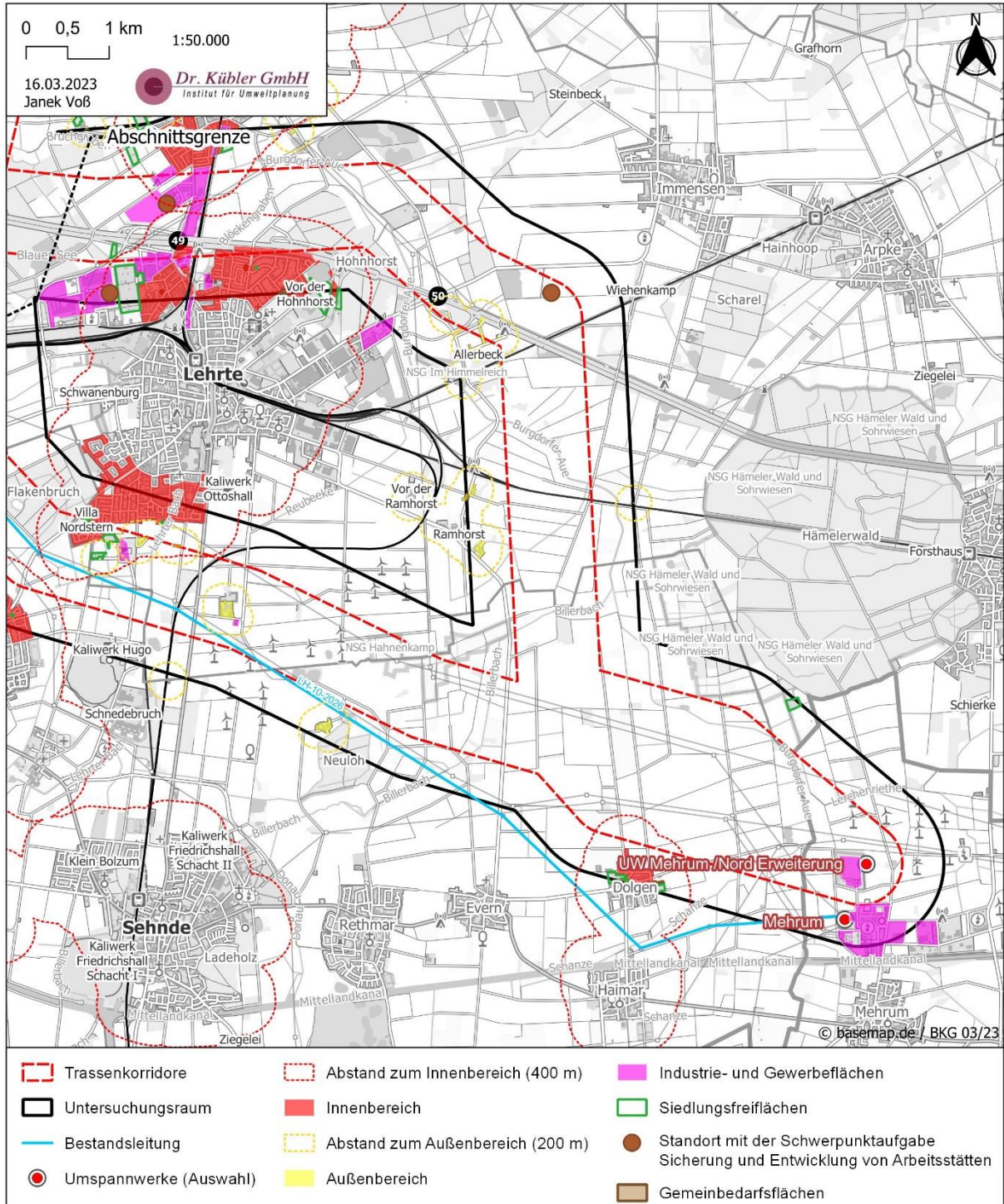


Abbildung 13: Bewertungskriterien der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.2.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Die betroffenen bestehenden Wohnsiedlungsflächen im Innen- und im Außenbereich können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Zu prüfen ist darüber hinaus die Einhaltung der Festlegungen des LROP zum Abstand von Energiefreileitungen zu Wohngebäuden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06, Satz 1 bis 6 LROP). Eine Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich ist bis auf eine Ausnahme möglich (siehe dazu auch Engstellesteckbriefe – Anlage 1). Bei Elze (Gemeinde Wedemark) ist eine Einhaltung der Abstandsvorgaben nicht möglich. Im Zuge der Engstellenbetrachtung wurde jedoch ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz festgestellt (Engstellensteckbrief Nr. 8 – Anlage 1). Es kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Eine Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude im Außenbereich ist bei Heidhausen (Gemeinde Landesbergen) erforderlich (vgl. Engstellensteckbrief Nr. 1 – Anlage 1). Da es hier zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kommt, ist ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben. Eine Konformität kann erreicht werden. Dies gilt auch für ein Wohngebäude im Außenbereich zwischen Welze und Amedorf (beide Stadt Neustadt am Rübenberge) (vgl. Engstellensteckbrief Nr. 6 – Anlage 1).

Das VR Siedlungsentwicklung westlich von Elze (Gemeinde Wedemark) befindet sich zwischen den Siedlungen Fillerheide und Finkenweg. Es befindet sich außerhalb des Vorzugskorridors. Von dem potenziellen Trassenverlauf, der im Zuge der Engstellenbetrachtung entwickelt wurde (vgl. Engstellensteckbrief Nr. 8 – Anlage 1) ist das VR etwa 750 m entfernt. Es kann somit eine uneingeschränkte Siedlungsentwicklung erfolgen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden.

Die betroffenen Einrichtungen des Gemeinbedarfs können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden. Gleiches gilt für die betroffenen Siedlungsfreiflächen. Hier kann eine teilweise Überspannung des Sportgeländes östlich von Elze nicht ausgeschlossen werden. Eine Nutzung ist dennoch weiterhin möglich (vgl. auch UVP-Bericht – Band C). Eine Konformität kann erreicht werden.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Die betroffenen bestehenden Wohnsiedlungsflächen im Innen- und im Außenbereich können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Zu prüfen ist darüber hinaus die Einhaltung der Festlegungen des LROP zum Abstand von Energiefreileitungen zu Wohngebäuden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06, Satz 1 bis 6 LROP). Eine Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich ist weitgehend möglich (siehe dazu auch Engstellesteckbriefe – Anlage 1). Innerhalb der Variantenkorridore Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist eine Einhaltung der Abstandsvorgaben nicht möglich. Die Ausnahmevoraussetzungen, die eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben ermöglichen, sind nur innerhalb der Variante Burgwedel West erfüllt (vgl. Engstellensteckbriefe Nr. 11-13 – Anlage 1). Demnach kann

eine Konformität für die Variante Burgwedel West erreicht werden. Für die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist keine Konformität gegeben.

Eine Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude im Außenbereich innerhalb der Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist bei Kleinburgwedel (Gemeinde Landesbergen) erforderlich (vgl. Engstellensteckbrief Nr. 10 – Anlage 1). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist gegeben. Eine Konformität kann erreicht werden.

Westlich von Gailhof (Gemeinde Wedemark) ist ein Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten betroffen. Dieser raumordnerische Belang ist räumlich dahingehend unkonkret, als dass im RROP keine flächenmäßige Abgrenzung erfolgt. Davon ausgehend, dass die Schwerpunktaufgabe durch eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets erfolgen soll, besteht durch einen entsprechenden Trassenverlauf (z.B. östlich der BAB 7) ausreichend Entwicklungsraum. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen können innerhalb der Trassenkorridore umgangen oder ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden.

Die betroffenen Einrichtungen des Gemeinbedarfs können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden. Gleiches gilt für die betroffenen Siedlungsfreiflächen.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Die betroffenen bestehenden Wohnsiedlungsflächen im Innen- und im Außenbereich können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Zu prüfen ist darüber hinaus die Einhaltung der Festlegungen des LROP zum Abstand von Energiefreileitungen zu Wohngebäuden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06, Satz 1 bis 6 LROP). Eine Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich ist weitgehend möglich (siehe dazu auch Engstellesteckbriefe – Anlage 1). Innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord kann es zu einer geringfügigen Unterschreitung kommen (vgl. Engstellensteckbrief Nr. 14 – Anlage 1). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist jedoch möglich. Innerhalb der Variante Lehrte Süd ist eine Einhaltung der Abstandsvorgaben möglich. Demnach kann eine Konformität für beide Varianten erreicht werden.

Die Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich ist möglich. Eine Konformität kann erreicht werden.

Innerhalb der Variante Lehrte Nord sind zwei Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten betroffen. Dabei handelt es sich zum einen um den Standort „Lehrte Nord“. Die räumliche Festlegung aus dem RROP Hannover wurde durch den Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Lehrte Nord 3 Erweiterung“ konkretisiert. Zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung hat der Bau eines ALDI-Logistikzentrums begonnen. Eine Überspannung ist möglich.

Bei dem zweiten betroffenen Standort handelt es sich um „Lehrte Ost (OT Immensen)“. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte ist im entsprechenden Bereich ein Gewerbegebiet auf ca. 90 ha vorgesehen (vgl. auch Kap. 6.2). Eine verbindliche Bauleitplanung gibt es nicht. Eine Umgehung oder vollständige Überspannung ist voraussichtlich nicht möglich. Eine Minimierung der Auswirkungen durch Funktionseinschränkungen ist bei einer Bündelung mit einer vorhandenen 110-kV-Freileitung entlang der BAB 2 möglich. Eine Entwicklung von Gewerbeflächen und damit auch Arbeitsstätten ist weiterhin möglich.

Die betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen können innerhalb der Trassenkorridore umgangen oder ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden.

Es sind keine Einrichtungen des Gemeinbedarfs betroffen. Es besteht Konformität.

Die betroffenen Siedlungsfreiflächen können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle 12 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen von Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte dar. In Abhängigkeit von der Variantenentscheidung im Abschnitt Elze-UW Lehrte kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge erreicht werden (Tabelle 12).

Tabelle 12: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung				
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte			UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
Wohnsiedlungsflächen Innenbereich	Sehr hoch	Umgehung möglich	Umgehung möglich			Umgehung möglich
Wohnsiedlungsflächen Außenbereich	Sehr hoch	Umgehung möglich	Umgehung möglich			Umgehung möglich
VR Siedlungsentwicklung	Hoch	Umgehung möglich	Keine Betroffenheit			Keine Betroffenheit
Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	Hoch	Ausnahmevoraussetzung erfüllt	Burgwedel West Ausnahmevoraussetzung erfüllt	Burgwedel Mitte Ausnahmevoraussetzung nicht erfüllt	Burgwedel Ost Ausnahmevoraussetzung nicht erfüllt	Einhaltung möglich (Lehrte Süd) / gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich (Lehrte Nord)

Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	Erhöht	Einhaltung/gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich	Einhaltung möglich (Burgwedel West) / gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich (Burgwedel Mitte und 3)	Einhaltung möglich	
Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Mittel	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich	Lehrte Nord Minimierung möglich	Lehrte Süd Keine Betroffenheit
Industrie- und Gewerbeflächen	Erhöht	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung/Überspannung möglich	
Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Erhöht	Umgehung möglich	Umgehung möglich	Keine Betroffenheit	
Siedlungsfreiflächen	Erhöht	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung möglich	Umgehung möglich	
Konformität kann nicht erreicht werden					
Konformität kann erreicht werden					
Konformität ist gegeben					

5.2.1.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Die von den Varianten Lutter Nord und Lutter Süd betroffenen Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich können umgangen werden. Innerhalb der beiden Varianten ist die Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich möglich. Innerhalb der Variante Lutter Nord ist auch eine Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich möglich. Die Variante Lutter Süd führt zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude zwischen Welze und Amedorf. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann jedoch erreicht werden.

Industrie- und Gewerbeflächen sind sowohl von der Variante Lutter Nord als auch Süd betroffen. Diese können jedoch innerhalb der Variantenkorridore umgangen werden.

Es ist lediglich eine Einrichtung für den Gemeinbedarf, die „Bockswindmühle Dudensen“, innerhalb der Variante Lutter Süd betroffen, welche jedoch umgangen werden kann. Von der Variante Lutter Nord sind keine Einrichtungen für den Gemeinbedarf betroffen.

Für beide Variantenkorridore Lutter Nord und Süd liegen Betroffenheiten von Siedlungsfreiflächen vor. Von der Variante Lutter Nord sind zwei Siedlungsfreiflächen betroffen, von der Variante Lutter Süd insgesamt sechs. Diese können allesamt innerhalb der Variantenkorridore umgangen werden.

Weitere raumordnerische Belange der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte sind von den Varianten Lutter Nord und Süd nicht betroffen.

Varianten Burgwedel

Die von den Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost betroffenen Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich können umgangen werden. Innerhalb der drei Varianten können die LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich nicht eingehalten werden. Die Variante Burgwedel West ermöglicht einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität. Dies ist bei den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost nicht möglich. Innerhalb der Variante Burgwedel West ist auch eine Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich möglich. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost führen zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude nördlich von Kleinburgwedel. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann jedoch erreicht werden.

Industrie- und Gewerbeflächen sind von den Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost betroffen. Diese können jedoch innerhalb der Variantenkorridore umgangen oder überspannt werden. Bei den zu überspannenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Lagerflächen und Silos innerhalb der beiden Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost nördlich von Kleinburgwedel.

Von allen drei Varianten im Raum Burgwedel ist je eine Einrichtung für den Gemeinbedarf betroffen. Diese können jedoch innerhalb der Variantenkorridore umgangen werden.

Für alle Variantenkorridore Burgwedel West, Mitte und Ost liegen Betroffenheiten von Siedlungsfreiflächen vor. Von der Variante Burgwedel West sind fünf Siedlungsfreiflächen betroffen, von der Variante Burgwedel Mitte insgesamt sechs und von Variante Burgwedel Ost fünf. Diese können allesamt innerhalb der Variantenkorridore umgangen werden.

Weitere raumordnerische Belange der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte sind von den Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost nicht betroffen.

Varianten Lehrte

Die von den Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd betroffenen Wohnsiedlungsflächen im Innen- und Außenbereich können umgangen werden. Innerhalb der beiden Variante Lehrte Nord kann es zu einer geringfügigen Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich kommen. Diese führt jedoch zu keiner Verringerung der Wohnumfeldqualität. Die Variante Lehrte Süd führt zu keinen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innenbereich. Innerhalb beider Varianten ist eine Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich möglich.

Es sind zwei Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten von dem Variantenkorridor Lehrte Nord betroffen. Eine Umgehung oder vollständige Überspannung des Standorts „Lehrte Ost (Ortsteil Immensen) ist nicht möglich. Es kommt zu einer Querung des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebiet auf einer Länge von etwa 950 m. Innerhalb der Variante Lehrte Süd sind keine Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten betroffen.

Industrie- und Gewerbeflächen sind sowohl von der Variante Lehrte Nord als auch Süd betroffen. Innerhalb der Variante Lehrte Süd können diese umgangen werden. In dem Variantenkorridor Lehrte Nord ist eine

vollständige Umgehung nördlich der Stadt Lehrte voraussichtlich nicht möglich. Hier ist die Überspannung einer Logistikfläche südlich von Aligse (Stadt Lehrte) zu erwarten. Die Fläche kann vollständig überspannt werden. Es kommt zu keinen Nutzungseinschränkungen.

Für beide Variantenkorridore Lehrte Nord und Süd liegen Betroffenheiten von Siedlungsfreiflächen vor. Von der Variante Lehrte Nord ist eine Siedlungsfreiflächen betroffen, von der Variante Lutter Süd insgesamt vier. Diese können allesamt innerhalb der Variantenkorridore umgangen werden.

Weitere raumordnerische Belange der Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte sind von den Varianten Lehrte Nord und Süd nicht betroffen.

5.2.2 VERSORGUNGSSTRUKTUR DES EINZELHANDELS

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur des Einzelhandels zu erwarten. Zudem bestehen keine Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zur Versorgungsstruktur des Einzelhandels, die für das Vorhaben relevant sind. Eine weitergehende Betrachtung dieses raumordnerischen Belangs ist daher nicht erforderlich. Es besteht somit Konformität mit den raumordnerischen Erfordernissen der Versorgungsstruktur des Einzelhandels.

5.3 FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER FREIRAUMSTRUKTUREN UND FREIRAUMNUTZUNGEN

5.3.1 FREIRAUMENTWICKLUNG

5.3.1.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 13: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Freiraumentwicklung

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 01, Satz 1 bis 3	G	Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 02, Satz 1	Z	Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 02, Satz 2	G	Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen – möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, – naturbetonte Bereiche ausgespart und – die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 03, Satz 1	G	Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 03, Satz 2	Z	Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.
RROP Nienburg	D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport – Ziffer 01	G	In den besiedelten Bereichen sind Freiflächen als Teile von Natur und Landschaft sowie Einrichtungen für die wohnungsnaher Erholung und Sportnutzung zu schaffen bzw. zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu pflegen.
		Z	Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 01, Satz 1	G	Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden.
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 02, Satz 1 und 2	G	Die bauliche und sonstige Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Eine Zersiedelung und eine weitere Zerschneidung der Landschaft sollen unterbleiben.
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 03, Satz 1 bis 4	Z	In der zeichnerischen Darstellung ist im Bereich der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte und Gemeinden Burgwedel, [...] Isernhagen, [...] Lehrte, [...] Sehnde und Wedemark ein „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ festgelegt. Dieses ist aufgrund der herausragenden Bedeutung für die ortsübergreifende, großräumige Gliederung der Siedlungsstruktur, für die siedlungsnaher Erholung und das Landschaftserleben, für die klimaökologische Ausgleichsfunktion sowie für den Arten- und Biotopschutz und die ökologische Vernetzung (Biotopverbund) zu sichern. In dem „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und andere funktionswidrige Nutzungen unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit den vorrangigen Freiraumfunktionen vereinbar sein.
RROP Hannover	3.2.5 Erholung und Tourismus – Ziffer 05, Satz 1 bis 2	G	In der zeichnerischen Darstellung sind regional bedeutsame Sport- und Erholungsanlagen für Golfsport, Flugsport, Reitsport, Eissport und ein Sportzentrum mit mehreren Sportarten als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.3.1.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen der Freiraumentwicklung lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Freiraumfunktionen
- VR Regional bedeutsame Sportanlagen

Für die raumordnerischen Belange der Freiraumentwicklung befinden sich im Untersuchungsraum fünf VR Freiraumfunktion mit einer Gesamtfläche von 804 ha. Die VR befinden sich zwischen den Städten Burgwedel und Lehrte.

Ein VR Regional bedeutsame Sportanlagen, der Golfplatz Burgwedel, liegt im Abschnitt Elze-UW Lehrte westlich von Engensen mit einer Fläche von 47 ha vor. Weitere VR Regional bedeutsame Sportanlagen sind im Untersuchungsraum nicht enthalten.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 14, Tabelle 15) werden die raumordnerischen Belange der Freiraumentwicklung im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und

beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 14 bis Abbildung 16 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Im Untersuchungsraum dieses Abschnitts befinden sich keine Bewertungskriterien der Belange der Freiraumentwicklung.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 14: Raumordnerische Belange der Freiraumentwicklung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Freiraumfunktionen	/	35	Stadt Burgwedel und Gemeinde Isernhagen, südlich von Großburgwedel und südlich von Neuwarmbüchen	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Freiraumfunktionen	/	13	Stadt Burgdorf und Gemeinde Isernhagen, zwischen Altwarmbüchen und Beinhorn	Außerhalb des Vorzugskorridors
VR Freiraumfunktionen	/	252	Stadt Lehrte, umgibt das UW Lehrte östlich der BAB 7 und südlich der BAB 2	Vollständige Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Regional bedeutende Sportanlage	Golfplatz Burgwedel	47	Stadt Burgwedel, westlich und nordwestlich von Engensen	Teilweise Überlagerung mit Variantenkorridor Burgwedel Ost; Keine Betroffenheit mit Burgwedel West und Burgwedel Mitte

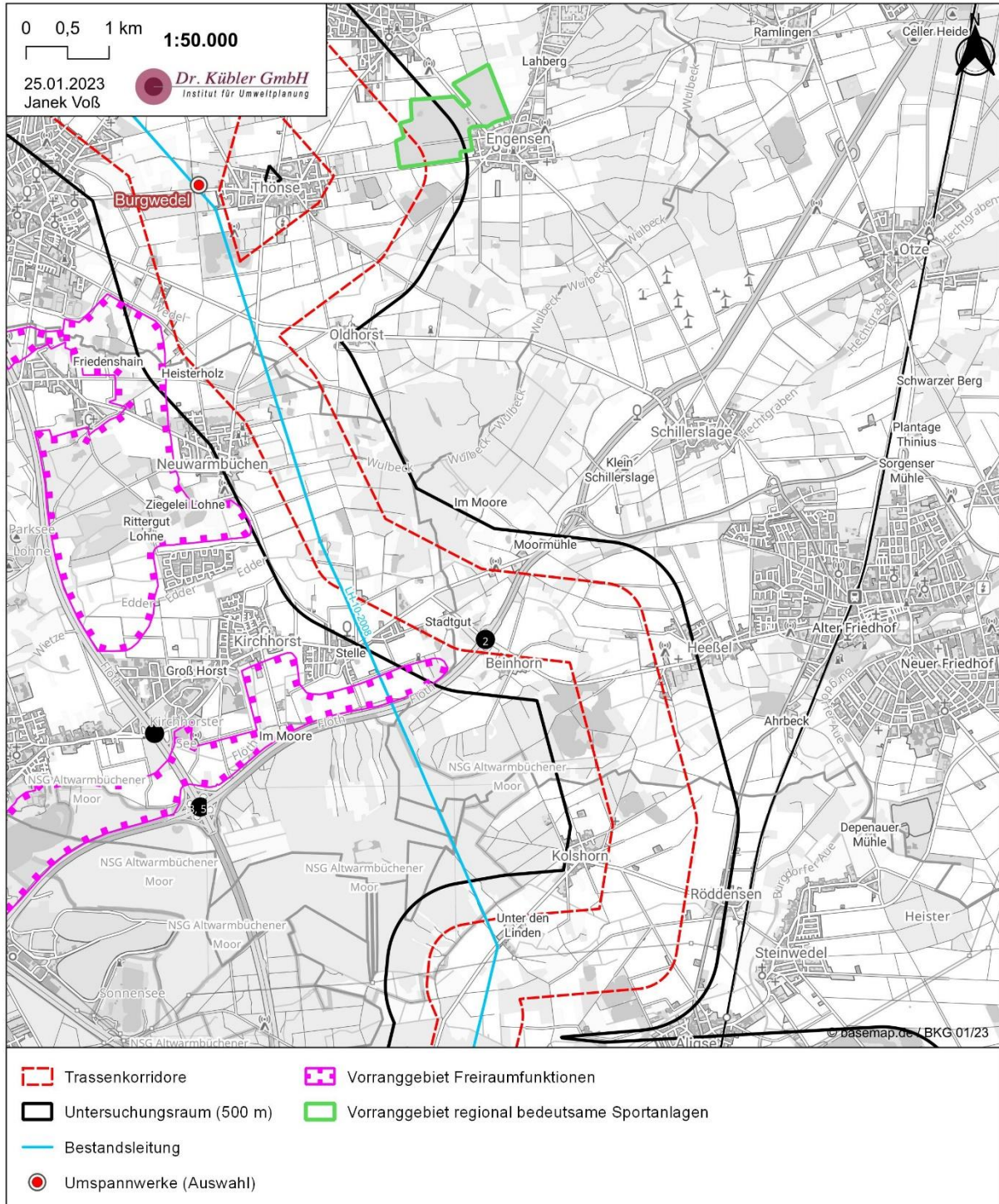


Abbildung 14: Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

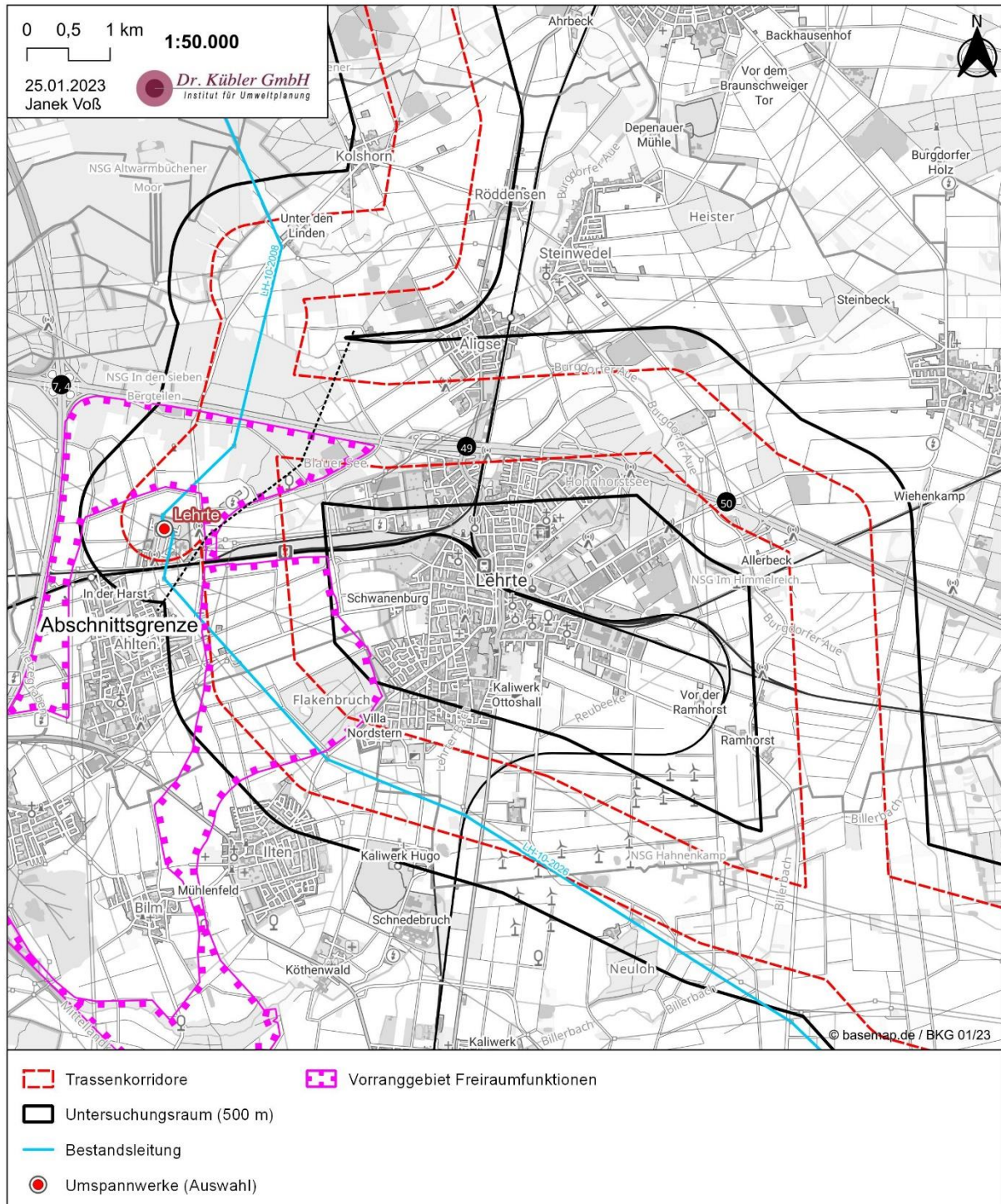


Abbildung 15: Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

 Tabelle 15: *Raumordnerische Belange der Freiraumentwicklung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Freiraumfunktionen	/	57	Stadt Lehrte, nordwestlich von Lehrte und südlich der BAB 2	Teilweise Überlagerung mit Variantenkorridoren Lehrte Nord und Lehrte Süd
VR Freiraumfunktionen	/	447	Städte Lehrte und Sehnde, zwischen Lehrte und Ahlten	Vollständige Überlagerung mit Variantenkorridor Lehrte Süd; Keine Betroffenheit durch Lehrte Nord

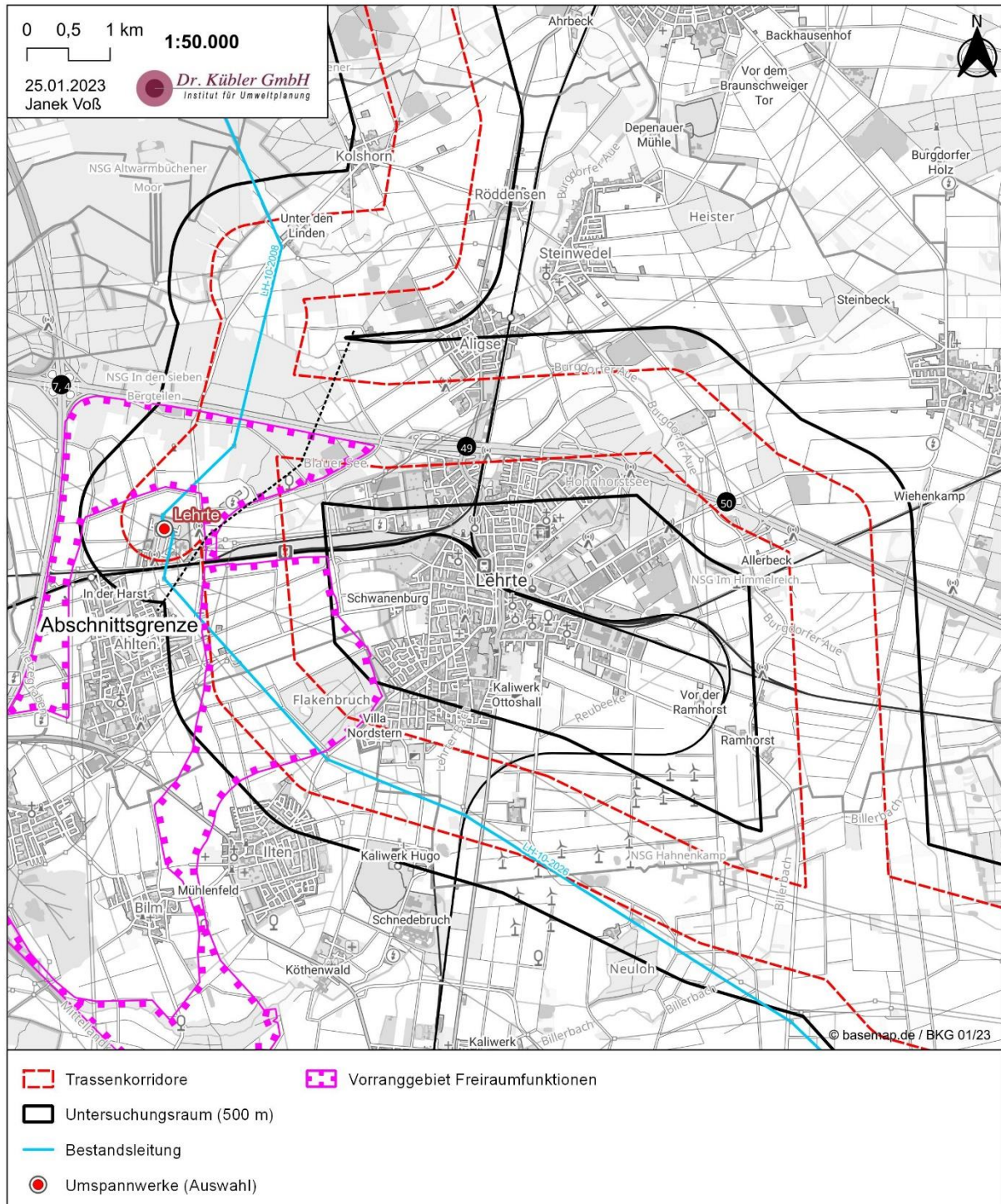


Abbildung 16: Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

5.3.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Es sind keine Bewertungskriterien der Freiraumentwicklung betroffen. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Im Untersuchungsraum dieses Abschnitts befinden sich drei VR Freiraumfunktionen. Davon befinden sich die beiden VR bei Burgwedel und Burgdorf außerhalb der Trassenkorridore und sind daher nicht betroffen. Diesbezüglich besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen. Das VR Freiraumfunktionen bei Lehrte umgibt das UW Lehrte im Westen, Norden und Osten. Es nimmt die gesamte Breite des Vorkorridors ein. Eine Querungslänge von ca. 1.100 m ist zu erwarten. Im gleichen Ausmaß wird das VR bereits von der Bestandsleitung gequert. Es befinden sich vier Masten der Bestandsleitung im VR. Zusätzlich wird das VR von vier 110-kV-Freileitungen östlich und westlich des UW Lehrte gequert. Unter der Prämisse des Rückbaus der Bestandsleitung besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da der Ersatzneubau keine funktionswidrige Nutzung darstellt. Die gemäß RROP Hannover relevanten Funktionen der Gliederung der Siedlungsstruktur, der siedlungsnahen Erholung, des Landschaftserleben, des klimaökologischen Ausgleichs sowie der ökologischen Vernetzung bleiben erhalten.

Es befindet sich ein VR Regional bedeutsame Sportanlage im Untersuchungsraum dieses Abschnitts. Es handelt sich dabei um den Golfplatz Burgwedel, welcher sich bei Engensen befindet. Er ist von der Variante Burgwedel Ost betroffen. Eine Umgehung ist innerhalb des Korridors möglich, wodurch die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden kann. Es besteht keine Betroffenheit durch die Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Im Untersuchungsraum dieses Abschnitts befinden sich zwei VR Freiraumfunktionen. Die Betroffenheit ist abhängig von der gewählten Variante. Die Variante Lehrte Nord überlagert ein VR Freiraumfunktion nördlich des UW Lehrte. Das VR Freiraumfunktionen umgibt das UW Lehrte im Westen, Norden und Osten. Es nimmt die gesamte Breite des Variantenkorridors ein. Eine Querungslänge von ca. 600 m ist zu erwarten, wenn ein Trassenverlauf entlang einer 110-kV-Leitung außerhalb des Korridors gewählt wird. Unter der Prämisse des Rückbaus der Bestandsleitung und der Bündelung mit anderen Freileitungen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da der Ersatzneubau keine funktionswidrige Nutzung darstellt. Die gemäß RROP Hannover relevanten Funktionen der Gliederung der Siedlungsstruktur, der siedlungsnahen Erholung, des Landschaftserleben, des klimaökologischen Ausgleichs sowie der ökologischen Vernetzung bleiben erhalten.

Die Variante Lehrte Süd quert zwei VR Freiraumfunktionen, die unmittelbar aneinandergrenzen und so das UW Lehrte vollständig umgeben sowie den Raum zwischen Ahlten und Lehrte vollständig einnehmen. Eine Umgehung beider VR ist nicht möglich. Eine Querungslänge von ca. 3.300 m ist zu erwarten. Auf einer Länge von 2.200 m werden die VR bereits von der Bestandsleitung gequert. Es befinden sich acht Masten

der Bestandsleitung im VR. Zusätzlich werden die VR zwischen Lehrte und Ahlten von fünf 110-kV-Freileitungen und einer 220-kV-Freileitung gequert. Unter der Prämisse des Rückbaus der Bestandsleitung besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da der Ersatzneubau keine funktionswidrige Nutzung darstellt. Die gemäß RROP Hannover relevanten Funktionen der Gliederung der Siedlungsstruktur, der siedlungsnahen Erholung, des Landschaftserleben, des klimaökologischen Ausgleichs sowie der ökologischen Vernetzung bleiben erhalten.

In diesem Abschnitt liegen keine VR Regional bedeutsame Sportanlage. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle 16 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Freiraumentwicklung dar. Eine Konformität besteht bzw. kann erreicht werden, wenn die Variante Burgwedel Ost gewählt wird.

Tabelle 16: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Freiraumentwicklung

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung						
		UW Landesbergen – Elze		Elze – UW Lehrte			UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	
VR Freiraumfunktionen	Erhöht	Keine Betroffenheit		Keine funktionswidrige Nutzung			Lehrte Nord Keine funktionswidrige Nutzung	Lehrte Süd Keine funktionswidrige Nutzung
VR Regional bedeutsame Sportanlage	Hoch	Keine Betroffenheit		Burgwedel West Keine Betroffenheit	Burgwedel Mitte Keine Betroffenheit	Burgwedel Ost Umgehung möglich	Keine Betroffenheit	
Konformität kann nicht erreicht werden								
Konformität kann erreicht werden								
Konformität ist gegeben								

5.3.1.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Für die raumordnerischen Belange der Freiraumentwicklung bestehen keine Betroffenheiten innerhalb der Varianten Lutter Nord und Süd.

Varianten Burgwedel

Ein VR Regional bedeutsame Sportanlage liegt innerhalb des Variantenkorridors Burgwedel Ost, welches durch eine entsprechende Umgehung nicht tangiert wird. Für die anderen beiden Varianten ist keine Betroffenheit dieses Bewertungskriteriums gegeben. Es bestehen keine weiteren Betroffenheiten.

Varianten Lehrte

Das Bewertungskriterium Vorranggebiete mit Freiraumfunktion liegt sowohl in der Variante Lehrte Nord als auch Süd vor. Innerhalb der Variante Lehrte Nord ist ein Gebiet betroffen, welches die gesamte Korridorbreite einnimmt. Die Querungslänge liegt bei ca. 600 m. Bei der Variante Lehrte Süd hingegen sind zwei Gebiete betroffen, diese erstrecken sich über die gesamte Korridorbreite und ermöglichen weder eine Umgehung noch eine Überspannung. Es sind Querungslängen von ca. 3.300 m zu erwarten. Unter der Prämisse des Rückbaus der Bestandsleitung und der Bündelung mit anderen Freileitungen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da der Ersatzneubau keine funktionswidrige Nutzung darstellt. Die gemäß RROP Hannover relevanten Funktionen der Gliederung der Siedlungsstruktur, der siedlungsnahen Erholung, des Landschaftserleben, des klimaökologischen Ausgleichs sowie der ökologischen Vernetzung bleiben erhalten. Weitere Betroffenheiten bestehen nicht.

5.3.2 BODENSCHUTZ

5.3.2.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 17: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Bodenschutz

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 04, Satz 1 bis 3	G	Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 06, Satz 1	G	Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.
LROP	3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz – 06, Satz 1	Z	In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 02	G	Bereiche mit geomorphologischen Besonderheiten und Böden, die sich durch <ul style="list-style-type: none"> - ihre Naturnähe, - ihre Seltenheit und - kulturhistorische Bedeutung in besonderer Weise auszeichnen, sind vor Beeinträchtigungen weitestgehend zu schützen und zu erhalten.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 05	Z	Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
		G	In Bereichen, in denen Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität vorherrschen, sind die Belange des Grundwasserschutzes von allen Nutzungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 06	G	Bodenverluste durch Flächeninanspruchnahme für den Neu- und Ausbau von Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. [...] Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen sollen genutzt werden.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 07	Z	Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. [...]
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 08	G	Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes sind, insbesondere in Wassergewinnungsgebieten und in Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung, möglichst zu vermeiden. Die Böden der Moorniederungen und der Auen der Fließgewässer sind vor weiteren Meliorationsmaßnahmen zu schützen. [...]
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 04, Satz 1 bis 3	G	Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Böden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie als Teil des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen, so dass insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben. Böden mit im regionalen Vergleich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen gesichert werden.
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 05, Satz 1	G	Als Beitrag zum Klimaschutz sollen Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, insbesondere Moore, in ihrer Funktion als natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken erhalten werden.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz – Ziffer 06, Satz 1 bis 2	Z	Zur Sicherung vorhandener Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Torferhaltung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. <i>Ausnahmen sind im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 6 bis 9 geregelt.</i>

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.3.2.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen des Bodenschutzes lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Torferhaltung

Im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen der Trassenkorridore) für die raumordnerischen Belange des Bodenschutzes befindet sich insgesamt ein VR Torferhaltung, das „Hanlaxmoor“ mit einer Fläche von 106 ha.

In der nachfolgenden Tabelle werden die raumordnerischen Belange des Bodenschutzes im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 17 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 18: Raumordnerische Belange des Bodenschutzes im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Torferhaltung	Hanlaxmoor	106	Stadt Neustadt am Rübenberge und Gemeinde Stöckse, nördlich von Nöpke und südlich von Wenden	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren

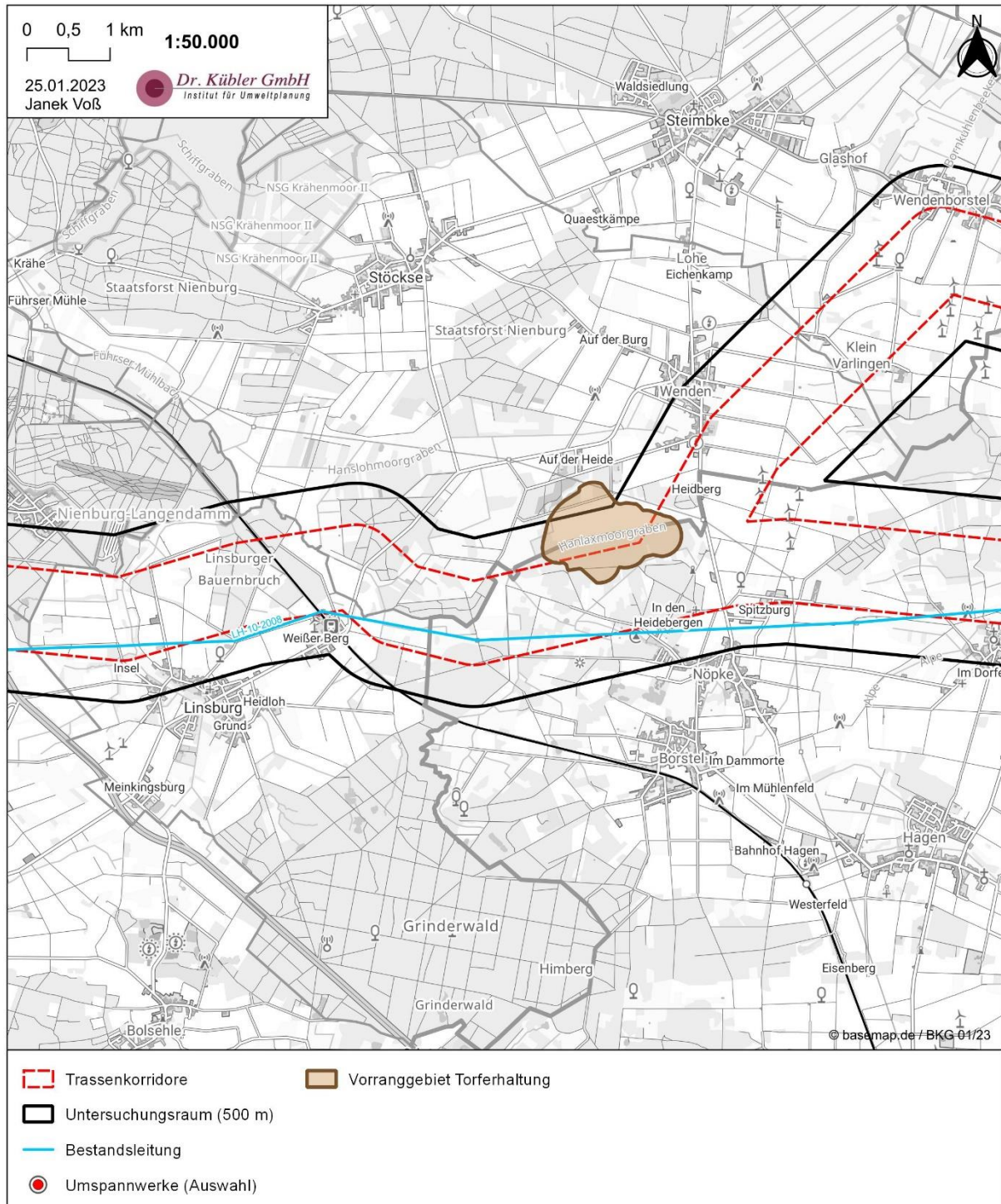


Abbildung 17: Bewertungskriterien des Bodenschutzes zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

In diesem Abschnitt liegen keine VR Torferhaltung vor.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

In diesem Abschnitt liegen keine VR Torferhaltung vor.

5.3.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Im Untersuchungsraum des Abschnitts UW Landesbergen-Elze befindet sich zwischen Nöpke und Wenden das VR Torferhaltung mit der Bezeichnung „Hanlaxmoor“. Das VR Torferhaltung ergibt sich aus den Festlegungen des LROP zum Bodenschutz. Demnach ist der Torfkörper des VR als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Bei einer Querung des VR Torferhaltung kann es durch Flächeninanspruchnahme oder Vegetationsentfernung zur Schädigung bzw. Verlust des Torfkörpers kommen. Das VR Torferhaltung kann innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Durch einen Trassenverlauf außerhalb des VR Torferhaltung kann die Konformität mit den Festlegungen des LROP erreicht werden.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

In diesem Abschnitt sind keine VR Torferhaltung betroffen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

In diesem Abschnitt sind keine VR Torferhaltung betroffen. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle 19 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen des Bodenschutzes dar. Für die VR Torferhaltung kann die Konformität durch einen Trassenverlauf außerhalb des VR Torferhaltung „Hanlaxmoor“ erreicht werden. Folglich entstehen keine Konflikte zwischen dem Vorhaben und den raumordnerischen Erfordernissen des Bodenschutzes.

Tabelle 19: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Bodenschutzes

Bewertungskriterium	Restriktionsniveau	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Torferhaltung	Mittel	Umgehung möglich	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.3.2.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Beide Varianten im Raum Neustadt am Rübenberge, Lutter Nord und Lutter Süd, führen zu Betroffenheiten des VR Torferhaltung mit der Bezeichnung „Hanlaxmoor“. In beiden Fällen kann das VR Torferhaltung umgangen werden.

Varianten Burgwedel

Von keiner der drei Varianten im Raum Burgwedel sind raumordnerische Belange des Bodenschutzes betroffen.

Varianten Lehrte

Von keiner der beiden Varianten im Raum Lehrte sind raumordnerische Belange des Bodenschutzes betroffen.

5.3.3 NATUR UND LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND, NATURA 2000, GROßSCHUTZGEBIETE

5.3.3.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 20: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.1.2 Natur und Landschaft – 01	Z	Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.
LROP	3.1.2 Natur und Landschaft – 02, Satz 3 bis 4	Z	Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
LROP	3.1.2 Natur und Landschaft – 03	Z	Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.
LROP	3.1.2 Natur und Landschaft – 08, Satz 1	G	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.1.3 Natura 2000 – 02, Satz 1 bis 2	Z	<p>Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –, 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete), 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)) und 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl. EU Nr. L 170 S. 115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete). <p>In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.</p>
RROP Nienburg	D 1.7 Naturräume – Ziffer 01	Z	<p>In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, dass darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraums gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.</p>
RROP Nienburg	D 1.7 Naturräume – Ziffer 03.2	G	<p>Naturräumliche Region „Weser-Aller-Flachland“</p> <p>Im westlichen Teil des Weser-Aller-Flachlandes mit seinen Naturräumen Mittelweser, Verdener Wesertal, Thedinghäuser Vorgeest, Hanoversche Moorgeest, Aller-Talsandebene und Loccumer Geest sind vorrangig schützenswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erlen- und Birkenbruchwälder, - die Flüsse einschließlich ihrer Altwässer, - die naturnahen Hochmoore einschließlich der regenerierenden Torfstichgebiete, - Sandheiden. <p>Das Steinhuder Meer gehört zu den Feuchtgebieten internationaler Bedeutung und ist gleichzeitig im Zusammenhang mit den Meerbruchswiesen als NATURA 2000-Gebiet gemäß EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie) gemeldet. Weitere NATURA 2000-Gebiete stellen das Rehburger Moor samt angrenzender Moorkomplexe sowie die Wellier Schleife dar. Das Gebiet zwischen Stolzenau und Leese nördlich der B 441 wird als NATURA 2000-Gebiet neu gemeldet. Diese Gebiete dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.</p>
RROP Nienburg	D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte – Ziffer 03	G	<p>In Vorranggebieten und an Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D 1.9 Vorsorgegebiete – Ziffer 02	G	In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Nienburg	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege – Ziffer 03	G	<p>Durch den Aufbau eines kreisweiten Biotopverbundsystems soll die langfristige Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl gewährleistet werden. Ein Baustein dafür ist die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in der Zeichnerischen Darstellung.</p> <p>In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile (Pufferzonen).</p>
RROP Nienburg	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege – Ziffer 05		<p>Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Nutzungen – insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Außenbereich sind - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, - naturbetonte Bereiche auszusparen, - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren. <p>Die im Gebiet des relativ dünn besiedelten Landkreises Nienburg/Weser vorhandenen, wenig zersiedelten und zerschnittenen Außenbereichsflächen sind zu schützen und zu entwickeln.</p>
RROP Nienburg	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege – Ziffer 09	Z	<p>Für den Naturschutz wertvolle Gebiete, linienhafte Elemente und Kleinstrukturen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Dies sind insbesondere Lebensräume seltener und/oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten, im besonderen Maße naturnahe Hochmoor- und Hochmoorrandbiotop, naturnahe Wälder, offene und stark gegliederte Grünlandbereiche, Still- und Fließgewässer sowie sonstige Feuchtgebiete und Senken.</p> <p>Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu sichern und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu erhalten. Die Festlegungen umfassen vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, besondere Schutzgebiete gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Gebiete gemäß EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete), Hauptgewässer und ausgewählte Nebengewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems,</p> <p>naturnahe Moorbereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, Flächen des Grünlandschutzprogramms Niedersachsen, besonders geschützte Biotop nach §§ 28 a und b Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie Biotop der landesweiten Biotopkartierung.</p> <p>Die aufgrund ihrer Kleinräumigkeit zeichnerisch nicht dargestellten besonders geschützten Biotop nach §§ 28 a und b NNatSchG sowie die gemäß der landesweiten Biotopkartierung für den Naturschutz wertvollen Bereiche sind gleichfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege – Ziffer 10	G	Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufweisen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 01, Satz 4	G	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 02, Satz 3 bis 5	G	Die besondere biologische Vielfalt der Region Hannover soll innerhalb und außerhalb des regionalen Biotopverbunds, auch zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arten an klimatische Veränderungen, dauerhaft gesichert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll den Schutz- und Entwicklungserfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und eine Beeinträchtigung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften vermieden werden. Bei der Landnutzung soll den Erfordernissen des Arten- und Biotopsschutzes Rechnung getragen werden.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 02, Satz 6 bis 11	Z	Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“, „Vorranggebiete Natur und Landschaft“, und/oder „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt und räumlich konkretisiert. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Ergänzende Kerngebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ und/oder „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ festgelegt. In diesen Gebieten, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 02, Satz 12 bis 13	G	Weitere Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete, die Funktionen für den Biotopverbund erfüllen, in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 03, Satz 1 bis 3	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sowie weitere Querungshilfen als „Vorranggebiete Biotopverbund“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 04, Satz 1 bis 2	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 05, Satz 1 bis 3	G	In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung haben, als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Diese Gebiete sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.1.2 Natur und Landschaft – Ziffer 06, Satz 1 bis 3	G	In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ festgelegt. In diesen Gebieten sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Dies soll bei entsprechender naturschutzfachlicher und -rechtlicher Eignung insbesondere durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.1.3 Natura 2000 – Ziffer 01, Satz 1 bis 3	Z	Die in der Region Hannover gelegenen Gebiete des Netzes „Natura 2000“ sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.3.3.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen von Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebieten lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Biotopverbund
- VR Natur und Landschaft
- VB Natur und Landschaft
- VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- VR Natura 2000

Für die raumordnerischen Belange von Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebieten befinden sich im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) insgesamt 800,4 ha bzw. elf flächenhafte VR Biotopverbund (teilweise in Form mehrerer Teilbereiche). Räumliche Schwerpunkte sind dabei nicht zu erkennen. Zudem sind insgesamt sieben lineare VR Biotopverbund im Untersuchungsraum in den Abschnitten UW Landesbergen – Elze und Elze – UW Lehrte vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen zahlreiche VR und VB für Natur und Landschaft. Die VB nehmen eine Fläche von 10.252,9 ha im UR ein und sind in allen drei Abschnitten ohne besonderen

Schwerpunkt vorhanden. Die VR Natur und Landschaft im Untersuchungsraum (UR) umfassen 2.582,4 ha. Diese befinden sich ebenfalls in allen drei Abschnitten des UR.

Es befinden sich ca. 4.168 ha VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts innerhalb des UR.

Zu den VR Natura 2000 zählen FFH- und Vogelschutzgebiete. Vogelschutzgebiete befinden sich westlich und südlich von Landesbergen, jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes. Insgesamt tangiert der Untersuchungsraum sieben FFH-Gebiete.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 21, Tabelle 22, Tabelle 23) werden die raumordnerischen Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 18 bis Abbildung 26 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 21: Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	12	Gemeinde Leese, südlich von Landesbergen und des „Kraftwerks Robert Frank“, zwischen Weser und B 215	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	37	Stadt Nienburg/Weser, zwei Gebiete, südlich von Nienburg, südöstlich von Schäferhof/Kattriede,	Teilweise Überlagerung eines Gebiets mit dem Vorzugskorridor
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	<1	Gemeinden Steimbke und Stöckse, südlich Klein Varlingen und nördlich von Dudensen, im Bereich „Varlinger Moor“	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	5	Gemeinden Steimbke und Rodewald, östlich von Wendenborstel	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	364	Stadt Neustadt am Rübenberge, zusammenhängender Bereich östlich von Mandelsloh, von Helstorf Richtung Norden bis Brase	Überlagerung mit der gesamten Korridorbreite der Varianten Lutter Nord und Lutter Süd
VR Biotopverbund (linear)	„Steinhuder Meerbach“	/	Gemeinden Landesbergen, Husum, Estorf, Stadt Neustadt am Rübenberge, südlich von Nienburg/Weser	Querung der gesamten Korridorbreite des Vorzugskorridors

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Biotopverbund (linear)	„Strangbach“	/	Gemeinde Landesbergen, nordwestlich von Brokeloh	Teilweise (geringfügig) Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Biotopverbund (linear)	Leine, Westaue-Aller	/	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Helstorf und Dinstorf, verläuft östlich von Warmeloh	Überlagerung mit Variante Lutter Nord und Süd
VR Biotopverbund (linear)	Jürsenbach	/	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich von Helstorf	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Natur und Landschaft	/	1.316	Gemeinden Leese, Landesbergen, Husum, Linsburg, Steimbke, Stöckse, Rodewald, Lindwedel, Wedemark, Städte Nienburg/Weser und Neustadt am Rübenberge, 13 Bereiche: Teilbereiche südlich von Nienburg/Weser bis Elze, ein Teilbereich südlich des UW Landesbergen	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, mehrere Querungen der gesamten Korridorbreite, sowohl Vorzugskorridor als auch beide Varianten Lutter Nord und Lutter Süd betroffen
VB Natur und Landschaft	/	6.095	Gemeinden Leese, Landesbergen, Husum, Estorf, Linsburg, Stöckse, Rodewald und Wedemark, Städte Nienburg/Weser und Neustadt am Rübenberge, südlich UW Landesbergen, großflächig südlich von Nienburg, viele Teilflächen zwischen Linsburg und Elze	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Süd, mehrfache Querung der gesamten Korridorbreite
VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	/	1.877	Gemeinden Landesbergen, Stöckse, Steimbke, Wedemark und Neustadt am Rübenberge, Lage südlich von Landesbergen, mehrere Gebiete südlich/südöstlich von Steimbke sowie zwischen Vesbeck und Elze	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Süd
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Nienburger Bruch“	35	Stadt Nienburg/Weser, südlich von Nienburg, südöstlich von Schäferhof/Kaltriede	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Fledermauslebensraum bei Rodewald“	5	Gemeinden Steimbke und Rodewald, östlich von Wendenborstel	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“	349	Stadt Neustadt am Rübenberge, südlich von Warmeloh bis Helstorf	Überlagerung mit der gesamten Breite beider Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd

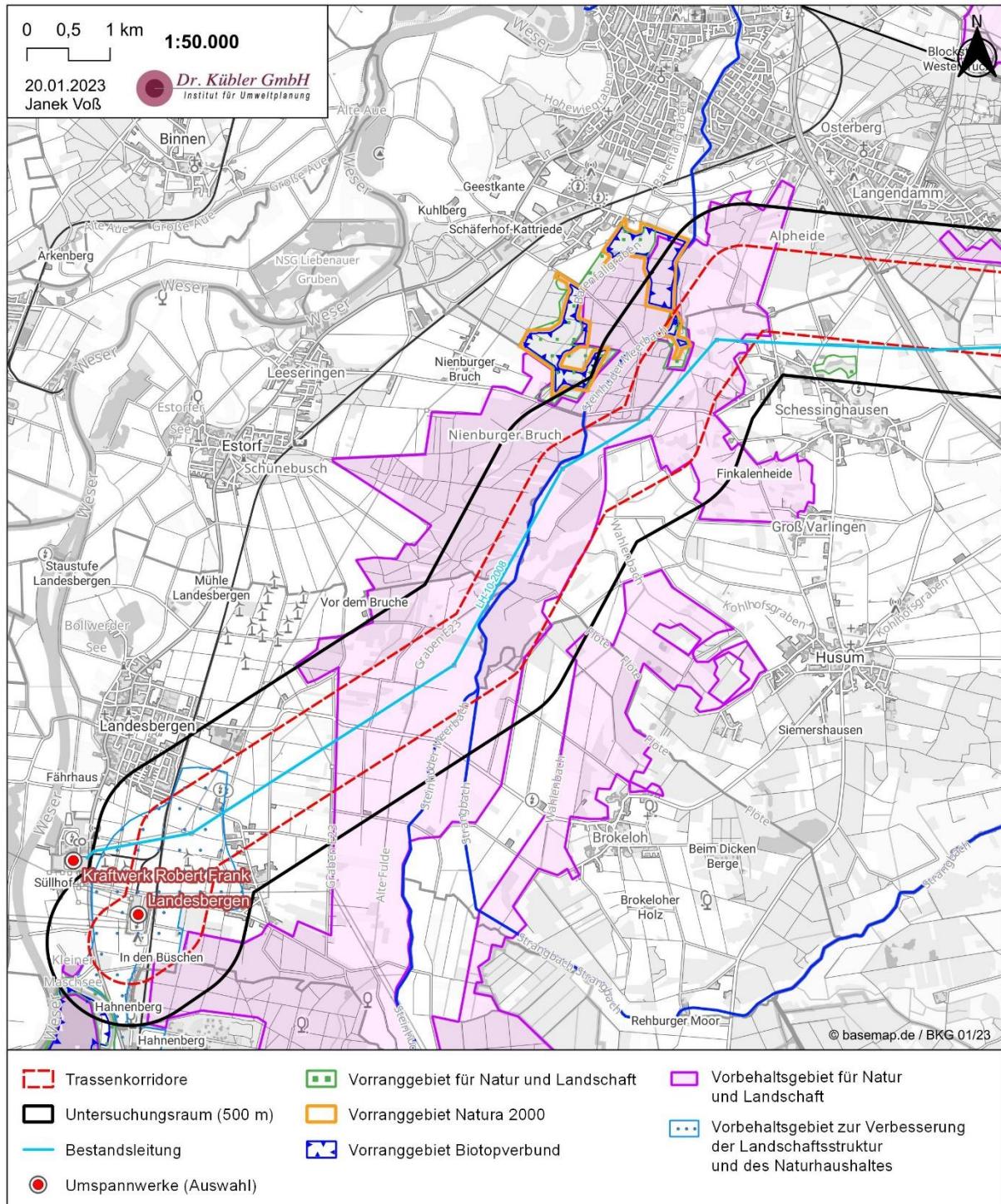


Abbildung 18: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

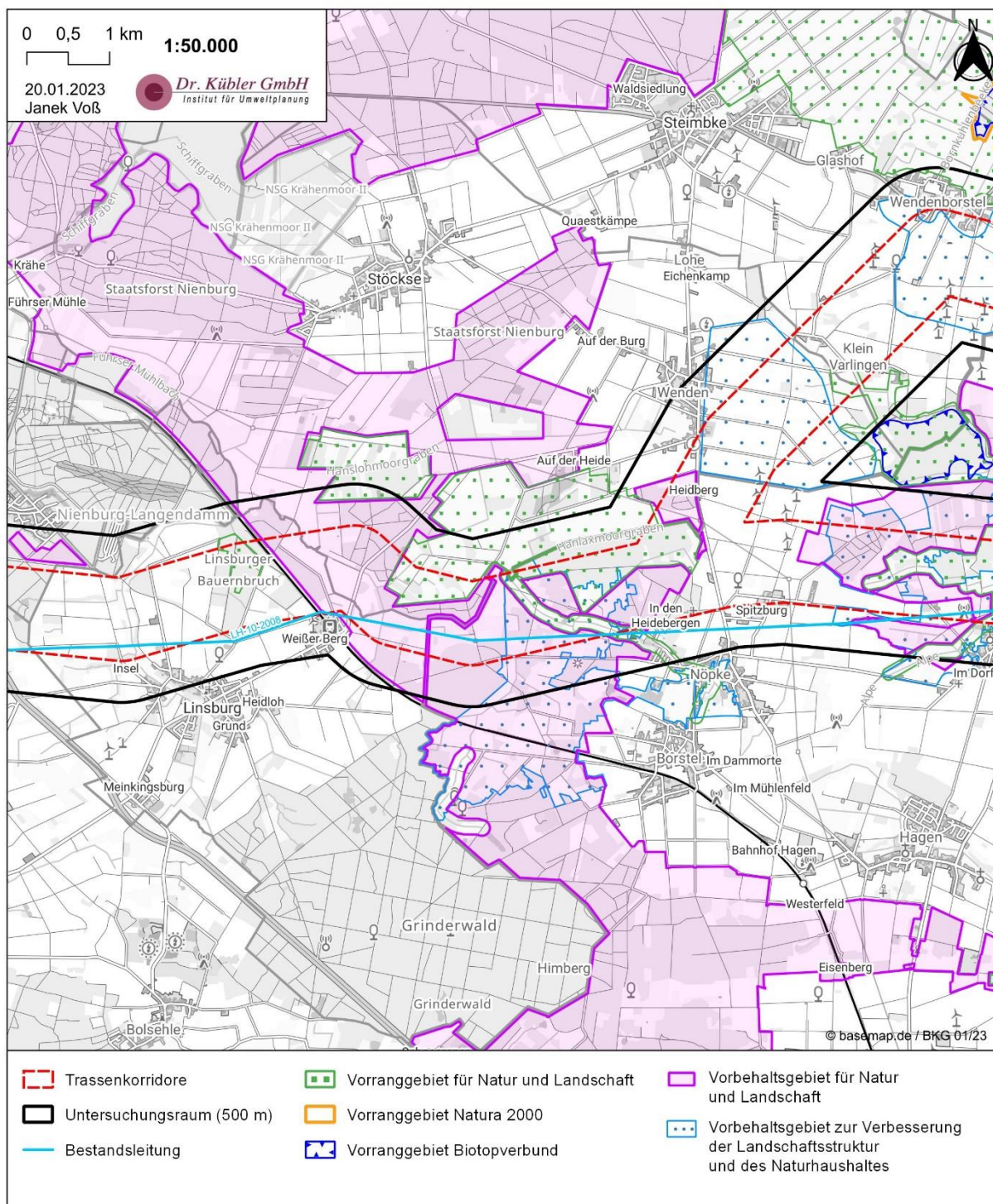


Abbildung 19: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

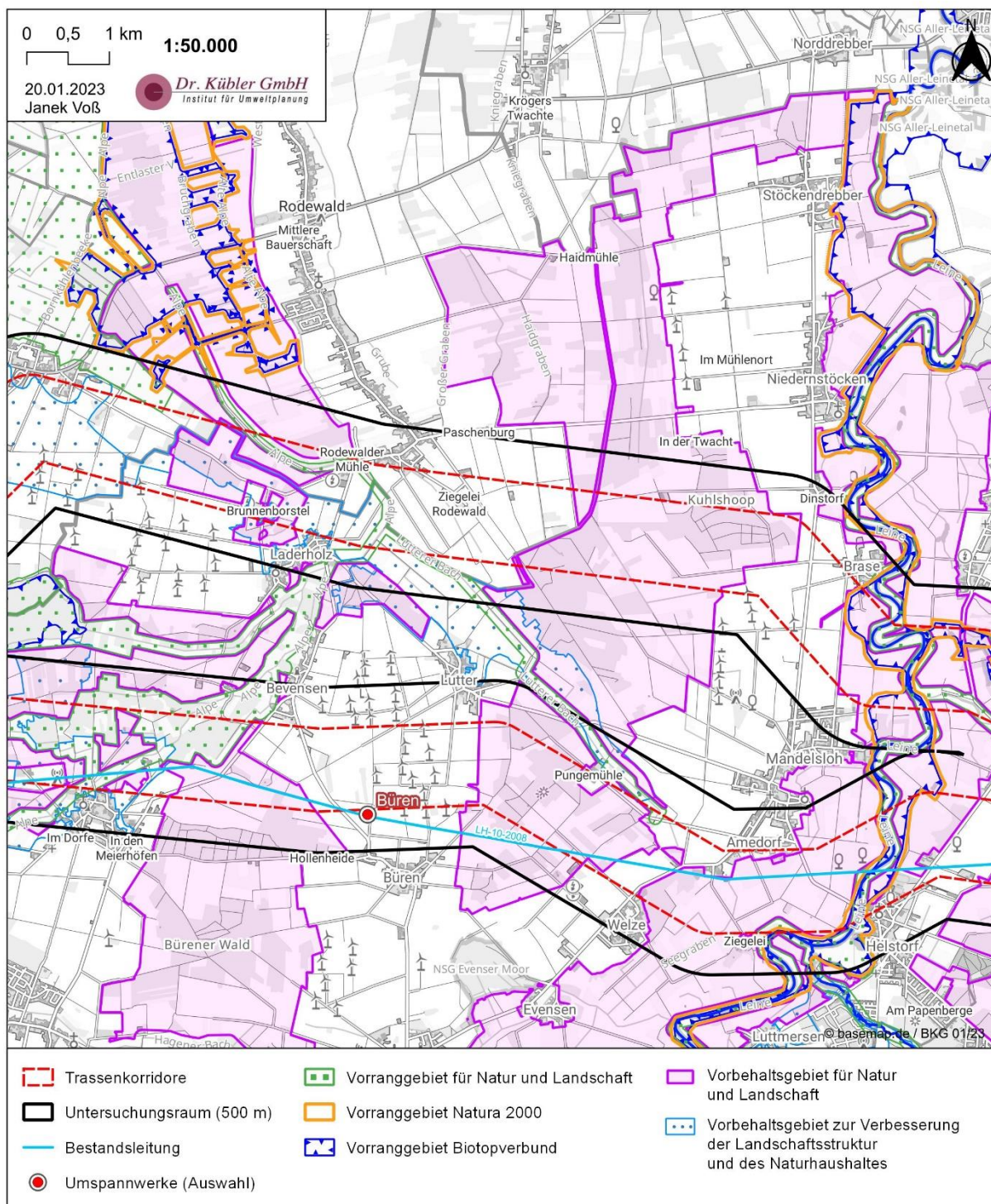


Abbildung 20: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 22: Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	4	Stadt Burgwedel, nördlich von Heidewinkel im Bereich des „Trunnenmoors“	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	165	Stadt Burgwedel, Stadt Burgdorf und Gemeinde Isernhagen, östlich von Neuwarmbüchen, nordwestlich von Burgdorf, im Bereich des „Oldhorster Moores“	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Biotopverbund (flächenhaft)	/	113	Stadt Lehrte, nördlich des Autobahnkreuzes Hannover-Ost, nordwestlich von Lehrte, im Bereich des „Altwarmbüchener Moores“	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Biotopverbund (linear)	Wietze	/	Gemeinde Wedemark, westlich von Fuhrberg und nördlich von Bissendorf-Wietze, entlang der Wietze	Querung der gesamten Korridorbreite des Vorzugskorridors
VR Biotopverbund (linear)	Edder	/	Gemeinde Isernhagen, östlich der Gartenstadt Lohe	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Biotopverbund (linear)	Wulbeck	/	Gemeinde Isernhagen, westlich im Bereich des Oldhorster Moores	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Natur und Landschaft	/	840	Gemeinden Wedemark und Isernhagen, Städte Burgdorf, Burgwedel und Lehrte, fünf Bereiche, bandartig zwischen Fuhrberg/Bissendorf/Burgwedel, nördlich/nordöstlich von Heidewinkel, östlich von Gartenstadt Lohe und westlich „Oldhorster Moor“, östlich Autobahnkreuz Hannover-Ost	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, mehrfache Querungen der gesamten Korridorbreite
VB Natur und Landschaft	/	3.189	Gemeinden Wedemark, Isernhagen, Städte Burgwedel, Burgdorf und Lehrte, verteilt über den gesamten Abschnitt	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch alle Variantenkorridore betroffen. Teilweise Querung der gesamten Korridorbreite
VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	/	1.775	Gemeinden Wedemark, Isernhagen, Städte Burgwedel, Burgdorf und Lehrte, großflächig	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit dem

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
			südwestlich/westlich von Fuhrberg, westlich von Burgdorf sowie vereinzelt östlich von Burgwedel und westlich von Steinwedel	Vorzugskorridor als auch mit den Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Trunnenmoor“	5	Stadt Burgwedel, nördlich und nordöstlich von Heidewinkel	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Alt-warmbüchener Moor“	112	Stadt Lehrte, nordöstlich des Autobahnkreuzes Hannover-Kirchhorst, südwestlich von Kolshorn	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor

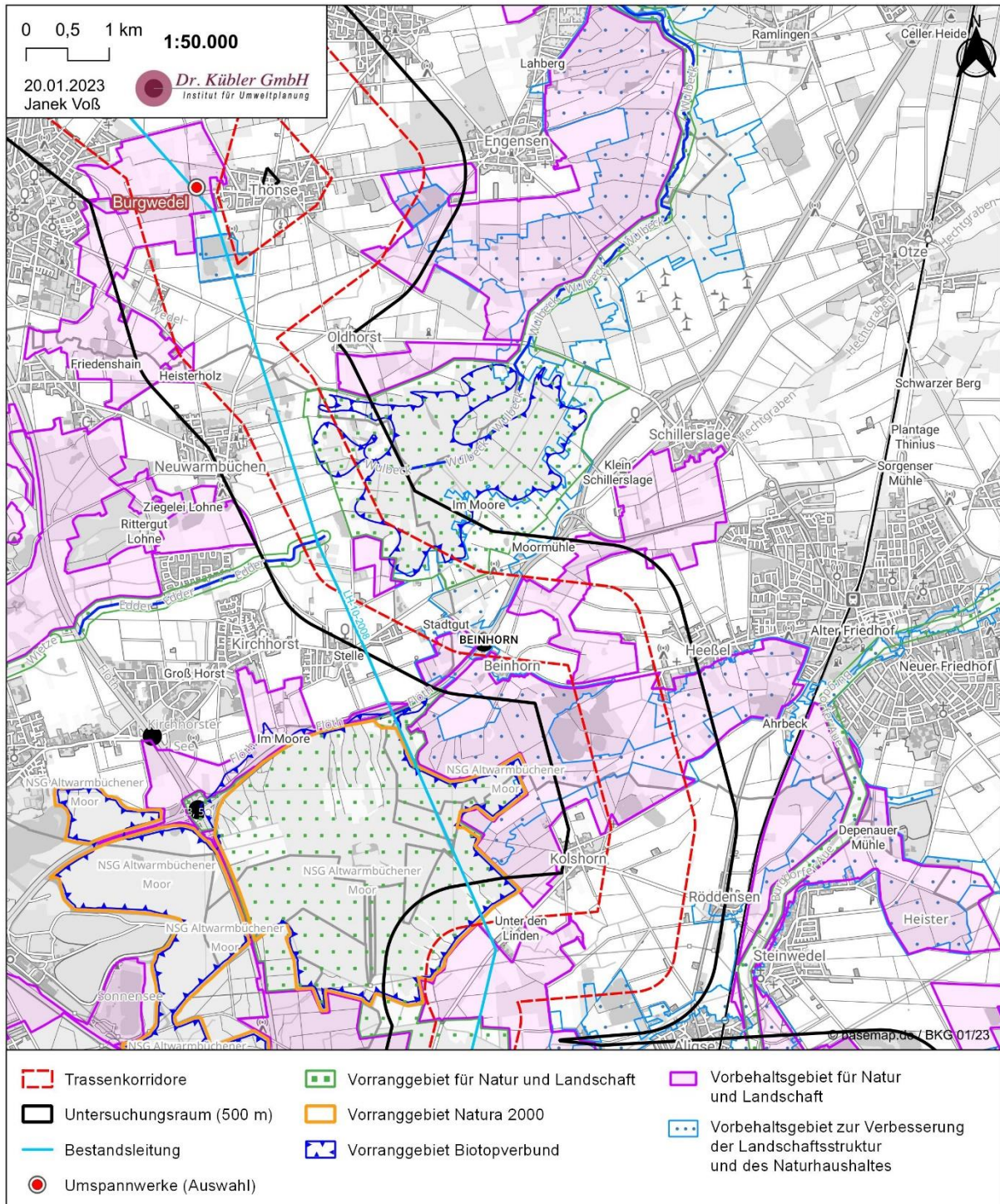


Abbildung 23: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

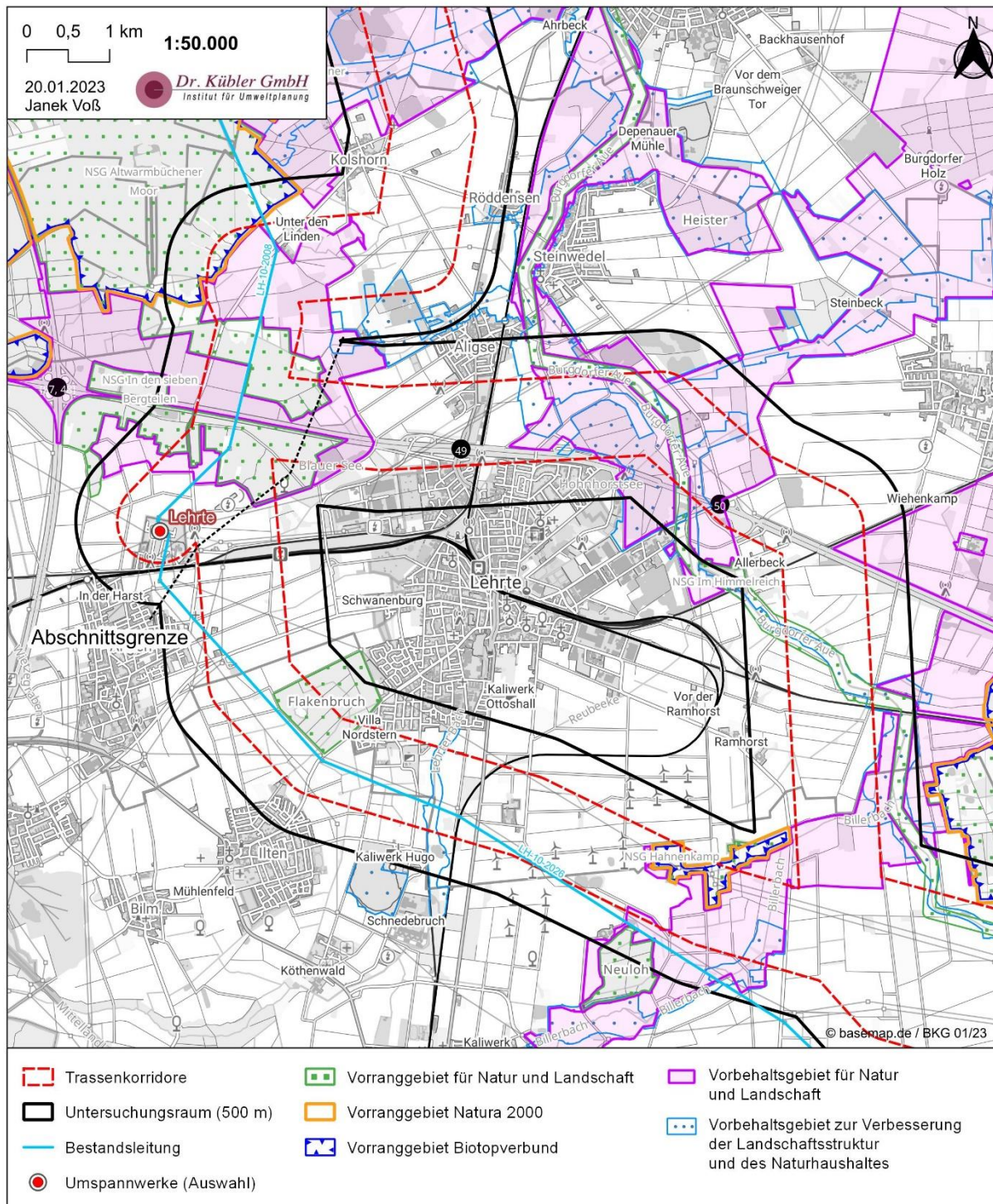


Abbildung 24: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen Kolschhorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 23: Raumordnerische Belange von Natur, Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Biotopverbund (flächhaft)	/	50	Städte Lehrte und Sehnde, südlich von Ramhorst	Teilweise Überlagerung mit Variantenkorridor Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
VR Biotopverbund (flächhaft)	/	50	Stadt Lehrte und Stadt Sehnde, südwestlich von Hämelerwald im südlichen Randbereich „Hämeler Wald und Sohrwiesen“	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Natur und Landschaft	/	427	Städte Lehrte und Sehnde, sechs Teilgebiete, zwischen Lehrte und Ilten, bandartig nordöstlich, östlich und südöstlich von Lehrte, südlich des „Hämeler Waldes“, südlich von Ramhorst, südwestlich von Lehrte, nordwestlich von Lehrte bei „Blauer See“	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, mehrfache Querungen der gesamten Korridorbreite in Variante Lehrte Nord und Querung des Vorzugskorridors
VB Natur und Landschaft	/	969	Gemeinde Hohenhameln, Städte Lehrte und Sehnde, Gebiete nordwestlich und nordöstlich von Lehrte, östlich von Lehrte nördlich der BAB 2, südöstlich von Ramhorst, südlich des Hämeler Waldes	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit beiden Varianten Lehrte Nord und Süd, mehrfache Querungen der gesamten Korridorbreite
VB Natur und Landschaft (linienhaft)	/	/	Gemeinde Hohenhameln, nordwestlich des UW Mehrum	Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	/	514	Städte Lehrte und Sehnde, nördlich, östlich und südlich von Lehrte sowie südlich des „Hämeler Waldes“	Teilweise Überlagerungen mit den Trassenkorridoren, mehrfache Querung der gesamten Korridorbreite, Betroffenheit sowohl im Vorzugskorridor als auch innerhalb der Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Hahnenkamp“	45	Städte Lehrte und Sehnde, südöstlich von Lehrte, südlich von Ramhorst	Teilweise Überlagerung mit dem Variantenkorridor Lehrte Süd, außerhalb der Variante Lehrte Nord
VR Natura 2000	FFH-Gebiet: „Hämeler Wald“	47	Städte Lehrte und Sehnde, südlich von Hämelerwald	Außerhalb der Trassenkorridore

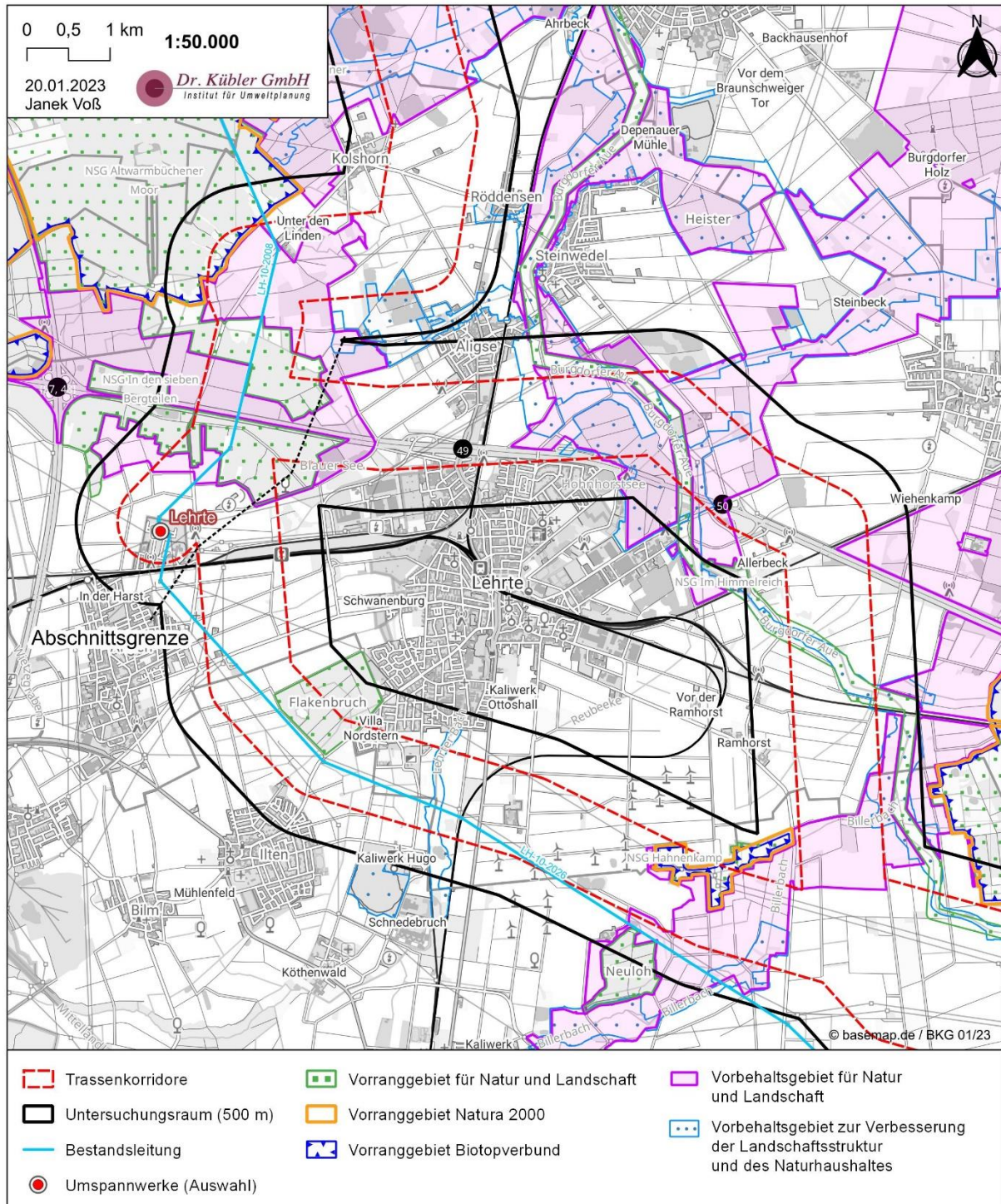


Abbildung 25: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

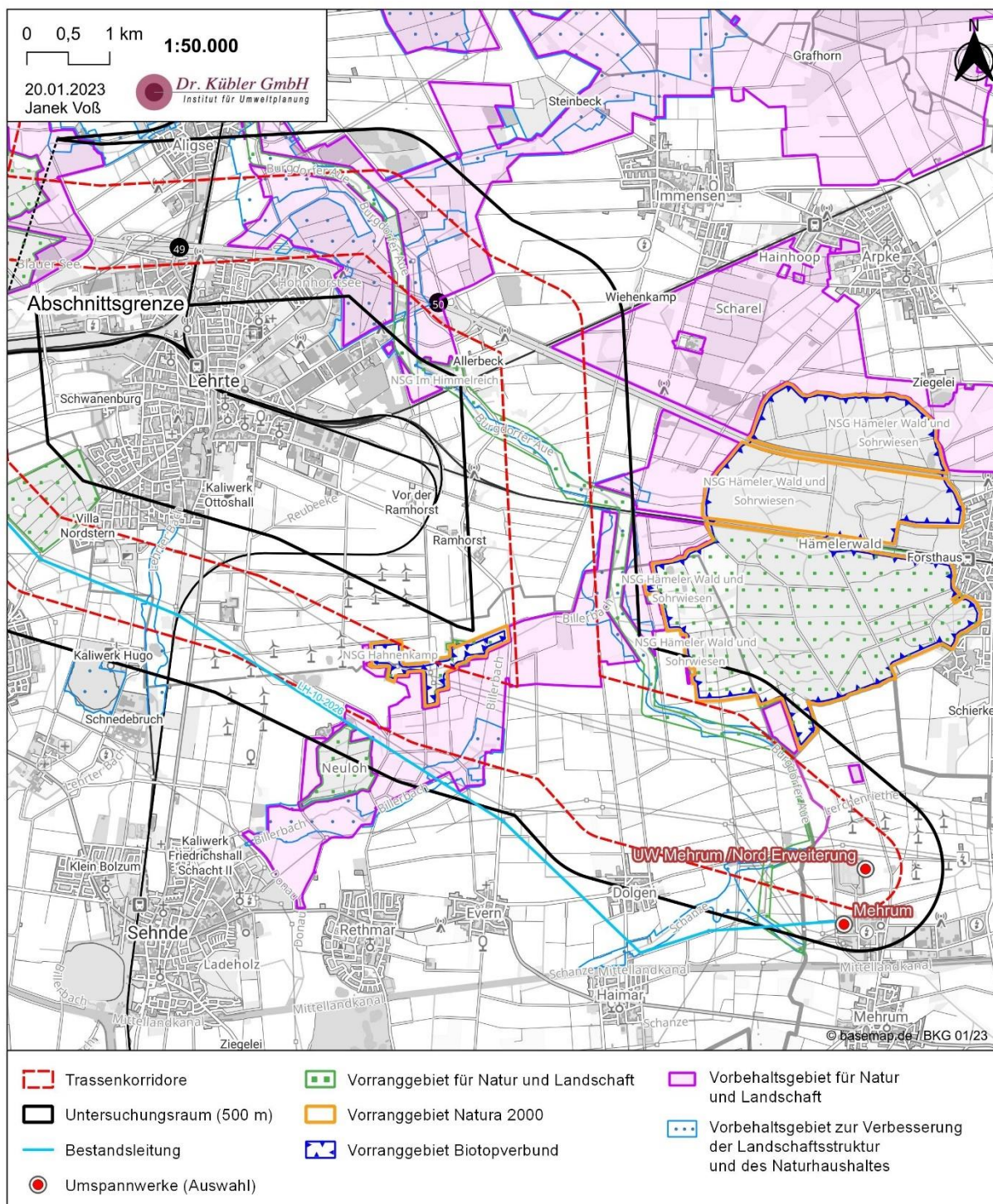


Abbildung 26: Bewertungskriterien für Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebiete zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.3.3.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Die linienhaften VR Biotopverbund dieses Abschnitts können ohne Auswirkungen überspannt werden. Von den flächenhaften VR sind nur jene im Bereich der FFH-Gebiete „Nienburger Bruch“ und „Aller (mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker)“ betroffen. Das VR im Bereich „Nienburger Bruch“ kann innerhalb des Korridors umgangen werden. Eine Umgehung des VR im Bereich der Leine ist nicht möglich. Es kann jedoch ohne Flächeninanspruchnahme überspannt werden. Die innerhalb des Abschnitts UW Landesbergen-Elze betroffenen VR Biotopverbund können allesamt ohne Auswirkungen überspannt oder umgangen werden. Einschränkungen der Funktionsfähigkeit sind nicht zu erwarten.

Die in diesem Planungsabschnitt betroffenen VR Natur und Landschaft befinden sich sowohl in der Variante Lutter Nord als auch Lutter Süd sowie über die übrigen Trassenkorridore verteilt. Mehrere Gebiete, südwestlich der Stadt Nienburg/Weser, nordwestlich von Linsburg (Gemeinde Linsburg), sowie in der Variante Lutter Nord östlich von Wenden und Wendenborstel (Gemeinde Steimbke) sowie südlich von Warmeloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) dehnen sich nicht über die gesamte Trassenkorridorbreite aus und können umgangen oder bei geringer Ausdehnung auch überspannt werden. Die übrigen betroffenen Gebiete nördlich von Borstel (Stadt Neustadt am Rübenberge), nördlich von Laderholz in der Variante Lutter Nord (Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Rodewald), zwischen Bevensen und Dudensen in der Variante Lutter Süd (Stadt Neustadt am Rübenberge) sowie mehrfach zwischen Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) und Elze (Gemeinde Wedemark) nehmen große Bereiche bzw. teilweise die gesamte Breite der Trassenkorridore ein und können daher nicht vollständig umgangen oder überspannt werden. Diese VR Natur und Landschaft verlaufen meist im Bereich von Fließgewässern wie z.B. der Aller, Leine und Beeke. Die Fließgewässer sowie deren Uferbereiche können ohne Auswirkungen überspannt werden. Eine Überspannung des VR nördlich von Dudensen ist innerhalb der Variante Lutter Süd nur teilweise möglich, da dieses Gebiet neben Offenland auch Wald aufweist. Eine Umgehung ist nur bei einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich möglich. Die Querung des VR kann durch einen entsprechenden Trassenverlauf auf ca. 750 m minimiert werden. Die Offenlandflächen bestehen meist aus artenarmen Extensivgrünland und weisen damit eine mittlere Wertigkeit gem. DRACHENFELS (2012) auf. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (vgl. Band C – UVP-Bericht) ausreichend. Der in diesem Bereich betroffene Wald stellt sich als Erlenwald entwässerter Standorte dar. Dieser hat ebenfalls eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe III). Biotoptypen der Wertstufe III sind von allgemeiner Bedeutung und in der Regel anthropogen erheblich verändert. Dies spiegelt sich in diesem Fall durch die erfolgte Entwässerung wider. Damit hat der betroffene Bereich keine herausragende Bedeutung für die gemäß RROP Nienburg zugeordnete Funktion (u.a. Lebensraum, Naturnähe, Feuchtgebiet). Durch naturschutzrechtlich ohnehin erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) (vgl. Band C – UVP-Bericht) kann diese Funktion erhalten oder sogar verbessert werden. Dadurch kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen hergestellt werden.

Die betroffenen VB Natur und Landschaft liegen über den gesamten Planungsabschnitt verteilt und innerhalb beider Varianten Lutter Nord und Lutter Süd. Dabei werden die Trassenkorridore mehrfach in ihrer gesamten Breite gequert. Eine Umgehung oder Überspannung der Gebiete ist damit teilweise nicht möglich. Die betroffenen VB südlich von Heidhausen und nordöstlich von Elze liegen im Randbereich am Anfang bzw. Ende der Trassenkorridore dieses Planungsabschnitts und können daher im Zuge der weiteren Planungen voraussichtlich umgangen werden. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG vorgesehen (vgl. Band C – UVP-Bericht). Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen der Genehmigung ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Die Maststandorte sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und besonders sensible und wertvolle Bereiche sind zu umgehen, um Eingriffe zu minimieren.

In VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die im Abschnitt UW Landesbergen-Elze betroffenen VB stellen sich überwiegend als Offenlandflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt. Westlich von Nöpke (Stadt Neustadt am Rübenberge) sind auch größere Waldbereiche innerhalb von VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts betroffen. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte ist hier zusätzlich mit Auswirkungen durch Waldschneisen zu rechnen. Diese führen jedoch auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Eignung der VB, da auch im Schutzstreifen der Freileitung die Möglichkeit einer Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und einer ökologischen Vernetzung gewährleistet ist. Durch ein ÖTM kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Es besteht Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

In den VR Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die betroffenen VR werden als FFH- und Vogelschutzgebiete im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Band D) betrachtet. Für die im Abschnitt UW Landesbergen-Elze betroffenen Gebiete können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden. Damit kann eine Konformität mit den Festlegungen zu VR Natura 2000 hergestellt werden.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Die linienhaften VR Biotopverbund dieses Abschnitts können ohne Auswirkungen überspannt werden. Von den flächenhaften VR Biotopverbund sind nur jene im Bereich des Oldhorster Moors und des Altwarmbüchener Moors betroffen. Beide VR können innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Somit

können alle innerhalb des Abschnitts Elze-UW Lehrte betroffenen VR Biotopverbund ohne Auswirkungen überspannt oder umgangen werden. Einschränkungen der Funktionsfähigkeit sind nicht zu erwarten.

Die in diesem Planungsabschnitt betroffenen VR Natur und Landschaft befinden sich sowohl im Vorzugskorridor als auch in den Korridoren der Varianten Burgwedel. Die von den Variantenkorridoren betroffenen VR können überspannt werden, da es sich beim dem VR um ein Fließgewässer (Hengstbeeke) handelt. Innerhalb des Vorzugskorridors können die betroffenen VR i.d.R. ebenfalls überspannt oder umgangen werden. Einzig zwei VR nördlich des UW Lehrte können nicht umgangen werden. Sie werden auf einer Länge von etwa 1.100 m bereits von der Bestandsleitung gequert. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen. Für den Ersatzneubau ist eine vergleichbare Querungslänge zu erwarten. Zur Minimierung der Auswirkungen ist die bestehende Waldschneise der Bestandsleitung so weit wie möglich zu nutzen. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen Kompensationsflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Dadurch kann die Vernetzungs- und Lebensraumfunktion des VR erhalten werden. Die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann hergestellt werden.

Die betroffenen VB Natur und Landschaft liegen über den gesamten Abschnitt verteilt im Vorzugskorridor sowie in den Variantenkorridoren Burgwedel West, Mitte und Ost. Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung können sie meist nicht umgangen oder überspannt werden. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG heranzuziehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen der Genehmigung ist durch eine ÖBB zu überwachen. Die Maststandorte sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und besonders sensible und wertvolle Bereiche sind zu umgehen, um Eingriffe zu minimieren.

In VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die im Abschnitt Elze-UW Lehrte betroffenen VB stellen sich als Offenland- und Waldflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme im Offenland zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt. Entlang der BAB 7 und der BAB 37 sind auch größere Waldbereiche innerhalb von VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts betroffen. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte ist hier zusätzlich mit Auswirkungen durch Waldschneisen zu rechnen. Diese führen jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Eignung der VB, da auch im Schutzstreifen der Freileitung die Möglichkeit einer Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und einer ökologischen Vernetzung gewährleistet ist. Durch ein ÖTM kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Es besteht Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

In den VR Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die betroffenen VR sind als FFH-Gebiete im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Band D) betrachtet worden. Für die im Abschnitt Elze-UW Lehrte betroffenen Gebiete können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden. Damit kann eine Konformität mit den Festlegungen zu VR Natura 2000 hergestellt werden.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

In diesem Abschnitt ist ein flächenhaftes VR Biotopverbund im Bereich des NSG „Hahnenkamp“ betroffen. Es liegt innerhalb der Variante Lehrte Süd. Innerhalb des Variantenkorridors ist eine Umgehung des VR möglich. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann hergestellt werden. Sonst bestehen keine Betroffenheiten von VR Biotopverbund. Innerhalb der Variante Lehrte Nord besteht somit Konformität mit den Festlegungen zu VR Biotopverbund.

Die in diesem Planungsabschnitt betroffenen VR Natur und Landschaft befinden sich sowohl in der Variante Lehrte Nord als auch in der Variante Lehrte Süd. Innerhalb der Variante Lehrte Süd können die VR umgangen oder überspannt werden. Im Bereich der Variante Lehrte Nord kann ein VR nordöstlich des UW Lehrte nicht innerhalb des Korridors umgangen werden. Im Zuge der Engstellenbetrachtung für das nahezu deckungsgleiche VR Wald wurde ein potenzieller Trassenverlauf außerhalb des Variantenkorridors entwickelt. Dieser orientiert sich an einer bestehenden 110-kV-Freileitung und umgeht das VR südlich. Durch diesen potenziellen Trassenverlauf kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Ein Trassenverlauf innerhalb des Variantenkorridors führt zu einer Querungslänge von 900-1.700 m. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen, die auch als historisch alte Waldstandorte und landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum kartiert sind (vgl. Band C – UVP-Bericht). Zur Minimierung der Auswirkungen kann ein ÖTM eingerichtet werden. Naturschutzrechtlich ist die Kompensation von Eingriffen möglich. Ein Trassenverlauf durch das VR ist nur unter der Voraussetzung der Bündelung mit der Bestandsleitung und der BAB 7 zu erreichen, da diese Bereiche bereits vorbelastet sind. Die Entstehung neuer Waldschneisen wird dadurch vermieden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die betroffenen VB Natur und Landschaft liegen über den gesamten Abschnitt verteilt. Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung können sie meist nicht umgangen oder überspannt werden. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG heranzuziehen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen der Genehmigung ist durch eine ÖBB zu überwachen. Die Maststandorte sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und besonders sensible und wertvolle Bereiche sind zu umgehen, um Eingriffe zu minimieren.

In VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts sollen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur ökologischen Vernetzung geeignete Aufwertungsmaßnahmen der Landschaftspflege durchgeführt werden. Alle raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord betroffenen VB stellen sich als Offenland- und Waldflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme im Offenland zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt. Entlang der BAB 2 sind größere Waldbereiche innerhalb von VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts betroffen. Diese können jedoch innerhalb des Korridors umgangen werden. Auch eine Querung der VB im Wald führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Eignung der VB, da auch im Schutzstreifen der Freileitung die Möglichkeit einer Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und einer ökologischen Vernetzung gewährleistet ist. Durch ein ÖTM kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Es besteht Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

In den VR Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die betroffenen VR sind als FFH-Gebiete im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Band D) betrachtet worden. Für die im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord betroffenen Gebiete können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden. Damit kann eine Konformität mit den Festlegungen zu VR Natura 2000 hergestellt werden.

Gesamtbewertung

Insgesamt kann in allen Abschnitten eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000 und Großschutzgebieten erreicht werden (Tabelle 24).

Tabelle 24: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebieten

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung			
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	
VR Biotopverbund (flächenhaft)	Mittel	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung möglich	Lehrte Nord Keine Betroffenheit	Lehrte Süd Umgehung möglich
VR Biotopverbund (linienhaft)	Mittel	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Keine Betroffenheit	
VR Natur und Landschaft	Hoch	Umgehung/Überspannung/Aufwertung möglich	Umgehung/Überspannung/Kompensation möglich	Umgehung/Überspannung/Bündelung möglich	
VB Natur und Landschaft	Erhöht	Umgehung/Überspannung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation möglich	Umgehung/Überspannung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation möglich	Umgehung/Überspannung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation möglich	

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	Mittel	Keine Beeinträchtigung der Eignung	Keine Beeinträchtigung der Eignung	Keine Beeinträchtigung der Eignung
VR Natura 2000	Hoch	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Schadensbegrenzungsmaßnahmen	Schadensbegrenzungsmaßnahmen
		Konformität kann nicht erreicht werden		
		Konformität kann erreicht werden		
		Konformität ist gegeben		

5.3.3.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Es erstreckt sich ein flächenhaftes VR Biotopverbund über die gesamte Breite beider Variantenkorridore. Eine Umgehung des Gebiets ist nicht möglich. Im Rahmen der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann jedoch eine Überspannung des Gebiets erfolgen.

Es befindet sich zudem ein linienhaftes VR Biotopverbund in beiden Variantenkorridoren. Dieses kann im Rahmen der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren überspannt werden, sodass keine Betroffenheit des Gebiets zu erwarten ist.

Des Weiteren befinden sich mehrere VR für Natur und Landschaft in den beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd. Innerhalb der Variante Lutter Nord können diese umgangen bzw. überspannt werden. Eine Überspannung des VR nördlich von Dudensen ist innerhalb der Variante Lutter Süd nur teilweise möglich, da dieses Gebiet neben Offenland auch Wald aufweist. Es ist eine Querungslänge von 750 m bis maximal 2.000 m zu erwarten. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (vgl. Band C – UVP-Bericht) ausreichend. Durch naturschutzrechtlich ohnehin erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder ein ökologisches Trassenmanagement (vgl. Band C – UVP-Bericht) kann die Funktion erhalten oder sogar verbessert werden.

Mehrere VB Natur und Landschaft erstrecken sich über beide Variantenkorridore. Eine Umgehung bzw. Überspannung ist nur teilweise bzw. in Einzelfällen möglich. Die Gebiete verlaufen fast flächendeckend über die Varianten. In der Variante Lutter Nord beträgt die Gesamtquerungslänge zwischen 7.500 und 10.500 m. In der Variante Lutter Süd beträgt die potenzielle Querungslänge insgesamt zwischen 9.000 und 13.500 m. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG vorgesehen (vgl. Band C – UVP-Bericht).

Es liegen mehrere VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes innerhalb beider Variantenkorridore. Eine Umgehung bzw. Überspannung ist hier nur teilweise möglich. Die Gebiete verlaufen partiell flächendeckend über die Varianten. In der Variante Lutter Nord sind vier Gebiete unumgänglich, die Gesamtquerungslänge beträgt hier ca. 3.000 m. In der Variante Lutter Süd sind drei Gebiete betroffen, zwei Gebiete können nicht umgangen, jedoch teilweise überspannt werden. Es ist eine Querungslänge von ca. 1.600 m zu erwarten. Die betroffenen VB stellen sich überwiegend als Offenlandflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt. Westlich von Nöpke (Stadt Neustadt am Rübenberge) sind auch größere Waldbereiche innerhalb von VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes betroffen. Neben der Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte ist hier zusätzlich mit Auswirkungen durch Waldschneisen zu rechnen. Diese führen jedoch auch nicht zu einer Beeinträchtigung der Eignung der VB, da auch im Schutzstreifen der Freileitung die Möglichkeit einer Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und einer ökologischen Vernetzung gewährleistet ist. Durch ein ÖTM kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung erreicht werden.

Insgesamt befindet sich ein VR Natura 2000 innerhalb der Variantenkorridore. Diese kann bei beiden Varianten Lutter Nord und Süd nicht umgangen, jedoch überspannt werden.

Varianten Burgwedel

Für die Bewertungskriterien flächenhaftes und lineares VR Biotopverbund sowie VR Natura 2000 bestehen keine Betroffenheiten im Bereich aller Variantenkorridore.

Es befindet sich ein VR Natur und Landschaft innerhalb der Variantenkorridore Burgwedel West, Mitte und Ost und ist somit von allen drei Varianten betroffen. Dies quert die gesamte Breite der Variantenkorridore mit einer Querungslänge von ca. 150 m. Eine Überspannung dieses Gebiets ist möglich.

Von allen drei Varianten sind VB Natur und Landschaft betroffen. Diese können nur teilweise innerhalb der Variantenkorridore umgangen oder überspannt werden, jedoch sind großflächige Gebiete in allen drei Variantenkorridoren vorhanden, welche die gesamte Korridorbreite queren und nicht umgangen werden können. Die Querungslänge liegt im Variantenkorridor Burgwedel West bei ca. 4.400 m. Für Variante Burgwedel Mitte beträgt die Querungslänge ca. 5.000 m, für Variante Burgwedel Ost ca. 3.200 m. Die Vorbelastung durch die Bestandsleitung innerhalb der Variante Burgwedel West wirkt sich konfliktmindernd aus. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG heranzuziehen.

Des Weiteren sind VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes von allen drei Variantenkorridoren im Raum Burgwedel betroffen. Von der Variante Burgwedel West sind zwei Gebiete betroffen, davon kann eines innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden. Ein Gebiet quert den Korridor jedoch über seine gesamte Breite mit einer Querungslänge von über 1.000 m, sodass eine Überspannung oder Umgehung hier nicht möglich ist. Im Variantenkorridor Burgwedel Mitte liegen drei betroffene VB. Zwei der drei Gebiete können umgangen werden, eines ist mit 1.000-2.000 m nicht umgehbar oder überspannbar. Von den betroffenen Gebieten in Variante Burgwedel Ost können zwei Gebiete umgangen werden, die übrigen zwei queren die gesamte Korridorbreite mit einer Querungslänge von

insgesamt 1.000-3.000 m. Die betroffenen Gebiete stellen sich als Offenland- und Waldflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme im Offenland zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt.

Varianten Lehrte

Es liegt ein flächenhaftes VR Biotopverbund innerhalb der Variante Lehrte Süd. Im Rahmen der Feintrasierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann dieses umgangen werden. Das Bewertungskriterium ist innerhalb der Variante Lehrte Nord nicht betroffen.

Es befinden sich mehrere VR für Natur und Landschaft in beiden Variantenkorridoren. Bei der Variante Lehrte Süd können diese umgangen bzw. überspannt werden. Im Bereich der Variante Lehrte Nord kann eines der drei betroffenen VR nordöstlich des UW Lehrte nicht innerhalb des Korridors umgangen oder überspannt werden. Es wäre eine Querungslänge von ca. 950-1.700 m zu erwarten. Im Zuge der Engstellenbetrachtung für das nahezu deckungsgleiche VR Wald wurde ein potenzieller Trassenverlauf außerhalb des Variantenkorridors entwickelt. Dieser orientiert sich an einer bestehenden 110-kV-Freileitung und umgeht das VR südlich. Es handelt sich überwiegend um Waldflächen, die auch als historisch alte Waldstandorte und landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum kartiert sind (vgl. Band C – UVP-Bericht). Zur Minimierung der Auswirkungen kann ein ÖTM eingerichtet werden. Naturschutzrechtlich ist die Kompensation von Eingriffen möglich. Ein Trassenverlauf durch das VR ist nur unter der Voraussetzung der Bündelung mit der Bestandsleitung und der BAB 7 zu erreichen, da diese Bereiche bereits vorbelastet sind. Die Entstehung neuer Waldschneisen wird dadurch vermieden.

Mehrere VB Natur und Landschaft erstrecken sich über beide Variantenkorridore. Eine Umgehung bzw. Überspannung ist nur teilweise möglich. In der Variante Lutter Nord sind sechs Gebiete betroffen, die nur teilweise umgangen oder überspannt werden können, die Gesamtquerungslänge beträgt hier zwischen 3.100 und 5.900 m. In der Variante Lutter Süd sind bei einem Gebiet Umgehungen oder Überspannungen im Variantenkorridor nicht möglich, hier beträgt die potenzielle Querungslänge zwischen 1.200 und 1.500 m. Für die betroffenen, nicht zu umgehenden oder überspannbaren VB sind Maßnahmen zur Vermeidung von sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach Maßgabe des § 15 BNatSchG heranzuziehen.

Es liegen mehrere VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes innerhalb beider Variantenkorridore vor. Eine Umgehung bzw. Überspannung ist hier nur teilweise möglich. In der Variante Lutter Nord ist ein Gebiet unumgänglich, die Gesamtquerungslänge beträgt hier zwischen 200 – 1.800 m. In der Variante Lutter Süd sind zwei Gebiete betroffen, welche umgangen oder überspannt werden können. Die betroffenen Gebiete, welche nicht umgangen werden können, werden in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt. Sie stellen sich als Offenland- und Waldflächen dar. Durch das Freileitungsvorhaben ist keine raumbedeutsame Flächeninanspruchnahme im Offenland zu erwarten, die die Eignung der VB beeinträchtigt. Entlang der BAB 2 sind größere Waldbereiche innerhalb von VB zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes betroffen. Diese können jedoch innerhalb des Korridors umgangen werden. Auch eine Querung der VB im Wald führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Eignung der VB, da auch im Schutzstreifen der Freileitung die Möglichkeit einer Erhöhung der Funktionsfähigkeit

des Naturhaushalts und einer ökologischen Vernetzung gewährleistet ist. Durch ein ÖTM kann zusätzlich eine ökologische Aufwertung erreicht werden.

Es ist ein VR Natura 2000 innerhalb der Variante Lutter Süd betroffen, welches im Rahmen der Feintrasierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren umgangen werden kann. Für das Bewertungskriterium liegt keine Betroffenheit in der Variante Lutter Nord vor.

5.3.4 LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

5.3.4.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 25: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei – 01, Satz 3	G	Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.
LROP	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei – 02, Satz 1	G	Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden.
LROP	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei – 02, Satz 3 bis 4	G	Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.
LROP	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei – 03, Satz 1 bis 2	G	Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.
LROP	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei – 04, Satz 1 bis 3	Z	<p>Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebieten Wald sowie – Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, <p>sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3 a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D 2.0 Umweltschutz – Ziffer 02	G	In der Zeichnerischen Darstellung sind zum Schutz von Naturgütern und ökologischen Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung oder großen ökologischen Bedeutung Vorrang einzuräumen ist, [...] - Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung und -pflege und [...] festgelegt.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 09	G	In der Zeichnerischen Darstellung werden Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt. Sie sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.
RROP Nienburg	D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 10	Z	[...] Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert möglichst im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.
RROP Nienburg	D 3.2 Landwirtschaft – Ziffer 02	G	In der Zeichnerischen Darstellung werden die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aus bodenkundlicher Sicht dargestellt. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer guten Eignung für die Landwirtschaft als Produktionsgrundlage zu sichern. Sie sollen nach Möglichkeit nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Flächen, die aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben.
RROP Nienburg	D 3.2 Landwirtschaft – Ziffer 03	G	In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für - die Funktionen des Naturhaushaltes, - die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, - die Belange der Landschaftspflege, - die Anforderungen der Erholungsnutzung und - die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes erbringt, sind die Voraussetzung für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.
RROP Nienburg	D 3.2 Landwirtschaft – Ziffer 07	G	Um die Fischerei und Teichwirtschaft im Landkreis Nienburg/ Weser weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Bereich der Weser und ihrer Nebengewässer, zu beachten. [...]
RROP Nienburg	D 3.3 Forstwirtschaft – Ziffer 01	G	Der Wald im Landkreis Nienburg/Weser ist im Hinblick auf seine Flächengröße und seine räumliche Verteilung zu erhalten und zu erweitern; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung zu größerer Naturnähe ist bei allen Planungen und Maßnahmen weiterhin hinzuwirken. Die vielfältigen ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes sind besonders im Nahbereich des Mittelzentrums und der Grundzentren im Landkreis sowie im Umfeld regional bedeutsamer Emissionsquellen zu berücksichtigen.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D 3.3 Forstwirtschaft – Ziffer 03	G	Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich in einem Abstand von 100 m freigehalten werden. Ist dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich, so sind mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände einzuhalten, die der Qualitätssicherung und der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) Rechnung tragen.
RROP Nienburg	D 3.3 Forstwirtschaft – Ziffer 05	G	Als vernetzende Elemente sowie aufgrund ihrer Bedeutung als Refugien für Pflanzen und Tiere und für das Landschaftsbild sollen auch kleinere Waldbestände und Feldgehölze erhalten und entwickelt werden; ihre Neuanlage ist zu fördern.
RROP Nienburg	D 3.3 Forstwirtschaft – Ziffer 07	Z	[...] Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
		G	Kulturgeschichtlich alte und naturnahe Wälder sind als Waldökosysteme für den Naturschutz und die Waldforschung von herausragender Bedeutung. Sie sind daher von Umwandlungen, Eingriffen und Beeinträchtigungen völlig zu verschonen.
RROP Nienburg	D 3.3 Forstwirtschaft – Ziffer 08	Z	[...] In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.
RROP Hannover	3.2.1 Landwirtschaft – Ziffer 02, Satz 1 bis 3	G	Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilspezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.2.2 Forstwirtschaft – Ziffer 01	G	Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden.
RROP Hannover	3.2.2 Forstwirtschaft – Ziffer 02, Satz 1 bis 2	G	Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind die raumbedeutsamen Waldflächen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.2.2 Forstwirtschaft – Ziffer 03, Satz 3 bis 4	G	Zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	3.2.2 Forstwirtschaft – Ziffer 04, Satz 1 bis 4	G	<p>Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihrer Erlebnisqualität sowie zur Gefahrenabwehr grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es soll ein Abstand von 100 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreitungen sollen die Belange der Forstwirtschaft und des Naturschutzes besondere Berücksichtigung finden. Hierbei sind insbesondere die für die Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf etc.) notwendigen Abstände zu berücksichtigen.</p>

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.3.4.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VB Landwirtschaft
- VB Wald / Vorsorgegebiet Forstwirtschaft (im Folgenden als VB Wald zusammengefasst)
- VR Wald
- VB Vergrößerung des Waldanteils
- VB besondere Schutzfunktionen des Waldes

Im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen der Trassenkorridore) für die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei befinden sich insgesamt 8.390 ha VB für die Landwirtschaft. Diese beinhalten auch VB aufgrund eines hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (gemäß RROP Nienburg/Weser, Heidekreis und ArL Braunschweig). Schwerpunkte liegen östlich von Landesbergen (Gemeinde Landesbergen), im Umfeld der Stadt Lehrte sowie zwischen Wenden (Gemeinde Steimbke) und Vesbeck (Stadt Neustadt am Rübenberge).

VB Wald befinden sich über den gesamten Untersuchungsraum verteilt und umfassen insgesamt ca. 4.423 ha.

Insgesamt 18 VR Wald werden von dem Untersuchungsraum tangiert, diese liegen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt in allen drei Planungsabschnitten und umfassen ca. 879 ha.

Innerhalb des Untersuchungsraumes liegen außerdem mehrere VB zur Vergrößerung des Waldanteils, welche alle drei Abschnitte tangieren. Sie umfassen eine Fläche von ca. 850 ha des Untersuchungsraumes und liegen vorwiegend zwischen Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) und der Stadt Burgdorf.

Im Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord befindet sich südöstlich der Stadt Lehrte, südlich des Hämeler Waldes und nördlich des UW Mehrum/Nord ein VB besondere Schutzfunktionen des Waldes. Dies umfasst ca. 4 ha.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 26, Tabelle 27, Tabelle 28) werden die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 27 bis Abbildung 35 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 26: *Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VB Landwirtschaft	/	4.815	Gemeinden Landesbergen, Husum, Linsburg, Stöckse, Steimbke, Rodewald, Lindwedel und Wedemark, Städte Nienburg/Weser und Neustadt am Rübenberge, über den gesamten Abschnitt verteilt, Konzentrationen östlich von Landesbergen und zwischen Wenden und Vesbeck, mehrere Gebiete nördlich von Elze	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd
VB Wald	/	2.391	Insgesamt liegen 92 Gebiete im Abschnitt, diese ohne Schwerpunkte über den gesamten Abschnitt verteilt	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch mit beiden Varianten Lutter Nord und Lutter Süd
VR Wald	/	48	Gemeinden Leese und Landesbergen, südlich von Heidhausen und östlich der B 215	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	43	Stadt Nienburg/Weser, westlich von Schessinghausen und südöstlich von Schäferhof/Kattriede	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	20	Stadt Nienburg/Weser, südöstlich von Schäferhof/Kattriede	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Wald	/	111	Stadt Nienburg/Weser und Gemeinde Linsburg, bei Langendamm und Standortübungsplatz Nienburg	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	52	Gemeinde Stöckse, nordöstlich von Linsburg bei „Wendener Bruch“	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	4	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Dudensen und Büren	Außerhalb der Trassenkorridore

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Wald	/	64	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich von Dinstorf und Brase	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Nord; Außerhalb Variante Lutter Süd
VR Wald	/	10	Gemeinde Wedemark, nordöstlich von Elze	Außerhalb der Trassenkorridore
VB zur Vergrößerung des Waldanteils	/	405	Gemeinde Wedemark und Stadt Neustadt am Rübenberge, insgesamt 16 Gebiete; vier Gebiete südöstlich von Lutter und vier Gebiete nordöstlich von Lutter, drei Gebiete nordöstlich sowie südöstlich von Vesbeck, fünf Gebiete nördlich von Elze	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch beide Varianten betroffen

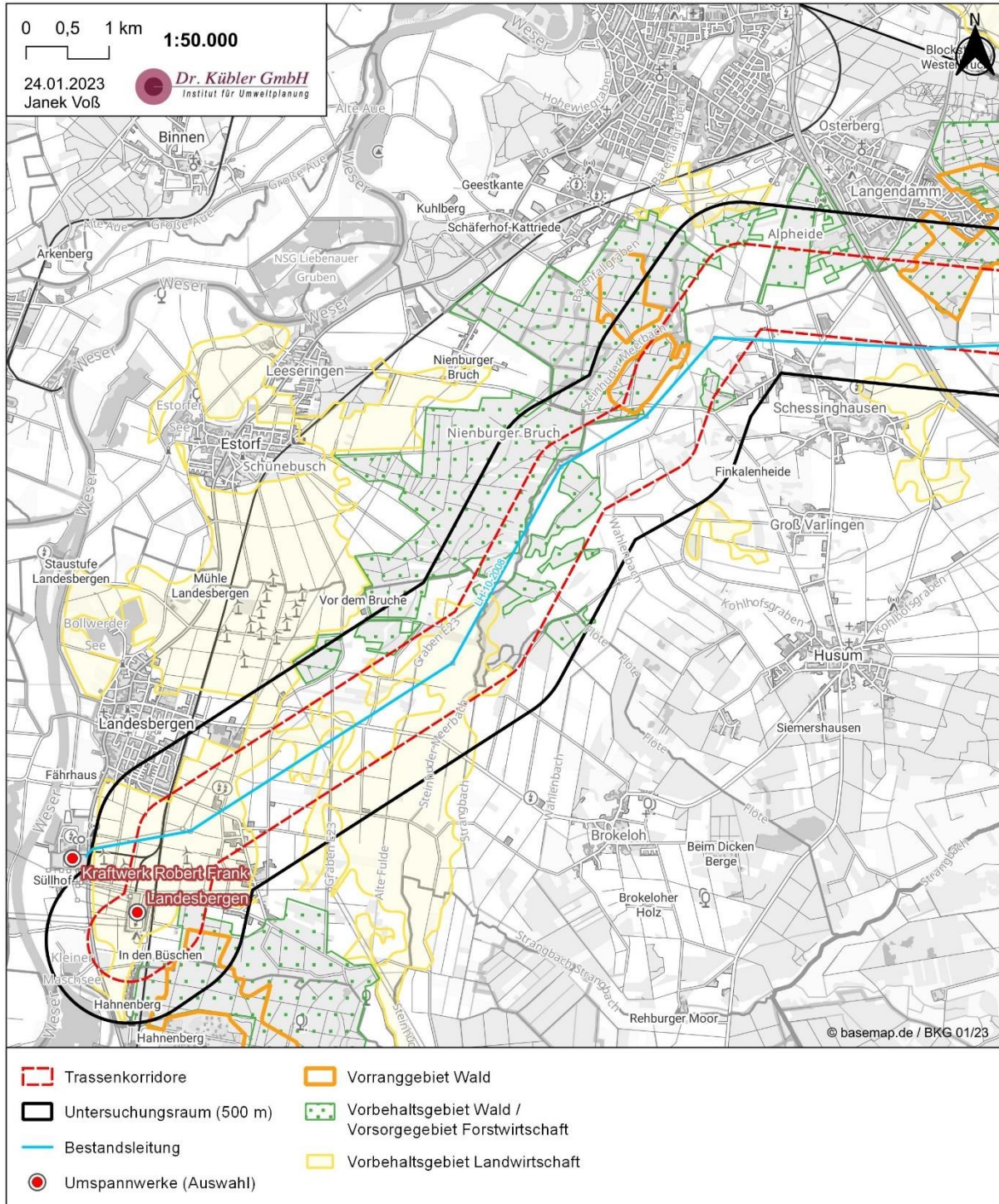


Abbildung 27: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

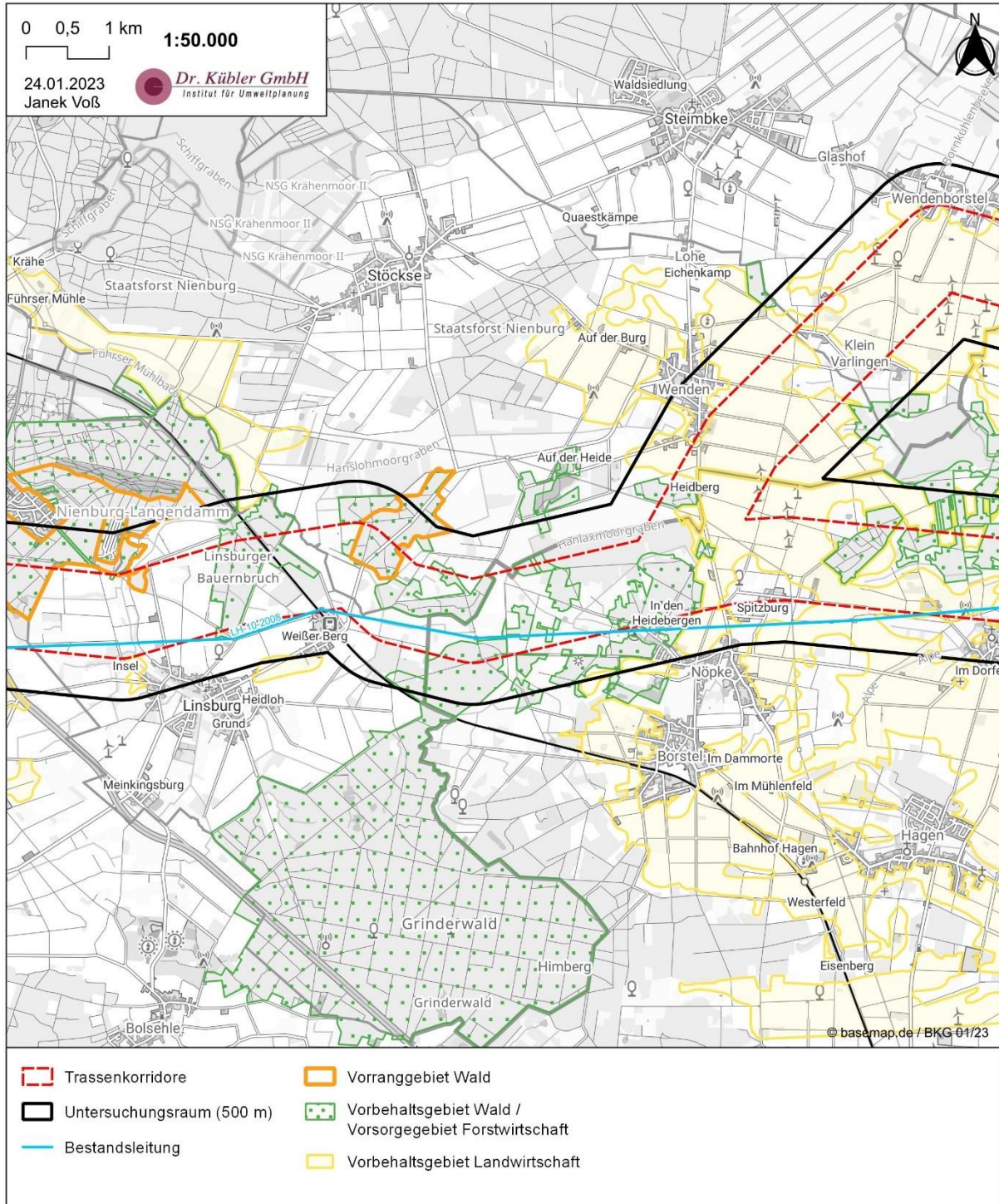


Abbildung 28: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

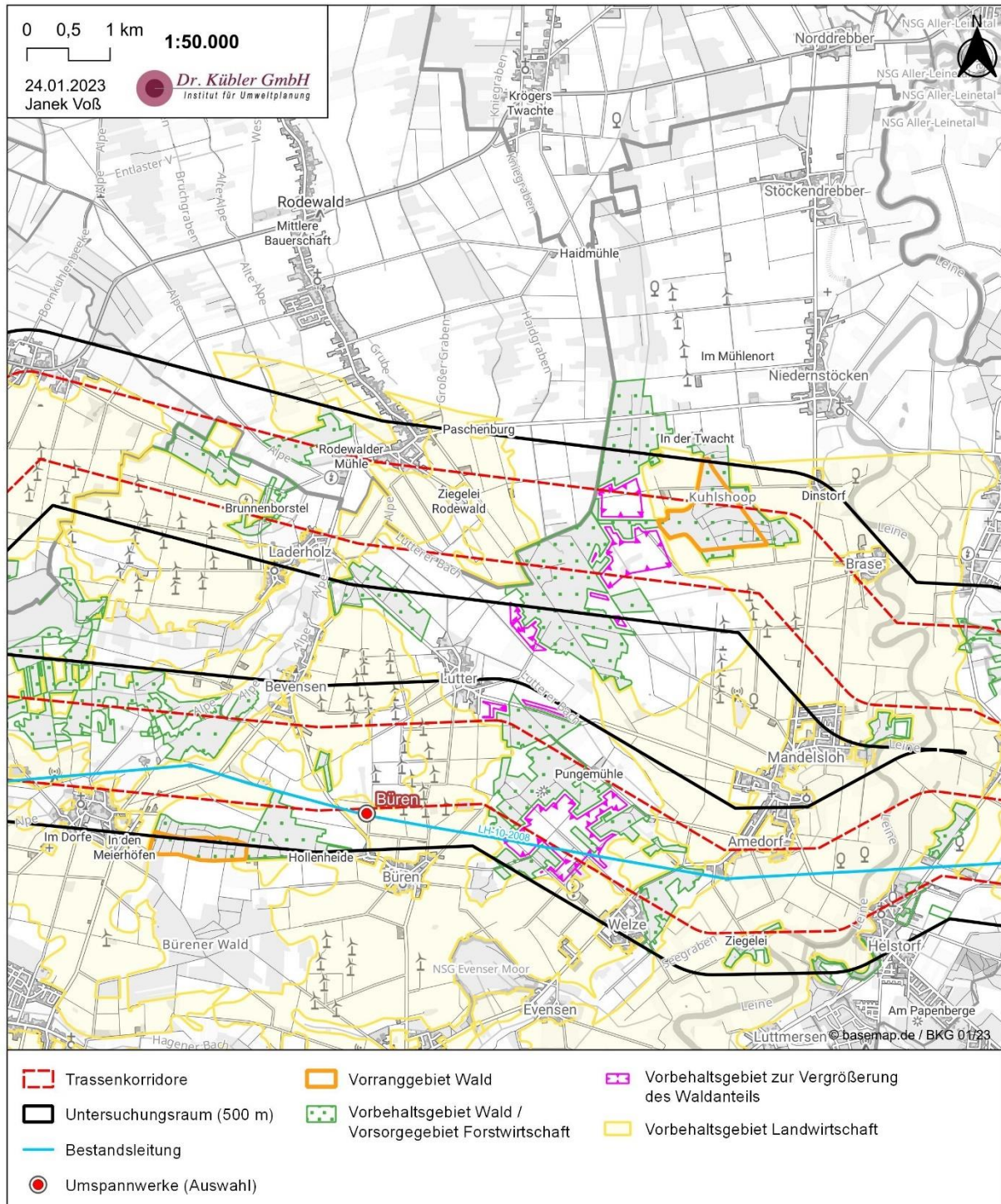


Abbildung 29: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Wendeborstel und Vesbeck (Blatt 3)

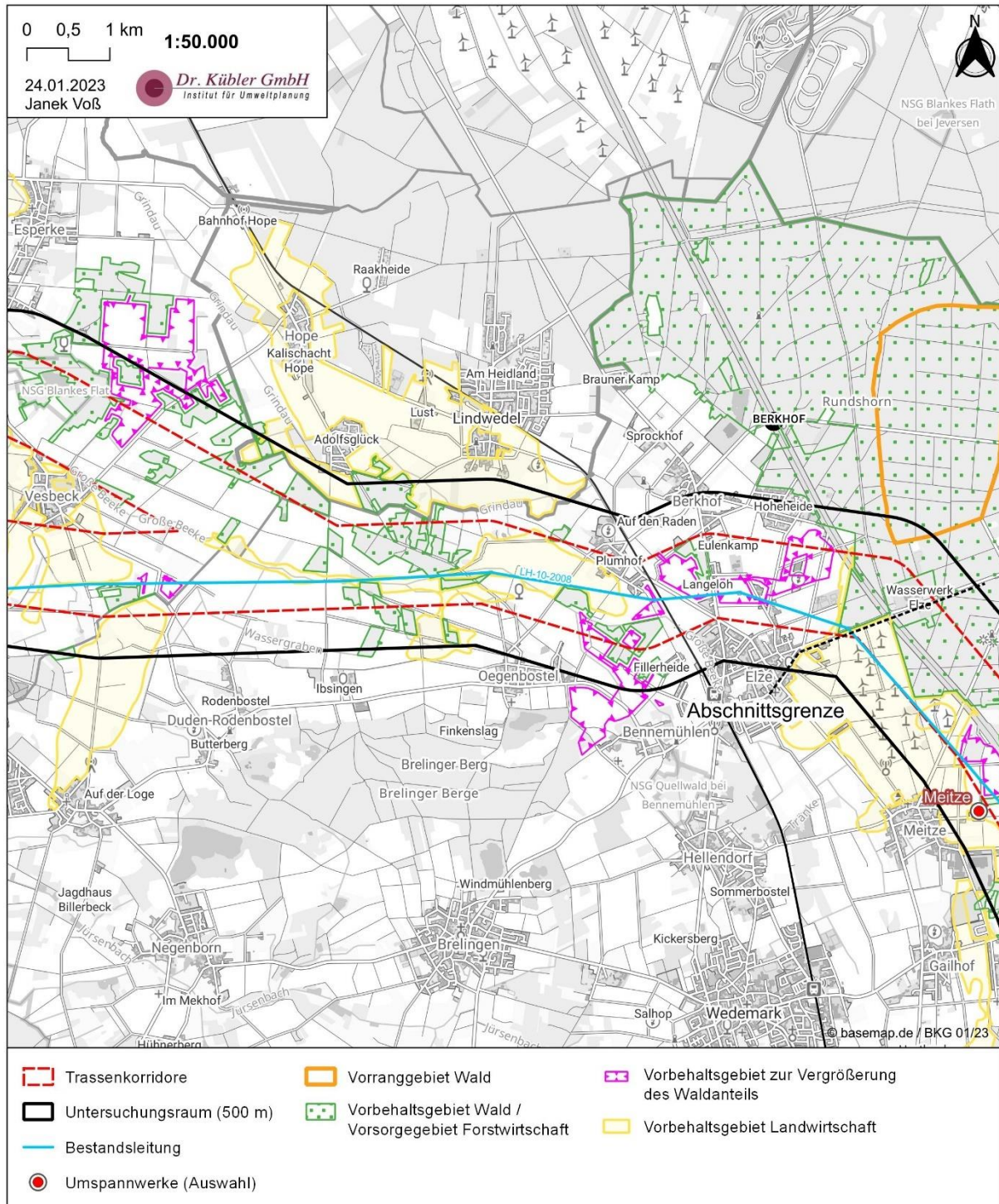


Abbildung 30: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 27: Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VB Landwirtschaft	/	1.486	Gemeinden Wedemark und Isernhagen, Städte Burgwedel, Burgdorf und Lehrte, Teilbereiche verteilt über den gesamten Abschnitt	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit allen Varianten
VB Wald	/	1.702	Insgesamt 45 Gebiete im Abschnitt, verteilt über den gesamten Abschnitt mit Schwerpunkten zwischen Elze und Burgwedel sowie zwischen Burgdorf und UW Lehrte	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit allen Varianten
VR Wald	/	37	Gemeinde Wedemark, nordöstlich von Meitze	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	117	Stadt Burgwedel und Gemeinde Wedemark, südwestlich von Fuhrberg und östlich der BAB 7	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	83	Stadt Burgwedel, westlich von Wettmar	Überlagerung mit Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost; außerhalb der Variante Burgwedel West
VR Wald	/	4	Stadt Burgdorf, südlich von Beinhorn	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Wald	/	3	Stadt Lehrte, westlich von Kolshorn	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Wald	/	233	Stadt Lehrte, vier Teilflächen, östlich des Autobahnkreuzes Hannover-Ost, nördlich des UW Lehrte	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VB zur Vergrößerung des Waldanteils	/	410	Gemeinden Wedemark und Isernhagen, Städte Burgwedel, Burgdorf und Lehrte, insgesamt 25 Gebiete, mehrere Gebiete östlich von Meitze und Bissendorf, westlich von Heidewinkel, in Thönse, westlich von Burgdorf nördlich von Beinhorn, südwestlich von Klein Kolshorn und nördlich von Ahlten	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl mit Vorzugskorridor als auch mit allen Varianten

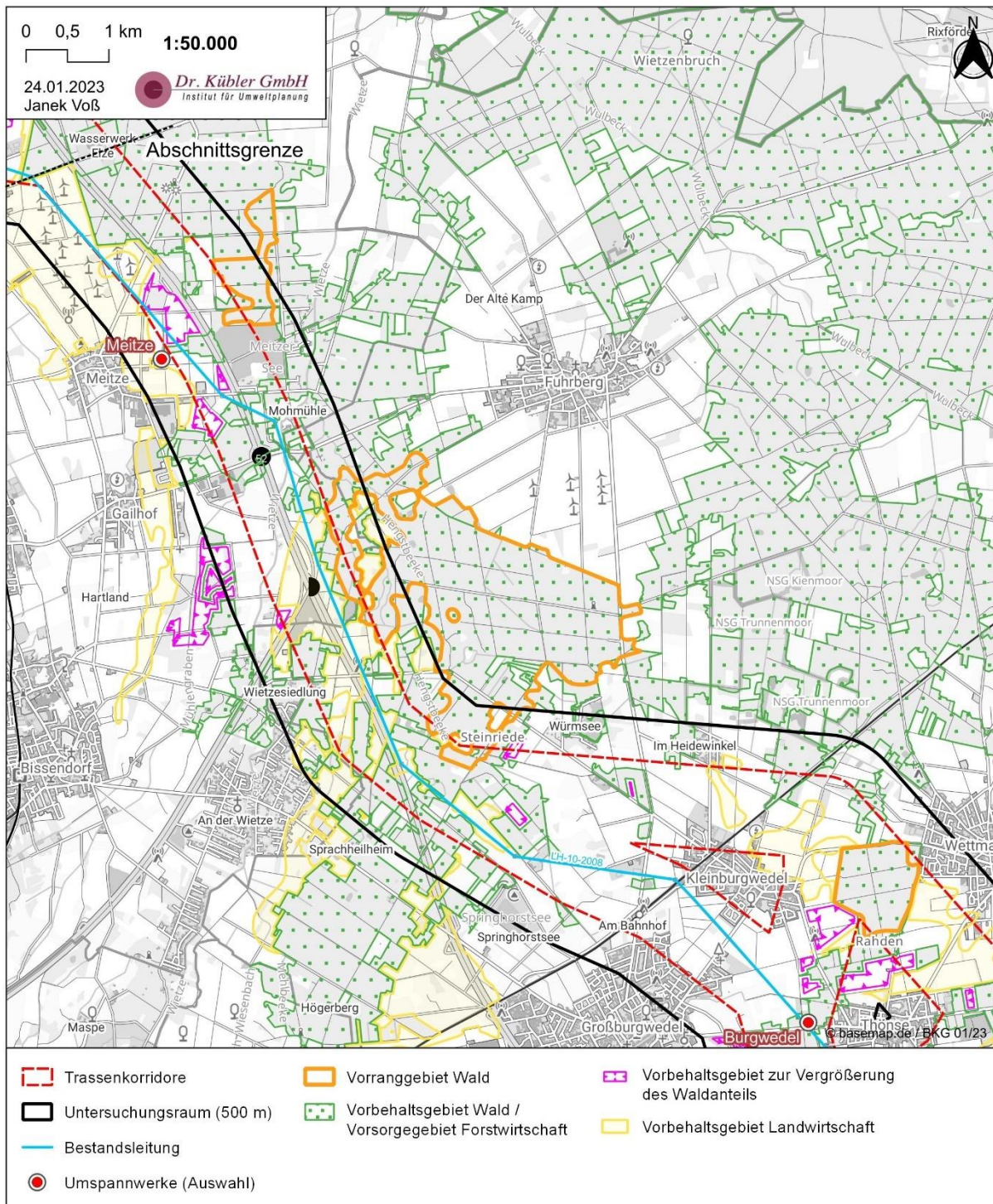


Abbildung 31: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)

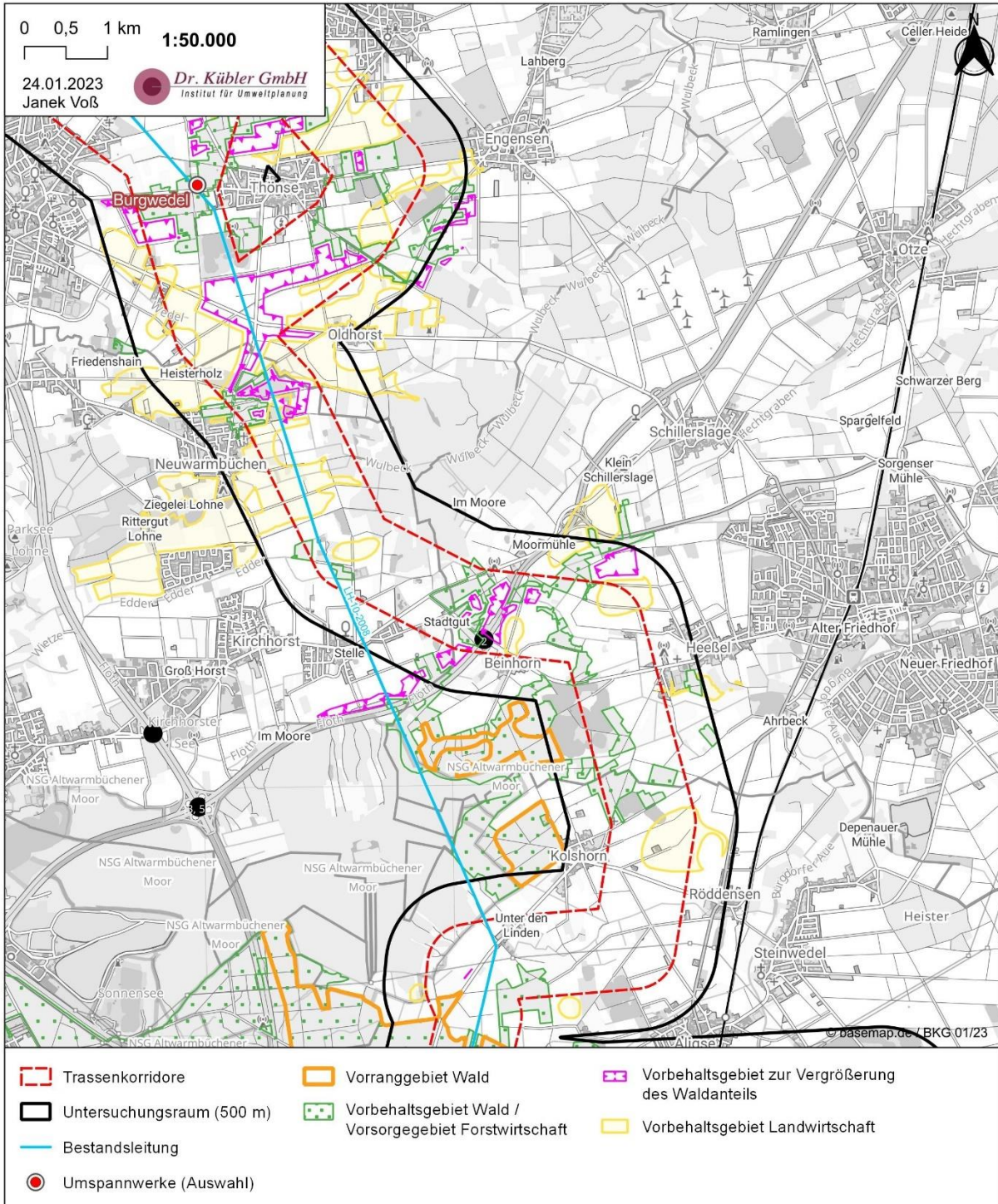


Abbildung 32: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

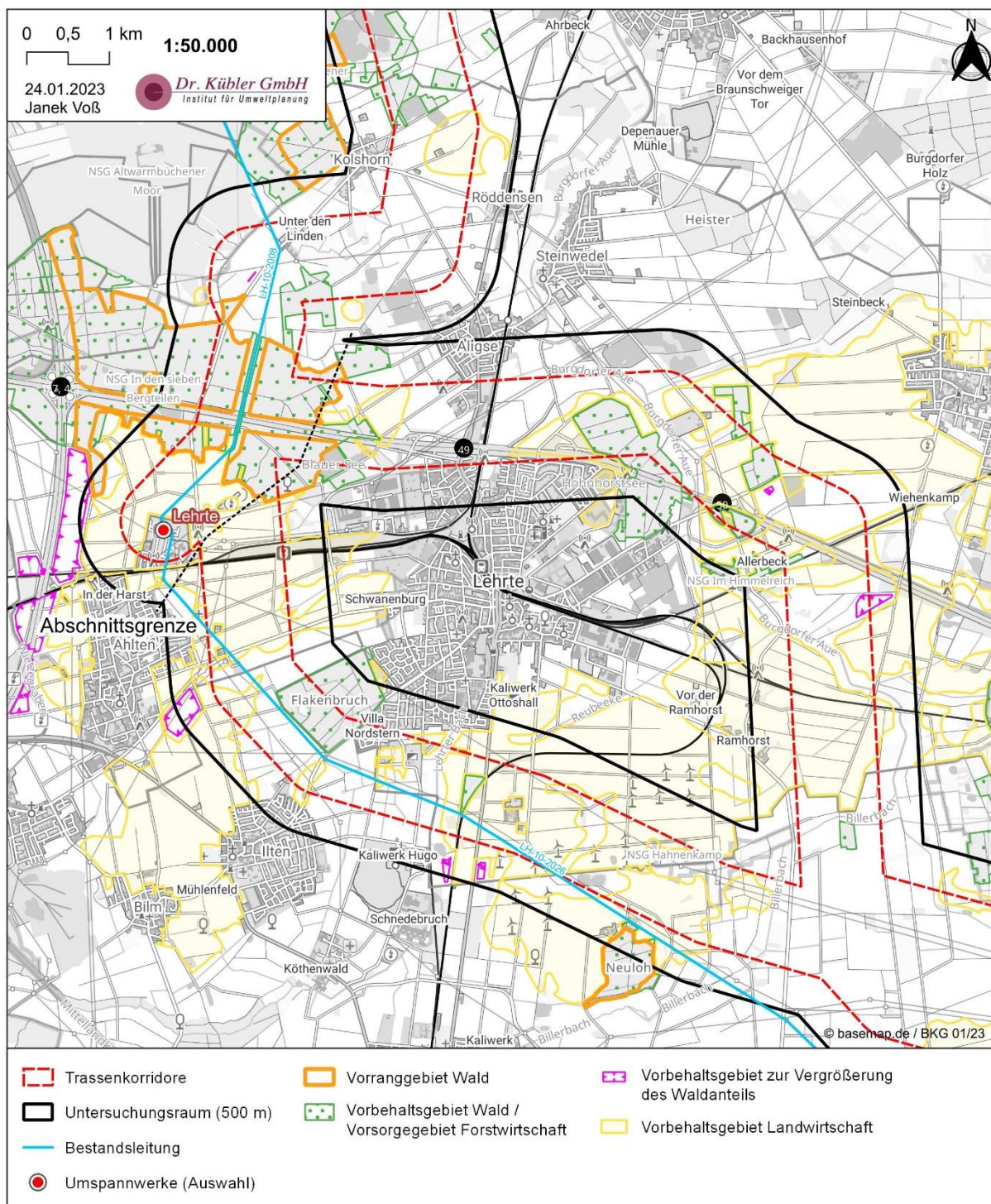


Abbildung 33: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

 Tabelle 28: *Raumordnerische Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VB Landwirtschaft	/	2.088	Gemeinde Hohenhameln, Städte Lehrte und Sehnde, im Umfeld von Lehrte sowie südlich des Hämeler Waldes	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch beide Variantenkorridore Lehrte Nord und Süd betroffen
VB Wald	/	330	Insgesamt zwölf Gebiete im Abschnitt, ohne Schwerpunkt, verteilt über den gesamten Abschnitt	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, mit beiden Varianten Lehrte Nord und Süd
VR Wald	/	38	Stadt Lehrte, zwei Teilbereiche, östlich des Autobahnkreuzes Hannover-Ost, nordwestlich von Lehrte	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Wald	/	12	Stadt Sehnde, nordöstlich von Sehnde	Außerhalb der Trassenkorridore
VB besondere Schutzfunktionen des Waldes	/	4	Gemeinde Hohenhameln, südlich des Hämeler Waldes, nördlich des UW Mehrum/Nord	Außerhalb der Trassenkorridore
VB zur Vergrößerung des Waldanteils	/	34	Stadt Lehrte, insgesamt fünf Gebiet im Umfeld von Lehrte	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Nord; Außerhalb der Variante Lehrte Süd

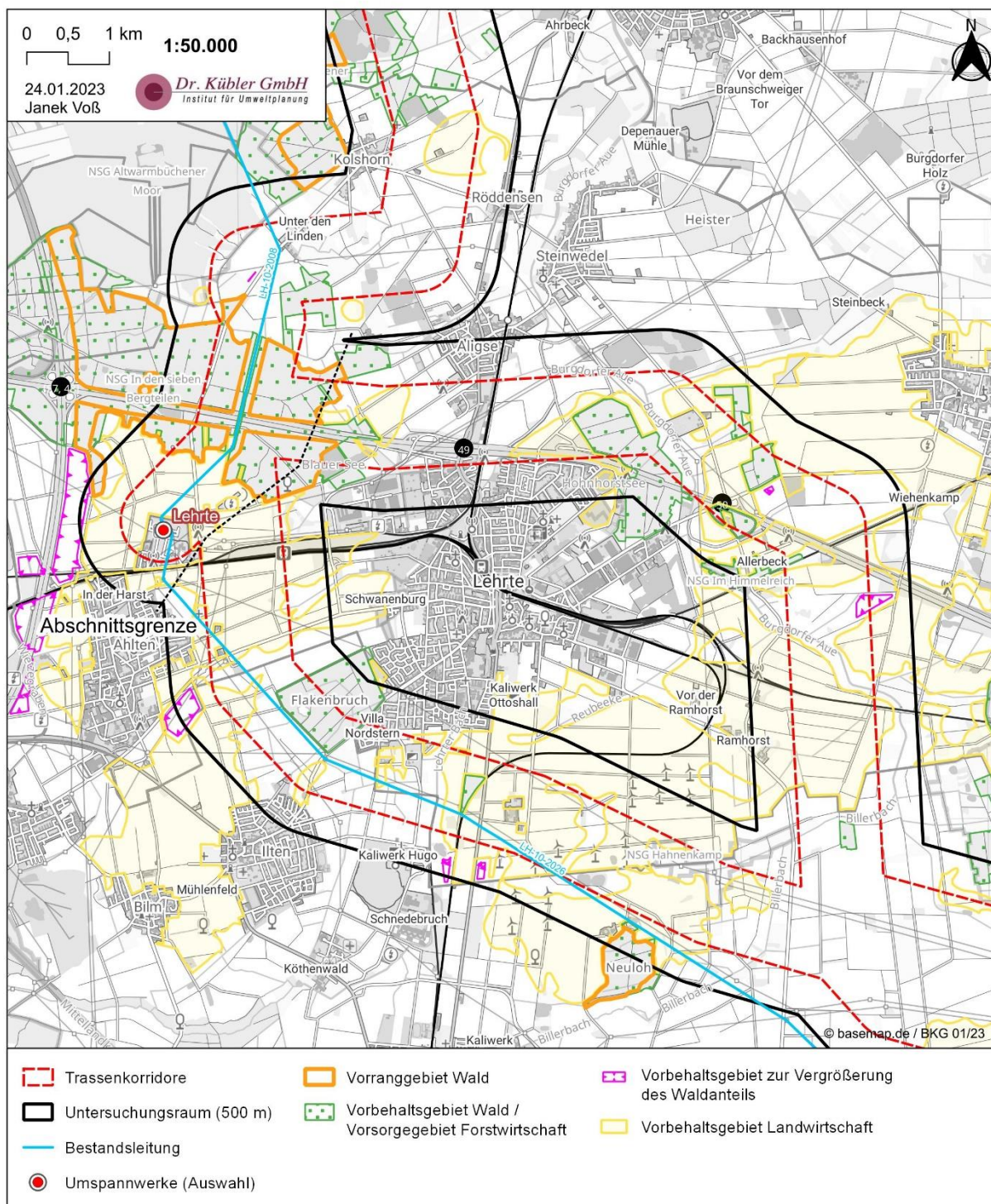


Abbildung 34: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

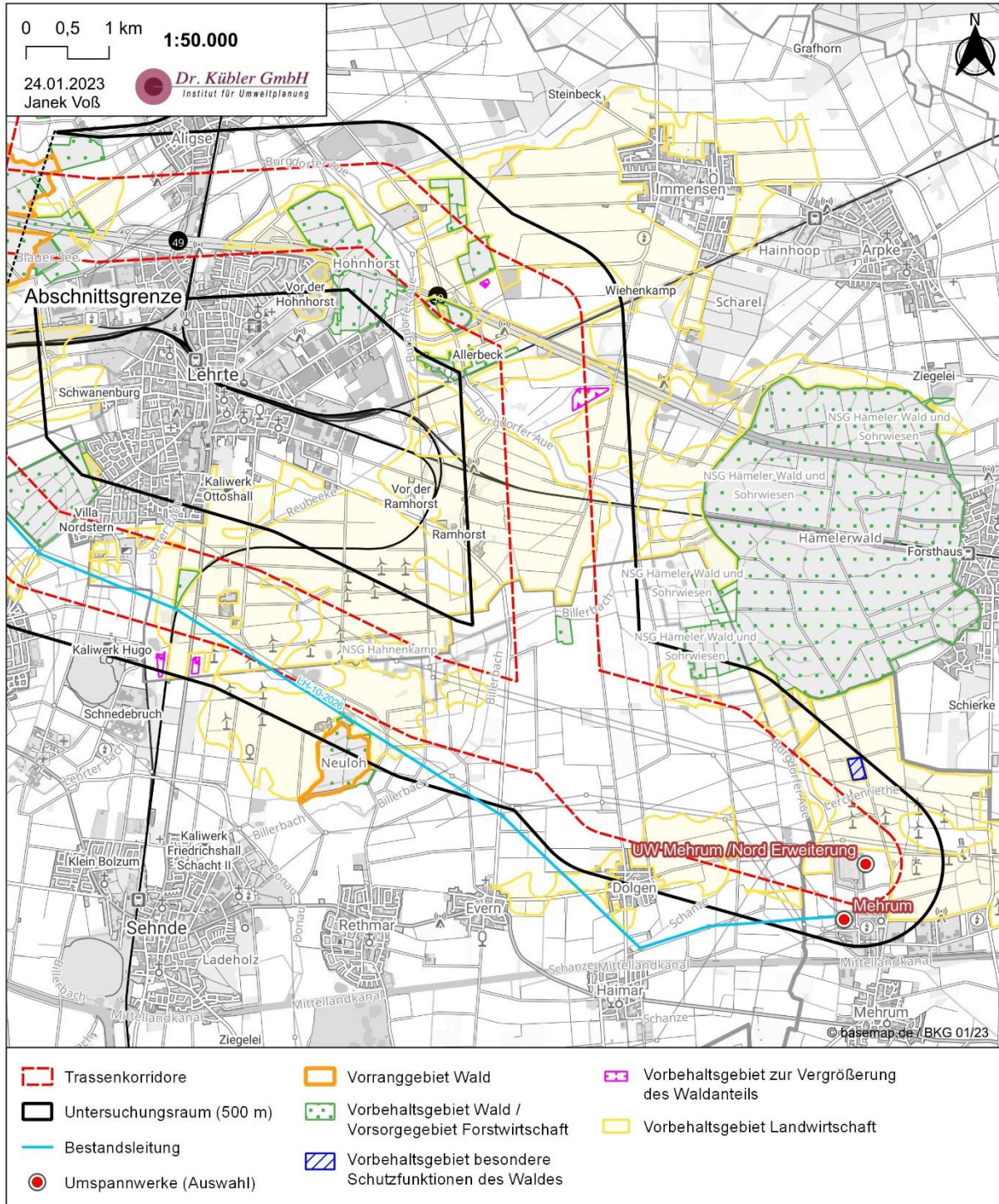


Abbildung 35: Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.3.4.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Die betroffenen VB Landwirtschaft verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen dem UW Landesbergen und Elze. Es gibt teils großflächige Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ist nicht möglich. Potenzielle Nutzungseinschränkungen ergeben sich ausschließlich im Bereich der Maststandorte. Zwischen den Maststandorten sowie im Schutzstreifen ist eine uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen möglich. Während der Bauphase wird die landwirtschaftliche Nutzung auf allen Arbeits-, Lager- und Montageflächen eingeschränkt. Nach dem Abschluss der Bautätigkeiten stehen diese Flächen jedoch wieder zur Verfügung. Eine Konformität mit VB Landwirtschaft kann somit erreicht werden.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen dem UW Landesbergen und Elze. Es gibt teils großflächige Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung ist im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren teilweise möglich. So kann ein großflächiges VB Wald südlich von Heidhausen (Gemeinde Landesbergen) voraussichtlich umgangen werden. Dies gilt ebenso für die VB Wald westlich von Schessinghausen (Gemeinde Husum), südlich von Langendam (Stadt Nienburg/Weser), nördlich sowie östlich von Dudensen (Stadt Neustadt am Rübenberge). Demgegenüber stehen zu erwartende Querungen von VB Wald südlich des „Nienburger Bruchs“, nördlich von Linsburg (Gemeinde Steimbke) und Borstel (Stadt Neustadt am Rübenberge), nordöstlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge), nordöstlich von Lutter (Stadt Neustadt am Rübenberge) und südlich von Lindwedel (Gemeinde Lindwedel). Einige der betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Die VB Wald sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Ausdehnung und Lage im Raum ist die Inanspruchnahme von VB Wald unumgänglich. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung können unter Beachtung des Ziels D 2.2 Bodenschutz – Ziffer 10 (RROP Nienburg) erreicht werden. Demnach sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert möglichst im engeren räumlichen Bereich durchzuführen. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann die Flächeninanspruchnahme zusätzlich minimiert werden. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Von den acht VR Wald, die sich im UR des Abschnittes befinden, sind drei nicht betroffen, da sie außerhalb der Trassenkorridore liegen (vgl. Tabelle 26). Die fünf betroffenen VR Wald können alle innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Dadurch kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Bei den VB Vergrößerung des Waldanteils handelt es sich um Offenlandflächen, die zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen in Wald umgewandelt werden sollen. Die ausgewiesenen Flächen innerhalb

des UR beschränken sich auf die Städte und Gemeinden der Region Hannover. Eine vollständige Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ist nicht möglich, da mehrere betroffene VB Vergrößerung des Waldanteils sich über die gesamte Breite der Trassenkorridore erstrecken. Dies ist nordöstlich von Welze, nordöstlich von Lutter (beide Stadt Neustadt am Rübenberge) und nördlich von Elze (Gemeinde Wedemark) der Fall. Die betroffenen VB Vergrößerung des Waldanteils werden teilweise auch von der Bestandsleitung gequert. Somit wurde bei der Ausweisung der VB-Flächen bereits eine Querung durch eine Höchstspannungsfreileitung in Kauf genommen. Zudem sind die VB Vergrößerung des Waldanteils flächenmäßig erheblich größer als die zu erwartende Flächeninanspruchnahme des Ersatzneubaus durch Maststandorte und Schutzstreifen, sodass der gefasste Grundsatz zur Vernetzung von Wäldern dennoch erreicht werden kann. Durch eine Minimierung der Querung von VB Vergrößerung des Waldanteils im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann eine Konformität mit den Festlegungen erreicht werden.

Im Abschnitt UW Landesbergen-Elze sind keine weiteren Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei betroffen. Die Konformität mit den Festlegungen ist daher gegeben.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Die betroffenen VB Landwirtschaft verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen Elze und dem UW Lehrte. Es gibt teils großflächige Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ist nicht möglich. Potenzielle Nutzungseinschränkungen ergeben sich ausschließlich im Bereich der Maststandorte. Zwischen den Maststandorten sowie im Schutzstreifen ist eine uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen möglich. Während der Bauphase wird die landwirtschaftliche Nutzung auf allen Arbeits-, Lager- und Montageflächen eingeschränkt. Nach dem Abschluss der Bautätigkeiten stehen diese Flächen jedoch wieder zur Verfügung. Eine Konformität mit VB Landwirtschaft kann somit erreicht werden.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen Elze und dem UW Lehrte. Zwischen Elze und Burgwedel gibt es Konzentrationen von VB-Flächen entlang der BAB 7. Einen weiteren Schwerpunkt gibt es nördlich des UW Lehrte. Es kommt teils zu großflächigen Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung ist im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren teilweise möglich. Einige der betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Die VB Wald sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Ausdehnung und Lage im Raum ist die Inanspruchnahme von VB Wald unumgänglich. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Von den sechs VR Wald, die sich im UR des Abschnitts befinden, sind zwei nicht betroffen, da sie außerhalb der Trassenkorridore liegen. Die betroffenen VR Wald bei Meitze und Fuhrberg können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Dadurch kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden. Das VR Wald zwischen Kleinburgwedel und Wettmar ist von den beiden Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost betroffen. Eine Umgehung des VR Wald ist bei beiden Varianten möglich (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1). Eine Konformität mit den Festlegungen des LROP bezüglich VR Wald kann erreicht werden. Dies führt allerdings zu Konflikten hinsichtlich der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich (vgl. Kap. 5.2.1.3). Eine zweite Engstelle entsteht nördlich des UW Lehrte durch ein weiteres VR Wald. Hier wurde ein Korridor von der räumlichen Festlegung des VR Wald ausgenommen. Innerhalb dieses Korridors ist die Errichtung eines Ersatzneubaus möglich, ohne einen Konflikt mit den Zielen des LROP hervorzurufen (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1). Eine Konformität kann erreicht werden.

Bei den VB Vergrößerung des Waldanteils handelt es sich um Offenlandflächen, die zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen in Wald umgewandelt werden sollen. Die betroffenen VB können teilweise innerhalb des Korridors umgangen werden. Eine vollständige Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ist jedoch nicht möglich, da mehrere betroffene VB Vergrößerung des Waldanteils sich über die gesamte Breite der Trassenkorridore erstrecken. Dies ist südlich von Thönse (Stadt Burgwedel) und nördlich von Beinhorn (Stadt Burgdorf) der Fall. Die betroffenen VB Vergrößerung des Waldanteils werden teilweise auch von der Bestandsleitung gequert. Somit wurde bei der Ausweisung der VB-Flächen bereits eine Querung durch eine Höchstspannungsfreileitung in Kauf genommen. Zudem sind die VB Vergrößerung des Waldanteils flächenmäßig erheblich größer als die zu erwartende Flächeninanspruchnahme des Ersatzneubaus durch Maststandorte und Schutzstreifen, sodass der gefasste Grundsatz zur Vernetzung von Wäldern dennoch erreicht werden kann. Durch eine Minimierung der Querung von VB Vergrößerung des Waldanteils im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann eine Konformität mit den Festlegungen erreicht werden.

Im Abschnitt Elze-UW Lehrte sind keine weiteren Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei betroffen. Die Konformität mit den Festlegungen ist daher gegeben.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Die betroffenen VB Landwirtschaft verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen dem UW Lehrte und dem UW Mehrum/Nord. Es gibt teils großflächige Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ist nicht möglich. Potenzielle Nutzungseinschränkungen ergeben sich ausschließlich im Bereich der Maststandorte. Zwischen den Maststandorten sowie im Schutzstreifen ist eine uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen möglich. Während der Bauphase wird die landwirtschaftliche Nutzung auf allen Arbeits-, Lager- und Montageflächen eingeschränkt. Nach dem Abschluss der Bautätigkeiten stehen diese Flächen jedoch wieder zur Verfügung. Eine Konformität mit VB Landwirtschaft kann somit erreicht werden.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über den gesamten Abschnitt zwischen dem UW Lehrte und dem UW Mehrum/Nord. Es gibt teils großflächige Überlagerungen mit den Trassenkorridoren. Eine Umgehung der Flächen im Zuge der Feintrassierung ist im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren teilweise möglich. So können zwei großflächige VB Wald südwestlich und südlich der Stadt Lehrte innerhalb der Variante Lehrte Süd voraussichtlich umgangen werden. Dies gilt ebenso für mehrere kleinflächige VB Wald östlich und südöstlich der Stadt Lehrte innerhalb der Variante Lehrte Nord. Demgegenüber stehen zu erwartende Querungen von VB Wald nordwestlich und nordöstlich von Lehrte (Variante Lehrte Nord). Für die Variante Lehrte Süd kann die Konformität mit den Festlegungen zu VB Wald durch die Umgehung innerhalb des Korridors erreicht werden. Die von der Variante Lehrte Nord betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung und der BAB 2 gequert. Die VB Wald sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Ausdehnung und Lage im Raum ist die Inanspruchnahme von VB Wald innerhalb der Variante Lehrte Nord unumgänglich. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung und Bündelung mit der BAB 2 im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Durch die Bündelung mit der BAB 2 wird die Zerschneidungswirkung minimiert. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Von den beiden VR Wald, die sich im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord befinden, ist nur eines betroffen (vgl. Tabelle 28). Das VR Wald nördlich des UW Lehrte kann außerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord und innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Süd umgangen werden. Eine Konformität mit den Festlegungen kann dadurch erreicht werden.

Bei den VB Vergrößerung des Waldanteils handelt es sich um Offenlandflächen, die zur Vermehrung und Vernetzung von Waldflächen in Wald umgewandelt werden sollen. Von der Variante Lehrte Süd sind keine VB Vergrößerung des Waldanteils betroffen. Somit besteht für diese Variante Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen. Innerhalb der Variante Lehrte Nord sind zwei VB Vergrößerung des Waldanteils betroffen. Sie befinden sich östlich von Lehrte. Beide Gebiete können innerhalb des Korridors umgangen werden. Dadurch kann eine Konformität mit den Festlegungen erreicht werden.

Im Abschnitt Elze-UW Lehrte sind keine weiteren Bewertungskriterien der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei betroffen. Die Konformität mit den Festlegungen ist daher gegeben.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei dar.

Tabelle 29: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung				
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte			UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VB Landwirtschaft	Gering	Keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme	Keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme			Keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme
VB Wald	Erhöht	Umgehung tlw. Möglich, Minimierung/Kompensation	Umgehung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation			Lehrte Nord Umgehung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation Lehrte Süd Umgehung möglich
VR Wald	Hoch	Umgehung möglich	Burgwedel West Umgehung möglich	Burgwedel Mitte keine konfliktfreie Umgehung möglich	Burgwedel Ost keine konfliktfreie Umgehung möglich	Umgehung möglich
VB Vergrößerung des Waldanteils	Erhöht	Umgehung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation möglich	Umgehung tlw. möglich, Minimierung/Kompensation möglich			Lehrte Nord Umgehung möglich Lehrte Süd Keine Betroffenheit
VB besondere Schutzfunktion des Waldes	Erhöht	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit			Keine Betroffenheit
		Konformität kann nicht erreicht werden				
		Konformität kann erreicht werden				
		Konformität ist gegeben				

5.3.4.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Die betroffenen VB Landwirtschaft erstrecken sich über beide Variantenkorridore. Eine Umgehung oder Überspannung der Gebiete ist nicht möglich. Die Querungslänge beträgt in beiden Varianten Lutter Nord und Süd ca. 12.000 m. Aufgrund der nur punktuellen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sind jedoch keine Konflikte, die einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen würden, zu erwarten.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über beide Variantenkorridore. Teilweise stellen sich diese als kleinflächig dar und können umgangen werden, teilweise queren diese die gesamte Variantenkorridorbreite und können daher nicht umgangen werden. Die zu erwartenden Querungslängen betragen für die Variante Lutter Nord 200-400 m und für die Variante Lutter Süd 300-800 m. Einige der betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Lediglich ein VR Wald ist im Variantenkorridor Lutter Nord betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche westlich von Brase, welche umgangen werden kann.

Das Bewertungskriterium VB Vergrößerung des Waldanteils ist in beiden Varianten betroffen. Eine Umgehung der Gebiete ist teilweise möglich, die zu erwartenden Querungslängen betragen für die Variante Lutter Nord 200-500 m und für die Variante Lutter Süd 250-1.200 m. Die betroffenen VB Vergrößerung des Waldanteils werden teilweise auch von der Bestandsleitung gequert. Somit wurde bei der Ausweisung der VB-Flächen bereits eine Querung durch eine Höchstspannungsfreileitung in Kauf genommen. Zudem sind die VB Vergrößerung des Waldanteils flächenmäßig erheblich größer als die zu erwartende Flächeninanspruchnahme des Ersatzneubaus durch Maststandorte und Schutzstreifen, sodass der gefasste Grundsatz zur Vernetzung von Wäldern dennoch erreicht werden kann. Im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann die Querung von VB Vergrößerung des Waldanteils minimiert werden.

Weitere Betroffenheiten bestehen für die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in den Varianten Lutter Nord und Süd nicht.

Varianten Burgwedel

Die betroffenen VB Landwirtschaft erstrecken sich über alle drei Variantenkorridore. Eine Umgehung oder Überspannung der Gebiete ist nicht möglich, nur in Einzelfällen können diese umgangen oder überspannt werden. Die Querungslänge in Variante Burgwedel West liegt bei ca. 500 m, in Variante Burgwedel Mitte bei ca. 1.600 m und in Variante Burgwedel Ost bei ca. 2.900 m. Aufgrund der nur punktuellen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sind jedoch keine Konflikte, die einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen würden, zu erwarten.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über alle drei Variantenkorridore. Teilweise stellen sich diese als kleinflächig dar und können umgangen werden, teilweise queren diese die gesamte Variantenkorridorbreite und können daher nicht umgangen werden. Die zu erwartenden Querungslängen betragen für die Variante Burgwedel West 150-250 m, für die Variante Burgwedel Mitte 300 m und Burgwedel Ost 60-200 m. Einige der betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung und Bündelung mit der

BAB 2 im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Das VR Wald zwischen Kleinburgwedel und Wettmar ist von den beiden Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost betroffen. Eine Umgehung des VR Wald ist bei beiden Varianten möglich (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1).

Für das Bewertungskriterium VB Vergrößerung des Waldanteils bestehen Betroffenheiten in allen drei Varianten. Eine Umgehung der Gebiete ist teilweise möglich, die zu erwartenden Querungslängen betragen für die Variante Burgwedel West ca. 1.000 m, für die Variante Burgwedel Mitte ca. 2.000 m und für die Variante Burgwedel Ost ca. 1.500 m. Innerhalb der Variante Burgwedel West werden die betroffenen VB Vergrößerung des Waldanteils bereits von der Bestandsleitung gequert. Somit wurde bei der Ausweisung der VB-Flächen bereits eine Querung durch eine Höchstspannungsfreileitung in Kauf genommen. Zudem sind die VB Vergrößerung des Waldanteils flächenmäßig erheblich größer als die zu erwartende Flächeninanspruchnahme des Ersatzneubaus durch Maststandorte und Schutzstreifen, sodass der gefasste Grundsatz zur Vernetzung von Wäldern dennoch erreicht werden kann. Im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann die Querung von VB Vergrößerung des Waldanteils minimiert werden. Eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung wirkt sich konfliktmindernd aus.

Es bestehen keine weiteren Betroffenheiten für die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in den Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost.

Varianten Lehrte

Die betroffenen VB Landwirtschaft erstrecken sich über beide Variantenkorridore. Eine Umgehung oder Überspannung der Gebiete ist nicht möglich. Die Querungslänge in Variante Lehrte Süd beträgt 3.000-5.500 m, in Variante Lehrte Nord 2.600-6.000 m. Aufgrund der nur punktuellen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sind jedoch keine Konflikte, die einer landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblich oder dauerhaft entgegenstehen würden, zu erwarten.

Die betroffenen VB Wald verteilen sich über beide Variantenkorridore. Teilweise stellen sich diese als kleinflächig dar und können umgangen werden, teilweise queren diese die gesamte Variantenkorridorbreite und können daher nicht umgangen werden. Die Gebiete innerhalb der Variante Lehrte Süd können vollständig umgangen werden. Bei den Gebieten innerhalb der Variante Lehrte Nord hingegen betragen die zu erwartenden Querungslängen 400 – 1.000 m. Die von der Variante Lehrte Nord betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung und der BAB 2 gequert. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung und Bündelung mit der BAB 2 im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt

zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden.

Es befindet sich lediglich ein Gebiet von VR Wald in beiden Variantenkorridoren. Das VR Wald nördlich des UW Lehrte kann außerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord und innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Süd umgangen werden.

Das Bewertungskriterium VB Vergrößerung des Waldanteils ist nur von der Variante Lehrte Nord betroffen. Eine Umgehung der betroffenen Gebiete ist möglich, sodass keine Konflikte mit dem Bewertungskriterium zu erwarten sind.

Weiteren Betroffenheiten für die raumordnerischen Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei bestehen in den Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd nicht.

5.3.5 ROHSTOFFSICHERUNG UND -GEWINNUNG

5.3.5.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 30: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Rohstoffsicherung und -gewinnung

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – 01, Satz 7	G	Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.
LROP	3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – 02, Satz 9	Z	Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.
LROP	3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung – 07, Satz 1 bis 2	Z	Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Diese sind von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können.
RROP Nienburg	D 3.4 Rohstoffgewinnung, Ziffer 04	G	Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete, die aus Sicht des Landkreises für einen Abbau in Betracht kommen, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.
RROP Nienburg	D 3.4 Rohstoffgewinnung, Ziffer 05	G	In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung dargestellt. Diese Gebiete sollen für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung gesichert werden. Sie sind daher vor Überbauung und anderen Maßnahmen, die die Zugänglichkeit ihrer Lagerstätten einschränken, zu schützen.
RROP Hannover	3.2.3 Rohstoffgewinnung – Ziffer 01, Satz 1 bis 2	Z	Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden landesweit- und regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	3.2.3 Rohstoffgewinnung – Ziffer 01, Satz 3 bis 4	G	Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung werden in der zeichnerischen Darstellung weitere regionalbedeutsame Rohstoffvorkommen als „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Großraum Braunschweig	2.3 Rohstoffgewinnung – Ziffer 3	Z	Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

G: Grundsätze der Raumordnung; Z: Ziele der Raumordnung

5.3.5.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Rohstoffgewinnung
- VB Rohstoffgewinnung
- Bestehende Abbaugelände

Im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen der Trassenkorridore) für die raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung befinden sich insgesamt drei VB Rohstoffgewinnung, neun VR Rohstoffgewinnung und sieben bestehende Abbaugelände. Die VR Rohstoffgewinnung nehmen insgesamt eine Fläche von 384 ha, die VB Rohstoffgewinnung ca. 51 ha und die Abbaugelände ca. 76 ha ein. Schwerpunkte der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung stellen dabei der Bereich um die Städte Burgwedel, Burgdorf und Lehrte dar.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32) werden die raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 36 bis Abbildung 42 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 30: Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Rohstoffgewinnung	/	28	Gemeinde Landesbergen, westlich des Umspannwerks Landesbergen	Außerhalb der Trassenkorridore

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Rohstoffgewinnung	/	5	Gemeinde Landesbergen, westlich des Umspannwerks Landesbergen	Außerhalb der Trassenkorridore
VB Rohstoffgewinnung	/	13	Gemeinden Stöckse und Steimbke, östlich von Lohe, nordöstlich von Wenden	Außerhalb der Trassenkorridore
Bestehendes Abbaugbiet	Sand- und Kiesabbau	5	Gemeinde Landesbergen, südwestlich des UW Landesbergen	Außerhalb der Trassenkorridore

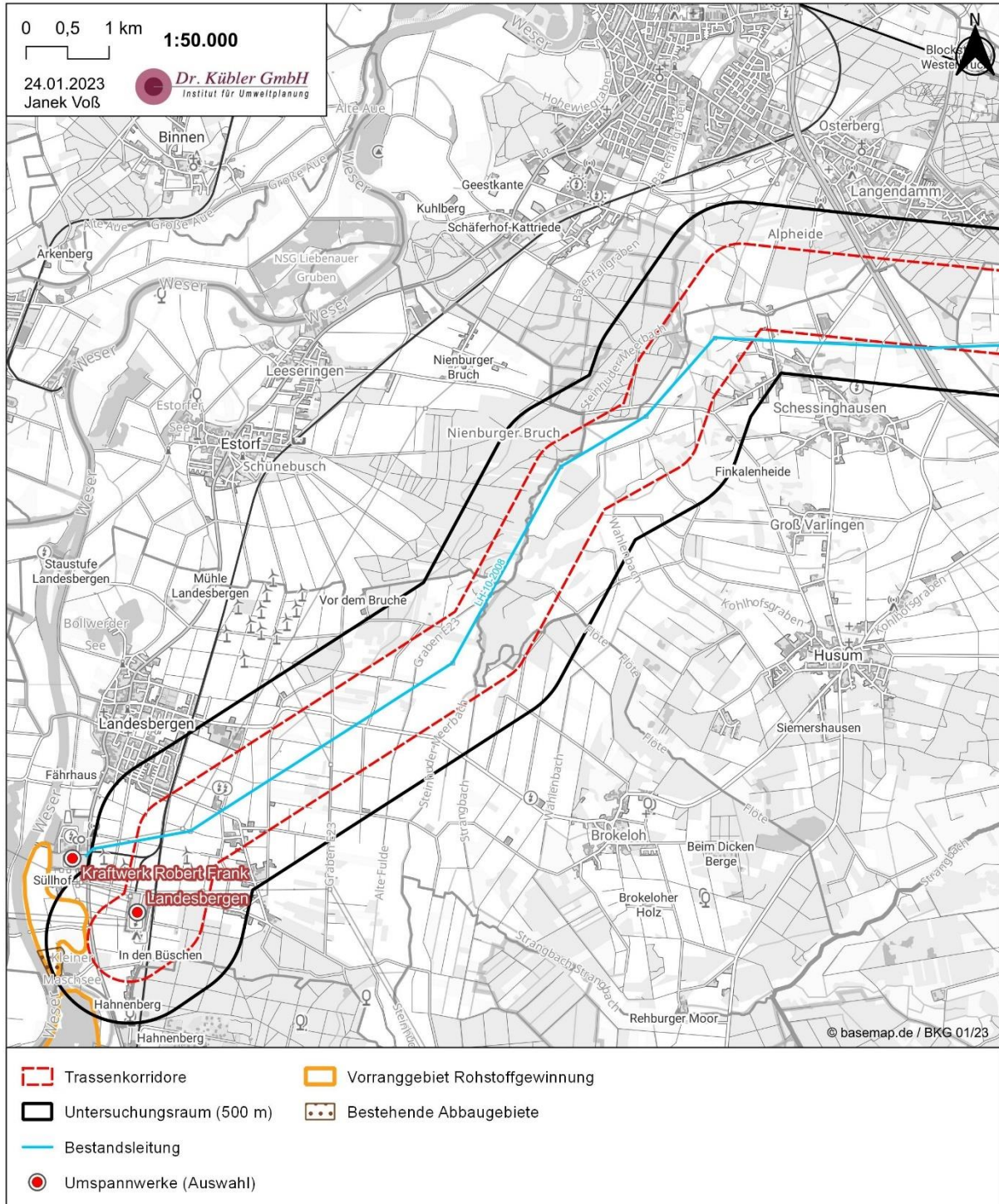


Abbildung 36: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

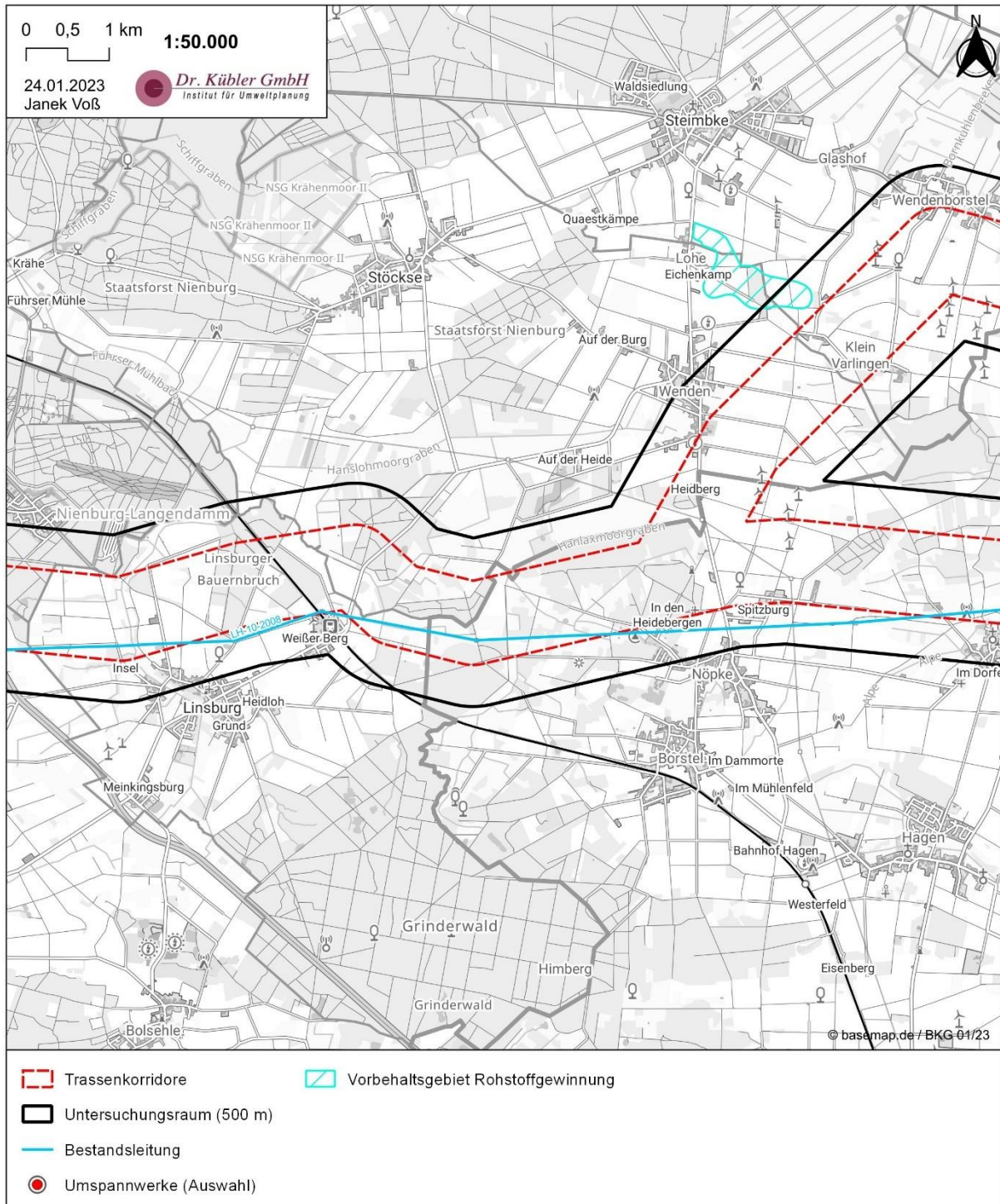


Abbildung 37: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 31: Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Rohstoffgewinnung	Wed/KS/7	18	Gemeinde Wedemark, östlich von Meitze, östlich der BAB 7	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Rohstoffgewinnung	Bw/S/4	29	Stadt Burgwedel, südöstlich von Thönse	Teilweise Überlagerung mit Variante Burgwedel Ost
VR Rohstoffgewinnung	Bd/KS/29	29	Stadt Burgdorf, südöstlich von Beinhorn	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Rohstoffgewinnung	Leh/S/21	34	Stadt Lehrte, nordwestlich von Aligse	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Rohstoffgewinnung	Bw/S/2	18	Stadt Burgwedel, südlich von Thönse	Teilweise Überlagerung mit allen drei Variantenkorridoren
VB Rohstoffgewinnung	Bw/S/4	17	Stadt Burgwedel, südlich von Thönse	Überlagerung mit Variante Burgwedel Ost
VB Rohstoffgewinnung	Leh/S/21	22	Stadt Lehrte, westlich von Aligse	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Bestehendes Abbaugelände	Sand- und Kiesabbau	12	Stadt Burgwedel, drei Gebiete nordöstlich von Kleinburgwedel	Überlagerung mit Variante Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
Bestehendes Abbaugelände	Sand- und Kiesabbau	6	Stadt Burgwedel, zwei Gebiete zwischen Thönse und Engensen	Ein Gebiet teilweise innerhalb Variante Burgwedel Ost
Bestehendes Abbaugelände	Sand- und Kiesabbau	9	Stadt Burgwedel, südwestlich von Thönse	Teilweise innerhalb aller Varianten
Bestehendes Abbaugelände	Sand- und Kiesabbau	15	Stadt Burgdorf, nördlich von Kolshorn	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
Bestehendes Abbaugelände	Kiesabbaugebiet	8	Stadt Lehrte, nordwestlich von Aligse	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren

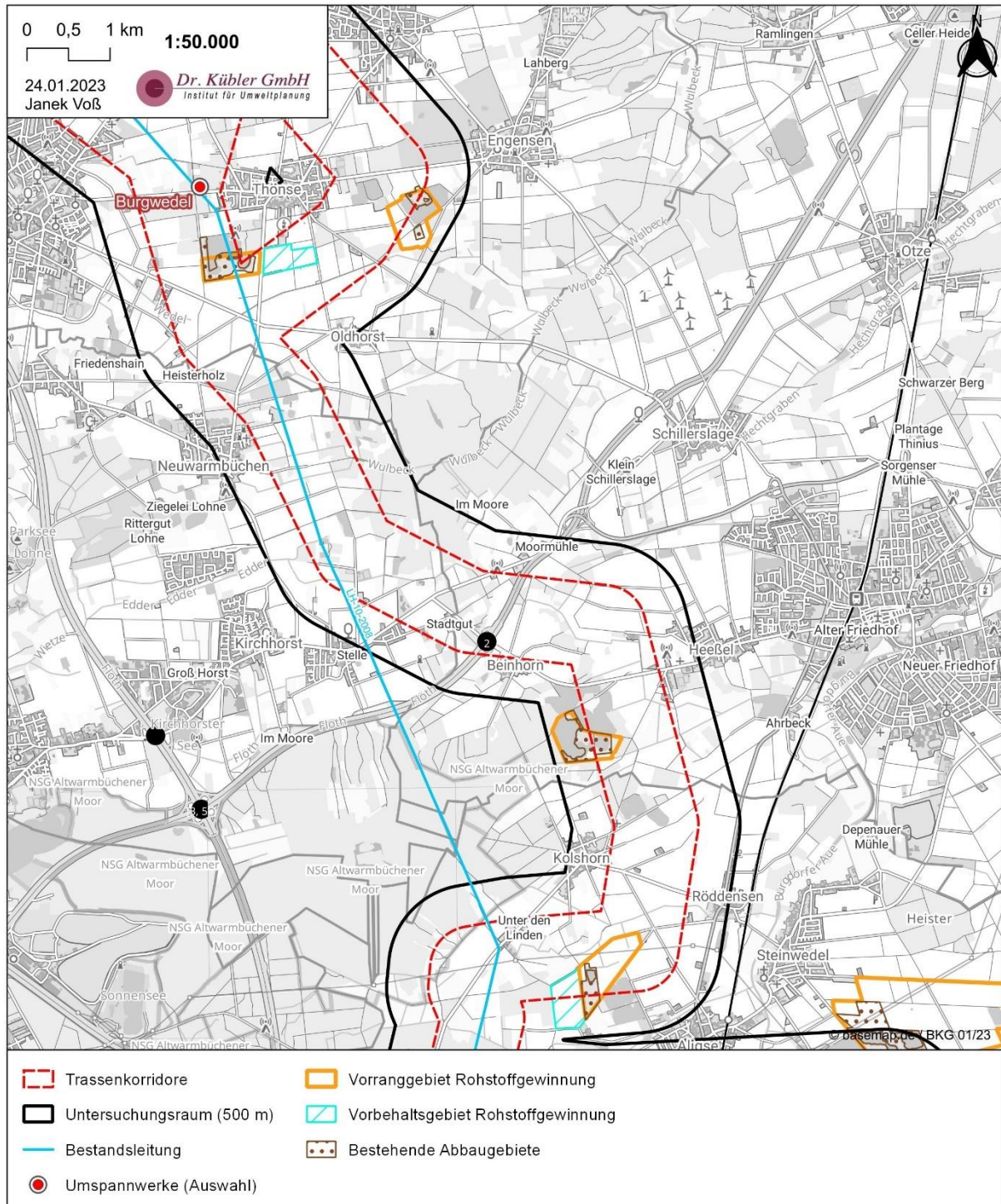


Abbildung 39: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

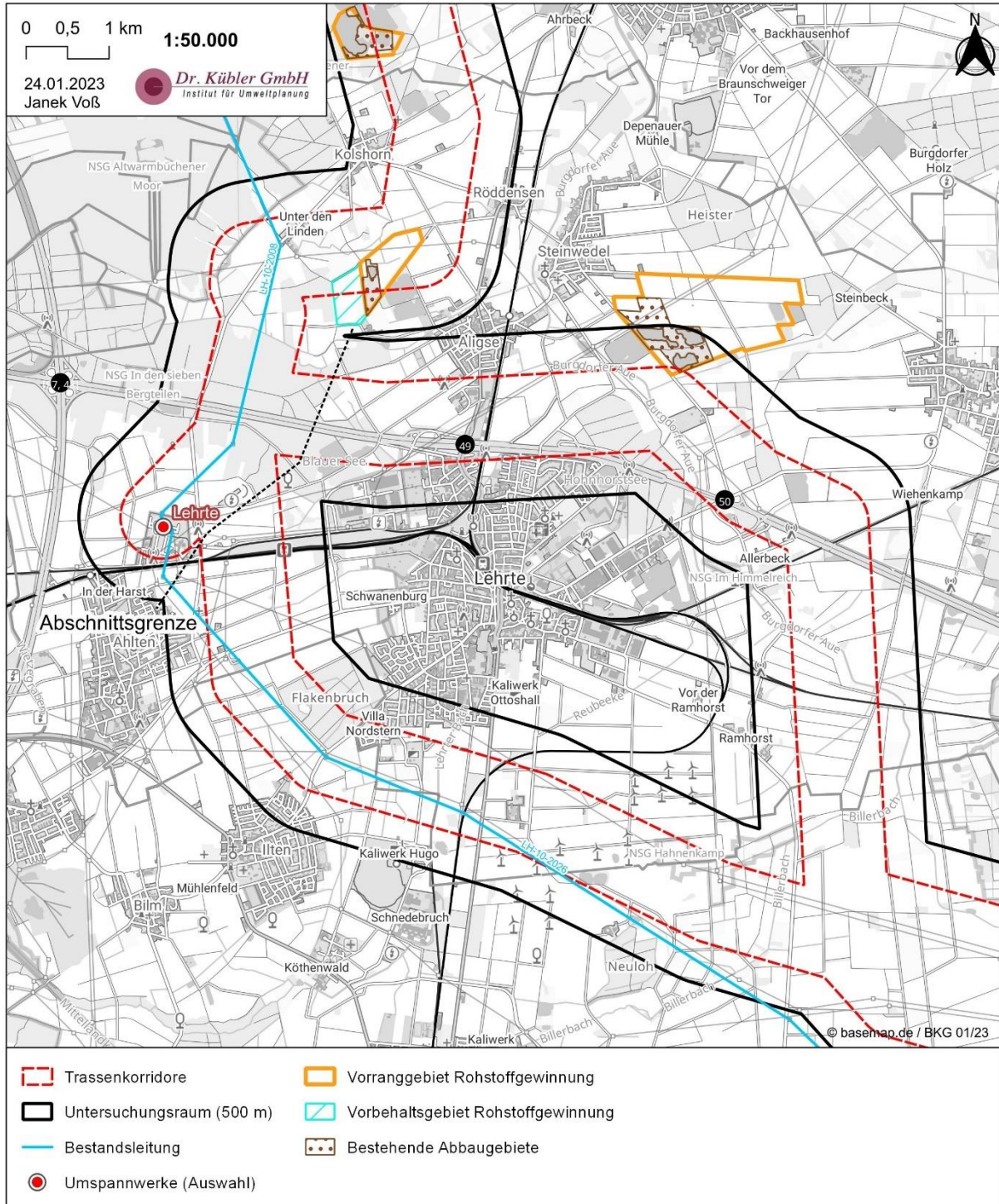


Abbildung 40: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

 Tabelle 32: *Raumordnerische Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Rohstoffgewinnung	Leh/S/23, Leh/S/14	39	Stadt Lehrte, östlich von Aligse	Teilweise (geringfügig) Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord
VR Rohstoffgewinnung	Seh/To/12	113	Stadt Sehnde, zwei Teilbereiche, nordwestlich des UW Mehrum/Nord	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Rohstoffgewinnung	PE/Hoh/01	94	Gemeinde Hohenhameln, nordwestlich des UW Mehrum/Nord	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
Bestehendes Abbaugelände	Kiesabbaugebiet	20	Stadt Lehrte, östlich von Aligse	Teilweise Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord

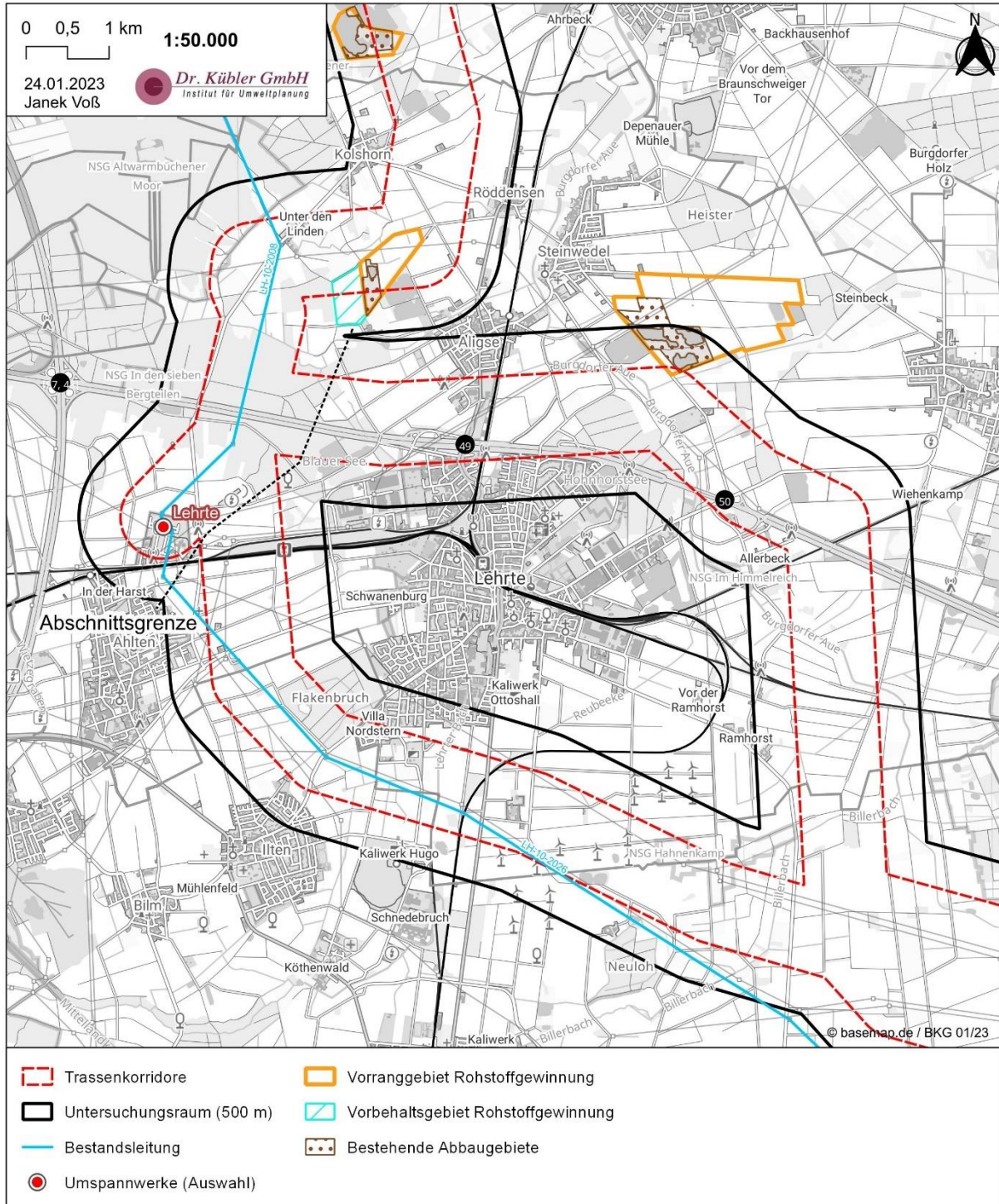


Abbildung 41: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

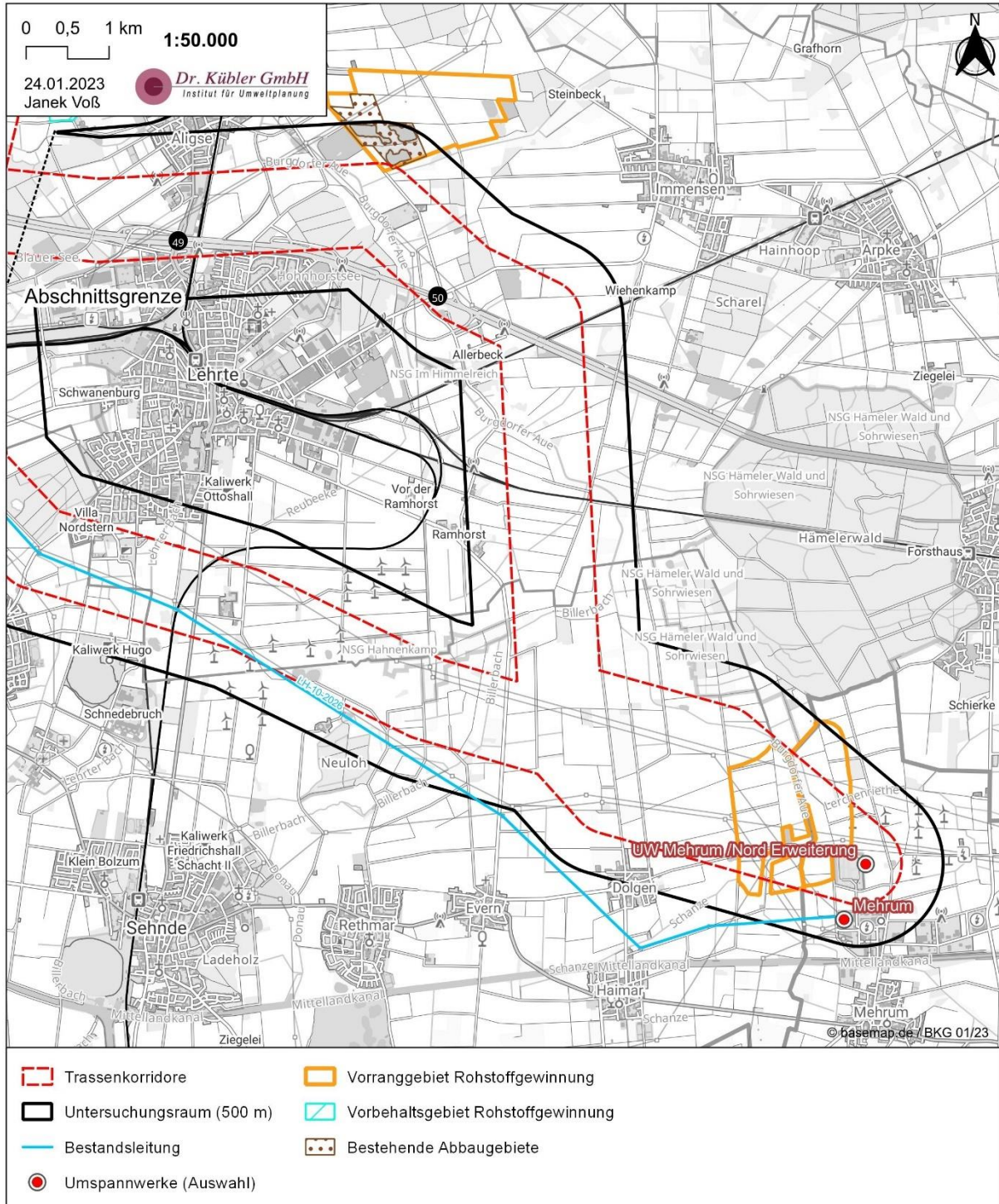


Abbildung 42: Bewertungskriterien der Rohstoffsicherung und -gewinnung zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.3.5.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

In diesem Abschnitt sind keine raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung betroffen. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen ist daher gegeben.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Alle betroffenen VR Rohstoffgewinnung und VB Rohstoffgewinnung im Abschnitt Elze - UW Lehrte können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Damit kann eine Konformität erreicht werden.

Das bestehende Abbaugelände südwestlich von Thönse muss bei der Umsetzung der Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte zur Einhaltung der Abstände gemäß LROP zu Wohngebäuden voraussichtlich gequert werden. Dieses Abbaugelände wird bereits auf einer Länge von ca. 230 m von der Bestandsleitung gequert. Ein Bestandsmast befindet sich innerhalb des Abbaugeländes. Im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann die Querungslänge im Vergleich zur Bestandssituation reduziert und die Masten außerhalb des Abbaugeländes platziert werden. Dafür ist ein Trassenverlauf etwa 300 m westlich der Bestandsleitung erforderlich. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung ergibt sich eine verbesserte Nutzbarkeit des Abbaugeländes. Der Sand- und Kiesabbau ist weiterhin möglich. Die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden. Innerhalb der Variante Burgwedel Ost kann das Abbaugelände im Trassenkorridor umgangen werden. Alle anderen bestehenden Abbaugelände können ebenfalls innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Damit kann eine Konformität erreicht werden.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Das VR Rohstoffgewinnung östlich von Aligse ist von der Variante Lehrte Nord betroffen. Es kann allerdings innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Damit kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Gleiches gilt für das betroffene bestehende Abbaugelände in Variante Lehrte Nord östlich von Aligse im Bereich des VR Rohstoffgewinnung.

Die VR Rohstoffgewinnung nordwestlich des- UW Mehrum/Nord grenzen unmittelbar aneinander. Sie können von keiner der beiden Varianten umgangen werden. Es handelt sich bei beiden VR um Tonlagerstätten. Laut Begründung zum RROP Hannover ist der Abbau von Ton in der Region Hannover von untergeordneter Bedeutung. Es findet derzeit kein Abbau statt. Beide VR werden von mindestens sechs Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gequert. Darunter ist auch die 220-kV-Leitung Lehrte-Wahle, die nach der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus Landesbergen-Mehrum/Nord rückgebaut werden soll. Die Nutzungseinschränkung durch die Rauminanspruchnahme des Ersatzneubaus kann durch die Bündelung mit einer der zuvor erwähnten Hoch- und Höchstspannungsleitungen reduziert werden. Dafür ist in der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf möglichst weit südlich zu wählen. Dieser Bereich ist aufgrund der Vorbelastung durch Freileitungen in Verbindung mit den unmittelbar südlich gelegenen UW Mehrum/Nord, Mehrum und Mehrum (Avacon) für einen wirtschaftlichen Tonbergbau voraussichtlich nicht geeignet. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Wahle, welche sich

im nördlichen Teil beider VR befindet, wird die bestehende Einschränkung der Flächennutzung wesentlich verringert. Ein wirtschaftlicher Tonbergbau ist dann in den nördlichen und nordöstlichen Bereichen beider VR möglich. Die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann damit erreicht werden.

In diesem Abschnitt liegen keine VB Rohstoffgewinnung. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung ist gegeben.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle 33 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung dar.

Tabelle 33: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung					
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte			UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	
VR Rohstoffgewinnung	Hoch	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich			Teilweise Umgehung möglich (Lehrte Nord), Verbesserung der Nutzbarkeit (Vorzugskorridor)	
VB Rohstoffgewinnung	Erhöht	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich			Keine Betroffenheit	
bestehende Abbaugebiete	Erhöht	Keine Betroffenheit	Burgwedel West keine Funktionseinschränkung	Burgwedel Mitte keine Funktionseinschränkung	Burgwedel Ost Umgehung möglich	Lehrte Nord Umgehung möglich	Lehrte Süd Keine Betroffenheit
Konformität kann nicht erreicht werden							
Konformität kann erreicht werden							
Konformität ist gegeben							

5.3.5.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Von den Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd sind keine VR und VB Rohstoffgewinnung sowie keine bestehenden Abbaugebiete betroffen.

Varianten Burgwedel

Lediglich von der Variante Burgwedel Ost ist ein VB Rohstoffgewinnung betroffen. Es kann jedoch innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden. Die betroffenen VR Rohstoffgewinnung finden sich innerhalb aller drei Variantenkorridore. Ein Gebiet tangiert nur die Variante Burgwedel Ost und kann im Rahmen

der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren umgangen werden. Ein weiteres Gebiet liegt vollständig im Korridor aller drei Varianten und kann umgangen werden.

Alle drei Variantenkorridore führen zu Betroffenheiten bestehender Abbaugelände. Ein Gebiet südwestlich von Thönse ist von allen drei Varianten betroffen, für Variante Burgwedel Ost ist jedoch eine Umgehung möglich. Bei Umsetzung der Varianten Burgwedel West oder Mitte muss dies voraussichtlich aufgrund der Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden gequert werden, wobei die Querungslänge im Vergleich zur Bestandsleitung verringert und daher die Masten außerhalb des Abbaugeländes platziert werden (Überspannung) und die Nutzbarkeit des Abbaugeländes erhöht wird. Des Weiteren ist ein Abbaugelände von den Varianten Burgwedel Mitte und Ost und ein weiteres ausschließlich von der Variante Burgwedel Ost betroffen, diese können jedoch allesamt innerhalb des Korridors umgangen werden.

Varianten Lehrte

Lediglich von der Variante Lehrte Nord ist ein VR Rohstoffgewinnung betroffen, welches jedoch aufgrund seiner Lage im Randbereich des Korridors umgangen werden kann.

Ebenfalls in Variante Lehrte Nord ist ein bestehendes Abbaugelände am Rande des Korridors betroffen. Dieses kann ebenfalls umgangen werden.

Von der Variante Lehrte Süd sind keine weiteren raumordnerischen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung betroffen. VB Rohstoffgewinnung sind von keiner der beiden Varianten betroffen.

5.3.6 LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG UND TOURISMUS

5.3.6.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 35: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu landschaftsgebundener Erholung und Tourismus

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	keine relevanten Festlegungen		
RROP Nienburg	D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport – Ziffer 05	G	In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. Sie sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt und naturnahen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für den Naturpark Steinhuder Meer, den Bereich der Meerbachniederung, den Geestrücken südlich von Bücken bis Marklohe und die Waldgebiete „Sündern“ und Umgebung südlich von Loccum, „Die Böhrde“ nördlich von Uchte, „Sellingsloh“ westlich von Hoya, „Weberkuhle-Kaiserberg“ nördlich von Liebenau und die östlich angrenzenden Bereiche sowie „Die Krähe“ östlich von Nienburg/Weser.
		Z	In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, dass die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Nienburg	D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport – Ziffer 12	G	In der Zeichnerischen Darstellung sind die Streckenführungen der Radfernwege Weser, Leine, Weser-Hunte und Hannover-Steinhuder Meer-Dümmer im Landkreis Nienburg/Weser festgelegt. Die Radfernwege, die regional bedeutsamen Radwanderwege sowie die lokalen Radrundwanderwege sind zu sichern und zu entwickeln. [...]
RROP Hannover	3.2.5 Erholung und Tourismus – Ziffer 02, Satz 1 bis 2	G	In der zeichnerischen Darstellung sind Gebiete, die sich insbesondere aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders für die regionale Erholungsnutzung eignen, als „Vorbehaltsgebiete Erholung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
RROP Hannover	3.2.5 Erholung und Tourismus – Ziffer 03, Satz 3	G	Das Wegenetz und die weitere Erholungsinfrastruktur in diesen Gebieten sollen insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und nachhaltig weiterentwickelt werden.
RROP Hannover	3.2.5 Erholung und Tourismus – Ziffer 04, Satz 1 bis 2	Z	In der zeichnerischen Darstellung sind aufgrund der konzentrierten Freizeit- und Erholungsinfrastruktur, der guten Erschließung und Erreichbarkeit sowie der hohen Bedeutung für die regionale Erholungsnutzung mit hoher Nutzungsintensität „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
RROP Hannover	D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport – Ziffer 02	G	[...] Als Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus soll die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit gesichert und entwickelt werden. Die regionstypischen Landschafts- und Ortsbilder sowie ortsbildprägende Siedlungsränder sollen erhalten werden.

5.3.6.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen der landschaftsgebundenen Erholung und des Tourismus lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Infrastrukturbezogene Erholung
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung
- Regional bedeutsame Wanderwege
- VB Erholung

Für die raumordnerischen Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus befindet sich im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) ein VR infrastrukturbezogene Erholung mit der Bezeichnung „Hohnhorst Park und See, Lehrte“. Dies liegt teilweise, mit ca. 9,3 ha, innerhalb des UR im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord.

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung entstammen dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm (MU 2021). Sie zeichnen sich u.a. durch eine hohe landschaftliche Eigenart, dem Vorhandensein von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur und ihrer Lage innerhalb von Schutzgebieten aus. Der Untersuchungsraum tangiert zwei Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Flächengröße von 1.697 ha). Diese liegen im Abschnitt UW

Landesbergen-Elze. Im Untersuchungsraum verläuft zudem ein regional bedeutsamer Wanderweg mit einer Länge von 2.041 m, ebenfalls im Abschnitt UW Landesbergen-Elze, südlich von Nienburg. Weitere regional bedeutsame Wanderwege oder VR regional bedeutsamer Wanderweg befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraumes.

Des Weiteren befinden sich mehrere VB Erholung über alle drei Abschnitte im Untersuchungsraum verteilt. Insgesamt liegen 7.576,9 ha dieser VB Erholung innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes. Besonders großflächige Gebiete liegen zwischen Heidhausen (Gemeinde Landesbergen) und der Stadt Nienburg/Weser sowie zwischen Elze (Gemeinde Wedemark) und der Stadt Burgwedel.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 34, Tabelle 35, Tabelle 36) werden die raumordnerischen Belange der landschaftsgebundenen Erholung und des Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 43 bis Abbildung 51 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 34: Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Weser	604	Gemeinden Landesbergen und Leese, zwischen Landesbergen und Heidhausen, östlich der Weser	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Naturpark Steinhuder Meer, Leineniederung	1.093	Stadt Neustadt am Rübenberge, nördlich und südlich von Mandelsloh, im Bereich der Leine	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Variante Lutter Nord als auch Süd
Regional bedeutsamer Wanderweg	/	2.041 m	Gemeinde Estorf und Stadt Nienburg/Weser, südlich von Nienburg, südöstlich von Schäferhof/Katriede, westlich entlang des Steinhuder Meerbachs	Außerhalb der Trassenkorridore
VB Erholung	/	4.598	Mehrere Gebiete verteilt über den gesamten Abschnitt, große Gebiete liegen zwischen Heidhausen und Nienburg, westlich und östlich von Nöpke sowie östlich von Mandelsloh	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren

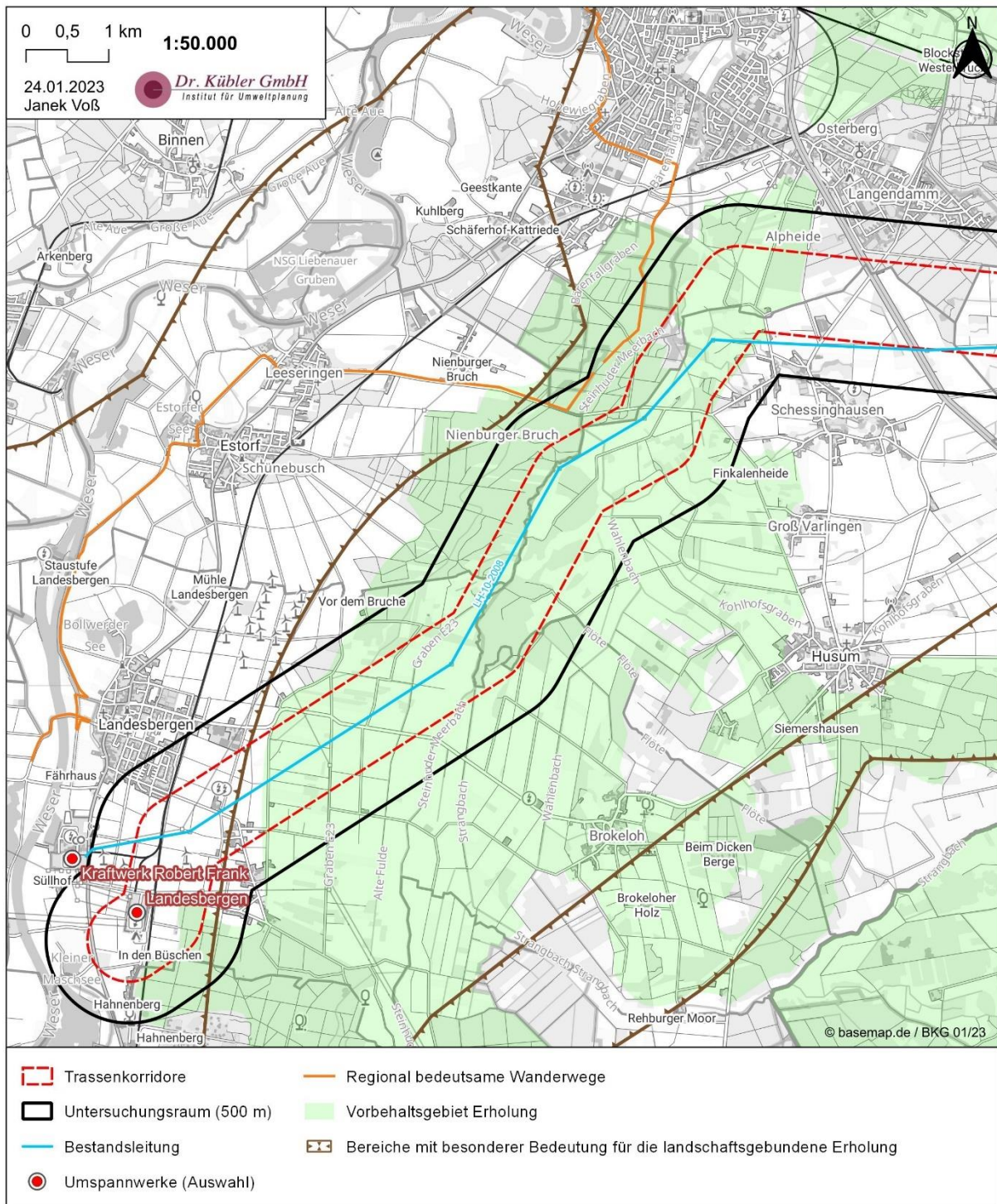


Abbildung 43: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

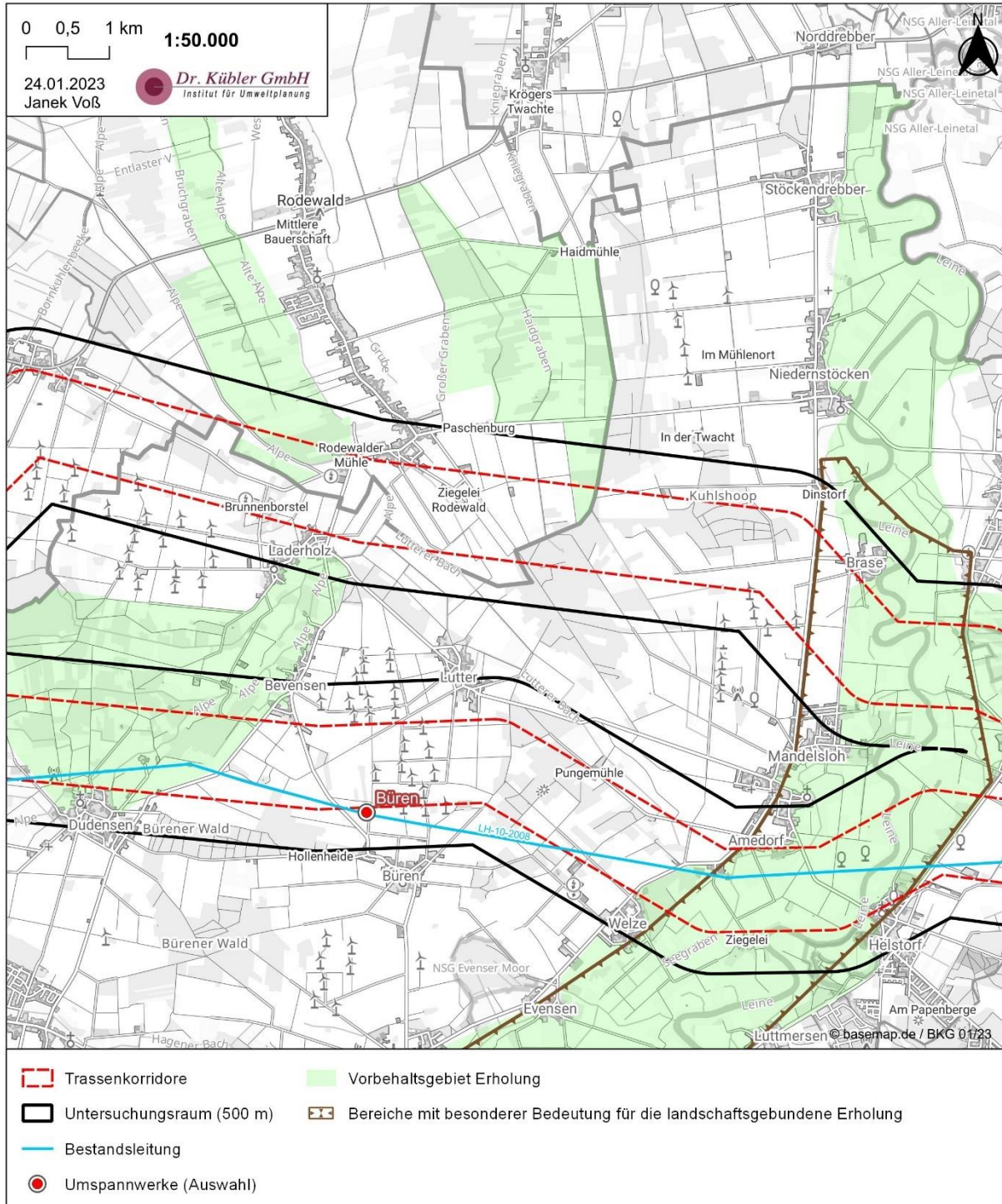


Abbildung 45: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)

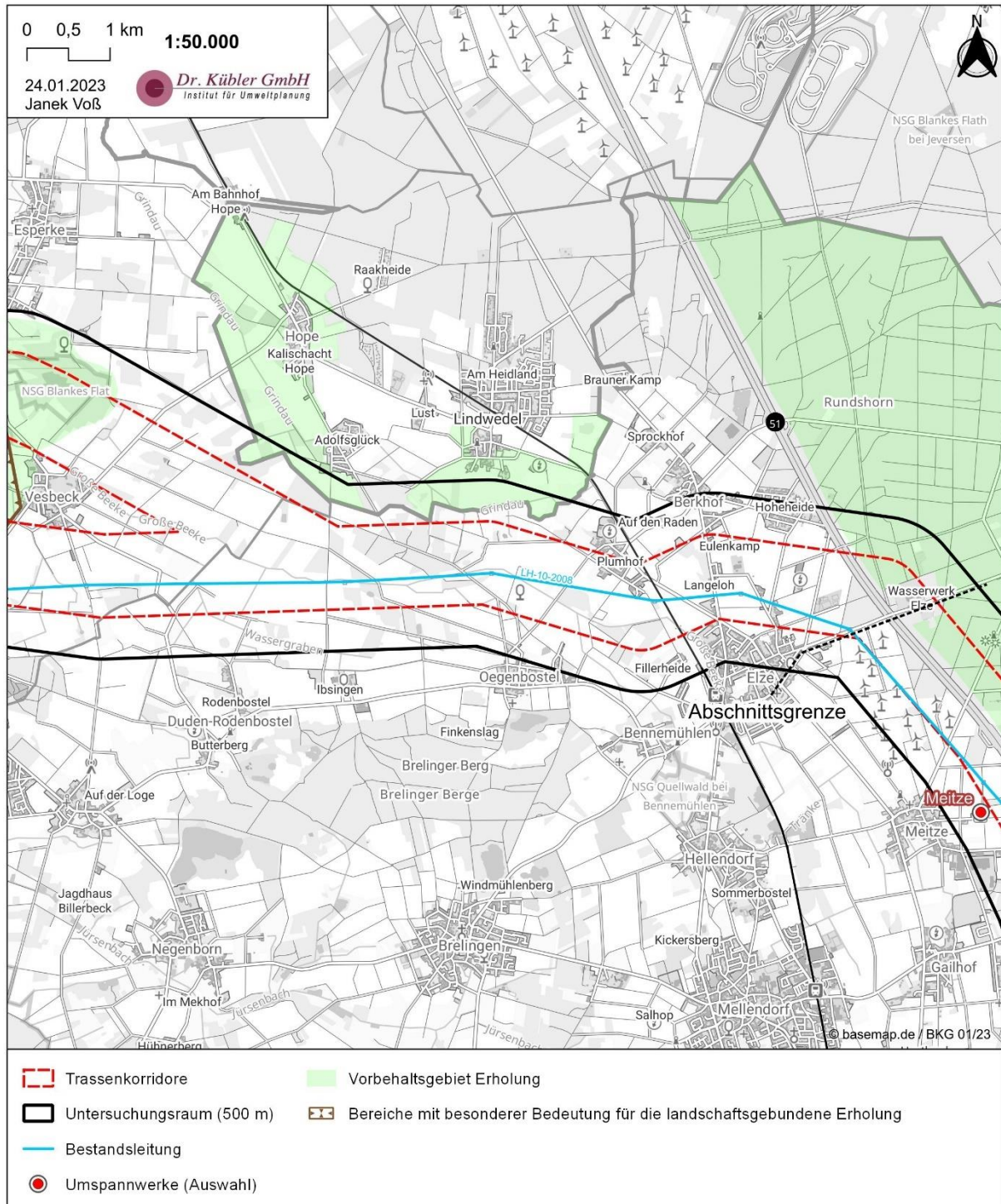


Abbildung 46: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

 Tabelle 35: *Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VB Erholung	/	2.300	Mehrere Gebiete verteilt über den gesamten Abschnitt, große Gebiete liegen zwischen Elze und Großburgwedel sowie westlich und südwestlich von Burgdorf	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor und den Varianten Burgwedel West und Mitte, außerhalb von Burgwedel Ost

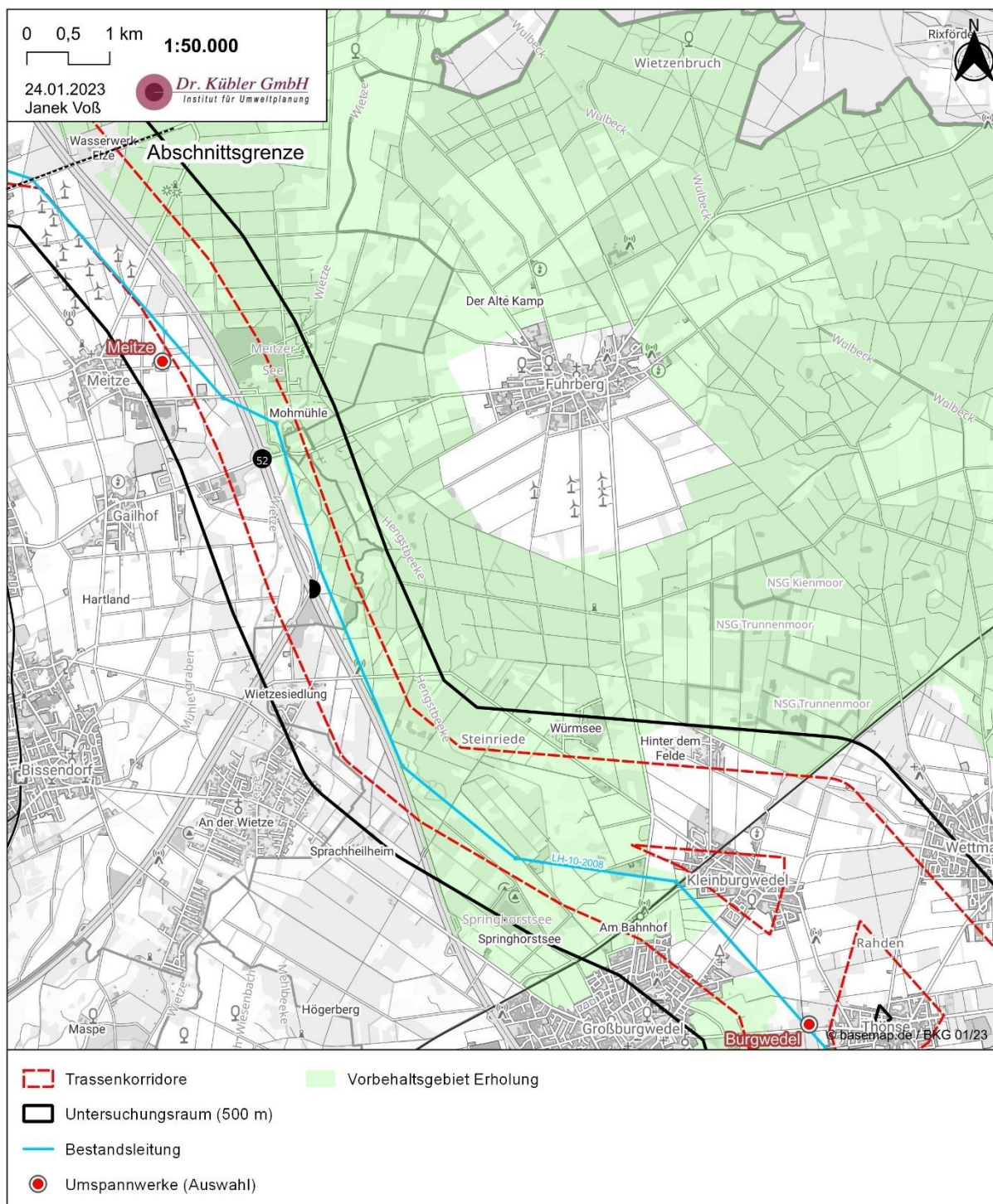


Abbildung 47: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)

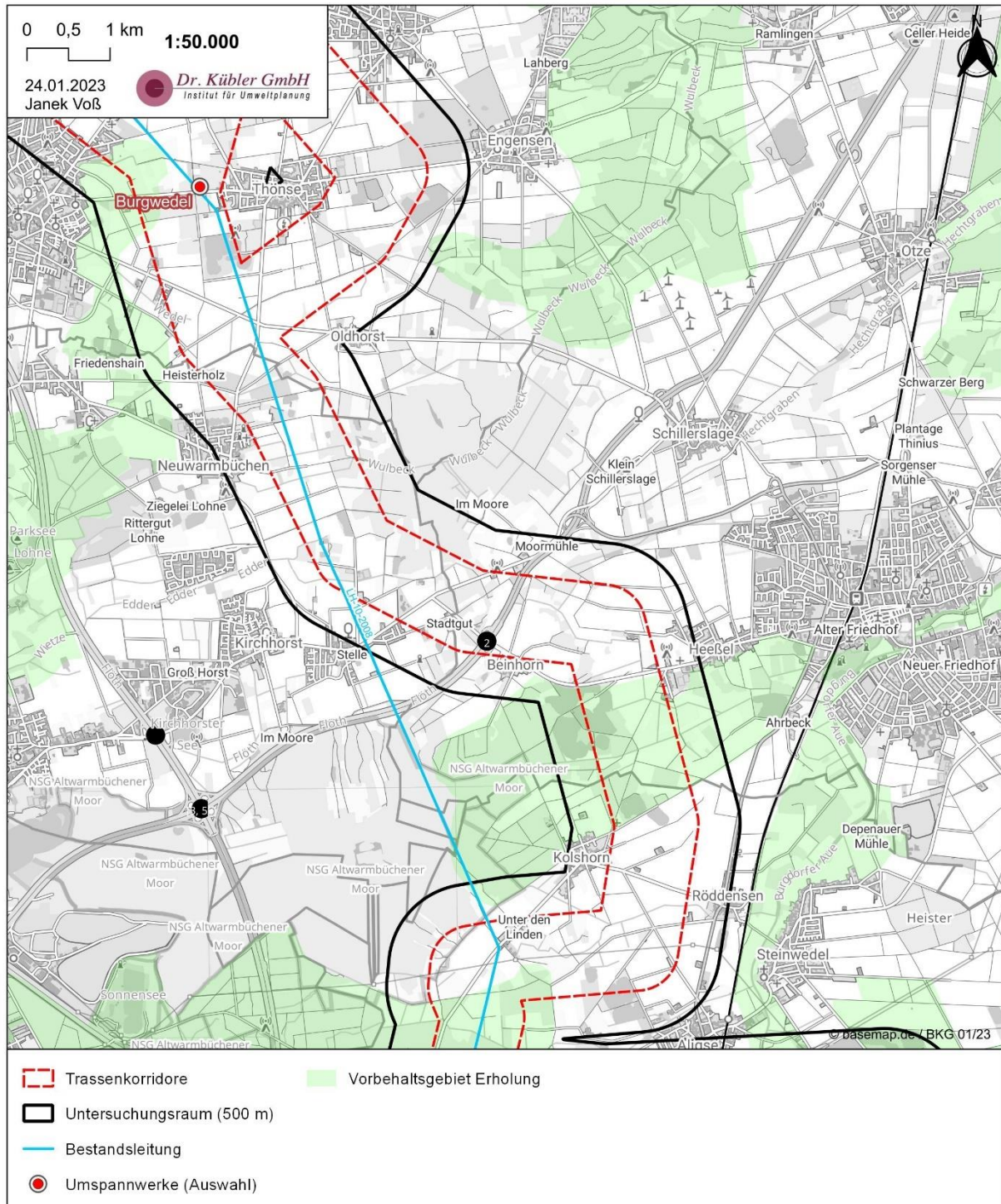


Abbildung 48: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

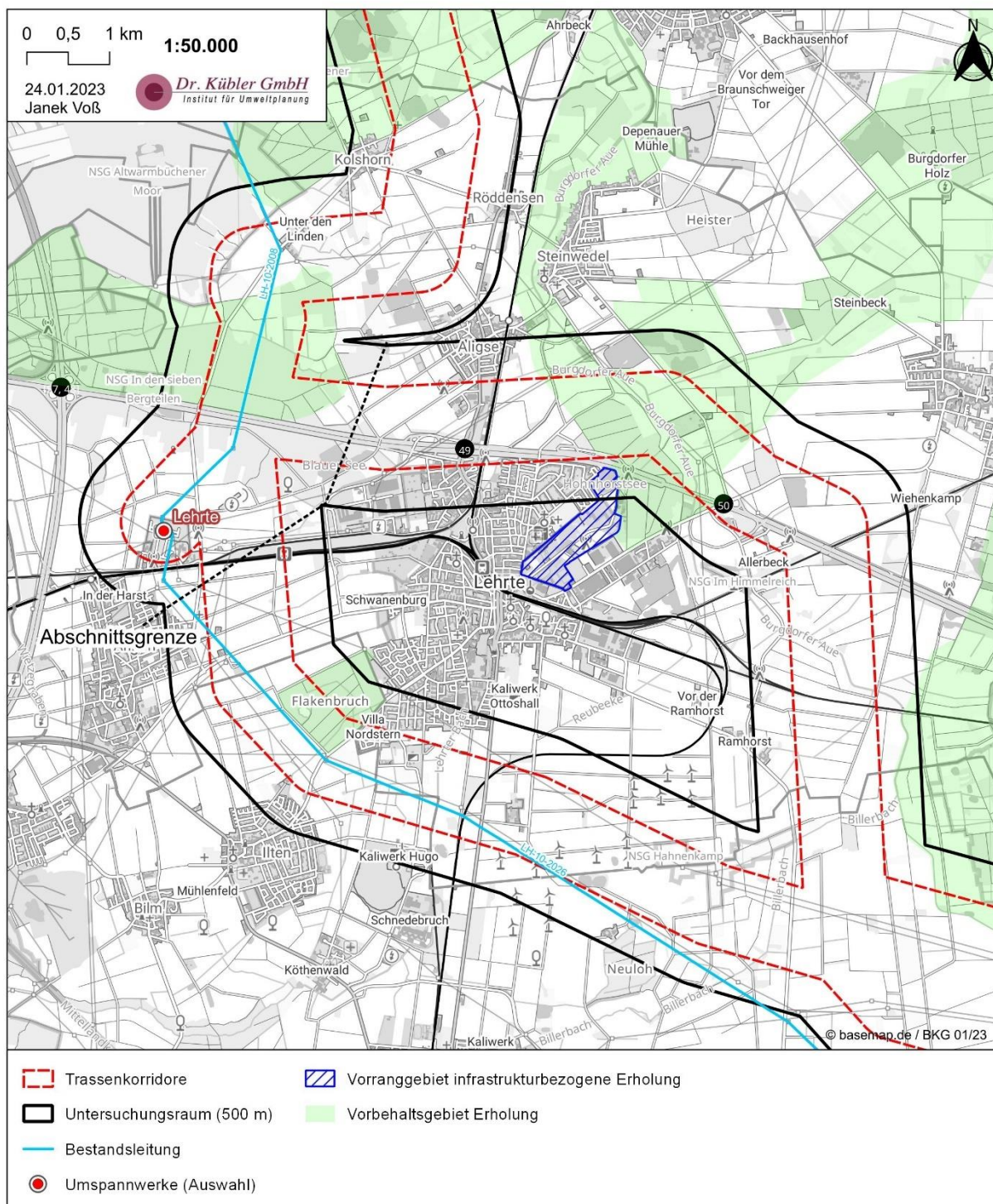


Abbildung 49: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

 Tabelle 36: *Raumordnerische Belange von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR infrastrukturbezogene Erholung	Hohnhorst Park und See, Lehrte	9	Stadt Lehrte, im nördlichen Siedlungsbereich von Lehrte unmittelbar südlich der BAB 2	Außerhalb der Trassenkorridore
VB Erholung	/	679	Städte Lehrte und Sehnde, vier Gebiete: nordwestlich von Lehrte, südwestlich von Lehrte, nördlich von Lehrte bei der BAB 2, östlich von Lehrte, südlich und westlich des Hämeler Waldes	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, Sowohl im Vorzugskorridor als auch innerhalb beider Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd

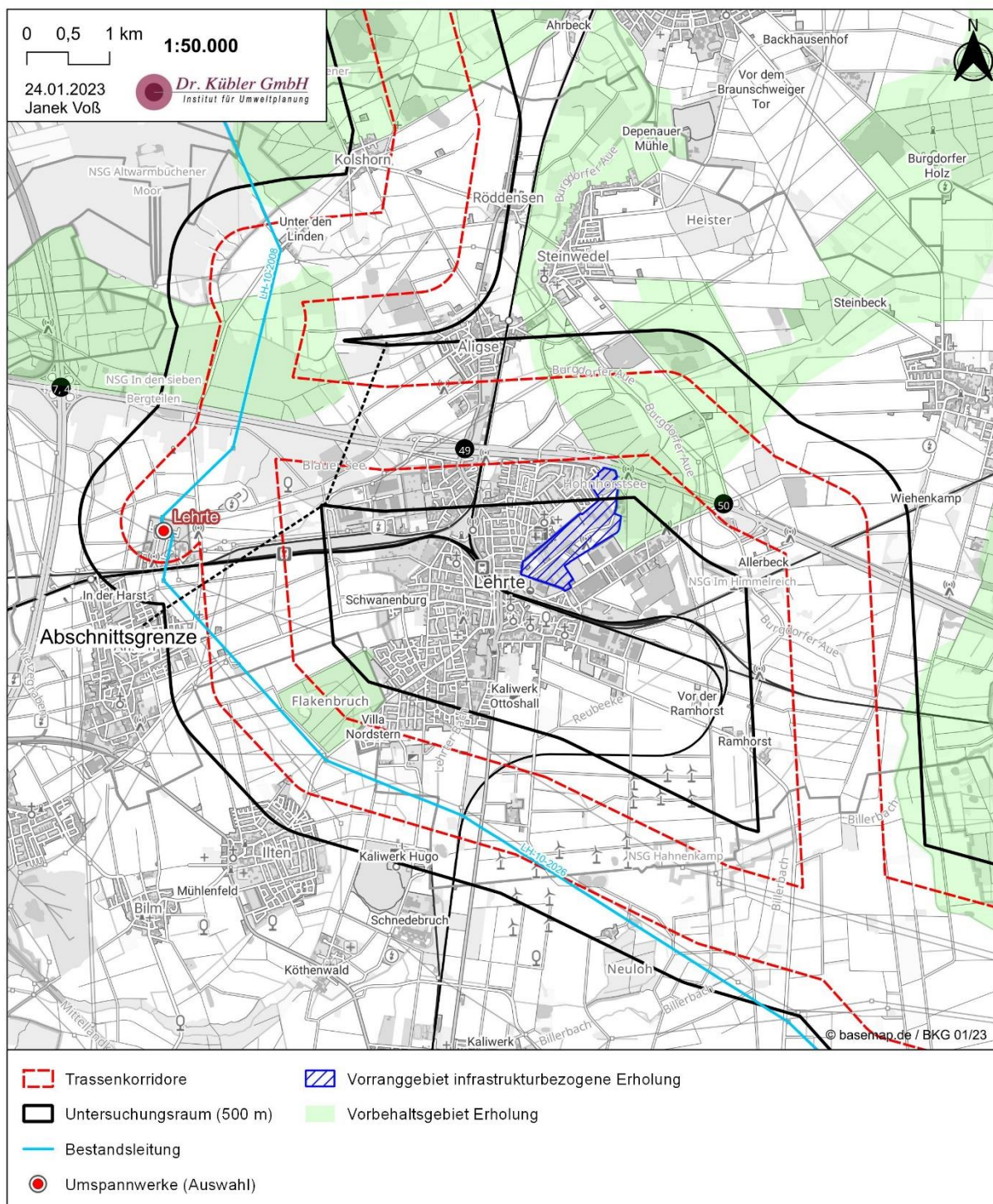


Abbildung 50: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

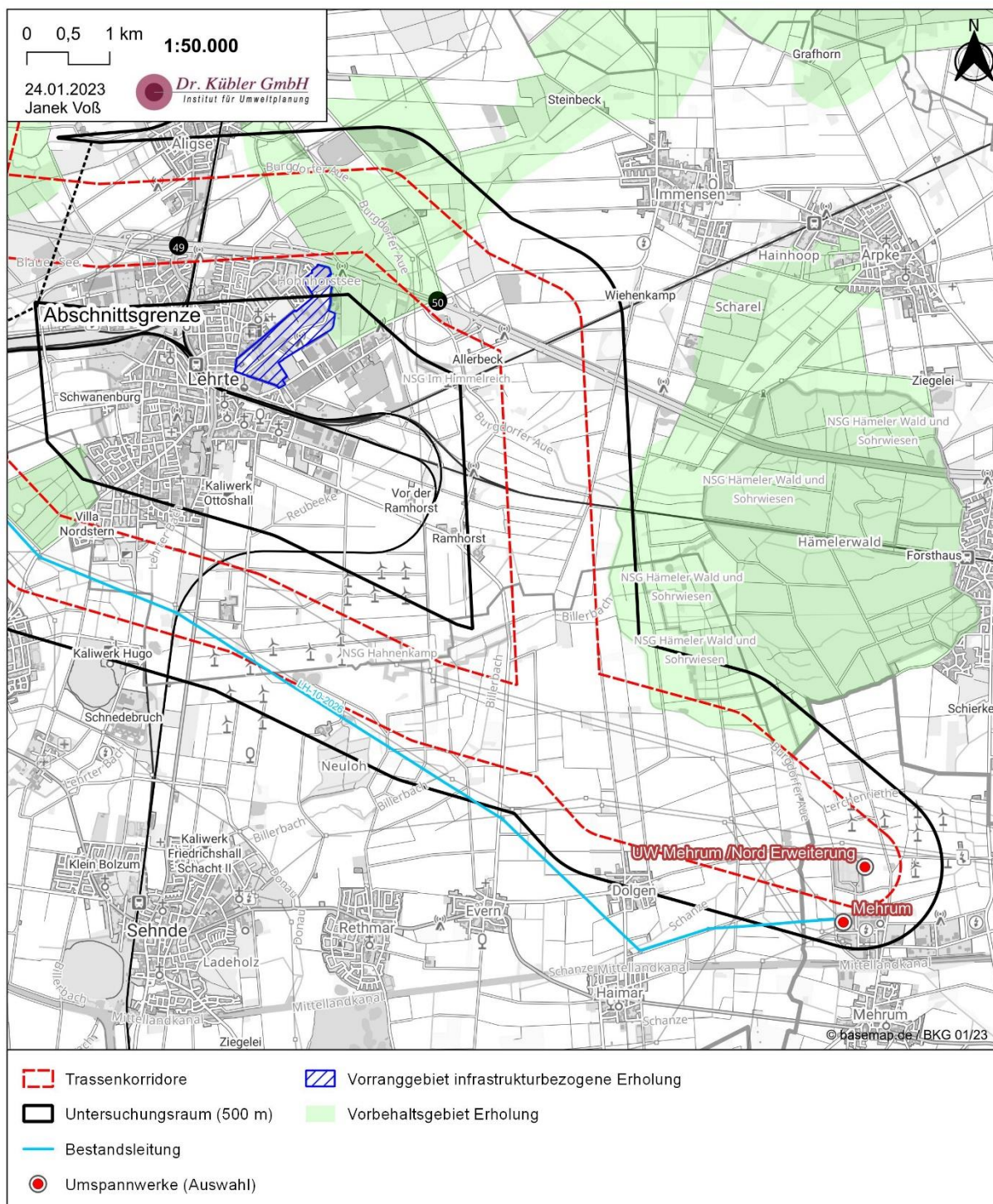


Abbildung 51: Bewertungskriterien der landschaftsgebundenen Erholung sowie Tourismus zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.3.6.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Es sind zwei Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung betroffen. Der Bereich „Weser“ wird nur randlich vom Vorzugskorridor berührt. Auch das UW Landesbergen und die Bestandsleitung befinden sich innerhalb dieses Bereichs. Eine Umgehung ist nicht möglich. Durch die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung und einer 110-kV-Freileitung sowie durch den Rückbau der Bestandsleitung werden die Auswirkungen minimiert. Raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen. Der Teilbereich „Naturpark Steinhuder Meer“ wird von den Trassenkorridoren nicht berührt und ist daher nicht betroffen. Der Teilbereich „Leineniederung“ wird durch die Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd gequert und ist weitgehend deckungsgleich mit einem VB Erholung. Eine Umgehung ist jeweils nicht möglich. Innerhalb der Variante Lutter Süd besteht die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch bereits vorbelasteter Raum genutzt werden kann. Raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Innerhalb der Variante Lutter Nord besteht diese Möglichkeit nicht. Es entstehen Betroffenheiten in einem bisher nicht vorbelasteten Raum des Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird diese neue Betroffenheit in einem anderen Raum ausgeglichen. Aufgrund der Größe des Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind insgesamt keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Eine Konformität kann erreicht werden.

Auswirkungen auf VB Erholung sind v.a. durch visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Die betroffenen VB sind großräumig abgegrenzt und können i.d.R. nicht umgangen werden. Sie werden jedoch auch bereits von der Bestandsleitung gequert. Innerhalb des Vorzugskorridors und des Variantenkorridors Lutter Süd besteht die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch bereits vorbelasteter Raum genutzt werden kann. Raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Innerhalb der Variante Lutter Nord besteht diese Möglichkeit nicht. Es entstehen Betroffenheiten in einem bisher nicht vorbelasteten Raum des VB. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird diese neue Betroffenheit in einem anderen Raum ausgeglichen. Aufgrund der Größe des VB sind insgesamt keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Eine Konformität kann erreicht werden.

Weitere Belange der landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus sind nicht betroffen.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

In diesem Abschnitt sind ausschließlich VB Erholung betroffen. Diese sind i.d.R. so großräumig abgegrenzt, dass eine Umgehung innerhalb der Trassenkorridore nicht möglich ist. Bis auf ein VB sind alle anderen durch die Bestandsleitung oder die BAB 7 bzw. BAB 2 vorbelastet. Es besteht demnach die Möglichkeit der Bündelung mit anderen linearen Infrastrukturen. Raumbedeutsame Auswirkungen auf die VB Erholung sind nicht zu erwarten. Nur das VB zwischen Beinhorn, Heeßel und Kolshorn ist nicht von der Bestandsleitung oder einer anderen Vorbelastung betroffen. In der Begründung zum RROP Hannover werden insbesondere Einrichtungen und Trassen der technischen Infrastruktur als Restriktionskriterien angesehen. Es

kann zunächst keine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Es erfolgt eine weitergehende Betrachtung in Kap. 7.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Das VR Infrastrukturbezogene Erholung liegt außerhalb der Trassenkorridore und ist somit nicht betroffen. Es besteht Konformität.

Die betroffenen VB Erholung können i.d.R. innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden. Nur ein VB nordöstlich von Lehrte kann innerhalb der Variante Lehrte Nord nicht umgangen werden. Dieses VB wird bereits von der BAB 2 sowie vier 110-kV-Freileitungen gequert. Bei Bündelung mit der vorhandenen Infrastruktur kann eine Konformität erreicht werden.

Weitere Belange der landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus sind nicht betroffen.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus dar. In der Regel besteht Konformität oder eine Konformität mit den Belangen von landschaftsgebundener Erholung und Tourismus kann erreicht werden. Lediglich bei einem VB Erholung kann aufgrund der fehlenden Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeiten zunächst keine Konformität erreicht werden. Im Zuge der Gesamtabwägung (Kap. 7) ist zu bewerten, ob dennoch eine Raumverträglichkeit gegeben ist.

Tabelle 37: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Infrastrukturbezogene Erholung	Erhöht	Keine Betroffenheit		
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Mittel	Lutter Nord keine raumbedeutsamen Auswirkungen aufgrund Gebietsgröße	Lutter Süd Bündelung mit Bestandsleitung	Keine Betroffenheit
Regional bedeutsame Wanderwege	Gering	Keine Betroffenheit		

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung			
		UW Landesbergen – Elze		Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VB Erholung	Mittel	Lutter Nord keine raumbedeutsamen Auswirkungen aufgrund Gebietsgröße	Lutter Süd Bündelung mit Bestandsleitung	Schaffung neuer Betroffenheiten	Umgehung/Bündelung möglich
		Konformität kann nicht erreicht werden			
		Konformität kann erreicht werden			
		Konformität ist gegeben			

5.3.6.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Von beiden Varianten Lutter Nord und Lutter Süd ist der Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung „Leineniederung“ betroffen. Dieser quert die gesamte Korridorbreite beider Variantenkorridore, eine Umgehung ist daher nicht möglich. Die Querungslänge beträgt in der Variante Lutter Nord ca. 2.300 m, in der Variante Lutter Süd zwischen 2.700 bis 3.500 m. Innerhalb der Variante Lutter Süd besteht die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch bereits vorbelasteter Raum genutzt werden kann. Raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Innerhalb der Variante Lutter Nord besteht diese Möglichkeit nicht. Es entstehen Betroffenheiten in einem bisher nicht vorbelasteten Raum des Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird diese neue Betroffenheit in einem anderen Raum ausgeglichen. Aufgrund der Größe des Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind insgesamt keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Ebenfalls sind von beiden Varianten VB Erholung betroffen. In der Variante Lutter Süd sind zwei großflächige Gebiete betroffen, welche den Korridor in seiner gesamten Breite queren und daher nicht zu umgehen oder überspannen sind. Die Querungslänge beträgt hier insgesamt zwischen 5.300 und 6.700 m. In der Variante Lutter Nord sind vier Gebiete betroffen, drei davon können jedoch im Korridor umgangen werden. Lediglich ein Gebiet quert die gesamte Korridorbreite auf einer Länge von ca. 2.700 m. Innerhalb des Variantenkorridors Lutter Süd besteht die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung; wodurch bereits vorbelasteter Raum genutzt werden kann. Raumbedeutsame Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Innerhalb der Variante Lutter Nord besteht diese Möglichkeit nicht. Es entstehen Betroffenheiten in einem bisher nicht vorbelasteten Raum des VB. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird diese neue Betroffenheit in einem anderen Raum ausgeglichen. Aufgrund der Größe des VB sind insgesamt keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Weitere Bewertungskriterien sind von den Varianten Lutter Nord und Süd nicht betroffen.

Varianten Burgwedel

Alle drei Varianten im Raum Burgwedel führen zu Betroffenheiten von VB Erholung. Ein VB quert die gesamte Korridorbreite aller Varianten und kann nicht umgangen werden. Ein weiteres VB Erholung ist von den Varianten Burgwedel West und Mitte betroffen, dieses kann jedoch umgangen werden. Die Querungslängen betragen für Variante Burgwedel West ca. 3.200 m, für Burgwedel Mitte ca. 2.200 m und für Burgwedel Ost ca. 2.200 m. Die VB Erholung sind im Bereich der Variante Burgwedel West bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet. Es besteht hier die Möglichkeit der Bündelung, was sich konfliktmindernd auswirkt.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten im Bereich der Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost.

Varianten Lehrte

VB Erholung sind von beiden Varianten Lehrte Nord und Süd betroffen. In der Variante Lehrte Süd ist ein Gebiet betroffen, in Variante Lehrte Nord sind es zwei Gebiete. Eines quert den Variantenkorridor Lehrte Nord über seine gesamte Breite mit einer Querungslänge von 2.000-2.600 m. Eine Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung ist in diesem Bereich nicht möglich. Dieses VB wird bereits von der BAB 2 sowie vier 110-kV-Freileitungen gequert. Eine Bündelung mit der vorhandenen Infrastruktur ist möglich. Die weiteren betroffenen VB Erholung können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden.

Es bestehen für die weiteren Bewertungskriterien keine Betroffenheiten im Bereich der Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd.

5.3.7 WASSERMANAGEMENT, -VERSORGUNG, KÜSTEN- UND HOCHWASSERSCHUTZ

5.3.7.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 38: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
BRP Hochwasser-schutz	B. I. 1. Hochwasserrisiko-management – I.1.1	Z	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
BRP Hochwasser-schutz	B.I.2. Klimawandel und -anpassung – I.2.1	Z	Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
BRP Hochwasser-schutz	B.II.1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG – II.1.2	Z	In Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 3 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; [...]
BRP Hochwasser-schutz	B.II.1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG – II.1.4	G	Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. [...]. § 77 WHG bleibt unberührt.
BRP Hochwasser-schutz	B.II.2. Ergänzende Festlegungen für Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG – II.2.2	G	In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. [...]
LROP	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz – 09, Satz 2 bis 3	Z	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.
LROP	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz – 11, Satz 1	Z	Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz – 12, Satz 1 bis 2	Z	<p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</p>
LROP	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz – 12, Satz 3	G	<p>Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.</p>
LROP	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz – 12, Satz 4	Z	<p>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p>
RROP Nienburg	D 2.3 Gewässerschutz – Ziffer 01	G	<p>Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen und zur Ermöglichung einer nachhaltigen Nutzung sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage für den Menschen, - als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - klimatischer Ausgleichsfaktor und - prägender Landschaftsbestandteil <p>nachhaltig zu schützen. [...]</p>
RROP Nienburg	D 2.3 Gewässerschutz – Ziffer 03	G	<p>Die naturnahen Gewässer im Landkreis Nienburg/Weser sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte und -struktur so zu verbessern, dass wieder überwiegend die Gewässergüteklasse II (gering belastet) und eine naturnahe Gewässerstruktur erreicht wird.</p>
RROP Nienburg	D 2.3 Gewässerschutz – Ziffer 04	G	<p>Die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Retentionsräume, insbesondere von Weser, Großer Aue, Steinhuder Meerbach und Siede, sind zu erhalten. Möglichkeiten zur Erweiterung der Retentionsräume sind zu nutzen. In den Retentionsräumen soll vorrangig Grünlandbewirtschaftung betrieben und die Ackernutzung so weit wie möglich reduziert werden. Die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rückstau- und Überschwemmungsbereiche soll auch durch die Anlage von Auwald gefördert werden.</p> <p>Die im Bereich des Wesertals vorhandenen Abbaugewässer sollen nach Möglichkeit mit der Weser verbunden werden. Hierbei sind besonders auch fischereibiologische Aspekte, wie eine</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
			<p>ganzjährige aquatische Vernetzung von Habitatstrukturen, sowie Belange des Fischereirechts zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen. Hierfür sollen nach Möglichkeit Unterhaltungsrahmenpläne aufgestellt werden.</p>
RROP Nienburg	D 2.3 Gewässerschutz – Ziffer 07	Z	Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
RROP Nienburg	D 3.9.1 Wasserversorgung – Ziffer 06	G	<p>Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich sollen die Einzugsgebiete aller bestehenden Wassergewinnungsanlagen als Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.</p>
RROP Nienburg	D 3.9.3 Hochwasserschutz – Ziffer 01	G	<p>Die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Weser, Großer Aue, Steinhuder Meerbach und Siede werden in der Zeichnerischen Darstellung als Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses dargestellt. Sie sind von dem Schutzzweck entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dies gilt auch für die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete des Uchter/Stolzenauer Mühlbaches und des Bückener Mühlbaches.</p> <p>Die über die festgesetzten Gebiete hinausgehenden natürlichen Überschwemmungsgebiete sind auch an den Gewässern, für die kein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden ist, in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. [...]</p>
RROP Hannover	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz – Ziffer 03, Satz 1 bis 2	Z	Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ und „Vorranggebiete Wasserwerk“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein.
RROP Hannover	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz – Ziffer 04, Satz 2 bis 3	Z	Zur Sicherung einer geordneten, umweltverträglichen Abwasserbehandlung sind Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Zentrale Kläranlagen“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.
RROP Hannover	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz – Ziffer 08, Satz 1 bis 3	Z	Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu sichern. Zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.
RROP Hannover	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Hochwasserschutz – Ziffer 09	G	Im Sinne einer Risikovorsorge sind die Gebiete, die bei Hochwasser mit geringer Wahrscheinlichkeit (mit einem statistischen Wiederkehrintervall von ca. 200 Jahren) überflutet werden können, in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz“ festgelegt.

5.3.7.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen des Wassermanagements, -versorgung und Küsten- und Hochwasserschutz lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Hochwasserschutz
- VB Hochwasserschutz / Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses
- VR Trinkwassergewinnung
- VR Wasserwerk
- VR Zentrale Kläranlage

Für die raumordnerischen Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz befinden sich im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) insgesamt drei Vorranggebiete Hochwasserschutz mit einer Fläche von 993 ha und vier Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz mit einer Fläche von 825 ha.

Es liegen insgesamt sechs VR Trinkwassergewinnung mit einer Größe von 8.003 ha im Untersuchungsraum.

Ein VR Wasserwerk befindet sich im Abschnitt UW Landesbergen – Elze unmittelbar nördlich der „Wasserwerkstraße“ östlich von Elze. VR Zentrale Kläranlage finden sich an drei Standorten innerhalb der Trassenkorridore, dabei ist in jedem Planungsabschnitt ein VR Zentrale Kläranlage vorhanden.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 39, Tabelle 40, Tabelle 41) werden die raumordnerischen Belange im Untersuchungsraum (500 m) von Wassermanagement und -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 52 bis Abbildung 58 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 39: *Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Hochwasserschutz	/	807	Stadt Neustadt am Rübenberge, entlang der Leine zwischen Welze und Esperke	Überlagerung auf ganzer Breite beider Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd
VB Hochwasserschutz (Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses)	/	60	In den Gemeinden Landesbergen und Leese, entlang der Weser, westlich von Heidhausen und des UW Landesbergen	Teilweise (geringfügig) Überlagerung mit dem Vorzugskorridor

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VB Hochwasserschutz (Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses)	/	726	In den Gemeinden Landesbergen, Husum, Estorf und der Stadt Nienburg/Weser, erstreckt sich östlich von Schäferhof/ Kattriede westlich von Brokeloh und verläuft entlang des Steinhuder Meerbachs	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VB Hochwasserschutz	/	3	Stadt Neustadt am Rübenberge, bei Mandelsloh	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung Nienburg	583	Gemeinden Linsburg, Stöckse, Steimbke, Rodewald, südlich von Stöckse, Wenden, Wendenborstel und Rodewald	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor, zusätzlich Überlagerung mit Variante Lutter Nord, keine Betroffenheit durch Variante Lutter Süd
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung LROP	5.337	Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinden Linsburg, Steimbke, Stöckse und Rodewald, zwischen Linsburg und Mandelsloh	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor, zusätzlich Betroffenheit durch beide Varianten Lutter Süd und Lutter Nord
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung Hannover	583	Stadt Neustadt am Rübenberge, nordwestlich von Borstel bis östlich von Lutter	Überlagerung mit Vorzugskorridor, zusätzlich Betroffenheit durch beide Varianten Lutter Nord und Lutter Süd, besondere Betroffenheit Variante Lutter Süd
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung RROP Heidekreis	95	Gemeinde Lindwedel, südlich von Lindwedel und Hope	Außerhalb des Korridors
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung RROP Hannover	1.387	Gemeinde Wedemark und Stadt Neustadt am Rübenberge, erstreckt sich innerhalb des betrachteten Abschnittes von Ibsingen bis zur Abschnittsgrenze bei Elze	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Wasserwerk	Wasserwerk Elze	/	Gemeinde Wedemark, unmittelbar nördlich der „Wasserwerkstraße“ nordöstlich von Elze	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Zentrale Kläranlage	Helstorf	/	Gemeinde Neustadt am Rübenberge, zwischen Vesbeck und Helstorf östlich der L 193	Überlagerung mit Variantenkorridor Lutter Süd; keine Betroffenheit durch Lutter Nord

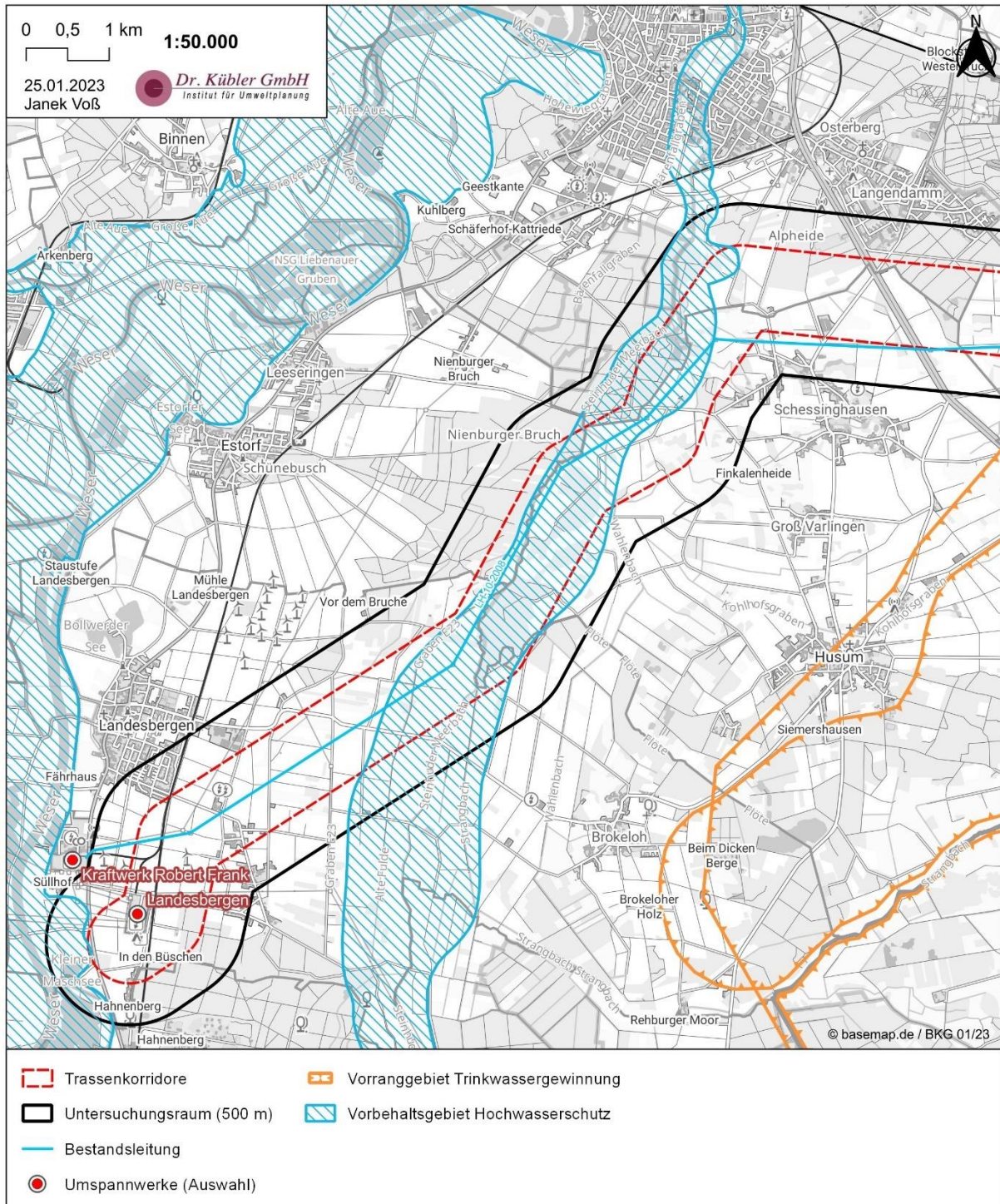


Abbildung 52: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

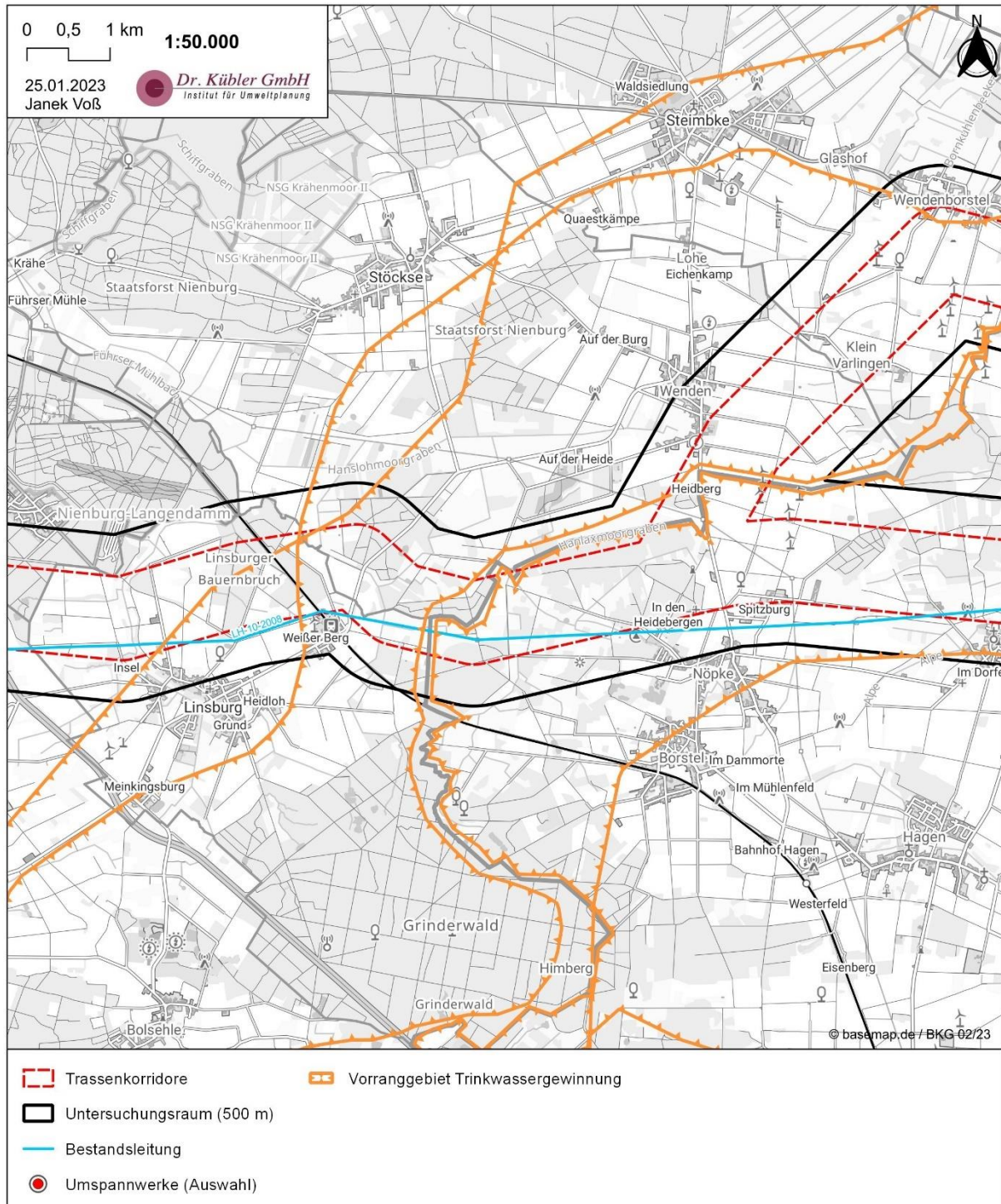


Abbildung 53: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

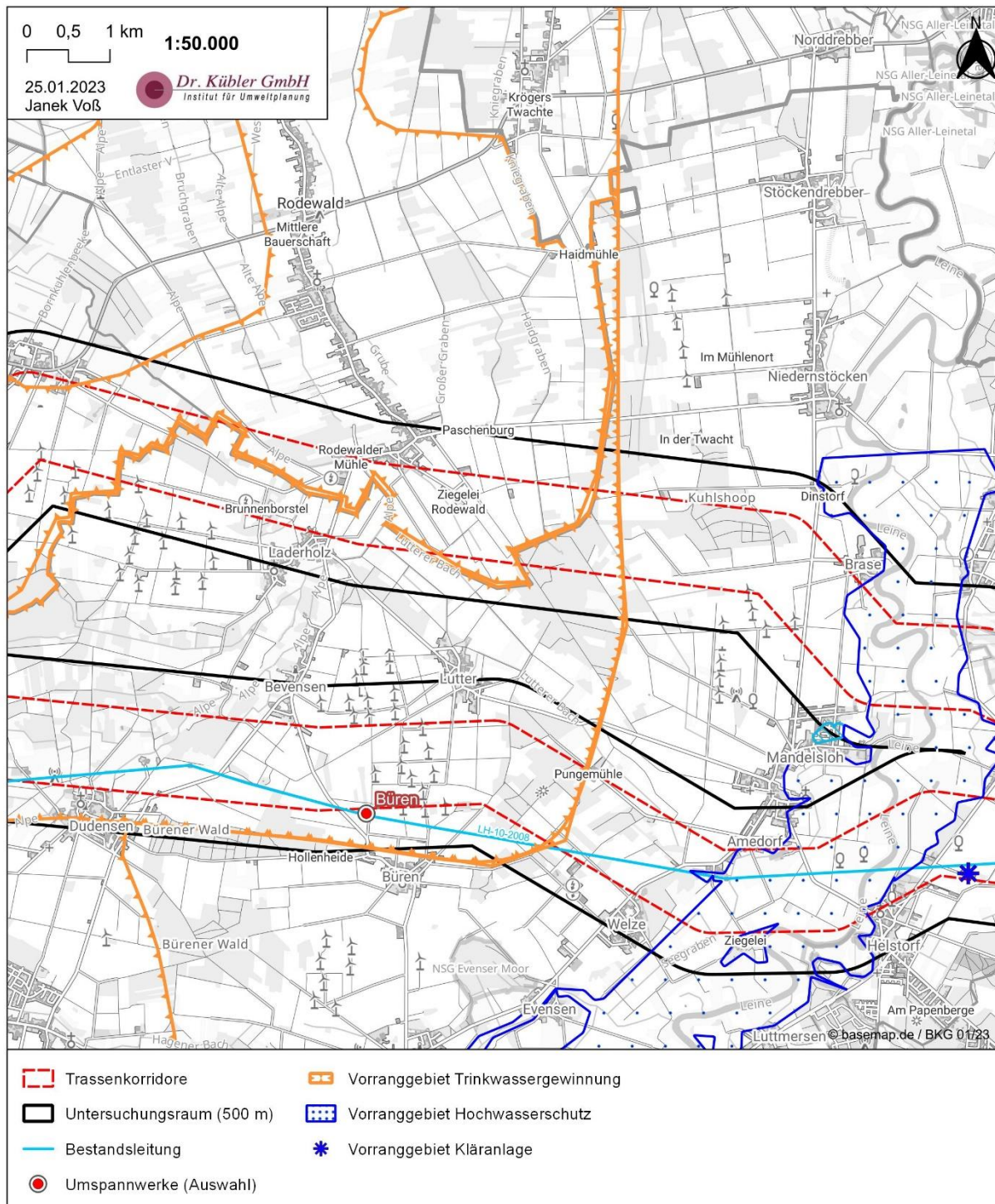


Abbildung 54: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Wendenborstel und Vesbeck (Blatt 3)

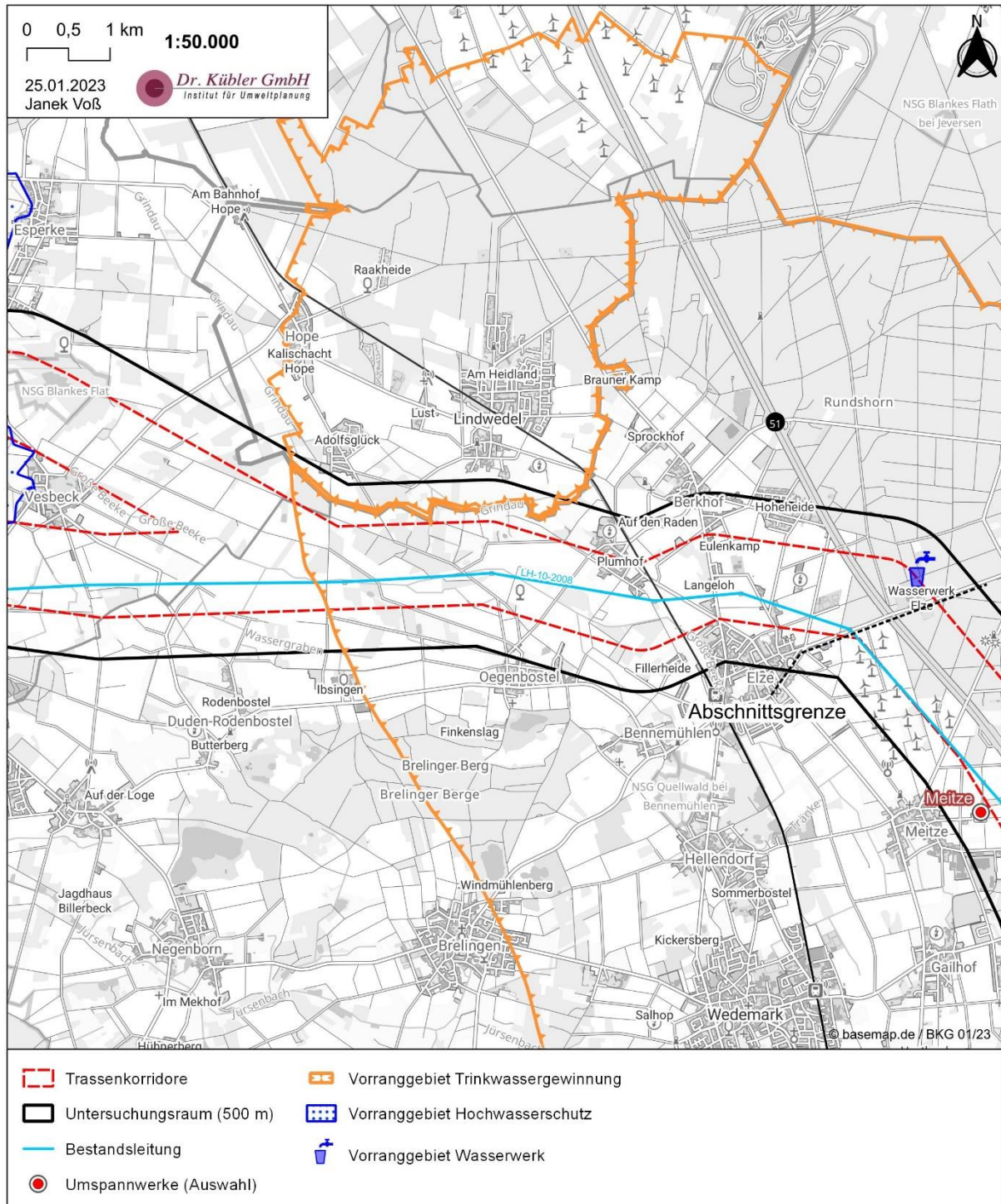


Abbildung 55: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

 Tabelle 40: *Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Hochwasserschutz	/	16	Gemeinde Wedemark, östlich von Bissendorf und Gailhof	Teilweise Überlagerung mit Korridor
VR Hochwasserschutz	/	170	Gemeinde Wedemark und Stadt Burgwedel, u.a. entlang der Wietze, Bruchgraben und Hengstbeeke nordwestlich von Burgwedel	Überlagerung auf gesamter Breite der Trassenkorridore
VB Hochwasserschutz	/	36	Gemeinde Wedemark und Stadt Burgwedel, zwischen Mohrmühle und Bissendorf	Überlagerung auf gesamter Breite des Korridors
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung RROP Hannover	4.777	Gemeinden Wedemark und Isernhagen sowie Stadt Burgwedel, im Bereich zwischen Elze und Neuwarmbüchen	Vollständige Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Trinkwassergewinnung	VR Trinkwassergewinnung RROP Hannover	18	Stadt Burgdorf, bei Burgdorf nördlich von Heeßel	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Zentrale Kläranlage	Großburgwedel	/	Stadt Burgwedel, nördlich von Großburgwedel östlich der BAB 7	Überlagerung mit Variantenkorridor Burgwedel West; außerhalb der Varianten Burgwedel Mitte und Ost

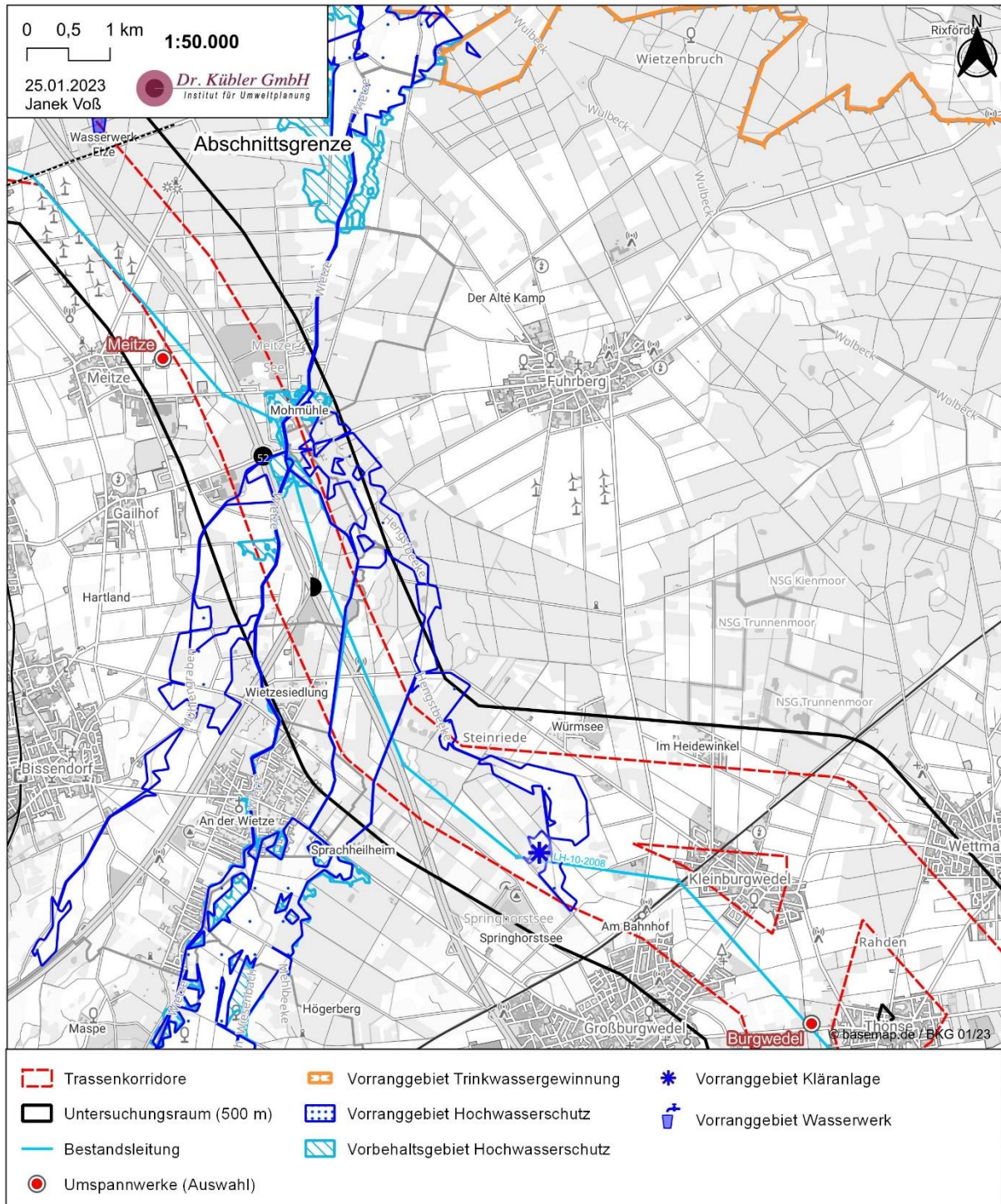


Abbildung 56: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Elze und Burgwedel (Blatt 5)

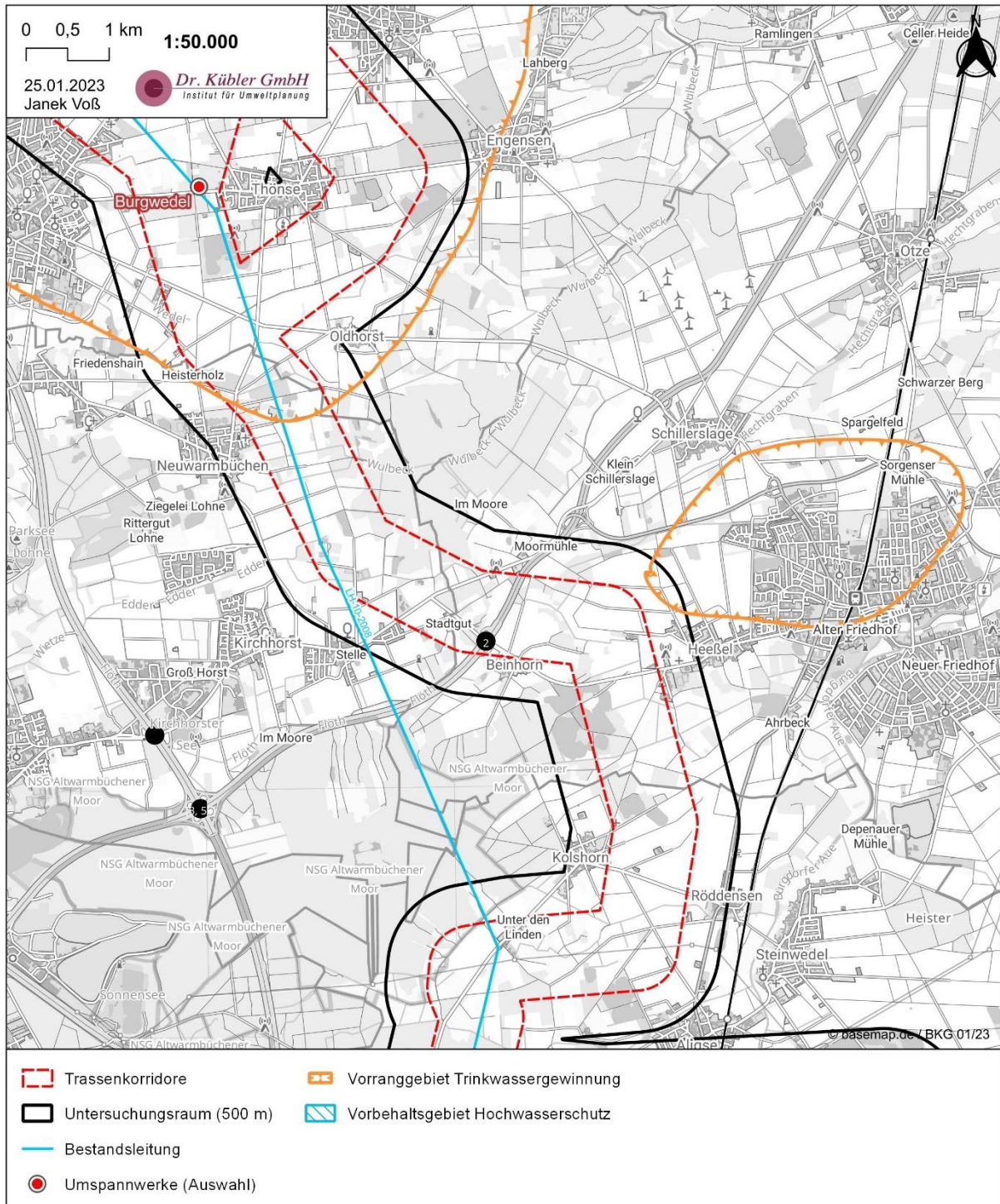


Abbildung 57: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 41: *Raumordnerische Belange von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Kläranlage	Lehrte	/	Stadt Lehrte, nordöstlich von Lehrte, nördlich der BAB 2	Überlagerung mit Variantenkorridor Lehrte Nord; Keine Betroffenheit durch Variante Lehrte Süd

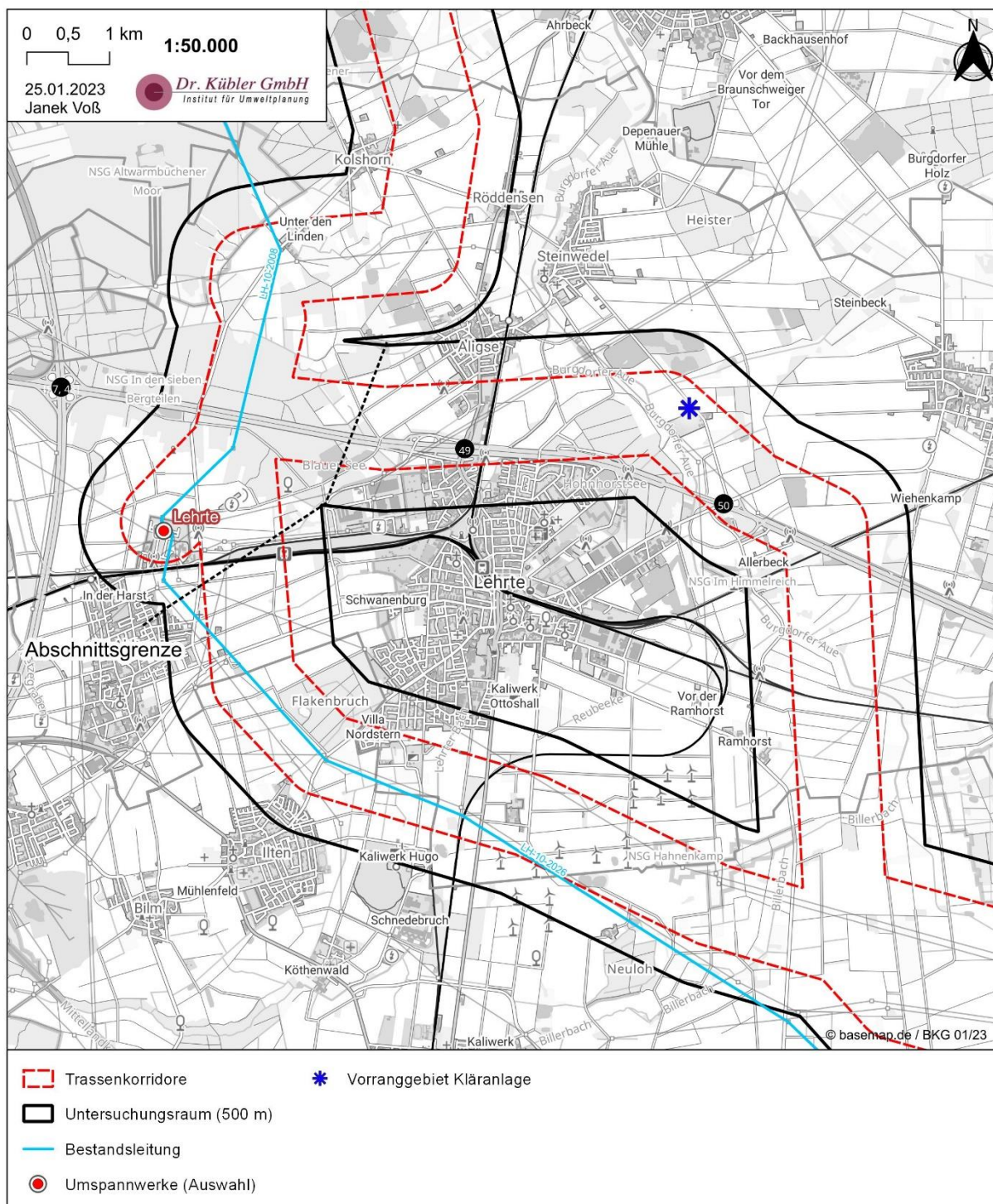


Abbildung 58: Bewertungskriterien für das Wassermanagement, die Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

5.3.7.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Bei dem betroffenen VR Hochwasserschutz handelt es sich um die HQ 100-Zone der Leine. Eine Betroffenheit besteht sowohl durch die Variante Lutter Nord als auch Lutter Süd. Eine Umgehung des VR ist nicht möglich. Aufgrund der Breite (West-Ost-Ausdehnung) des VR in den betroffenen Bereich von ca. 1.300 m (Lutter Nord) und 1.500-3.000 m (Lutter Süd) ist eine vollständige Überspannung des VR ebenfalls nicht möglich. In der Bestandsituation befinden sich acht Masten der Bestandsleitung zwischen Mandelsloh und Amedorf innerhalb des VR. Diese werden rückgebaut. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können zusätzlich wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe der Vorranggebiete äußerst gering ist. Es besteht Konformität mit den Festlegungen zu VR Hochwasserschutz.

Es befinden sich drei VB Hochwasserschutz im Untersuchungsraum. Davon liegen nur die beiden Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses innerhalb des Korridors. Für das VB Hochwasserschutz bei Mandelsloh besteht keine Betroffenheit. Das Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses entlang der Weser befindet sich westlich des UW Landesbergen. Es gibt eine geringe Überlagerung mit dem Korridor. Es kommt dennoch zu keiner Betroffenheit, da sich diese Überlagerung südwestlich des UW befindet. Der geplante Einschleifpunkt des Ersatzneubaus befindet sich ca. 850 m nordöstlich dieser Überlagerung. Damit kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses entlang des Steinhuder Meerbachs kann nicht umgangen oder vollständig überspannt werden. Derzeit befinden sich 15 Masten der Bestandsleitung innerhalb des Gebietes. Diese werden rückgebaut. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können zusätzlich wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe des Gebiets zur Sicherung des Hochwasserabflusses äußerst gering ist. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz.

Es befinden sich vier VR Trinkwassergewinnung im Untersuchungsraum des Abschnitts UW Landesbergen-Elze; alle davon sind betroffen. Die betroffenen VR erstrecken sich großflächig und können nicht umgangen oder vollständig überspannt werden. Auch die Bestandsleitung sowie weitere Freileitungen und die BAB 7 queren die betroffenen Gebiete teilweise. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten, wenn bei den baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Ersatzneubaus und dem Rückbau der Bestandsleitung der Grund- und Trinkwasserschutz beachtet wird. Es besteht somit Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Das Wasserwerk Elze ist als VR Wasserwerk gesichert. Es kann innerhalb des Vorzugskorridors umgangen werden. Die Konformität kann hergestellt werden.

Die Kläranlage Helstorf ist als VR Zentrale Kläranlage gesichert. Es besteht eine Betroffenheit durch die Variante Lutter Süd. Eine Überspannung ohne Nutzungseinschränkung ist möglich. Auch eine Umgehung innerhalb des Korridors ist möglich. Die Konformität mit den Festlegungen des Wassermanagements besteht. Es besteht keine Betroffenheit durch die Variante Lehrte Süd, womit eine Konformität für diese Variante ebenfalls gegeben ist.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Es sind zwei VR Hochwasserschutz betroffen. Teilweise ist eine Umgehung innerhalb des Korridors möglich. Auch Überspannungen sind bei unvermeidlichen Querungen möglich. Es gibt eine Stelle, an der eine Mastpositionierung innerhalb eines VR Hochwasserschutz nicht ausgeschlossen werden kann. Im Bereich westlich von Kleinburgwedel sind Querungslängen bis ca. 500 m möglich. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe der Vorranggebiete äußerst gering ist. Eine Konformität mit den Festlegungen zu VR Hochwasserschutz kann hergestellt werden.

Das betroffene VB Hochwasserschutz kann ohne Nutzungseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Es befinden sich zwei VR Trinkwassergewinnung im Untersuchungsraum des Abschnitts Elze – UW Lehrte; davon ist eines betroffen. Das betroffene VR erstreckt sich großflächig und kann nicht umgangen oder vollständig überspannt werden. Auch die Bestandsleitung sowie die BAB 7 queren das betroffene Gebiet. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten, wenn bei den baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Ersatzneubaus und dem Rückbau der Bestandsleitung der Grund- und Trinkwasserschutz beachtet wird. Es besteht somit Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Bei dem in diesem Abschnitt betroffenen VR Zentrale Kläranlage handelt es sich um die Kläranlage Großburgwedel. Das Gelände der Kläranlage wird derzeit von der Bestandsleitung überspannt. Das VR befindet sich innerhalb der Variante Burgwedel West. Eine Überspannung ohne Nutzungseinschränkung ist beim Ersatzneubau ebenfalls möglich. Auch eine Umgehung innerhalb des Korridors ist möglich. Die Konformität mit den Festlegungen des Wassermanagements besteht. Es besteht keine Betroffenheit durch die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost Lehrte Süd, womit eine Konformität für diese Varianten gegeben ist.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

In diesem Abschnitt bestehen ausschließlich Betroffenheiten für ein VR Zentrale Kläranlage. Die Kläranlage Lehrte befindet sich innerhalb der Variante Lehrte Nord. Eine Überspannung ohne Nutzungseinschränkung ist möglich. Auch eine Umgehung innerhalb des Korridors ist möglich. Die Konformität mit den Festlegungen des Wassermanagements besteht. Es besteht keine Betroffenheit durch die Variante Lehrte Süd, womit eine Konformität für diese Variante gegeben ist.

Es sind keine weiteren Bewertungskriterien der Belange des Wassermanagements, der Wasserversorgung und des Küsten- und Hochwasserschutzes betroffen. Daher besteht mit alle weiteren Bewertungskriterien des Belangs Konformität.

Gesamtbewertung

Die Tabelle 41 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen von Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz dar. Die Konformität mit den Belangen der VR und VB Hochwasserschutz sowie VR und VB Trinkwassergewinnung besteht aufgrund ausbleibender Betroffenheiten bzw. raumbedeutsamer Auswirkungen. Für die VR Wasserwerke kann die Konformität durch einen Trassenverlauf außerhalb des Wasserwerks Elze erreicht werden. Bei den VR Zentrale Kläranlage kommt es zu keinen Nutzungseinschränkungen. Folglich entstehen keine Konflikte zwischen dem Vorhaben und den raumordnerischen Erfordernissen des Wassermanagements, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz.

Tabelle 42: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen zu Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Hochwasserschutz	Mittel	Keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Keine Betroffenheit
VB Hochwasserschutz / Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses	Gering	Keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Überspannung ohne Nutzungseinschränkung	Keine Betroffenheit
VR Trinkwassergewinnung	Erhöht	Keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Keine Betroffenheit
VR Wasserwerk	Erhöht	Umgehung möglich	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
VR Zentrale Kläranlage	Mittel	Keine Nutzungseinschränkung	Keine Nutzungseinschränkung	Keine Nutzungseinschränkung
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.3.7.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Beide Varianten Lutter Nord und Lutter Süd führen zur Betroffenheit eines VR Hochwasserschutz (HQ 100-Zone) im Bereich der Leine, welches die gesamte Breite beider Variantenkorridore quert und daher nicht umgangen oder überspannt werden kann. Die Querungslänge beläuft sich für die Variante Lutter Nord auf ca. 1.300 m und für Lutter Süd auf ca. 2.700-3.000 m. Im Bestand befinden sich acht Masten der

Bestandsleitung zwischen Mandelsloh und Amedorf innerhalb des VR. Diese werden rückgebaut. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können zusätzlich wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe der Vorranggebiete äußerst gering ist.

Von beiden Varianten Lutter Nord und Süd sind VR Trinkwassergewinnung betroffen, welche die gesamte Korridorbreite beider Varianten queren. Für die Variante Lutter Nord beträgt die Länge der Querung ca. 12.000 m, für die Variante Lutter Süd ca. 10.000 m. Umgehungen oder Überspannungen sind nicht möglich. Auch die Bestandsleitung sowie die BAB 7 queren das betroffene Gebiet. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten, wenn bei den baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Ersatzneubaus und dem Rückbau der Bestandsleitung der Grund- und Trinkwasserschutz beachtet wird.

Die Variante Lutter Süd weist eine Betroffenheit für ein VR Zentrale Kläranlage, die "Kläranlage Helstorf", auf. Eine Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung ist jedoch ohne Einschränkung möglich.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten im Bereich der Varianten Lutter Nord und Süd.

Varianten Burgwedel

Ein VR Hochwasserschutz ist von allen drei Varianten im Raum Burgwedel betroffen. Für die Variante Burgwedel West kann dieses ohne Einschränkungen überspannt werden. Für die Varianten Burgwedel Mitte und Ost beträgt die Querungslänge ca. 500 m. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe der Vorranggebiete äußerst gering ist

Von allen drei Varianten ist ein VR Trinkwassergewinnung betroffen. Dies quert die gesamten Variantenkorridore über ihre gesamte Breite und Länge. Die Querungslängen betragen 8.500 m für Variante Burgwedel West, 10.000 m für Variante Burgwedel Mitte und 11.500 m für Variante Burgwedel Ost. Umgehungen oder Überspannungen sind nicht möglich. Auch die Bestandsleitung sowie die BAB 7 queren das betroffene Gebiet. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten, wenn bei den baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Ersatzneubaus und dem Rückbau der Bestandsleitung der Grund- und Trinkwasserschutz beachtet wird.

Ein VR Zentrale Kläranlage ist lediglich in der Variante Burgwedel West betroffen. Dieses kann umgangen oder ohne Einschränkungen überspannt werden. Für die übrigen Varianten besteht diesbezüglich keine Betroffenheit.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten im Bereich der Varianten Burgwedel West, Mitte und Ost.

Varianten Lehrte

Im Raum Lehrte ist lediglich ein VR Zentrale Kläranlage innerhalb der Variante Lehrte Nord betroffen. Dies kann im Zuge der Feinplanung umgangen oder überspannt werden.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten im Bereich der beiden Varianten Lehrte Nord und Süd.

5.4 FESTLEGUNGEN ZUR ENTWICKLUNG DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR UND DER RAUMSTRUKTURELLEN STANDORTPOTENZIALE

5.4.1 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR, LOGISTIK

5.4.1.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 43: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Technische Infrastruktur, Logistik

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik – 01, Satz 1	Z	Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.
	4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik – 03, Satz 5	Z	Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 [zum LROP] festgelegt an den Standorten [...] – Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf, [...].
RROP Nienburg	keine relevanten Festlegungen		
RROP Hannover	4.1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilität – Ziffer 08, Satz 1 bis 3	Z	Als landesweit bedeutsamer logistischer Knoten ist in der zeichnerischen Darstellung der Standort - Lehrte als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt. [...] In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

5.4.1.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen der Technischen Infrastruktur und Logistik lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR (Regionales) Güterverkehrszentrum

Im Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) für die raumordnerischen Belange der Technischen Infrastruktur und Logistik befindet sich ein VR Güterverkehrszentrum mit einer Fläche von 57,2 ha. Dieses liegt im nordwestlichen Randbereich von Lehrte und tangiert den Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord.

In der nachfolgenden Tabelle 44 werden die raumordnerischen Belange der technischen Infrastruktur und Logistik im Untersuchungsraum (500 m) für den Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien für diesen Abschnitt ist Abbildung 59 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

In diesem Abschnitt liegen keine Bewertungskriterien der Technischen Infrastruktur und Logistik vor.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

In diesem Abschnitt liegen keine Bewertungskriterien der Technischen Infrastruktur und Logistik vor.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 44: Raumordnerische Belange der technischen Infrastruktur, Logistik im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Güterverkehrszentrum	/	57	Stadt Lehrte, nordwestlicher Siedlungsrand der Stadt Lehrte südlich der BAB 2	Erstreckt sich fast über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Süd

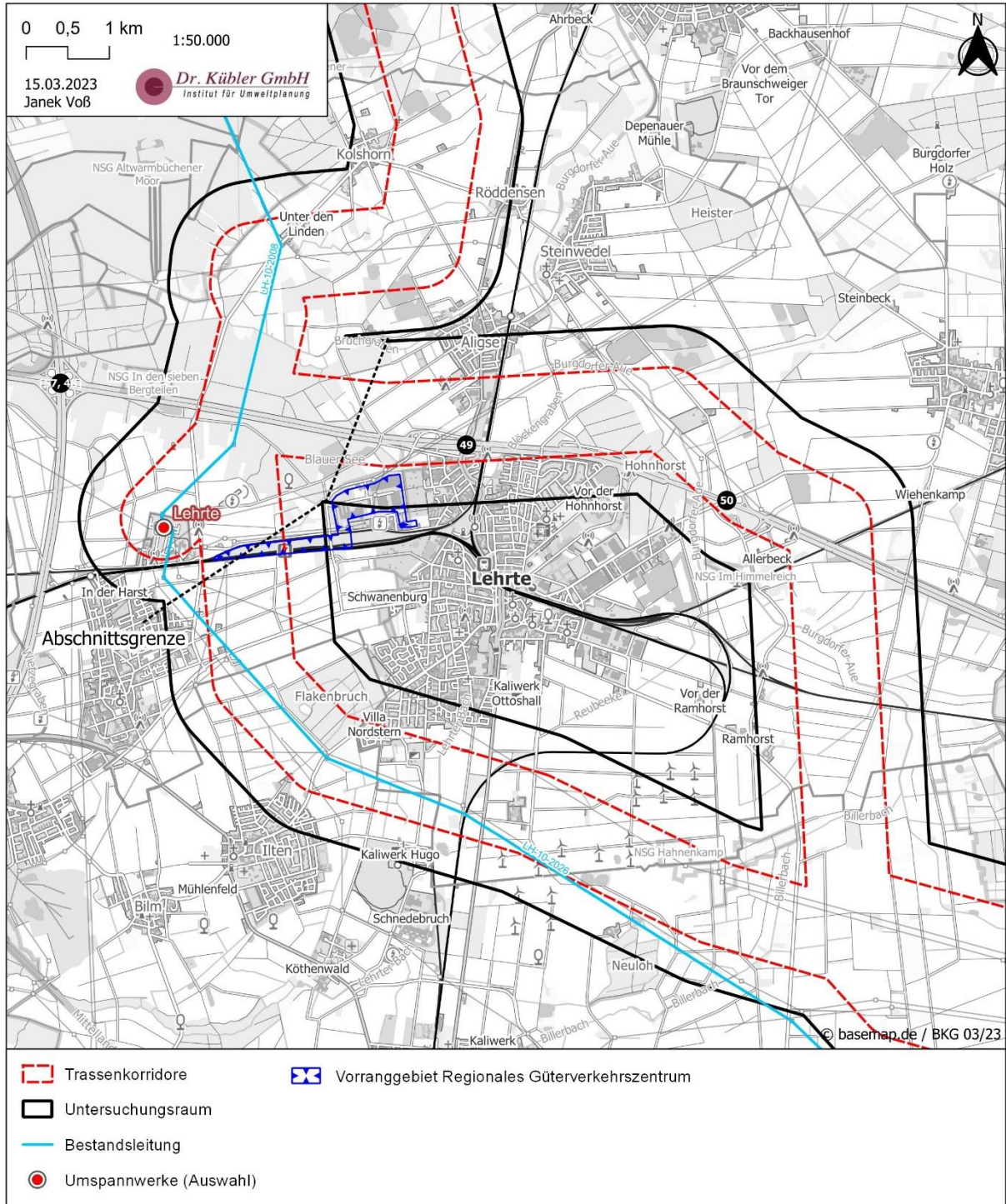


Abbildung 59: Bewertungskriterien der technischen Infrastruktur und Logistik zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

5.4.1.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Es sind keine raumordnerischen Belange der technischen Infrastruktur und Logistik betroffen. Es besteht daher Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Es sind keine raumordnerischen Belange der technischen Infrastruktur und Logistik betroffen. Es besteht daher Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Das Güterverkehrszentrum Lehrte ist als VR gesichert. Es befindet sich innerhalb der Variante Lehrte Süd. Innerhalb des Variantenkorridors ist keine Umgehung möglich. Das VR kann jedoch ohne Funktionseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Technischen Infrastruktur, Logistik dar. In allen Abschnitten besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zur technischen Infrastruktur und Logistik (Tabelle 45).

Tabelle 45 Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Technischen Infrastruktur, Logistik

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR (Regionales Güterverkehrszentrum)	Mittel	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Überspannung möglich
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.4.1.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Es sind keine raumordnerischen Belange der Technischen Infrastruktur und Logistik von der beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd betroffen.

Varianten Burgwedel

Es sind keine raumordnerischen Belange der Technischen Infrastruktur und Logistik von den drei Variantenkorridoren Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost betroffen.

Varianten Lehrte

Es befindet sich ein VR Güterverkehrszentrum innerhalb der Variante Lehrte Süd, dieses kann überspannt werden. Für die Variante Lehrte Nord ergibt sich keine Betroffenheit eines VR Güterverkehrszentrum.

5.4.2 SCHIENENVERKEHR, ÖPNV, FAHRRADVERKEHR

5.4.2.1 Ziele und Grundsätze

Table 46: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr – 07, Satz 1	Z	Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
	4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr – 09, Satz 2	Z	Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.
RROP Nienburg	D 3.4.2 Schienenverkehr – Ziffer 01	G	Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen-, als auch für den Güterverkehr zu verbessern. Das in der Zeichnerischen Darstellung festgelegte Eisenbahnnetz sowie die festgelegten Bahnhöfe und Haltepunkte im Landkreis Nienburg/Weser sind zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen.
	D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr – Ziffer 01	Z	Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer durch den Erhalt und die Entwicklung eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
	D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr – Ziffer 05	G	Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten überregional bedeutsamen Radwege sind zu sichern und zu entwickeln. [...]
RROP Hannover	4.1.2 Schienenverkehr – Ziffer 01, Satz 1 bis 5	Z	In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt. Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken - Hannover-Hamburg und Hannover-Bremen, [...] - Ruhrgebiet-Hannover-Berlin aus- und teilweise neu zu bauen. Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; [...] Darüber hinaus sind folgende Eisenbahnstrecken teilweise neu- bzw. auszubauen: [...] - Lehrte – Hamburg Die Strecken sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	4.1.2 Schienenverkehr – Ziffer 02, Satz 1 bis 3	Z	<p>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hannover – Braunschweig – Magdeburg, - [...] Osnabrück – Löhne – Hannover – Berlin, - Paderborn – Hameln – Hannover, - Hildesheim – Lehrte – Celle (Güterverkehr), - Lehrte – Hannover – Seelze (Güterverkehr), - Hannover – Wunstorf – Nienburg/Weser [...] - Hannover – Alfeld – Northeim – Göttingen – Bebra <p>zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind [...] als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. <i>[LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 1. Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke gem. Anlage 2 des LROP wurden räumlich konkretisiert in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen.]</i></p> <p>Darüber hinaus sind die in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken“ festgelegten Strecken in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den „Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke“ und „Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
RROP Hannover	4.1.2 Schienenverkehr – Ziffer 05, Satz 2 bis 4	Z	<p>Die Anschlüsse [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Hafens Misburg und - des Güterbahnhofs Hannover-Linden, jeweils in der Landeshauptstadt Hannover, sowie [...] - in Sehnde, Gewerbegebiet Schnederbruch, - in Wedemark-Bissendorf [...] <p>sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ festgelegt. Sie sind zu sichern. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>
RROP Hannover	4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr – Ziffer – Ziffer 01	G	<p>Das gut ausgebaute Eisenbahnnetz sowie das Stadtbahnnetz bilden die Basis für einen starken Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Region Hannover. Dieser soll gesichert und weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungs- und Infrastruktur sollen aufeinander abgestimmt werden.</p>
RROP Hannover	4.1.4 Fuß- und Fahrradverkehr – Ziffer 04	G	<p>Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten soll das qualifizierte regionale Wander- und Radwegenetz vorrangig gesichert und weiterentwickelt werden.</p>

5.4.2.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen des Schienenverkehrs, ÖPNV und Fahrradverkehrs lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Bahnhof / Haltepunkt / mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV / mit Fernverkehrsfunktion
- VR Haupteisenbahnstrecke
- VR sonstige Eisenbahnstrecke
- VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe
- VR Elektrischer Betrieb⁴

Die Belange des Fahrradverkehrs werden einerseits mit dem Bewertungskriterium Regional bedeutsame Wanderwege – darunter werden in den RROP auch Radwege gefasst – im Kap. 5.3.6 behandelt. Zusätzlich werden Radfernwege im UVP-Bericht (Band C) im Zuge des Schutzguts Menschen bewertet. Um eine Doppelbewertung zu vermeiden, wird auf eine erneute Berücksichtigung in der RVS verzichtet. Es ist von einer Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen auszugehen, da kein erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Band C – UVP-Bericht).

Für die raumordnerischen Belange Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr befinden sich im UR (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) insgesamt zwei VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV sowie ein VR Bahnhof/Haltepunkt.

Es befinden sich insgesamt neun VR Haupteisenbahnstrecke im UR. Diese VR liegen schwerpunktmäßig im Umfeld der Stadt Lehrte. Zudem liegen zwei VR Haupteisenbahnstrecken südlich von Nienburg im UR. Das Bewertungskriterium nimmt insgesamt eine Länge von 21.900 m im Untersuchungsraum ein.

Ein VR sonstige Eisenbahnstrecke liegt zwischen Elze und Plumhof westlich der L 190 mit einer Länge von 2.500 m.

Im Bereich um die Stadt Lehrte liegen zwei VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe, die insgesamt eine Länge von 2.350 m aufweisen.

Des Weiteren liegen innerhalb des Untersuchungsraumes mehrere VR Elektrischer Betrieb. Diese kreuzen in linienartiger Ausprägung an neun Stellen den Untersuchungsraum mit einer Länge von insgesamt 22.500 m.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 47, Tabelle 48, Tabelle 49) werden die raumordnerischen Belange des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen

⁴ Nur zeichnerische Darstellung im RROP Hannover. Keine textlichen Festlegungen vorhanden.

Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 60 bis Abbildung 66 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 47: Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV bzw. Haltepunkt	Bahnhof/Haltepunkt Linsburg	/	Gemeinde Linsburg, östlich Linsburg an der K 4	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Haupteisenbahnstrecke	/	3.500	Gemeinden Leese und Landesbergen, östlich der B 215, östlich von Landesbergen und des UW Landesbergen, verläuft nach Norden Richtung Nienburg/Weser	Verläuft über die gesamte Korridorbreite
VR Haupteisenbahnstrecke	/	3.000	Gemeinde Linsburg und Stadt Nienburg, verläuft östlich von Linsburg, zwischen Nienburg und Borstel	Verläuft über die gesamte Korridorbreite
VR sonstige Eisenbahnstrecke	/	2.500	Gemeinde Wedemark, zwischen Elze und Plumhof, westlich der L 190	Verläuft über die gesamte Korridorbreite
VR Elektrischer Betrieb	/	3.000	Gemeinde Linsburg, Stadt Nienburg/Weser, östlich von Linsburg und südöstlich des Standortübungsplatzes Nienburg	Verläuft über die gesamte Korridorbreite des Vorzugskorridors
VR Elektrischer Betrieb	/	2.200	Gemeinde Wedemark, zwischen Elze und Lindwedel durch Plumhof	Verläuft über die gesamte Korridorbreite des Vorzugskorridors

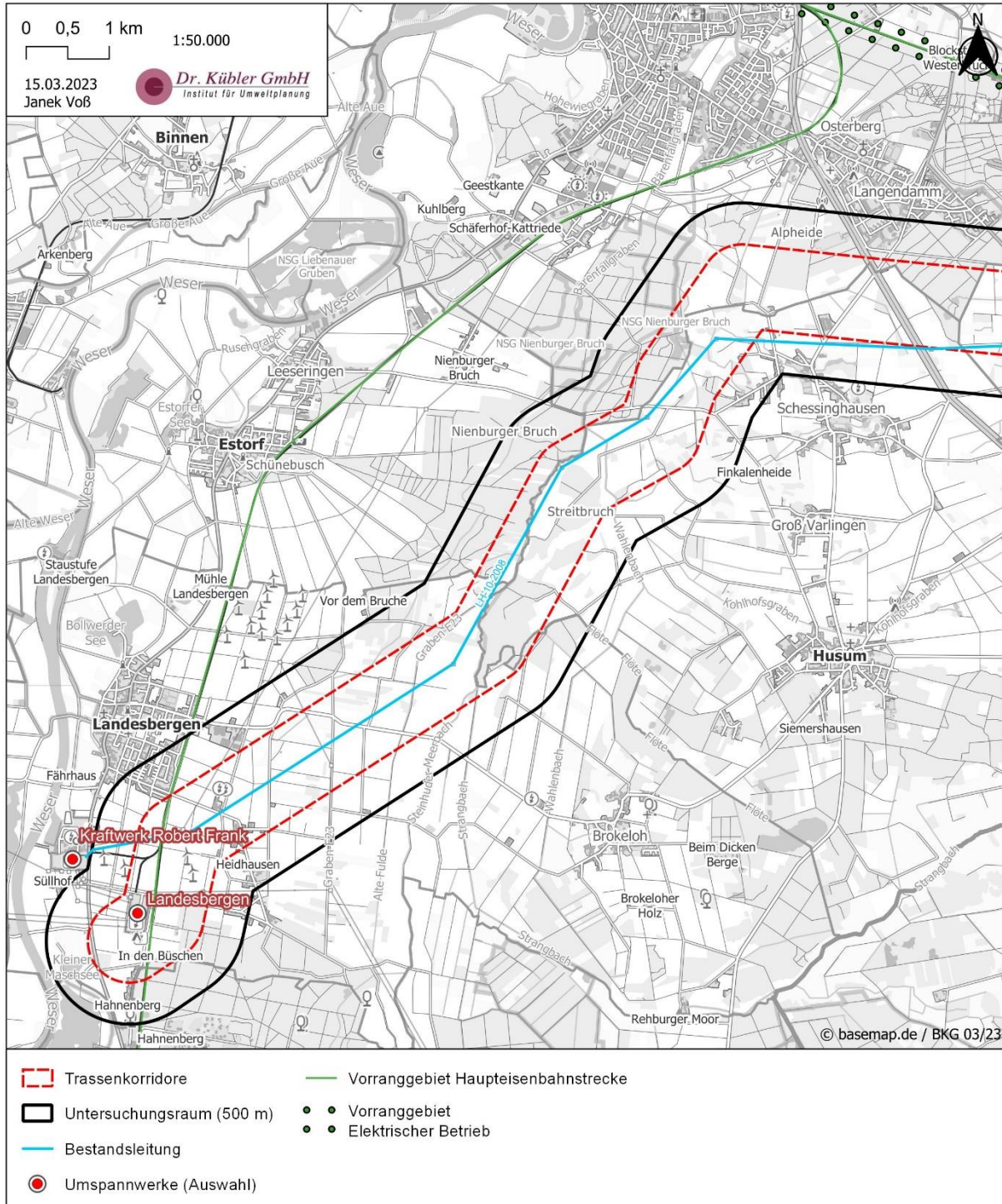


Abbildung 60: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

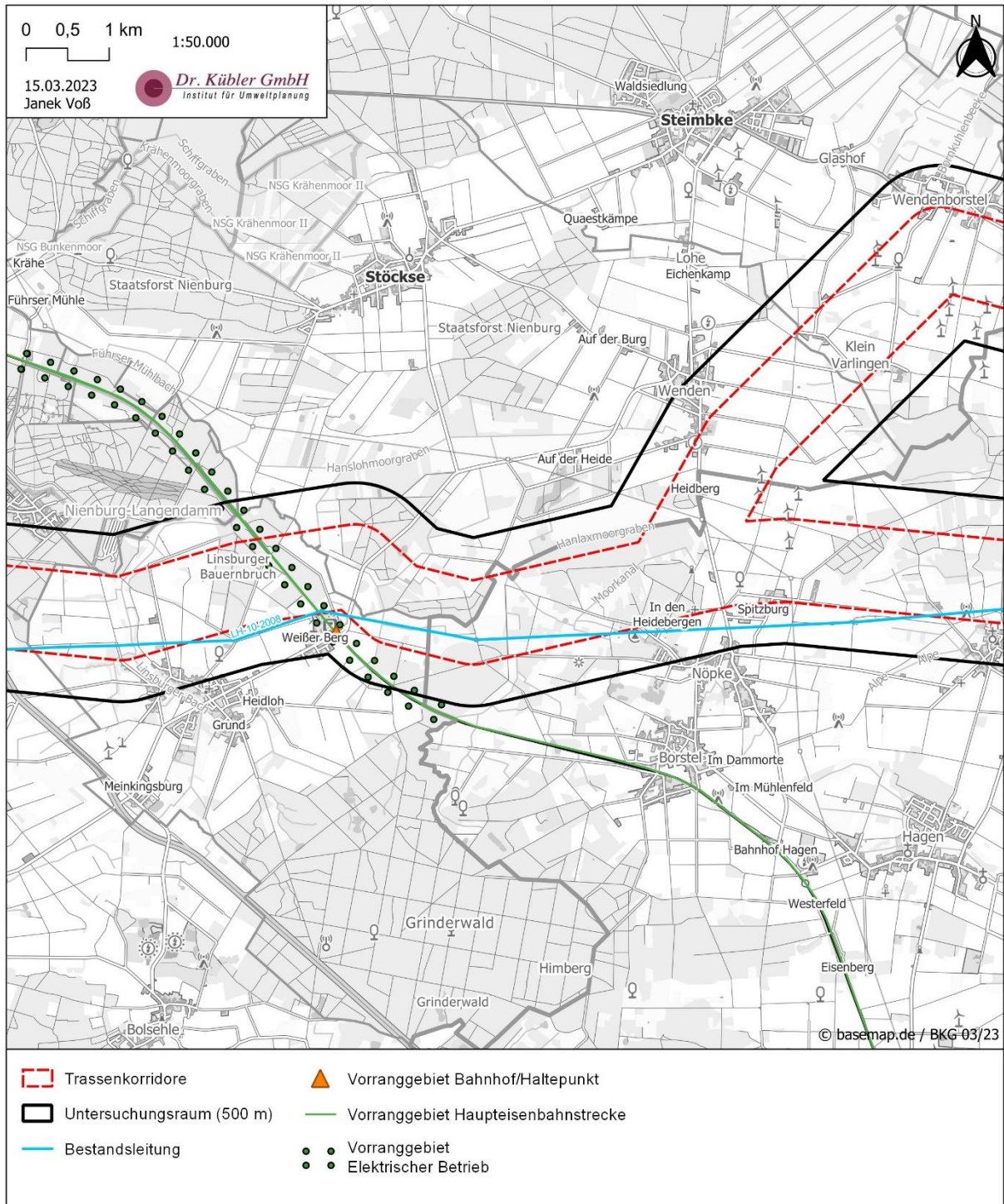


Abbildung 61: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

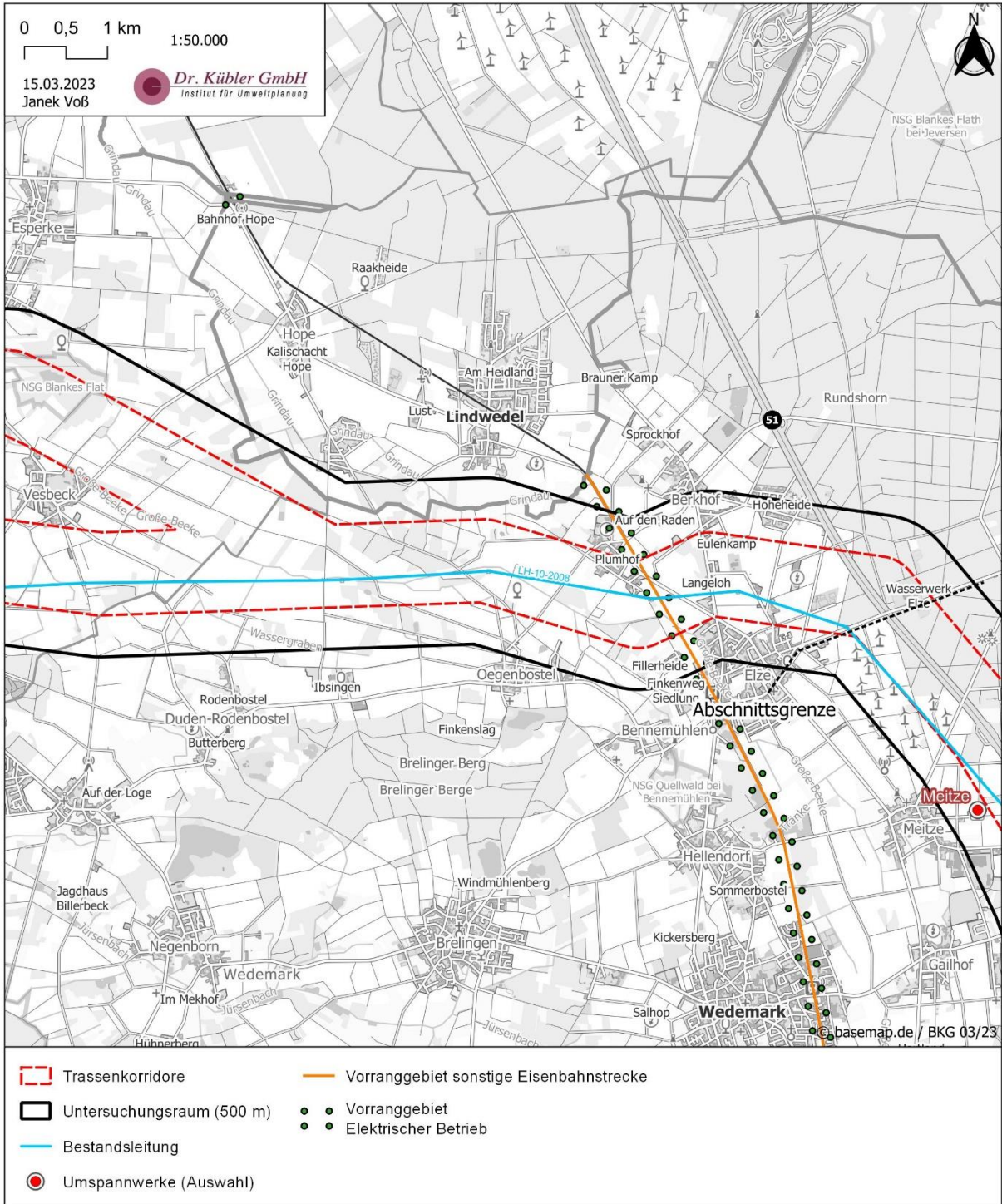


Abbildung 62: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

 Tabelle 48: *Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV	Bahnhof Großburgwedel	/	Stadt Burgwedel, nördlich zwischen Groß- und Kleinburgwedel an der L 381	Überlagerung mit der Variante Burgwedel West, außerhalb Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Bahnhof / Haltepunkt	Bahnhof Ahlten	/	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte und nördlich von Ahlten	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Haupteisenbahnstrecke	/	4.200	Stadt Großburgwedel, nördlich von Groß- und Kleinburgwedel und südlich von Heidewinkel	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variantenkorridore Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Haupteisenbahnstrecke	/	1.100	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte und nördlich von Ahlten, verläuft Richtung Misburg-Süd und spaltet sich dabei in zwei Strecken auf	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Elektrischer Betrieb	/	4.200	Stadt Burgwedel, nördlich von Burgwedel und Kleinburgwedel	Erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite innerhalb der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Elektrischer Betrieb	/	2.700	Stadt Lehrte, nördlich von Ahlten und westlich von Lehrte (reicht bis in Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord)	Außerhalb der Trassenkorridore

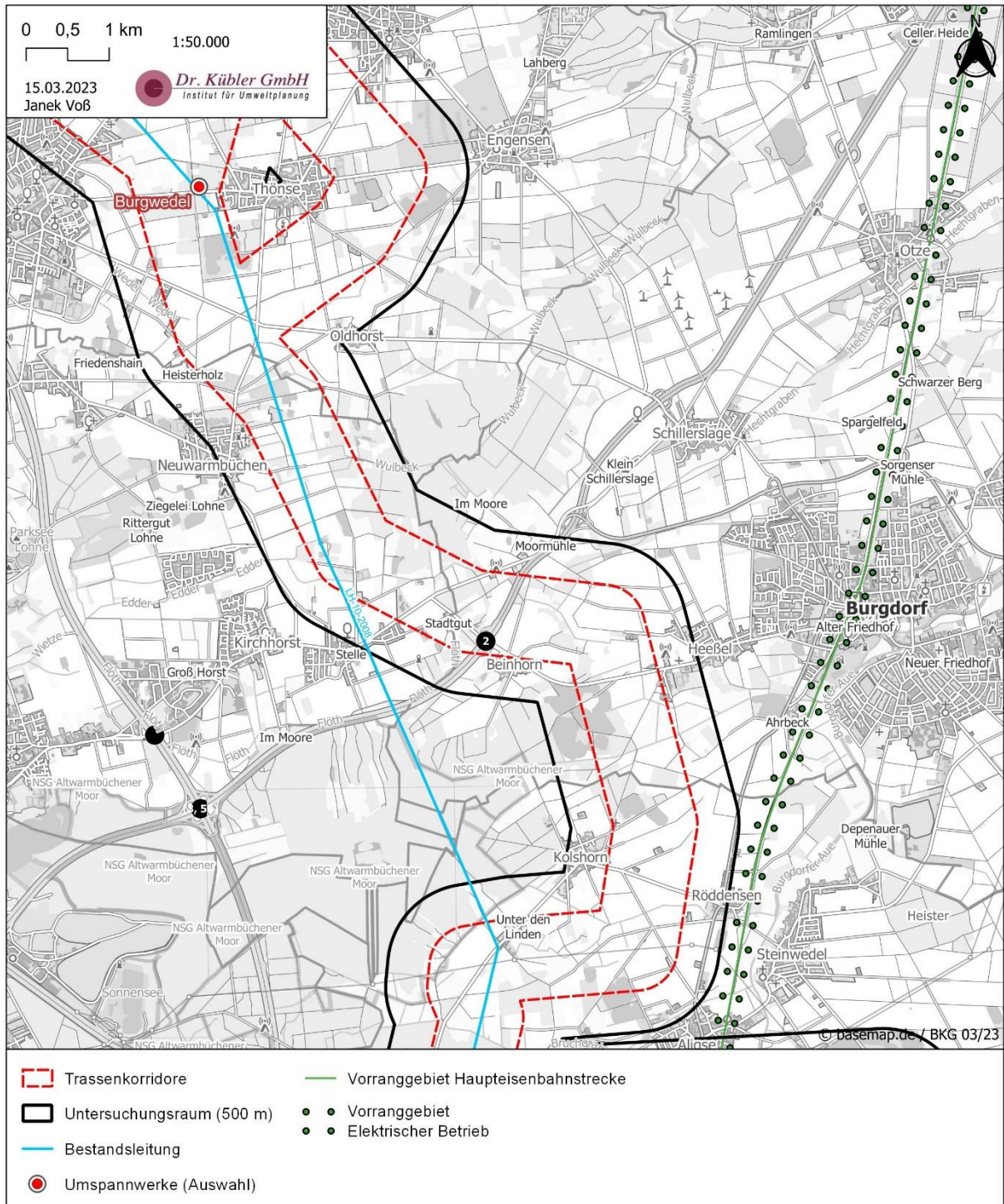


Abbildung 64: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

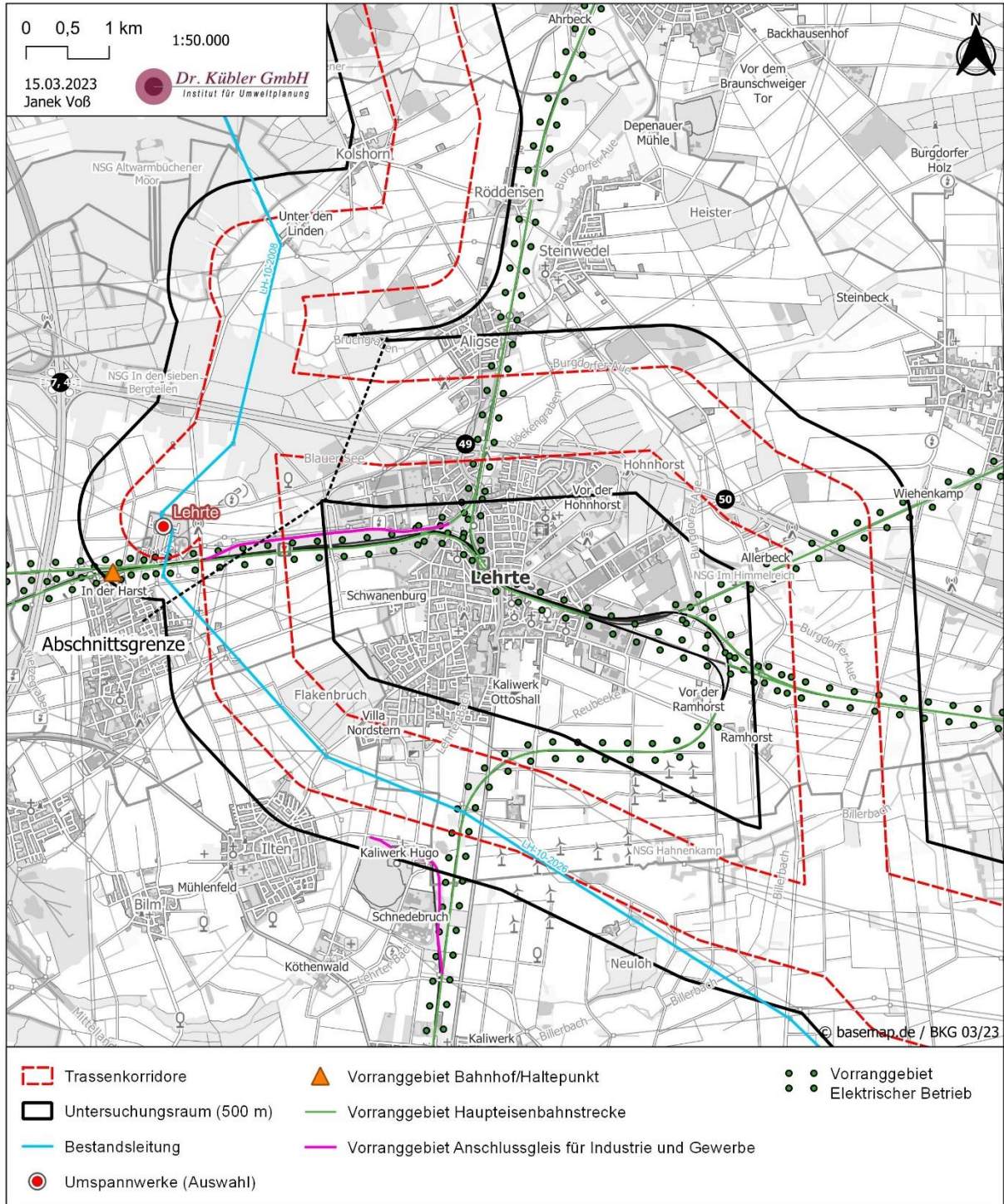


Abbildung 65: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 49: Raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNVs, Fahrradverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Haupteisenbahnstrecke	/	2.000	Stadt Lehrte, verläuft zwischen Lehrte und Aligse	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Nord
VR Haupteisenbahnstrecke	/	2.600	Stadt Lehrte, verläuft zwischen Lehrte und Sehnde	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Süd
VR Haupteisenbahnstrecke	/	1.500	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte und nördlich von Ahlten, verläuft Richtung Misburg-Süd und spaltet sich dabei in zwei Strecken auf	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Süd
VR Haupteisenbahnstrecke	/	2.000	Stadt Lehrte, verläuft östlich von Lehrte Richtung Arpke	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Nord
VR Haupteisenbahnstrecke	/	2.000	Stadt Lehrte, verläuft östlich von Lehrte Richtung Hämelerwald	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Nord
VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	/	1.400	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte zwischen Lehrte und Ahlten, südlich der BAB 2	Verläuft über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Süd
VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	/	950	Städte Lehrte und Sehnde, südlich von Lehrte und östlich von Ilten, unmittelbar nördlich des Kalibergs Lehrte durch das „Kali + Salz AG Werk Bergmannsseggen-Hugo“	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Elektrischer Betrieb	/	2.000	Stadt Lehrte, nördlich von Lehrte zwischen Lehrte und Aligse	Erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Nord
VR Elektrischer Betrieb	/	1.600	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte zwischen Lehrte und Ahlten	Erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Süd
VR Elektrischer Betrieb	/	2.100	Stadt Lehrte, östlich von Lehrte zwischen Lehrte und Arpke	Erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite der Variante Lehrte Nord

Untersuchungs- gegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Elektrischer Be- trieb	/	2.000	Stadt Lehrte, östlich von Lehrte zwischen Lehrte und Hämeler Wald	Erstreckt sich über die gesamte Korri- dorbreite der Vari- ante Lehrte Nord
VR Elektrischer Be- trieb	/	2.700	Stadt Lehrte, südlich von Lehrte und nordöstlich des Kaliberges Lehrte	Erstreckt sich über die gesamte Korri- dorbreite der Vari- ante Lehrte Süd

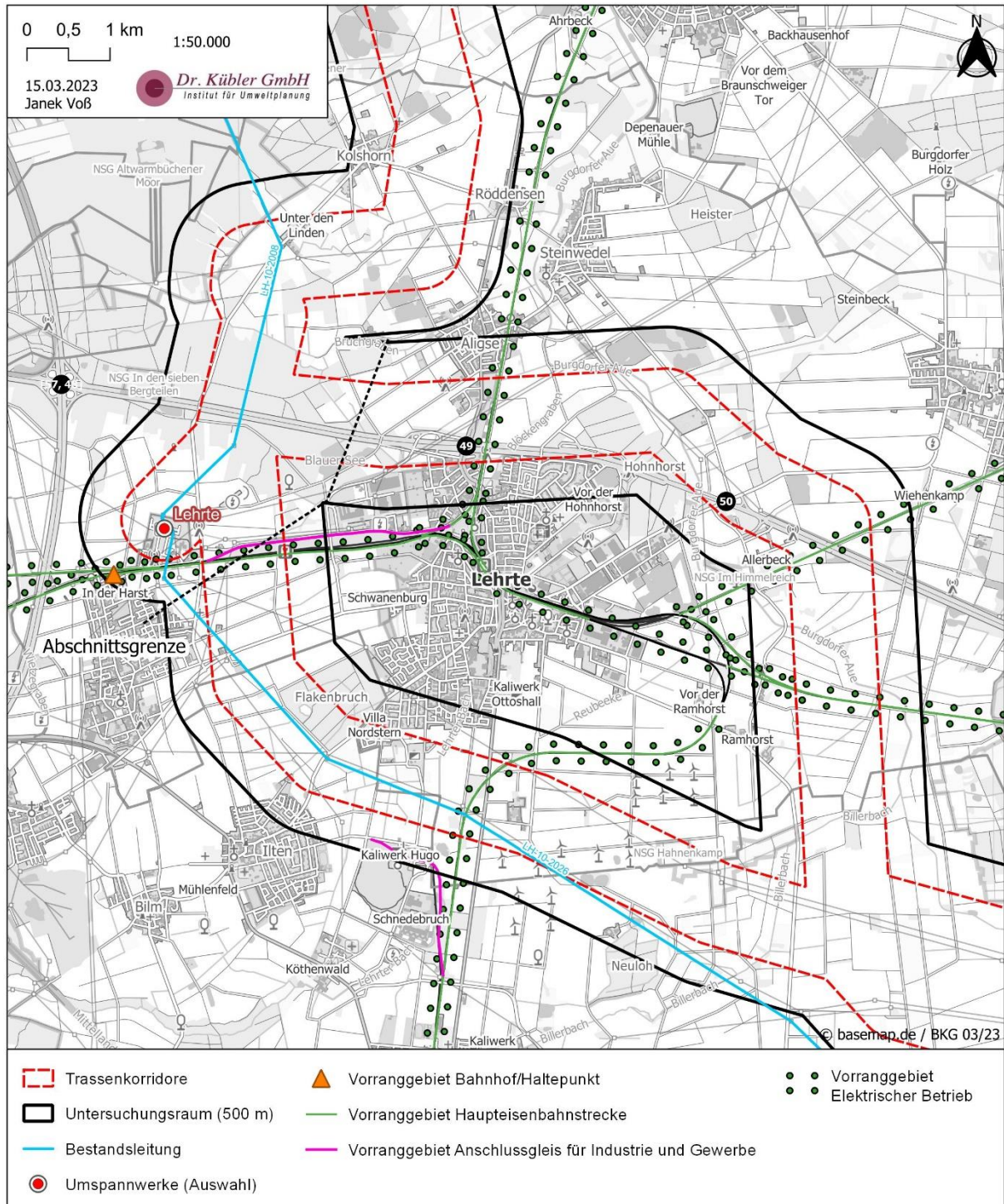


Abbildung 66: Bewertungskriterien des Schienenverkehrs, ÖPNVs und Fahrradverkehrs zwischen dem UW Lehrte und NSG Hahnenberg (Blatt 7)

5.4.2.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Der Haltepunkt Linsburg ist als VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV bzw. Haltepunkt gesichert. Er liegt außerhalb der Trassenkorridore und ist daher nicht betroffen. Es besteht Konformität.

Es sind zwei VR Haupteisenbahnstrecke betroffen. Diese können jedoch ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Gleiches gilt für das betroffene VR sonstige Eisenbahnstrecke bei Elze und die betroffenen VR Elektrischer Betrieb.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Der Bahnhof Großburgwedel ist als VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV gesichert. Er kann innerhalb des Variantenkorridors Burgwedel West umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden. Sonst bestehen keine Betroffenheiten von VR Bahnhof.

Die betroffenen VR Haupteisenbahnstrecke und VR Elektrischer Betrieb können ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Es besteht Konformität. Weitere Belange sind nicht betroffen.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Die betroffenen VR Haupteisenbahnstrecke, VR Anschlussgleis Industrie und Gewerbe und VR Elektrischer Betrieb können ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Es besteht Konformität. Weitere Belange sind nicht betroffen.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen des Schienenverkehrs, ÖPNVs, Fahrradverkehrs dar. In allen Abschnitten besteht Konformität oder kann Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zu Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr erreicht werden.

Tabelle 50: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Schienenverkehrs, ÖPNVs, Fahrradverkehrs

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung				
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte			UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Bahnhof / Haltepunkt / mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV / mit Fernverkehrsfunktion	Mittel	Keine Betroffenheit	Burgwedel West Umgehung möglich	Burgwedel Mitte Keine Betroffenheit	Burgwedel Ost Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
VR Haupteisenbahnstrecke	Mittel	Überspannung möglich	Überspannung möglich			Überspannung möglich
VR sonstige Eisenbahnstrecke	Mittel	Überspannung möglich	Keine Betroffenheit			Keine Betroffenheit

VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Mittel	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Überspannung möglich
VR Elektrischer Betrieb	Mittel	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Überspannung möglich
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.4.2.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Von den Varianten Lutter Nord und Lutter Süd sind keine raumordnerischen Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV und Fahrradverkehrs betroffen.

Varianten Burgwedel

Ein VR Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV ist innerhalb des Variantenkorridors Burgwedel West betroffen. Dieses kann jedoch innerhalb des Korridors umgangen werden. Von den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind keine VR Bahnhof betroffen.

Des Weiteren besteht für ein VR Haupteisenbahnstrecke eine Betroffenheit nördlich von Groß- und Kleinburgwedel. Die Betroffenheit besteht im Bereich aller Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost. Das Gebiet quert linienartig die gesamte Korridorbreite der Variantenkorridore. Es kann jedoch überspannt werden.

Es befindet sich ein VR Elektrischer Betrieb innerhalb der beiden Variantenkorridore Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost, welches sich über die gesamte Korridorbreite erstreckt. Eine Überspannung des Bereichs ist möglich. Weitere raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV und Fahrradverkehrs sind nicht betroffen.

Varianten Lehrte

Sowohl von der Variante Lehrte Nord als auch bei der Variante Lehrte Süd sind VR Haupteisenbahnstrecke betroffen. Im Bereich der Variante Lehrte Nord queren insgesamt drei dieser VR die gesamte Breite des Variantenkorridors, in Variante Lehrte Süd sind es zwei Gebiete. Aufgrund des linienartigen Verlaufs können alle VR überspannt werden.

Es besteht eine Betroffenheit eines VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe im Bereich des Variantenkorridors Lehrte Süd zwischen der Stadt Lehrte und dem Ortsteil Ahlten. Dies quert die gesamte Korridorbreite, kann jedoch überspannt werden.

Von beiden Variantenkorridoren im Raum Lehrte werden mehrere VR Elektrischer Betrieb tangiert. Eine Überspannung ist möglich, sodass keine Betroffenheit zu erwarten ist. Weitere raumordnerische Belange des Schienenverkehrs, ÖPNV und Fahrradverkehrs sind nicht betroffen.

5.4.3 STRAßENVERKEHR

5.4.3.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 51: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Straßenverkehr

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.1.3 Straßenverkehr – 01, Satz 1 bis 3	Z	<p>Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.</p> <p>Ergänzungen sind: [...]</p> <p>– durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7. [...]</p>
	4.1.3 Straßenverkehr – 02, Satz 1 bis 3	Z	<p>Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.</p> <p>Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßengesetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.</p>
RROP Nienburg	D 3.6.3 Straßenverkehr – Ziffer 01	G	<p>Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Hauptverkehrsstraßen sind in einer ihrer Funktion entsprechenden Leistungsfähigkeit zu sichern bzw. zu entwickeln. [...]</p>
RROP Hannover	4.1.5 Straßenverkehr – Ziffer 01, Satz 1 bis 5	Z	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete Autobahn“, „Vorranggebiete Anschlussstelle“, „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße (vierstreifig)“ sowie „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ von überregionaler (landesweiter) Bedeutung festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p> <p>Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung das Straßennetz und Maßnahmen (Ortsumgehungen und Straßenverlegungen) als „Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung“ festgelegt. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>

5.4.3.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen des Straßenverkehrs lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Autobahn
- VR Anschlussstelle
- VR Hauptverkehrsstraße
- VR Straßen von regionaler Bedeutung

Für die raumordnerischen Belange des Straßenverkehrs tangiert der Untersuchungsraum (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) die Autobahnen BAB 2, BAB 7, BAB 37 und BAB 352. Damit liegen insgesamt vier VR für Autobahnen im Untersuchungsraum mit einer Länge von 23.258 m. Es liegen zusätzlich drei VR Anschlussstelle im Untersuchungsraum.

Von dem Untersuchungsraum werden im Bereich der Städte Burgdorf und Lehrte sowie bei Nienburg/Weser und Steimbke fünf VR Hauptverkehrsstraße tangiert mit einer Länge von 13.896 m. Diese entsprechen den Bundesstraßen B 3, B 6, B 214, B 215, B 443 welche den Untersuchungsraum kreuzen.

Des Weiteren liegen VR Straßen mit regionaler Bedeutung in allen drei Planungsabschnitten. Diese nehmen insgesamt eine Länge von 89.210 m im Untersuchungsraum ein.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 52, Tabelle 53, Tabelle 54) werden die raumordnerischen Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 67 bis Abbildung 75 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 52: *Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Autobahn	BAB 7	1.559	Gemeinde Wedemark, nordöstlich von Elze	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Hauptverkehrsstraße	B 215	1.982	Gemeinden Leese und Landesbergen, verläuft durch Hahnenberg Richtung Landesbergen nach Norden, östlich des „Kraftwerks Robert Frank“	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Hauptverkehrsstraße	B 6	2.472	Gemeinde Husum und Stadt Nienburg/Weser, südlich Nienburg zwischen Langendamm und Meinkingsburg	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Hauptverkehrsstraße	B 214	1.517	Gemeinde Steimbke, verläuft durch Wendenborstel	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 8	3.240	Gemeinde Landesbergen, zwischen Landesbergen und Brokeloh	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 62	1.557	Gemeinde Husum und Stadt Nienburg/ Weser, zwischen Schessinghausen und Langendamm	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 4	2.597	Gemeinden Linsburg und Stöckse, zwischen Linsburg und Wendener Bruch	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 192	5.340	Stadt Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Rodewald, verläuft zwischen Dudensen, Bevensen, Laderholz und Rodewald	Überlagerung mit Variante Lutter Nord und Lutter Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 301	3.394	Gemeinde Stöckse und Stadt Neustadt am Rübenberge	Überlagerung mit Variante Lutter Nord und Lutter Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 191	5.215	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Welze, Mandelsloh und Dinstorf	Überlagerung mit Variante Lutter Nord und Lutter Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 309	600	Stadt Neustadt am Rübenberge, verläuft durch Amedorf	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 308	48	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich von Brase	Überlagerung mit Variante Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 383	2.110	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Mandelsloh und Helstorf	Überlagerung mit Variante Lutter Süd, außerhalb Variante Lutter Nord
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 193	5.145	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Warmeloh, Vesbeck und Helstorf	Überlagerung mit Variante Lutter Nord und Lutter Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 190	2.046	Gemeinde Wedemark, zwischen Berkhof und Elze	Überlagerung mit dem Vorzugskorridor

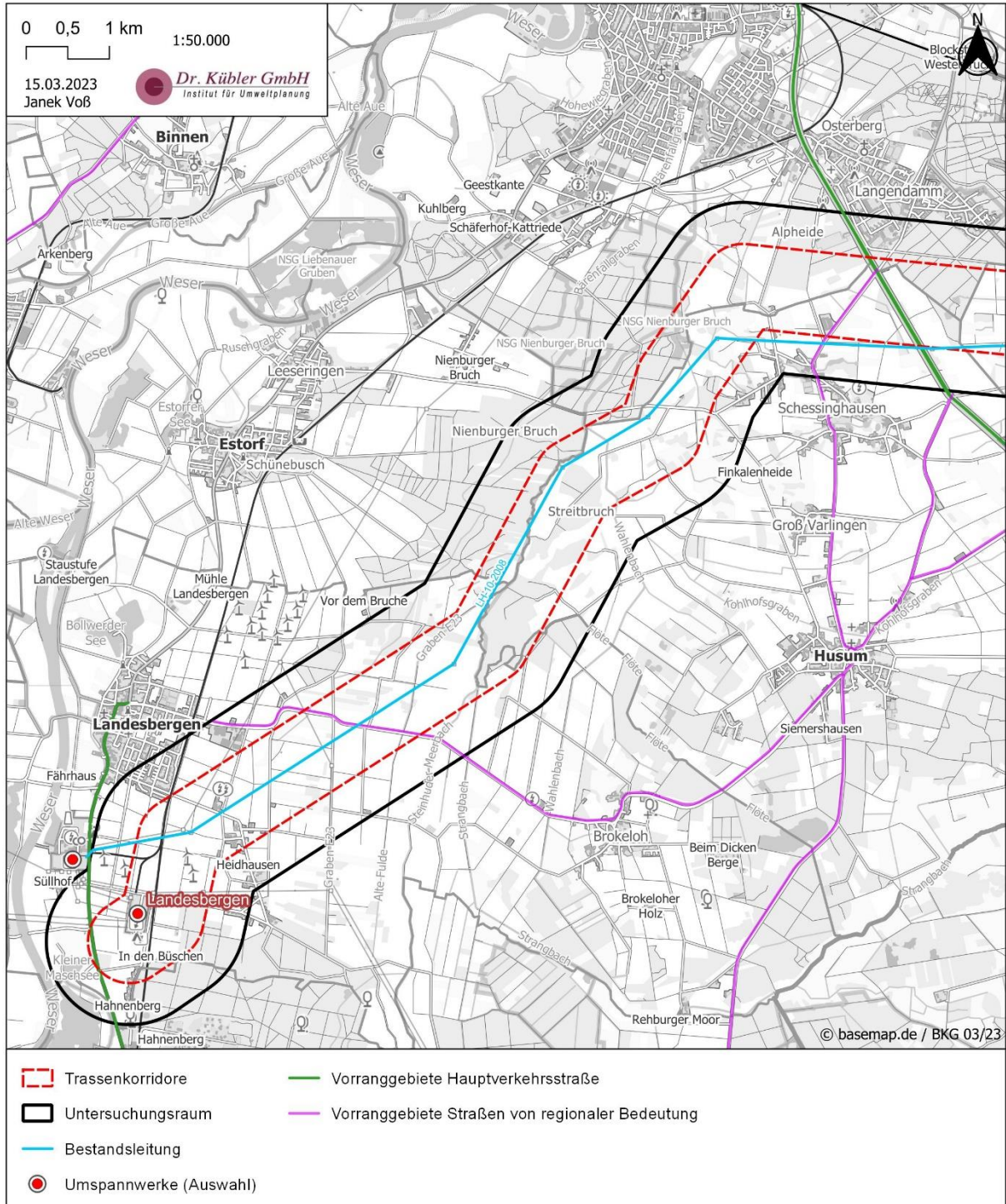


Abbildung 67: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

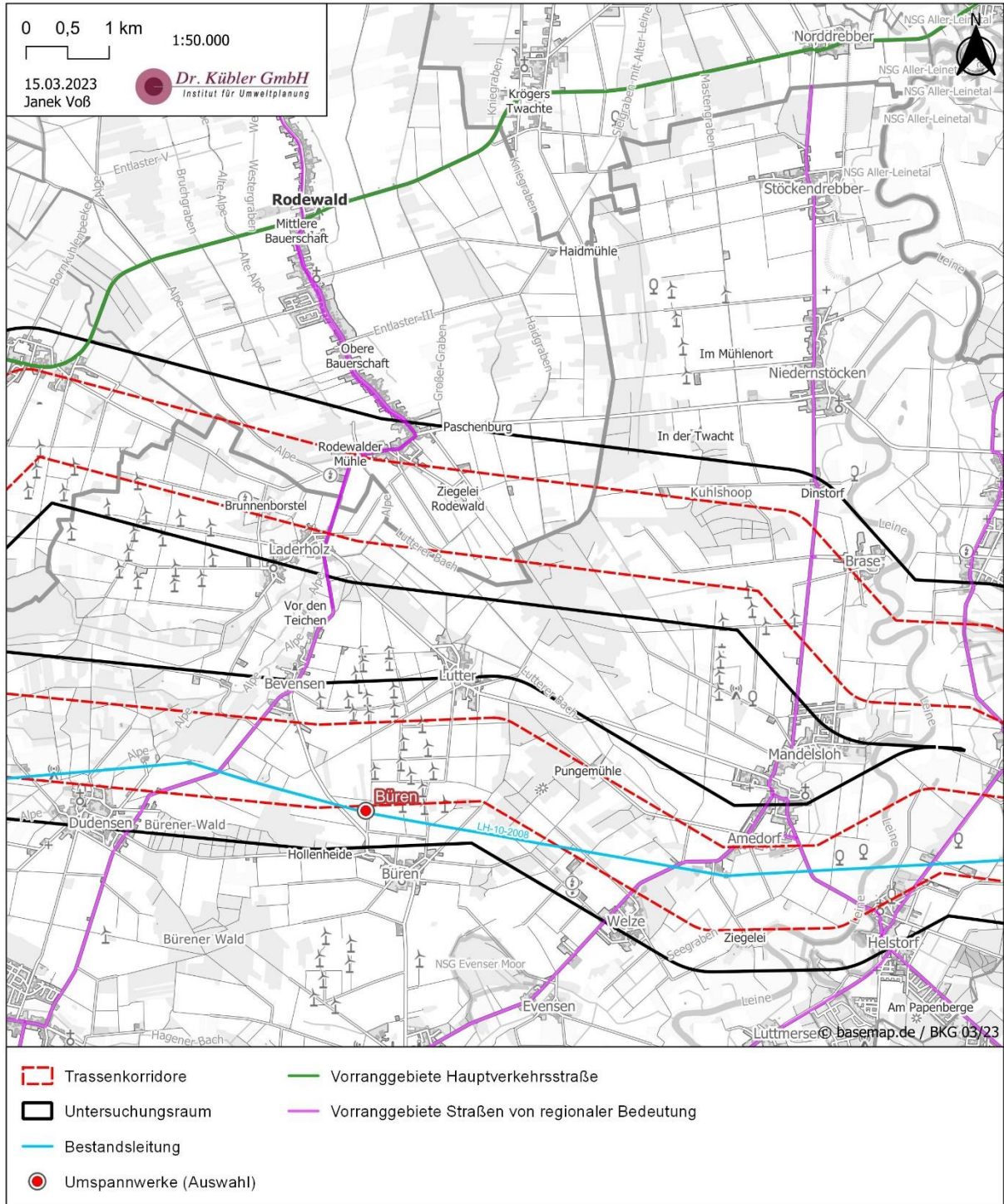


Abbildung 69: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Wendeborstel und Vesbeck (Blatt 3)

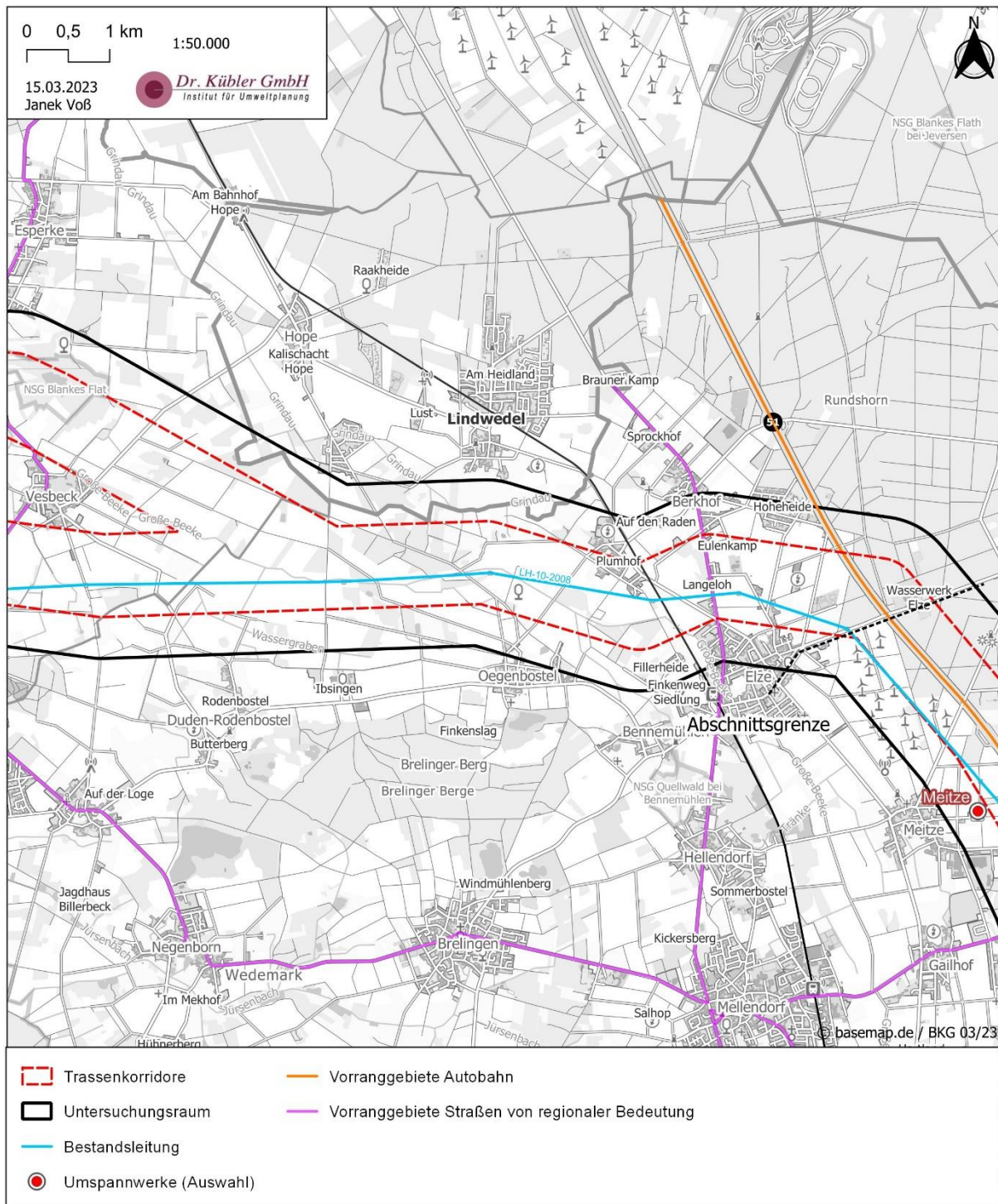


Abbildung 70: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 53: Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Autobahn	BAB 7	9.731	Gemeinde Wedemark, Stadt Burgwedel, östlich von Elze Richtung Süden und westlich an Großburgwedel vorbei	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Autobahn	BAB 352	1.458	Gemeinde Wedemark, Stadt Burgwedel, ab Dreieck Hannover-Nord Richtung Bissendorf-Wietze nach Südwesten	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Autobahn	BAB 37	1.057	Stadt Burgdorf, nördlich von Beinhorn, zwischen „Oldhorster und Altwarmbüchener Moor“	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Autobahn	BAB 2	1.811	Stadt Lehrte, von Kreuz Hannover-Ost Richtung Osten durch „Ahtener Wald“	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren
VR Anschlussstelle	/	/	Gemeinde Wedemark, zwischen Gaildorf und Fuhrberg an der L 310 und der BAB 7	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Hauptverkehrsstraße	B 3	1.306	Stadt Burgdorf, westlich von Burgdorf, nördlich von Beinhorn Richtung Nordosten	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Hauptverkehrsstraße	B 443	2.420	Stadt Lehrte, verläuft zwischen Burgdorf und Aligse sowie durch Röddensen	Außerhalb des Vorzugskorridors
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 310	2.000	Gemeinde Wedemark, Stadt Burgwedel, zwischen Fuhrberg und Gailhof	Erstreckt sich über Korridorbreite des Vorzugskorridors
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 381	3.400	Stadt Burgwedel, zwischen Heidewinkel und Großburgwedel	Erstreckt sich über die Korridorbreite der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 119	4.500	Stadt Burgwedel, nordwestlich und nordöstlich von Klein Burgwedel	Teilweise Überlagerung innerhalb des Korridors der Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 118	1.800	Stadt Burgwedel, zwischen Kleinburgwedel und Großburgwedel	Erstreckt sich über die Korridorbreite der Variante Burgwedel West

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 117	4.600	Stadt Burgwedel, zwischen Großburgwedel und Engensen	Erstreckt sich über die Korridorbreite der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 116	5.900	Stadt Burgwedel, Gemeinde Isernhagen, zwischen Wettmar und Neuwarmbüchen	Erstreckt sich über die Korridorbreite der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 115	190	Gemeinde Isernhagen, innerhalb von Neuwarmbüchen	Außerhalb des Trassenkorridors
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 383	3.000	Stadt Burgwedel, zwischen Großburgwedel und Oldhorst	Erstreckt sich über die Korridorbreite der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 112	4.700	Gemeinde Isernhagen, Stadt Burgdorf, erstreckt sich zwischen Kirchhorst und Heeßel	Erstreckt sich über Korridorbreite des Vorzugskorridors
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 122	7.300	Stadt Lehrte, erstreckt sich von Röddensen bis zum UW-Lehrte	Erstreckt sich über Korridorbreite des Vorzugskorridors

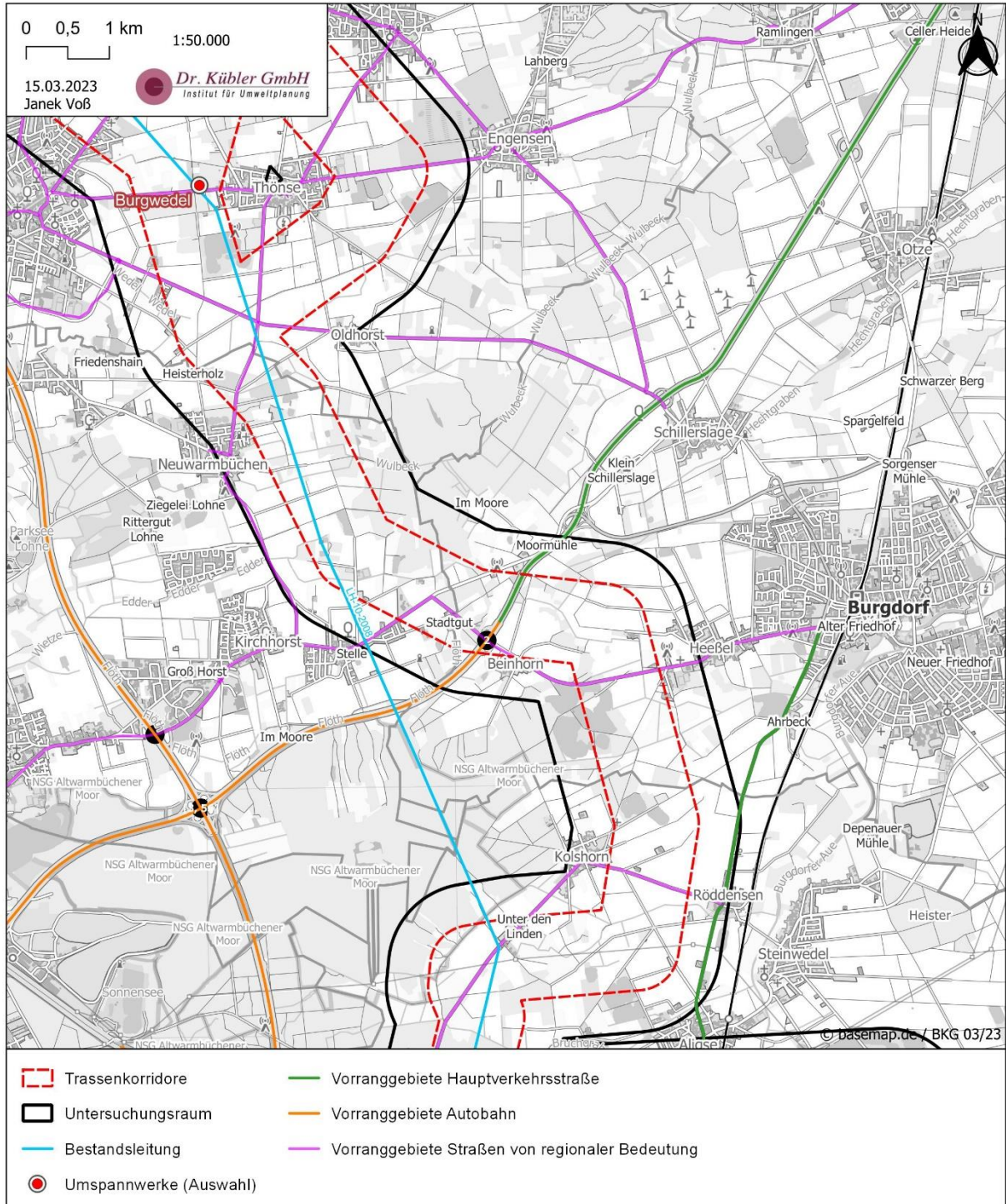


Abbildung 72: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

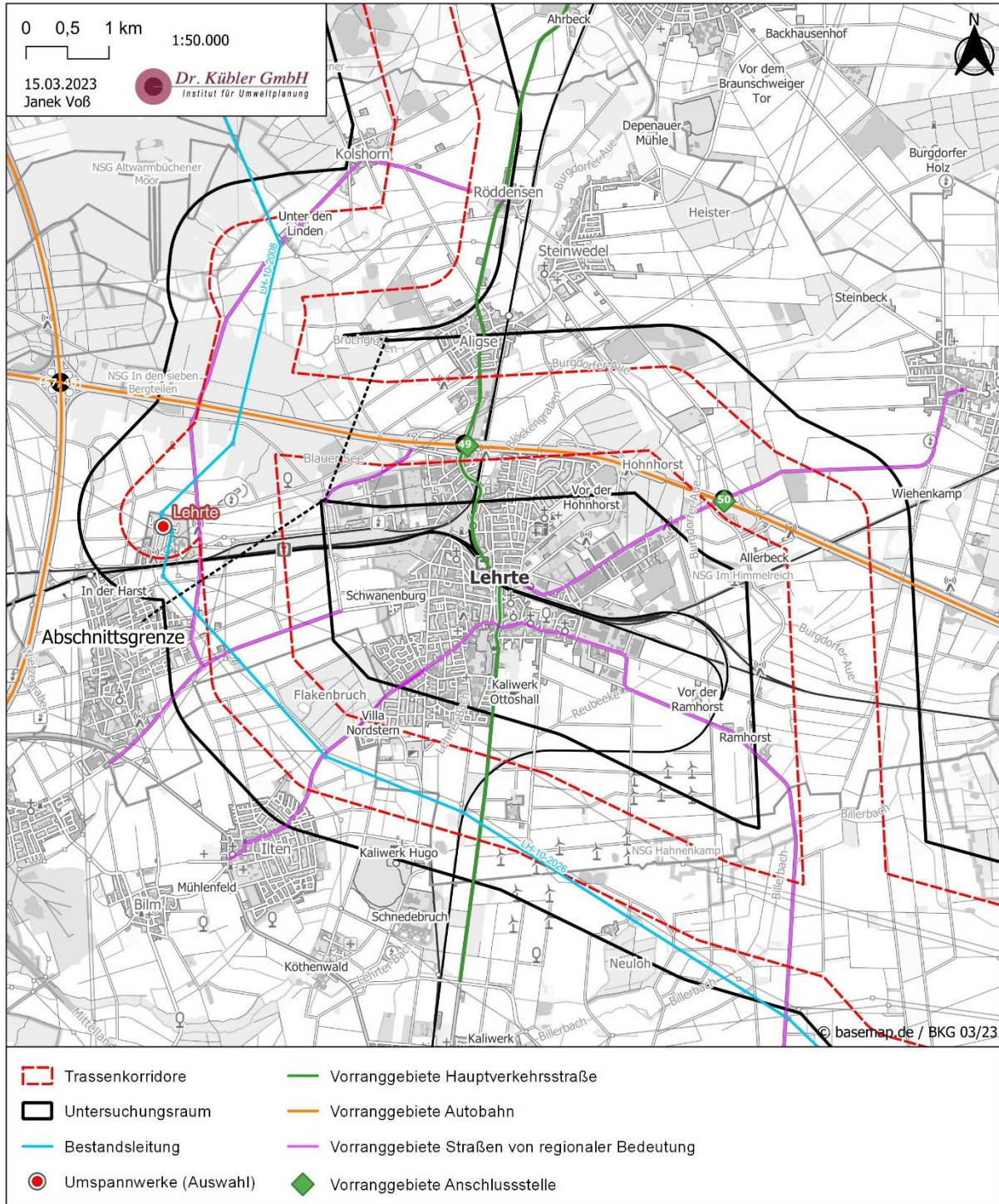


Abbildung 73: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 54: Raumordnerische Belange des Straßenverkehrs im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Länge im UR [m]	Lage	Betroffenheit
VR Autobahn	BAB 2	7.642	Stadt Lehrte, nördlich von Lehrte in Ost-West-Richtung	Teilweise Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Anschlussstelle	/	/	Stadt Lehrte, nördlich von Lehrte an der BAB 2 bei Westtangente	Überlagerung mit Variantenkorridor Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Anschlussstelle	/	/	Stadt Lehrte, nordöstlich von Lehrte an der BAB 2 bei Lehrte-Ost	Überlagerung mit Variantenkorridor Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Hauptverkehrsstraße	B 443	4.199	Stadt Lehrte, zwischen Lehrte und Aligse sowie südlich von Lehrte Richtung Sehnde, östlich des Kaliberges	Teilweise Überlagerung mit den Trassenkorridoren, beide Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	Westtangente	1.263	Stadt Lehrte, nordwestlich von Lehrte südlich der BAB 2	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 134	2.780	Stadt Lehrte, nordöstlich von Lehrte	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 122	1.380	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte und östlich von Ahlten	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	L 385	2.200	Stadt Lehrte, zwischen Lehrte und Ahlten	Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 139	2.210	Städte Lehrte und Sehnde, zwischen Ilten und Lehrte	Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
VR Straßen mit regionaler Bedeutung	K 135	3.253	Städte Lehrte und Sehnde, zwischen Ramhorst und Evern	Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord

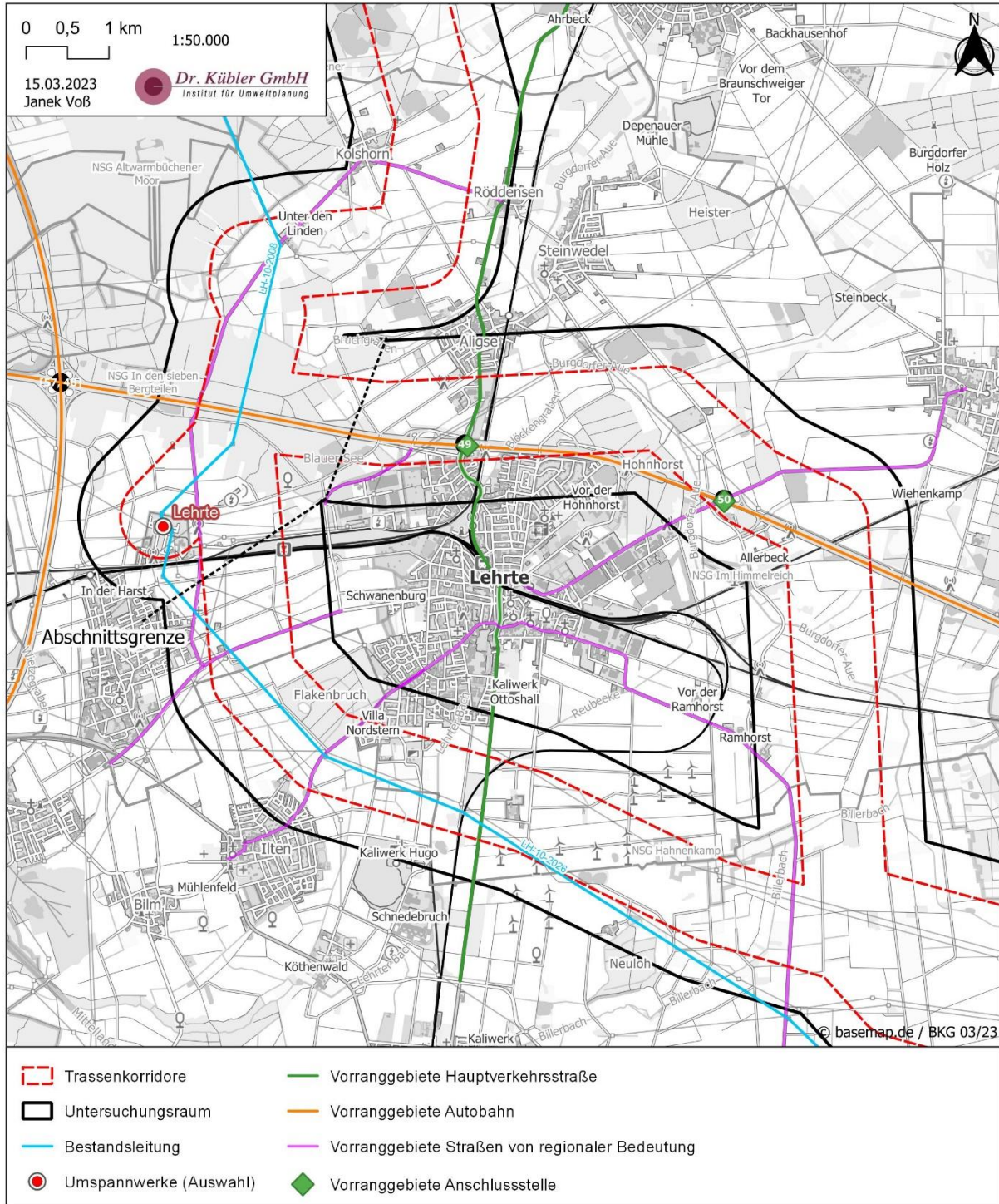


Abbildung 74: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 8)

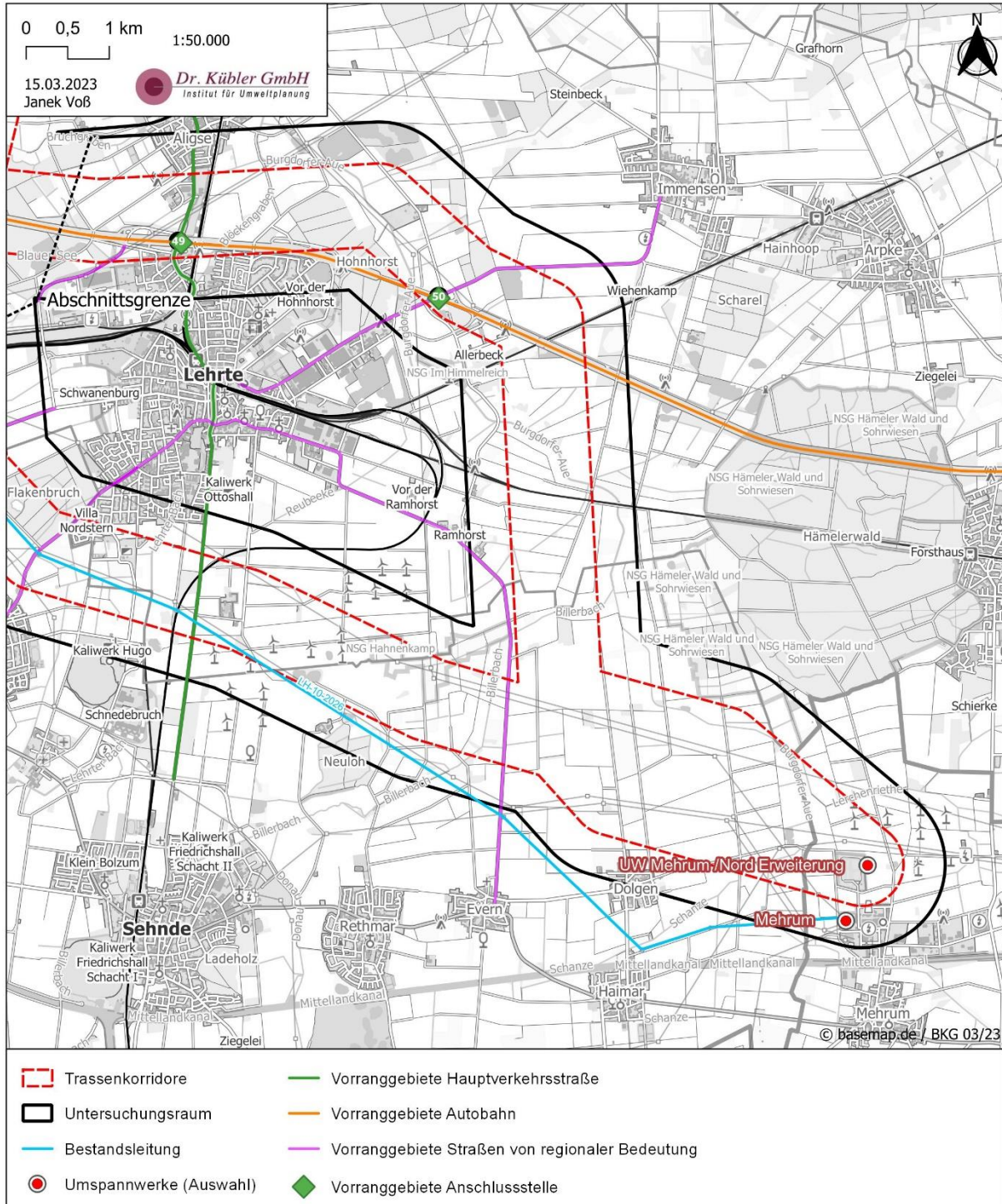


Abbildung 75: Bewertungskriterien des Straßenverkehrs zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.4.3.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Die betroffenen VR Autobahn, VR Hauptverkehrsstraße und VR Straßen mit regionaler Bedeutung können unter Beachtung der jeweiligen Anbauverbotszonen allesamt ohne Funktionseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Die BAB 7 ist als VR Autobahn gesichert. Im Vorzugskorridor ist im Sinne des Bündelungsgebots eine Parallelführung des Ersatzneubaus vorgesehen. Dabei ist bei der Feinplanung die Anbauverbotszone zu beachten, um die Entwicklung der Autobahn nicht einzuschränken. Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann erreicht werden. Die Überspannung der weiteren VR Autobahn erfolgt unter Beachtung der Anbauverbotszonen ohne Funktionseinschränkungen.

Die betroffenen VR Anschlussstelle, VR Hauptverkehrsstraße und VR Straßen mit regionaler Bedeutung können unter Beachtung der jeweiligen Anbauverbotszonen allesamt ohne Funktionseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Die betroffenen VR Autobahn, VR Anschlussstelle, VR Hauptverkehrsstraße und VR Straßen mit regionaler Bedeutung können unter Beachtung der jeweiligen Anbauverbotszonen allesamt ohne Funktionseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle 55 stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen des Straßenverkehrs dar. Insgesamt kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zum Straßenverkehr hergestellt werden.

Tabelle 55: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen des Straßenverkehrs

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Autobahn	Mittel	Keine Funktionseinschränkung	Beachtung der Anbauverbotszone bei Bündelung	Keine Funktionseinschränkung
VR Anschlussstelle	Mittel	Keine Betroffenheit	Keine Funktionseinschränkung	Keine Funktionseinschränkung
VR Hauptverkehrsstraße	Mittel	Keine Funktionseinschränkung	Keine Funktionseinschränkung	Keine Funktionseinschränkung
VR Straße mit regionaler Bedeutung	Gering	Keine Funktionseinschränkung	Keine Funktionseinschränkung	Keine Funktionseinschränkung
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.4.3.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

VR Straßen von regionaler Bedeutung sind sowohl von der Variante Lutter Nord als auch Lutter Süd betroffen. Beide Varianten werden dabei mehrmals von VR Straßen von regionaler Bedeutung gequert. Die betroffenen Gebiete können aufgrund ihres linienartigen Verlaufs überspannt werden.

Von den Varianten Lutter Nord und Lutter Süd sind keine weiteren raumordnerischen Belange des Straßenverkehrs betroffen.

Varianten Burgwedel

Von allen drei Varianten im Raum Burgwedel sind VR Straßen von regionaler Bedeutung betroffen. Diese queren mehrmals die gesamte Breite der Variantenkorridore. Die betroffenen Gebiete können aufgrund ihres linienartigen Verlaufs überspannt werden.

Von den Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind keine weiteren raumordnerischen Belange des Straßenverkehrs betroffen.

Varianten Lehrte

Von der Variante Lehrte Nord ist ein VR Autobahn (BAB 2) betroffen. Dieses quert östlich von Lehrte die gesamte Korridorbreite und kann daher nicht umgangen werden. Aufgrund der linienartigen Ausprägung ist jedoch eine Überspannung möglich.

Des Weiteren sind zwei VR Anschlussstelle innerhalb der Variante Lehrte Nord betroffen. Diese können überspannt werden.

Ein VR Hauptverkehrsstraße ist ebenfalls betroffen. Dieses quert sowohl den Variantenkorridor Lehrte Nord als auch den Variantenkorridor Lehrte Süd in seiner gesamten Breite. Eine Überspannung des VR Hauptverkehrsstraße ist aufgrund des linienartigen Verlaufs möglich.

Es sind von Variante Lehrte Nord zwei und von Variante Lehrte Süd drei VR Straßen von regionaler Bedeutung betroffen. In Variante Lehrte Nord quert ein VR und in Variante Lehrte Süd alle drei VR die gesamte Breite der Variantenkorridore. Aufgrund des linienartigen Verlaufs können jedoch alle Gebiete problemlos überspannt werden.

Weitere raumordnerische Belange des Straßenverkehrs sind im Bereich Lehrte nicht betroffen.

5.4.4 SCHIFFFAHRT, HÄFEN, LUFTVERKEHR

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde seitens der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH um die Prüfung der §§ 12-18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und insbesondere um die Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Belange der allgemeinen Luftfahrt (§ 12 Abs. 4 LuftVG), der Baubeschränkungszone (§ 12 Abs. 3 Ziffer 1 LuftVG) sowie der An-/Abflugsektoren (§ 12 Abs. 3 Ziffer 2 LuftVG) des Flughafens Hannover gebeten. Die Baubeschränkungszone des Flughafens werden von den Trassenkorridoren nicht tangiert. Für die An-/Abflugsektoren gilt folgendes: die Entfernung der Trassenkorridorachse zur Startbahn

auf dem Flughafengelände beträgt minimal (im Bereich der Variantenkorridore bei Burgwedel) 10-13 km. Der Radius von 10 km wird daher nicht unterschritten. Damit besteht Konformität mit dem Ziel 4.1.7 Ziffer 02 des RROP Hannover. In diesem wird festgelegt, dass die Entwicklungschancen des Flughafen Hannover-Langenhagen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden darf.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Schifffahrt, Häfen und Luftverkehr zu erwarten. Zudem bestehen keine Festlegungen der Raumordnung, die für das Vorhaben relevant sind. Eine weitergehende Betrachtung dieses raumordnerischen Belangs ist daher nicht erforderlich. Es besteht somit Konformität mit den raumordnerischen Erfordernissen der Schifffahrt, Häfen und Luftverkehr.

5.4.5 ENERGIE

5.4.5.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 56: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Energie

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung – 02, Satz 1	Z	Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 01, Satz 1 bis 2	G	Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. [...]
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 02, Satz 1 bis 3	Z	Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 [zum LROP] folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt: [...] – Landesbergen, [...] – Mehrum, [...]. Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. Sie müssen mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 04, Satz 1 bis 5	Z	Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. Die in der Anlage 2 [zum LROP] festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
			sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 04, Satz 6	G	Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 04, Satz 7 bis 8	Z	Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelnaubau.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 04, Satz 9 bis 10	G	Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 07, Satz 1 bis 2	Z	Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 [zum LROP] als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. [...]
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 08, Satz 1 bis 4	Z	Die in der Anlage 2 [zum LROP] als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen [...] – Stade – Landesbergen, sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen – von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern), – von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg), [...] wird in der Anlage 2 [zum LROP] als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt. Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 [zum LROP] dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrassenkorridor Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 [zum LROP] abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.2.2 Energieinfrastruktur – 09	Z	<p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> – zwischen Mehrum/Nord, Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt), [...] – zwischen Landesbergen und Mehrum/Nord [...] <p>der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.</p>
RROP Nienburg	D 3.5 Energie – Ziffer 04	G	<p>Der Standort des Großkraftwerkes Landesbergen ist als Vorrangstandort für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungsmaßnahmen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>
RROP Nienburg	D 3.5 Energie – Ziffer 05	G	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt. Auf diese Standorte sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -gruppen zu konzentrieren.</p> <p>Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung ist mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser verbunden.</p> <p>In den Bauleitplänen sollten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt werden, damit insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.</p> <p>Um darüber hinaus für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen eine Steuerungsmöglichkeit zu erzielen, sollten auch diese Standorte durch die Gemeinden in den Bauleitplänen festgelegt und an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.</p>
RROP Nienburg	D 3.5 Energie – Ziffer 07	G	<p>In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gas- und Erdölförderleitungen festgelegt. Diese Standorte und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.</p>
RROP Nienburg	D 3.5 Energie – Ziffer 08	G	<p>Transportleitungen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu minimieren, möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Durchleitungsmöglichkeiten über das bestehende Netz, oder z. B. die Möglichkeiten des Austausches von Konzessionsgebieten, sollten voll ausgeschöpft werden.</p>
RROP Nienburg	D 3.5 Energie – Ziffer 09	G	<p>Hochspannungsleitungen sind am Bedarf zu orientieren und grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Vorrangig sollte der Umbau des 220- und 60-kV-Netzes vorangetrieben werden. Nicht mehr benötigte Kapazitäten – insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen – sind durch Rückbau zu beseitigen.</p>
RROP Hannover	4.2 Energie – Ziffer 01, Satz 3	Z	<p>Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Hannover	4.2.2 Energie-transportleitungen – Ziffer 01, Satz 1 bis 5	Z	<p>In der zeichnerischen Darstellung sind für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz Stromleitungen überregionaler Bedeutung mit einer Nennspannung ab 110 kV als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ und Umspannwerke als „Vorranggebiete Umspannwerk“ festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus sind für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger in der zeichnerischen Darstellung Leitungstrassen als „Vorranggebiete Leitungstrasse“ festgelegt.</p> <p>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.</p> <p>In den „Vorranggebieten Leitungstrasse“ müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein.</p> <p>Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore [...] sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.</p> <p>Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassen-Netzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.</p>
RROP Hannover	4.2.2 Energie-transportleitungen – Ziffer 02, Satz 1 bis 4	G	<p>Aufgrund der Zerschneidungswirkung von Energiefreileitungen soll auf eine weitgehende Bündelung hingewirkt werden. Die Beeinträchtigungen der Raumnutzung und Raumentwicklung sollen bei der Trassierung auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.</p> <p>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind deshalb Vorbelastungen, die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie die Belange der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und der Schutz des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren soll die unterirdische Führung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Erdverkabelung) entsprechend der technischen Entwicklungen genutzt und bei vergleichsweise geringeren Raumwiderständen als bei einer oberirdischen Führung bevorzugt werden.</p>
RROP Hannover (1. Entwurf 5. Änderung)	4.2.3 Erneuerbare Energien – Ziffer 02 Sätze 1 und 2	Z	<p>Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ohne Ausschlusswirkung) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.</p>
RROP Hannover (1. Entwurf 5. Änderung)	4.2.3 Erneuerbare Energien – Ziffer 02 Sätze 3 und 4	G	<p>Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dazu sollen an geeigneten Standorten die Repowering-Möglichkeiten berücksichtigt und räumlich integriert werden.</p>
RROP Hannover (1. Entwurf 5. Änderung)	4.2.3 Erneuerbare Energien – Ziffer 02 Sätze 5 und 6	G	<p>Insbesondere für ein standorterhaltendes Repowering sind geeignete Standorte als Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
RROP Großraum Braunschweig	3.2 Kraftwerkstandorte Ziffer 01 Satz 1		Das Kraftwerk Mehrum im Landkreis Peine ist [...] als "Vorranggebiet Großkraftwerk" festgelegt.

5.4.5.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit dem Belang Energie lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- Bestehende Windenergieanlagen
- VR Windenergienutzung
- VB Windenergienutzung
- Sondergebiete Windenergienutzung
- Biogasanlagen
- VR Leitungstrasse
- VR Umspannwerk
- VR Großkraftwerk
- VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom
- VR Großtechnische Energieanlagen

Im UR (500 m beidseits der Außengrenzen der Trassenkorridore) für die raumordnerischen Belange der Energie bestehen insgesamt 76 Windenergieanlagen (WEA) aufgeteilt in mehrere Windparke (WP). Diese konzentrieren sich bei Landesbergen (Gemeinde Landesbergen), Elze (Gemeinde Wedemark), südöstlich von Lehrte (Gemeinde Hohenhameln, Städte Lehrte und Sehnde) und insbesondere im Umfeld von Laderholz (Neustadt am Rübenberge, Gemeinde Steimbke). In der Bewertung der Auswirkungen sind nicht nur die WEA an sich relevant, sondern auch die gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 einzuhaltenden Mindestabstände zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil und der Turmachse der WEA. Der Mindestabstand berechnet sich gemäß folgender Formel: halber Rotordurchmesser der WEA + Arbeitsraum eines Montagekrans + spannungsabhängiger Mindestabstand. Der Rotordurchmesser der WEA im UR wurde über den Energieatlas Niedersachsen ermittelt. Der Arbeitsraum eines Montagekrans ist abhängig von der Nabenhöhe einer WEA. Standardmäßig wurde ein Arbeitsraum von 50 m veranschlagt. Dieser ist gemäß Angabe verschiedener WEA-Betreiber ausreichend, um Montage-, Wartungs- oder Rückbauarbeiten an einer WEA der neusten Generation vorzunehmen. Die im UR zumeist vertretenen Anlagentypen sind i.d.R. älter und kleiner. Für diese WEA ist daher einen Kran mit einem geringeren Arbeitsraum bereits ausreichend. Die

ermittelten Mindestabstände decken somit den ungünstigsten Fall ab. Der spannungsabhängige Mindestabstand beträgt gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 bei einer Spannung von mehr als 110 kV 30 m.

VB Windenergienutzung kommen innerhalb des UR insgesamt vier mit einer Fläche von insgesamt 202,8 ha vor. Diese entstammen dem Entwurf zur 5. Änderung des RROP Hannover und sind somit nicht rechtskräftig. Zudem liegen fünf VR Windenergienutzung im UR, drei davon im Abschnitt UW Landesbergen – Elze im Umfeld des Ortsteils Lutter der Stadt Neustadt am Rübenberge sowie jeweils ein VR in den weiteren Abschnitten. Insgesamt nehmen diese eine Fläche von 311 ha ein.

Des Weiteren liegen mehrere Sondergebiete Windenergienutzung innerhalb des UR. Ein Schwerpunkt dieser Sondergebiete Windenergienutzung befindet sich ebenfalls im Umfeld des Ortsteils Lutter der Stadt Neustadt am Rübenberge im Untersuchungsraum sowie südlich bzw. südöstlich der Stadt Lehrte.

Es befinden sich insgesamt zwölf Biogasanlagen innerhalb des UR, diese liegen vorwiegend im Abschnitt UW Landesbergen – Elze zwischen Wenden (Gemeinde Stöckse) und Elze (Gemeinde Wedemark) sowie zwischen Thönse und Burgwedel.

Es sind mehrere VR Leitungstrasse innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden. Schwerpunkte dieser VR liegen bei den Umspannwerken Landesbergen, Lehrte und Mehrum.

Des Weiteren befinden sich fünf VR Umspannwerk innerhalb des UR.

Ein VR Großkraftwerk liegt im Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord. Es handelt sich hierbei um das Gemeinschaftskraftwerk Mehrum.

Im Abschnitt UW Landesbergen – Elze befindet sich ein VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom. Dieses quert westlich von Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge), zwischen Welze und Dinstorf, beide Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd.

Auch ein VR Großtechnische Energieanlagen liegt im Untersuchungsraum, im Bereich des UW Mehrum/Nord in Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 57, Tabelle 58, Tabelle 59) werden die raumordnerischen Belange der Energie im UR (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 76 bis Abbildung 84 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 57: Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen - Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Bestehende Windenergieanlagen	Windpark Landesbergen Süd, Windkraftanlagen Linsburg, Windkraftanlagen Nöpke, Windkraftanlagen Wendenborstel, Windpark Laderholz, Windpark Büren, Windpark Mandelsloh	/	48 Stück, Gemeinden Landesbergen, Linsburg, Steimbke, Stadt Neustadt am Rübenberge, mehrere WEA im Umfeld des UW Landesbergen, eine WEA westlich des Bahnhof Linsburg, mehrere nördlich von Nöpke, südlich von Wendenborstel und westlich von Laderholz, nördlich von Mandelsloh, zwischen Büren, Bevensen und Lutter	18 Anlagen betroffen, sowohl im Vorkorridor als auch in den Varianten Lutter Nord und Lutter Süd
VR Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	32	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich von Laderholz	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	69	Stadt Neustadt am Rübenberge, nordwestlich von Mandelsloh westlich der L 191	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
VR Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	68	Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Lutter, Bevensen und Büren	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Süd, außerhalb Variante Lutter Nord
VB Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	58	Stadt Neustadt am Rübenberge, südöstlich von Wendenborstel, westlich von Laderholz	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
VB Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	12	Stadt Neustadt am Rübenberge,	Teilweise Überlagerung mit Variante

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
RROP Hannover)			nördlich von Mandelsloh und westlich der L 191	Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
Sondergebiete Windenergienutzung	/	74	Gemeinde Landesbergen, nördlich des UW Landesbergen	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
Sondergebiete Windenergienutzung	/	1	Gemeinde Landesbergen, östlich von Landesbergen	Außerhalb der Trassenkorridore
Sondergebiete Windenergienutzung	/	32	Gemeinde Steimbke, südöstlich von Steimbke und südwestlich von Wendenborstel	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Nord
Sondergebiete Windenergienutzung	/	325	Fünf Gebiete: Stadt Neustadt am Rübenberge, nördlich sowie östlich von Nöpke, nördlich von Büren, bei Laderholz und westlich von Mandelsloh	Teilweise Überlagerung mit Varianten Lutter Nord und Lutter Süd
Biogasanlage	A 8244750129709	/	Gemeinde Stöckse, südlich von Wenden	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	A 7246790126275	/	Gemeinde Steimbke, in Wendenborstel	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	A 9138120126285	/	Gemeinde Rodewald, südlich in Gemeinde Rodewald bei Krummende, nördlich von Laderholz	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	A 4149950128320	/	Stadt Neustadt am Rübenberge, nordwestlich von Laderholz bei Brunnenborstel	Überlagerung mit Variante Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
Biogasanlage	Keine Bezeichnung	/	Stadt Neustadt am Rübenberge, nordwestlich von Welze	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	A 7499678070508	/	Stadt Neustadt am Rübenberge,	Außerhalb der Trassenkorridore

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
			nordwestlich von Welze	
Biogasanlage	A 6278456082473	/	Stadt Neustadt am Rübenberge, nördlich von Vesbeck	Überlagerung mit Variante Lutter Nord, außerhalb Variante Lutter Süd
Biogasanlage	A 1941940141417	/	Gemeinde Wedemark, in Plumhof	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	/	/	Gemeinde Wedemark, nördlich von Elze	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Leitungstrasse	Vorranggebiet Leitungstrasse LROP	8.000 m	Gemeinden Landesbergen, Estorf und Husum, identisch zur <u>Bestandsleitung</u> bis westlich von Groß-Varlingen	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	Vorranggebiet Leitungstrasse LROP	1.700 m	Gemeinde Landesbergen, verläuft vom UW Landesbergen aus Richtung Osten	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	Vorranggebiet Leitungstrasse LROP	850 m	Gemeinde Landesbergen, verläuft vom UW Landesbergen aus Richtung Westen	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	Vorranggebiet 110-kV-Leitungstrasse	37.900 m	Gemeinden Linsburg, Wedemark, Stadt Neustadt am Rübenberge, identisch zur <u>Bestandsleitung</u> ab westlich von Groß-Varlingen bis Elze	Überlagerung mit Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch Variante Lutter Süd
VR Leitungstrasse	110-kV-Leitungstrasse	3.100 m	Gemeinde Stöckse, Stadt Neustadt am Rübenberge, zwischen Wenden und Nöpke, aus Richtung der Stadt Nienburg kommend, verläuft Richtung Stadt Neustadt am Rübenberge	Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Variante Lutter Nord als auch Lutter Süd betroffen
VR Leitungstrasse	520-kV-Leitungstrasse, SuedLink Korridor B	4.980 m	Stadt Neustadt am Rübenberge,	Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
			verläuft zwischen Niedernstöcken und Welze	Variante Lutter Nord als auch Lutter Süd werden gequert
VR Umspannwerk	UW Landesbergen	/	Gemeinde Landesbergen, südlich von Landesbergen	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Umspannwerk	UW Büren	/	Neustadt am Rübenberge, nördlich von Büren	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	SuedLink Korridor B 520 kV	4.974 m	Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich von Mandelsloh, zwischen Welze und Dinstorf	Überlagerung mit beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd

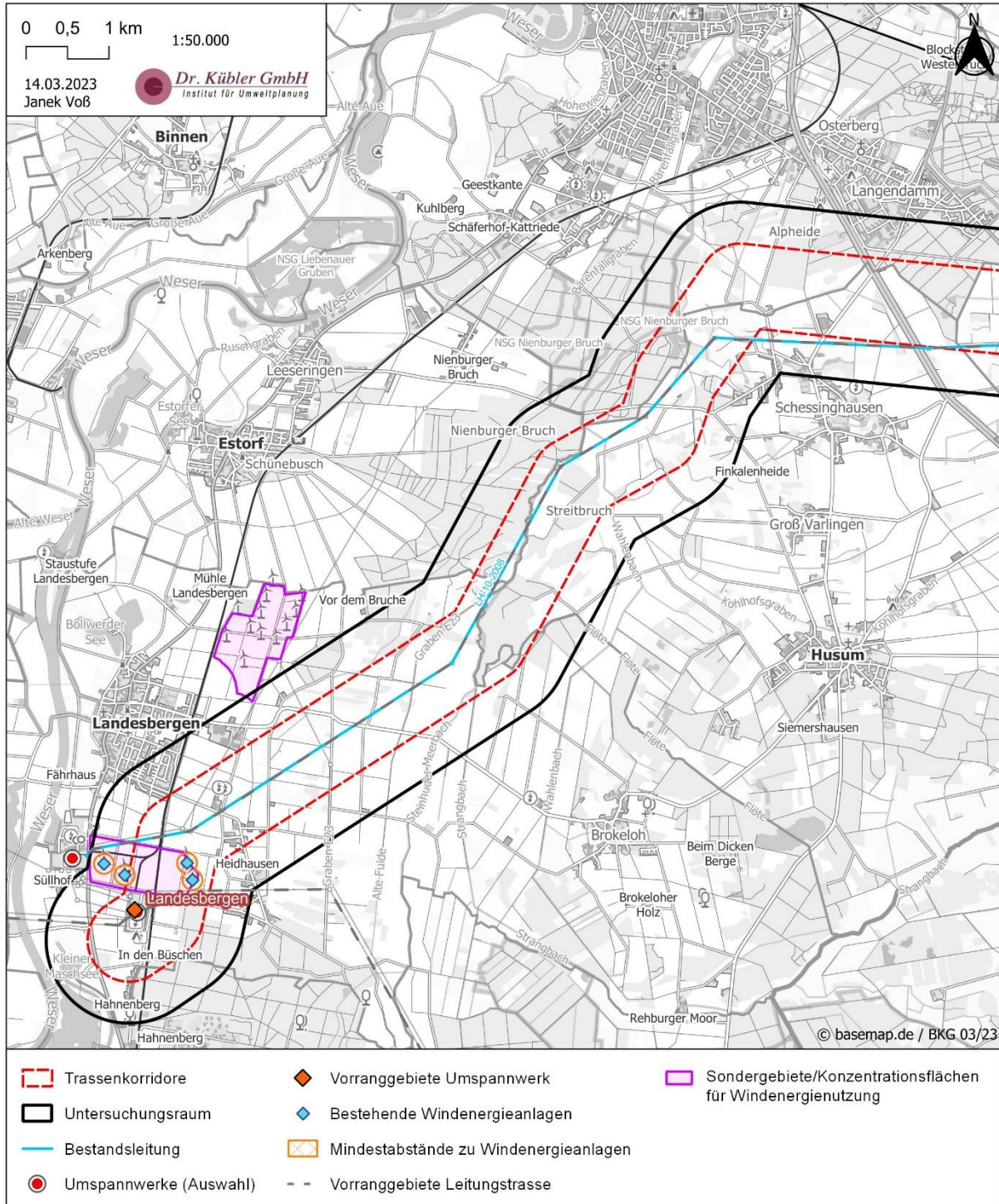


Abbildung 76: Bewertungskriterien der Energie zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

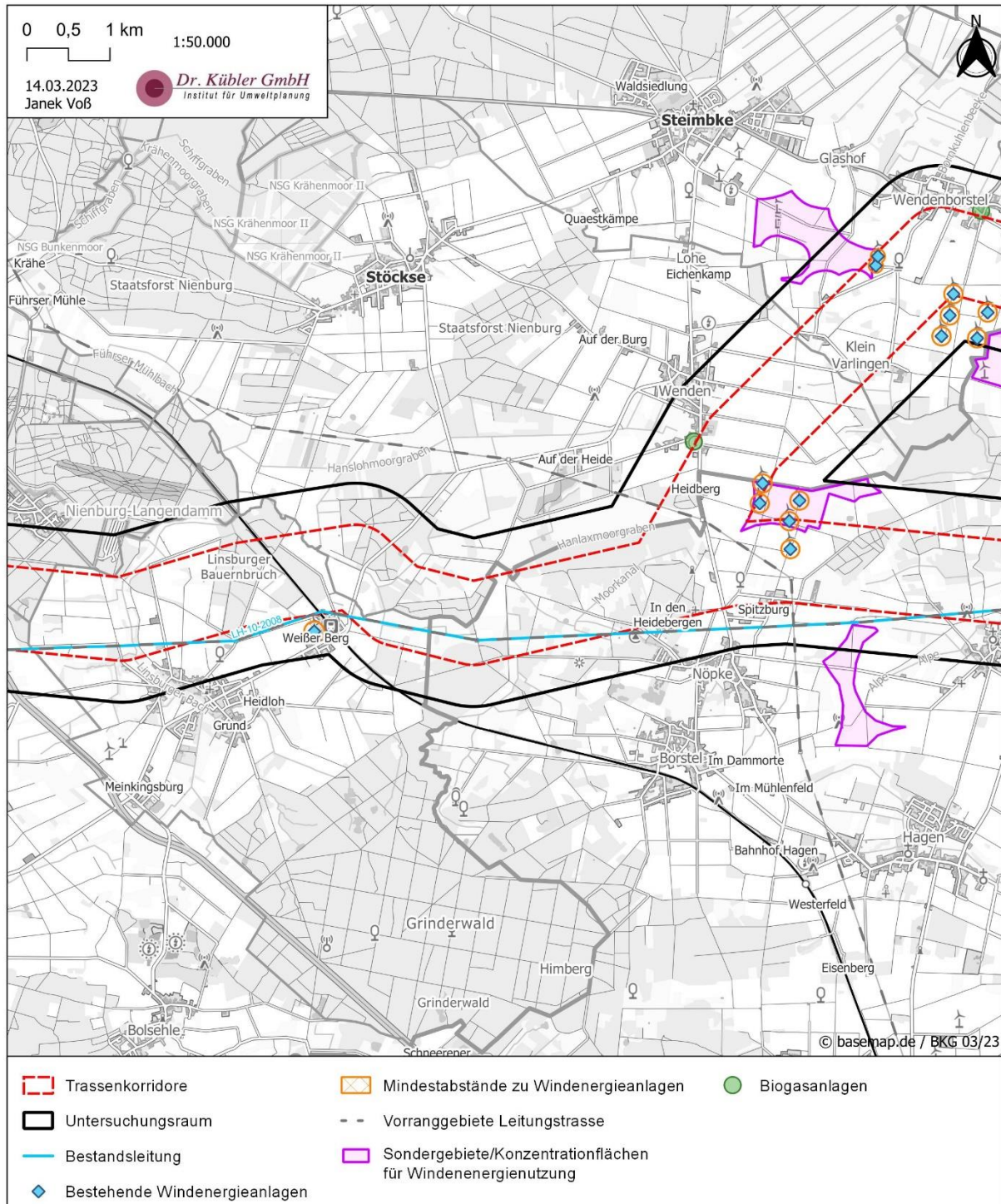


Abbildung 77: Bewertungskriterien der Energie zwischen Nienburg/Weser und Wendenborstel (Blatt 2)

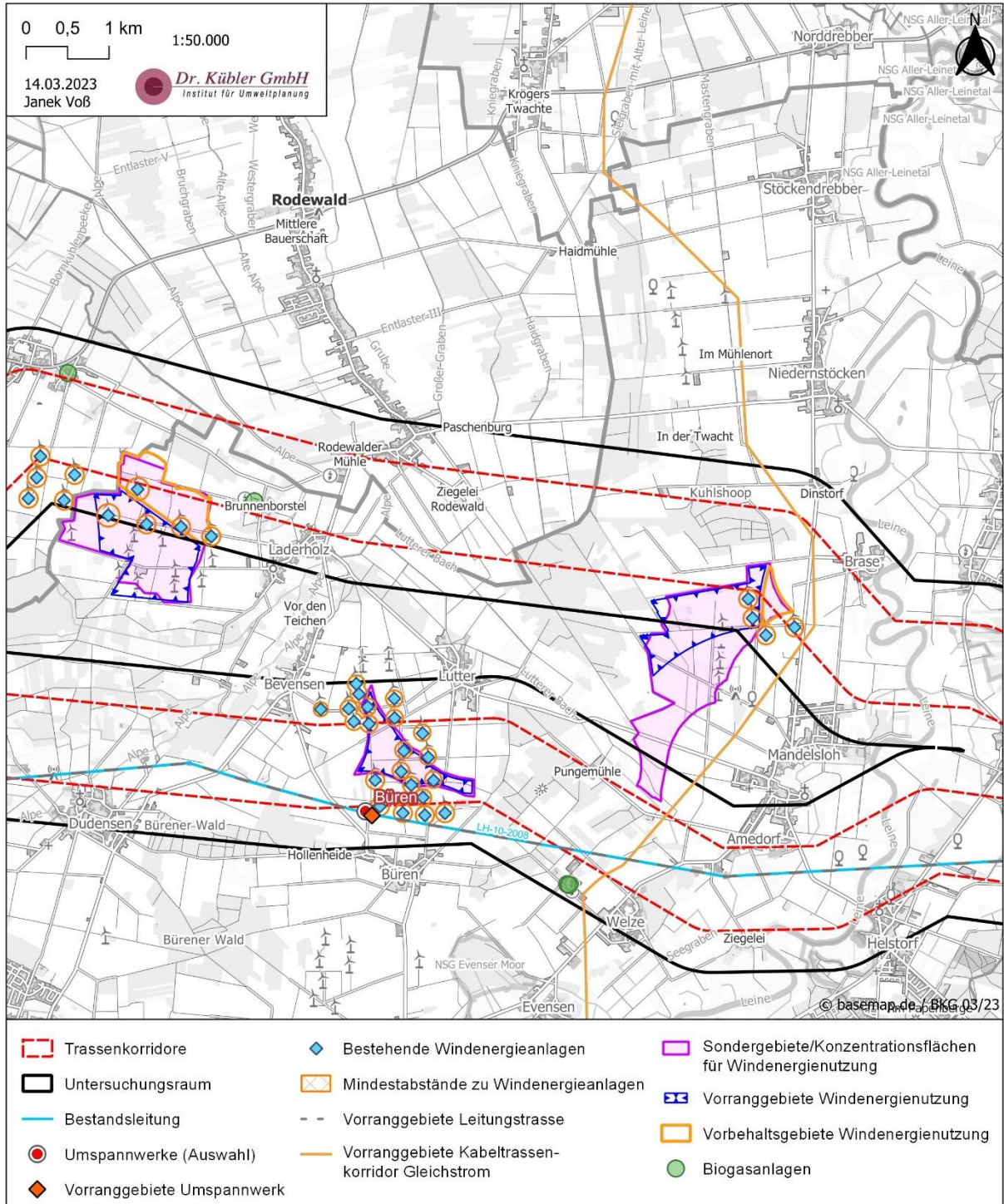


Abbildung 78: Bewertungskriterien der Energie zwischen Wendeborstel und Vesbeck (Blatt 3)

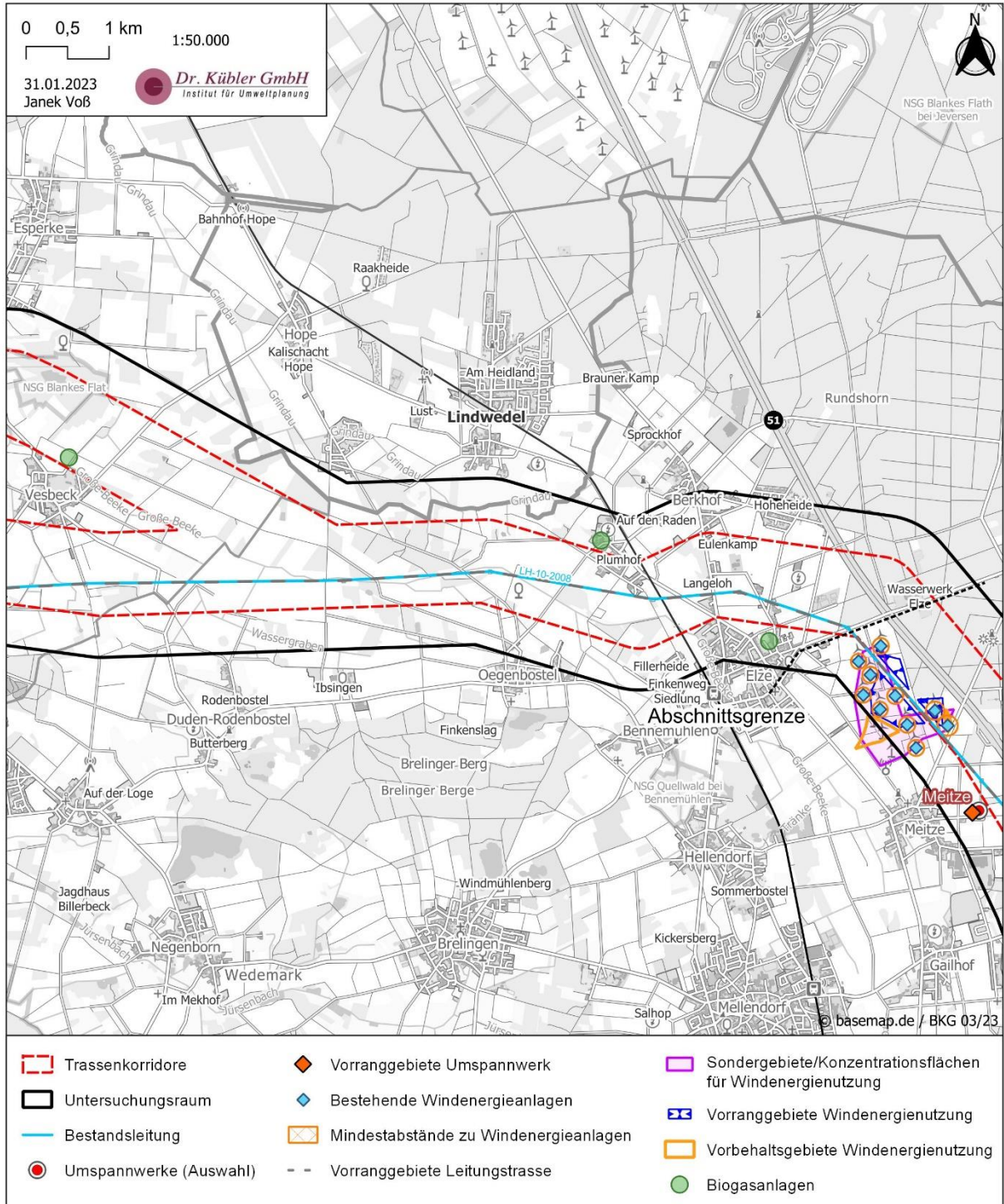


Abbildung 79: Bewertungskriterien der Energie zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 58: Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Bestehende Windenergieanlagen	Windpark Elze	/	10 Stück, Gemeinde Wedemark, Stadt Burgwedel, mehrere südöstlich von Elze	Drei betroffen im Vorzugskorridor
VR Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	53	Gemeinde Wedemark, östlich von Elze	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VB Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	4	Gemeinde Wedemark, westlich der BAB 7, nördlich von Meitze und südöstlich von Elze	Außerhalb der Trassenkorridore
Sondergebiete Windenergienutzung	/	66	Gemeinde Wedemark, nördlich von Meitze bzw. südöstlich von Elze	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
Sondergebiete Windenergienutzung	/	24	Gemeinde Isernhagen, südöstlich von Neuwarmbüchen, westlich des Oldhorster Moores	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
Biogasanlage	A 6278566084145	/	Stadt Burgwedel, nördlich von Kleinburgwedel	Überlagerung mit Variantenkorridoren Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost, außerhalb der Variante Burgwedel West
Biogasanlage	/	/	Stadt Burgwedel, in Thönse	Außerhalb der Trassenkorridore
Biogasanlage	A 3688290216560	/	Stadt Burgwedel, in Thönse	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Leitungs-trasse	220-kV-Leitungs-trasse	25.500 m	Gemeinden Wedemark, Isernhagen, Städte Burgdorf und Lehrte, identisch zur <u>Bestandsleitung</u>	Überlagerung mit den Trassenkorridoren

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Leitungstrasse	220-kV-Leitungstrasse	4.000 m	Stadt Lehrte, zwischen Altwarmbüchener Moor und Steinwedel	Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	220-kV-Leitungstrasse	jeweils zwischen 550-650 m	Stadt Lehrte, vier Teilstücke ausgehend von UW Lehrte Richtung Süden, dort Anschluss / Übergang in zwei weiterführende Trassen	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	110-kV-Leitungstrasse	900 m, 750 m, 1.700 m, 1.300 m, 470 m	Stadt Lehrte, fünf Trassen ausgehend von UW Lehrte, je zwei Richtung Ost und West und eine Richtung Süden	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Umspannwerk	/	/	Gemeinde Wedemark, östlich von Meitze	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Umspannwerk	/	/	Stadt Lehrte, westlich von Lehrte und nördlich von Ahlten, Umspannwerk und Betriebszentrum Lehrte	Überlagerung mit Vorzugskorridor

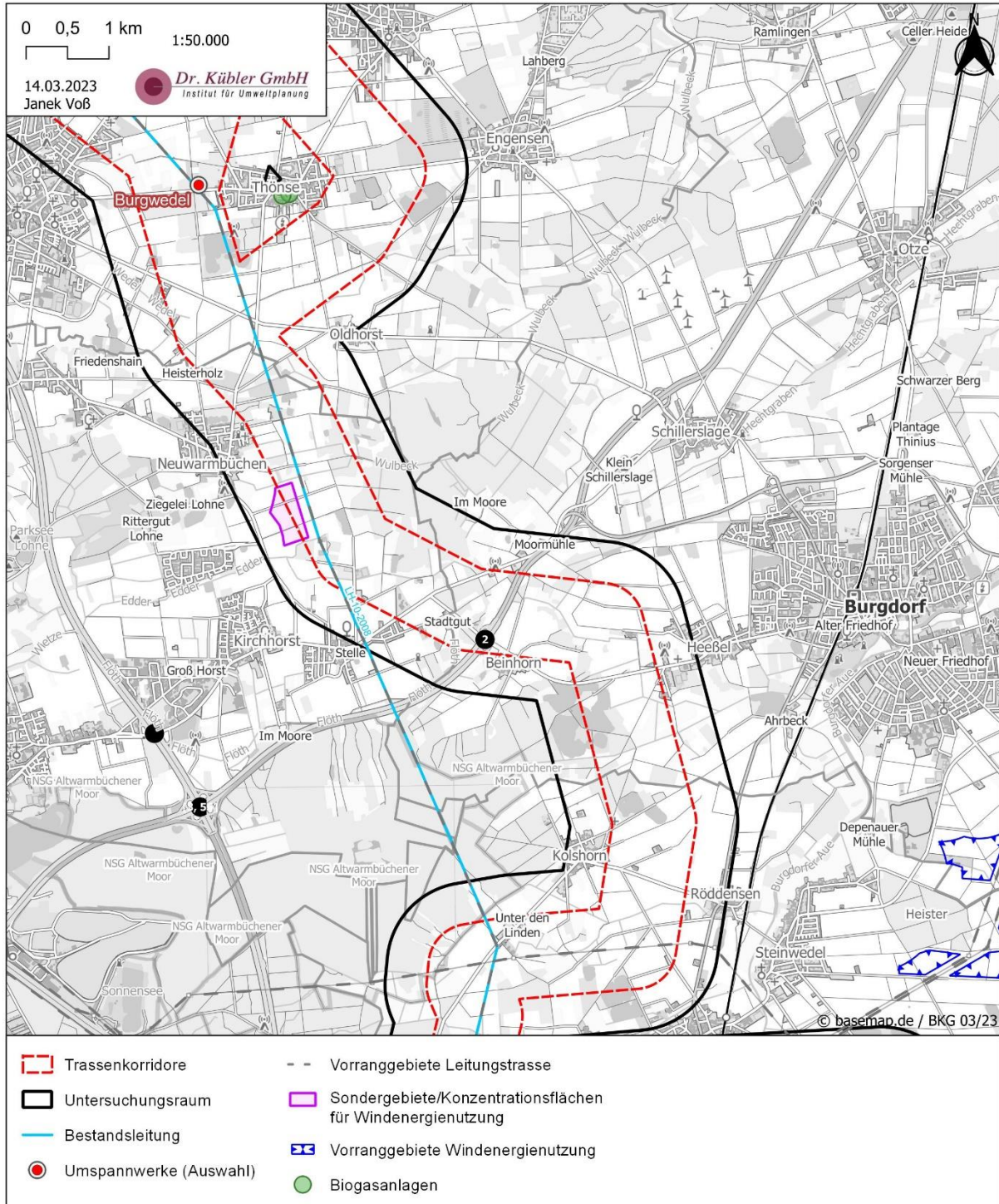


Abbildung 81: Bewertungskriterien der Energie zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

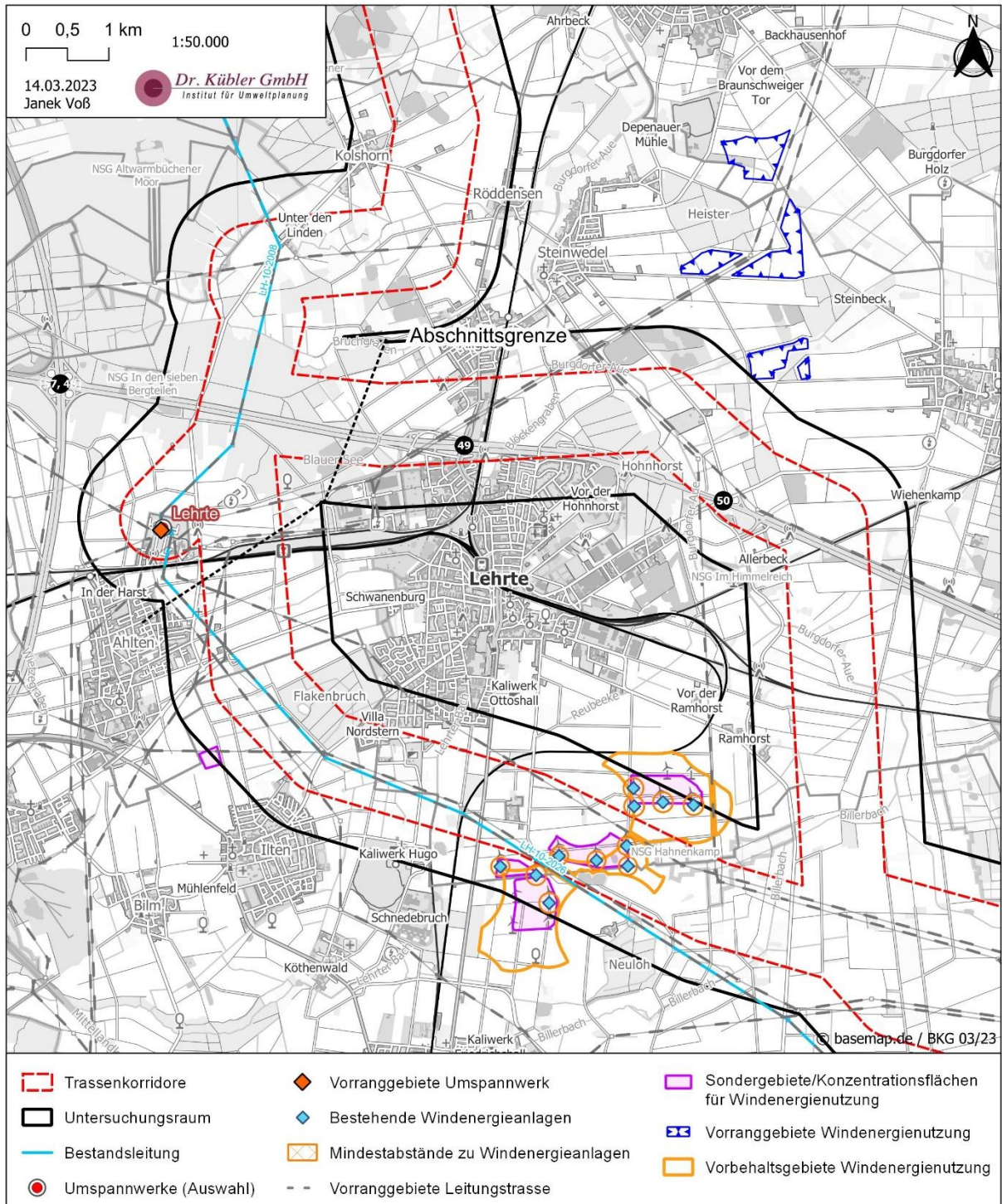


Abbildung 82: Bewertungskriterien der Energie zwischen Kolshorn und dem UW Lehrte (Blatt 7)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Tabelle 59: Raumordnerische Belange der Energie im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Bestehende Windenergieanlagen	Windpark Lehrte, Windpark Sehnde, Windpark Mehrum	/	18 WEA, Städte Lehrte und Sehnde, Gemeinde Hohenhameln, mehrere südlich von Lehrte zwischen Kaliberg Lehrte und Ramhorst, mehrere WEA südlich des Hämeler Waldes, nördlich des UW Mehrum	Sechs WEA betroffen, teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor und Variante Lehrte Süd
VR Windenergie (Entwurf RROP Hannover)	Steinwedel-Immensen	1	Stadt Lehrte, nördlich von Lehrte und der BAB 2, westlich von Immensen	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Windenergie	Hohenhameln (Mehrums) – Peine (Schwicheldt) PE 3 (inklusive Erweiterung)	90	Gemeinde Hohenhameln, nördlich der Stadt Mehrum	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VB Windenergienutzung (Entwurf RROP Hannover)	/	130	Städte Lehrte und Sehnde, südöstlich von Lehrte und nördlich von Sehnde	Überlagerung mit dem Variantenkorridor Lehrte Süd, außerhalb der Variante Lehrte Nord
Sondergebiete Windenergienutzung	/	2	Stadt Sehnde, nordwestlich von Ilten bzw. südöstlich von Ahlten	Teilweise Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
Sondergebiete Windenergienutzung	/	4	Zwei Gebiete: Gemeinde Hohenhameln, nördlich und nordöstlich des UW Mehrum	Teilweise Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, Außerhalb Variante Lehrte Nord

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Sondergebiete Windenergienutzung	Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen	77	Mehrere Gebiete: Stadt Lehrte, südöstlich von Lehrte bzw. südwestlich von Ramhorst	Teilweise Überlagerung mit der Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
VR Leitungs-trasse	220-kV-Leitungs-trasse	14.700 m	Städte Lehrte und Sehnde, Gemeinde Hohenhameln, identisch zur <u>Bestandsleitung</u>	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor und Variantenkorridor Lehrte Süd
VR Leitungs-trasse	220-kV-Leitungs-trasse	9.000 bis 13.000 m	mehrere Trassen: Städte Lehrte und Sehnde, Gemeinde Hohenhameln, südlich von Lehrte und Hämeler Wald, zwischen Ahlten und Mehrum, verlaufen südlich von Lehrte	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor und Variante Lehrte Süd, außerhalb Variante Lehrte Nord
VR Leitungs-trasse	220-kV-Leitungs-trasse	13.500 m	Städte Lehrte und Sehnde, Gemeinde Hohenhameln, ausgehend von UW Mehrum Richtung Westen, östlich von Lehrte Richtung Norden verlaufend in Richtung Steinwedel	Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Vorzugskorridor als auch Varianten Lehrte Süd und Lehrte Nord
VR Leitungs-trasse	380-kV-Leitungs-trasse	2.000 m	Stadt Sehnde und Gemeinde Hohenhameln, südlich des Hämeler Waldes, nordwestlich von Mehrum	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Leitungs-trasse	110-kV-Leitungs-trasse	4.800 m	Stadt Lehrte, nördlich der BAB 2 zwischen Aligse und Hämelerwald	Überlagerung mit der Variante Lehrte Nord, außerhalb Variante Lehrte Süd
VR Leitungs-trasse	110-kV-Leitungs-trasse	5.200 m bzw. 4.700 m	Stadt Sehnde und Gemeinde Hohenhameln,	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
			verläuft von Sehnde Richtung Osten, teilt sich nordöstlich von Dolgen in zwei Trassen, diese verlaufen weiter Richtung Osten bzw. zum UW Mehrum	
VR Leitungstrasse	110-kV-Leitungstrasse	3.100 m	Stadt Sehnde und Gemeinde Hohenhameln, verläuft nördlich von Dolgen zum UW Mehrum	Teilweise Überlagerung mit dem Vorzugskorridor
VR Leitungstrasse	110-kV-Leitungstrasse	3.300 – 3.500 m, 1.700 m, 4.000 m und 6.000 m	Stadt Lehrte, vier Trassen ausgehend von Rangierbahnhof Lehrte, eine Trasse verläuft Richtung Westen zum UW Lehrte, eine Trasse verläuft nach Westen und knickt nach Süden ab östlich vorbei an Ahlten (teilt sich stellenweise in zwei Trassen auf), zwei verlaufen parallel Richtung Nordosten nördlich von Lehrte, eine davon knickt zudem Richtung Westen ab und verläuft bis zum UW Lehrte	Überlagerung mit den Trassenkorridoren, sowohl Variante Lehrte Nord als auch Lehrte Süd
VR Leitungstrasse	110-kV-Leitungstrasse	3.700 m	Städte Lehrte und Sehnde, verläuft ausgehend von UW Lehrte Richtung Südosten östlich von Ahlten und Ilten	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Süd, außerhalb der Variante Lehrte Nord
VR Umspannwerk	UW Mehrum	/	Gemeinde Hohenhameln, nördlich von Mehrum, Umspannwerk Mehrum	Außerhalb der Trassenkorridore
VR Umspannwerk	UW Mehrum/Nord	/	Gemeinde Hohenhameln, nördlich von Mehrum, Umspannwerk Mehrum/Nord	Außerhalb der Trassenkorridore

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Großkraftwerk	Gemeinschaftskraftwerk Mehrum	19	Gemeinde Hohenhameln, nördlich von der Stadt Mehrum und des Mittellandkanals	Teilweise (geringfügig) Überlagerung mit Vorzugskorridor
VR Großtechnische Energieanlage	/	/	Gemeinde Hohenhameln, im Bereich des UW Mehrum/Nord	Teilweise / randliche Überlagerung mit dem Vorzugskorridor

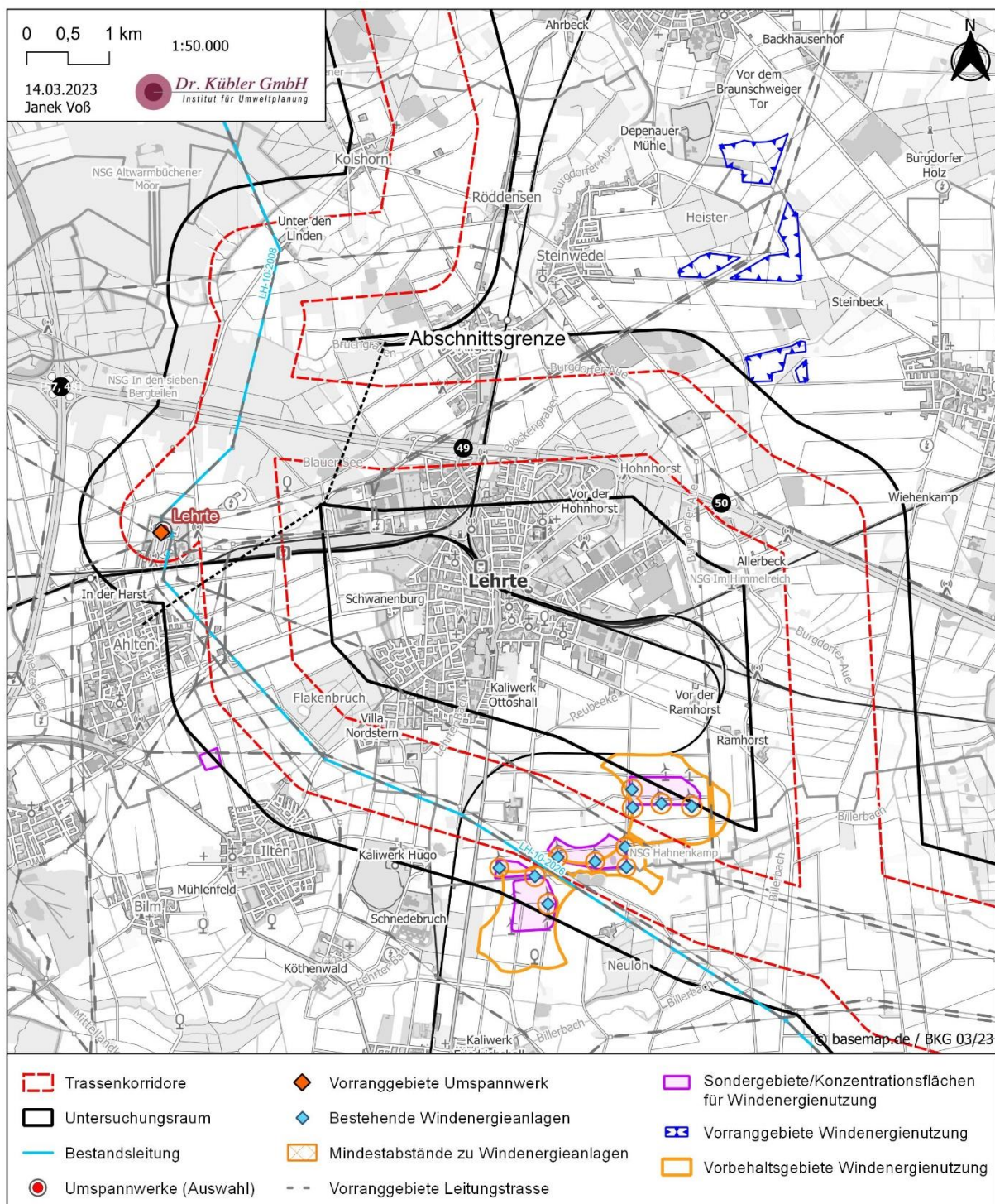


Abbildung 83: Bewertungskriterien der Energie zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

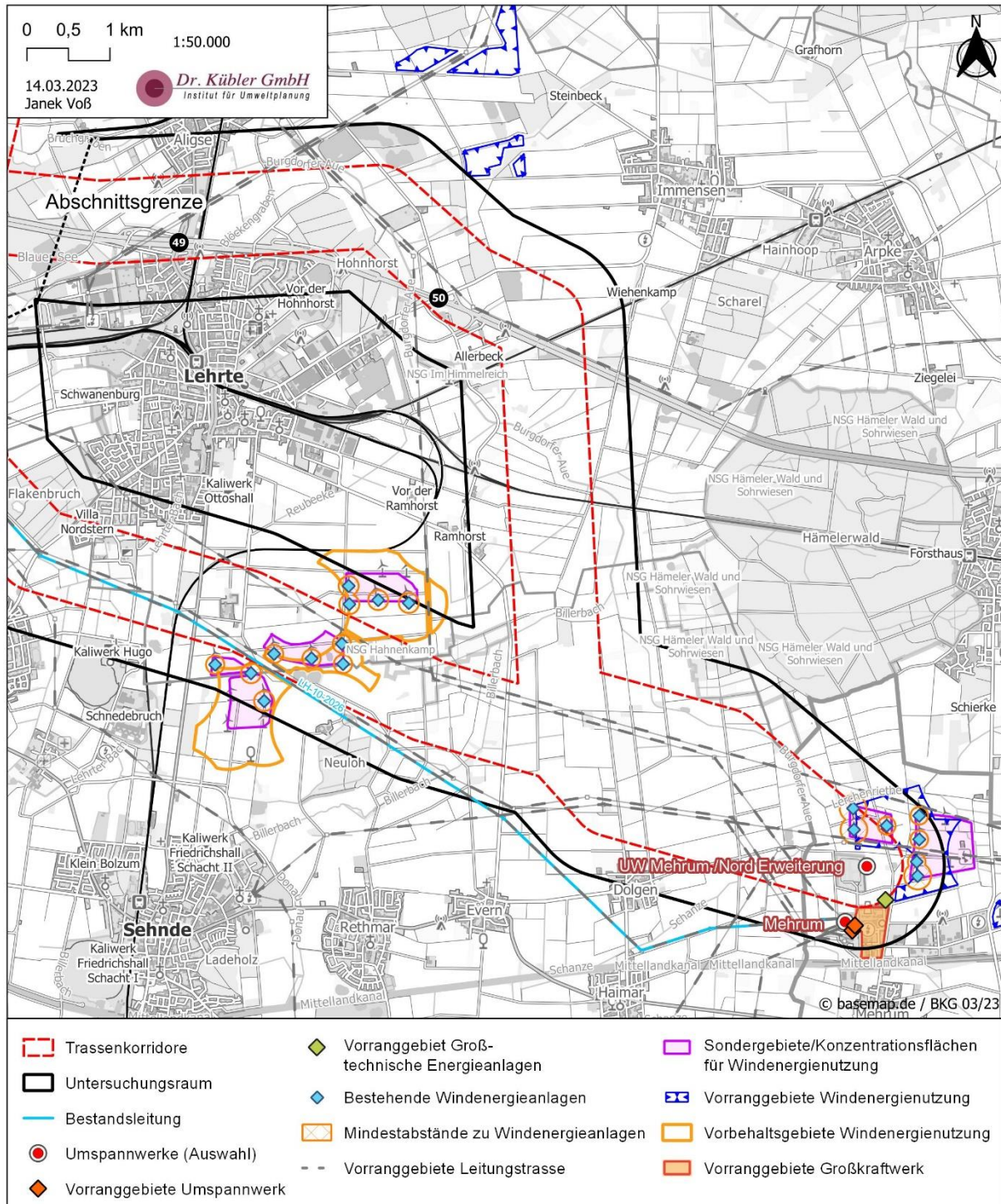


Abbildung 84: Bewertungskriterien der Energie zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.4.5.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Zu Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser setzt sich aus dem Rotorradius, dem Arbeitsraum⁵ für Montagekräne und einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand zusammen. In der Regel kann dieser Sicherheitsabstand innerhalb der Trassenkorridore eingehalten werden. Aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstands entstehen allerdings auch zwei Engstellen: WP Nöpke und WP Büren. Im Zuge der Engstellensteckbriefe (Anlage 1) konnte für beide Engstellen eine technische Machbarkeit dargelegt werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die drei VR Windenergienutzung befinden sich im Bereich der Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd; davon sind zwei VR betroffen. Das VR nordwestlich von Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) überlagert sich mit dem Variantenkorridor Lutter Nord. Innerhalb des Korridors ist eine Umgehung des VR in ausreichendem Abstand möglich, sodass es zu keinen Funktionseinschränkungen kommt. Eine Konformität kann damit erreicht werden. Das betroffene VR Windenergienutzung nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge) entstammt dem ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover (2016). Dort wird es als Potenzialfläche Nr. 23 „Lutter“ bezeichnet. Derzeit gibt es keine rechtskräftigen VR Windenergienutzung in der Region Hannover. Die Mindestabstände zu bestehende WEA im VR können innerhalb des Vorzugskorridors eingehalten werden. Eine Vereinbarkeit von Höchstspannungsfreileitungen und Windenergienutzung ist unter Beachtung technischer Regeln grundsätzlich möglich. Im Gebietsblatt zum VR wird darauf hingewiesen, dass es bei der nachgelagerten Planung für WEA zu Einschränkungen beim Repowering bzw. der Neuerrichtung aufgrund Arten-, Boden- und Denkmalschutz sowie aufgrund luftverkehrsrechtlicher Belange kommen kann. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektierern von Repoweringvorhaben, um etwaige Einschränkungen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu verhindern. Da das VR derzeit nur im Entwurf vorliegt und dieser Entwurf derzeit überarbeitet wird, ist eine abschließende Bewertung des potenziellen Konflikts nicht möglich. Sollte durch den Planungsträger am VR festgehalten werden, könnte im Gebietsblatt auf Einschränkungen bei der nachgelagerten Planung durch Energiefreileitungen hingewiesen werden. Alternativ könnte ein ausreichend breiter Korridor für die Feintrassierung des Ersatzneubaus im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren freigehalten werden, der gleichermaßen die Errichtung und das Repowering von WEA ermöglicht. Das VR Windenergienutzung ist deckungsgleich mit einem Sondergebiet Windenergienutzung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge.

Innerhalb der Variante Lutter Nord sind zwei VB Windenergienutzung betroffen. Diese können innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden. Weitere VB sind nicht betroffen. Es kann eine Konformität erreicht werden.

⁵ Gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ist der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Auf der Ebene der Raumordnung wurde pauschal ein Arbeitsraum von 50 m angenommen. Dieser ist für die WEA der neuesten Generation i.d.R. ausreichend.

Das Sondergebiet Windenergienutzung nördlich des UW Landesbergen kann voraussichtlich nicht umgangen werden. Es befinden sich derzeit vier WEA im Sondergebiet. Neben der Bestandsleitung verlaufen noch drei weitere Hoch- bzw. Höchstspannungsleitungen durch das Sondergebiet. Zudem verläuft eine Haupteisenbahnstrecke durch diese Fläche. Damit ist eine Errichtung von weiteren WEA voraussichtlich nicht möglich. Gegebenenfalls kann es zu Einschränkungen bei einem etwaigen Repowering kommen. Die Vorhabenträgerin befindet sich in Abstimmungen mit den WEA-Betreibern, um ein mögliches Repowering auch nach Errichtung des Ersatzneubaus sicherzustellen. Durch eine Bündelung mit der Haupteisenbahnstrecke können die Einschränkungen minimiert werden. Die Anbindung des UW Landesbergen ist energie-wirtschaftlich unerlässlich und überwiegt die Festlegung eines Sondergebiets Windenergienutzung. Eine Querung des Sondergebiets ist nicht vermeidbar. Eine Konformität kann durch Bündelung mit der Haupteisenbahnstrecke erreicht werden. Die von der Variante Lutter Nord betroffenen Sondergebiete können innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden. Innerhalb der Variante Lutter Süd sind zwei Sondergebiete Windenergie betroffen. Eines kann umgangen werden. Dieses liegt nördlich von Nöpke (Stadt Neustadt am Rübenberge). Das zweite Sondergebiet ist deckungsgleich mit dem VR Wind nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge). Aufgrund des bestehenden Windparks und der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu WEA ist die Umgehung voraussichtlich nicht möglich. Bei einem Trassenverlauf durch das Sondergebiet wird die Planung für zukünftige WEA ggf. eingeschränkt. Zwar besteht hier bereits ein Windpark und die Sicherheitsabstände zu den WEA können eingehalten werden, jedoch ist aufgrund des Alters der meisten WEA von einem baldigen Repowering auszugehen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit den Vorhabenträgern von WEA-Repoweringvorhaben.

Die betroffenen Biogasanlagen können innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Bei der Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den Festlegungen zu VR Leitungstrasse muss unterschieden werden in die Abweichung des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und in die Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrasse. Die Bestandsleitung ist im LROP als VR Leitungstrasse und im Bereich der Region Hannover über den RROP ebenfalls als VR Leitungstrasse gesichert. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Im Abschnitt UW Landesbergen-Elze kommt es nur durch die Variante Lutter Nord zu deutlichen Abweichungen von der Bestandsleitung. Diese Abweichung widerspricht dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Da dies erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen kann, widerspricht der Variantenkorridor zunächst dem Ziel der Raumordnung, sodass keine Konformität gegeben ist.

In diesem Abschnitt kommt es – abgesehen von der Kreuzung der Bestandsleitung – zu einer Kreuzung mit einem VR Leitungstrasse. Dabei handelt es sich um eine 110-kV-Leitung. Die Freileitung wird bereits von der Bestandsleitung gekreuzt. Diese Kreuzung ist aus technischer Sicht machbar und führt zu keinen Funktionseinschränkungen. Hinsichtlich potenzieller Leitungskreuzungen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Das VR Umspannwerk UW Landesbergen muss vom Ersatzneubau angebunden werden. Daher besteht diesbezüglich kein Konflikt. Das UW Büren befindet sich außerhalb des Variantenkorridors und ist nicht betroffen. Es besteht Konformität.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Zu Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser setzt sich aus dem Rotorradius, dem Arbeitsraum für Montagekräne und einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand zusammen. Dieser Sicherheitsabstand kann innerhalb der Trassenkorridore eingehalten werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Das betroffene VR Windenergienutzung östlich von Elze (Gemeinde Wedemark) wird von der Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 1.110 m gequert. Das VR kann innerhalb des Korridors umgangen werden, beispielsweise durch eine Bündelung mit der BAB 7. Eine Konformität kann erreicht werden.

Ein VB Windenergienutzung nördlich von Meitze (Gemeinde Wedemark) befindet sich innerhalb des Vorzugskorridors. Es kann jedoch innerhalb des Korridors umgangen werden. Es kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden.

Die betroffenen Sondergebiete Windenergienutzung nördlich von Meitze (Gemeinde Wedemark) und südöstlich von Neuwarmbüchen (Gemeinde Isernhagen) können innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die betroffenen Biogasanlagen können innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Bei der Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den Festlegungen zu VR Leitungstrasse muss zwischen der Abweichung des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und der Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrasse unterschieden werden. Die Bestandsleitung ist über das LROP und das RROP Hannover als VR Leitungstrasse gesichert. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Im Abschnitt Elze-UW Lehrte kommt es durch die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost zu deutlichen Abweichungen von der Bestandsleitung. Eine weitere Abweichung entsteht im Vorzugskorridor zwischen Kirchhorst (Gemeinde Isernhagen) und Klein Kolshorn (Stadt Lehrte). Diese Abweichungen widersprechen dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Dieser Fall konnte für den

Vorzugskorridor zwischen Kirchhorst und Klein Kolshorn im Zuge der Trassenvoruntersuchung bestätigt werden (IFU 2021). Ein Verlauf im Bereich der Bestandsleitung würde zu einer Überspannung von Wohngebäuden in Stelle (Gemeinde Isernhagen) führen. Dies ist gemäß der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) nicht zulässig. Zudem würde eine Querung des FFH-Gebiets „Altwarmbüchener Moor“ höchstwahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets führen. Daher widerspricht der abweichende Verlauf des Vorzugskorridor nicht dem Ziel der Raumordnung. Für die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost kann diese Einschätzung erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen. Somit widersprechen beide Variantenkorridore zunächst dem Ziel der Raumordnung, sodass keine Konformität gegeben ist.

In diesem Abschnitt kommt es – abgesehen von den Kreuzungen der Bestandsleitung – zu einer Kreuzung mit einem VR Leitungstrasse. Dabei handelt es sich um eine 220-kV-Leitung. Diese Freileitung wird bereits von der Bestandsleitung gekreuzt. Die Kreuzung ist aus technischer Sicht machbar und führt zu keinen Funktionseinschränkungen. Hinsichtlich der potenzieller Leitungskreuzungen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Das VR Umspannwerk UW Lehrte muss vom Ersatzneubau angebunden werden. Daher besteht diesbezüglich kein Konflikt. Das UW Meitze befindet sich außerhalb des Vorzugskorridors und ist nicht betroffen. Es besteht Konformität.

Der Korridor des SuedLink ist als VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom gesichert. Dieses VR ist von den Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd betroffen. Bei beiden Varianten ist eine Kreuzung erforderlich. Funktionseinschränkungen sind aufgrund der Erdkabelbauweise des SuedLink nicht zu erwarten. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Zu Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser setzt sich aus dem Rotorradius, dem Arbeitsraum für Montagekräne und einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand zusammen. In der Regel kann dieser Sicherheitsabstand innerhalb der Trassenkorridore eingehalten werden. Aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstands entsteht allerdings eine Engstelle im Variantenkorridor Lehrte Süd beim WP Lehrte. Im Zuge der Engstellensteckbriefe (Anlage 1) konnte für die Engstellen eine technische Machbarkeit dargelegt werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Das betroffene VR Windenergienutzung nordöstlich des UW Mehrum/Nord kann innerhalb des Trassenkorridors umgangen werden. Eine Konformität kann erreicht werden. Weitere VR sind nicht betroffen.

Das betroffene VB Windenergienutzung ist von der Variante Lehrte Süd betroffen. Eine Umgehung des VB ist nicht möglich. Es erstreckt sich über die gesamte Korridorbreite. Das VB entstammt dem ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover. Dort wird es als Potenzialfläche Nr. 18 „Lehrte-Sehnde“ bezeichnet. Laut des Entwurfs sollen die VB Windenergienutzung ein standorterhaltendes Repowering

sicherstellen. Die erforderlichen Mindestabstände zu den bestehenden WEA können innerhalb des Vorkorridors eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektieren von Repoweringvorhaben. Etwaige Einschränkungen beim Repowering sollen so vermieden werden. Grundsätzlich erscheint ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Die gesetzlichen energiewirtschaftlichen Ziele des Vorhabens überwiegen an dieser Stelle den raumordnerischen Grundsatz zur Sicherstellung eines standorterhaltenden Repowerings. Aufgrund verschiedener, bestehender Freileitungen ist im VB bereits mit Einschränkungen bei der Standortplanung von WEA zu rechnen. Zudem besitzt das betroffene VB Windenergie keine Rechtskraft. Der berücksichtigte Entwurf befindet sich in der Überarbeitung.

Innerhalb der Variante Lehrte Süd befindet sich ein Sondergebiet Windenergienutzung. Bei dem betroffenen Sondergebiet Windenergie südöstlich von Lehrte handelt es sich um eine Konzentrationsfläche aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte. Diese wurde aus einem Vorrangstandort für Windenergie im damals geltenden RROP Region Hannover (2005) festgelegt. Dieser RROP ist nicht mehr rechtskräftig. Die im RROP Region Hannover (2016) enthaltenen Festlegungen zur Windenergie entfalten aufgrund eines Urteils des Obergerichtes Lüneburg ebenfalls keine Wirkung. Die Konzentrationsfläche deckt sich teilweise mit dem betroffenen VB Windenergienutzung aus dem vorliegenden ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover (2016). Wie bei der Bewertung des VB im vorigen Absatz festgestellt, werden die Mindestabstände zu bestehenden WEA eingehalten und ein Repowering bleibt ebenfalls möglich. Somit verbleibt kein Konflikt. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit den Vorhabenträgern von WEA-Repoweringvorhaben.

Bei der Prüfung der Konformität des Vorhabens mit den Festlegungen zu VR Leitungstrasse muss zwischen der Abweichung des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und der Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrasse unterschieden werden. Die Bestandsleitung ist nur über das LROP und das RROP Hannover als VR Leitungstrasse gesichert. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord kommt es durch die Variante Lehrte Nord zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung. Eine weitere Abweichung entsteht in der Variante Lehrte Süd zwischen Vorwerk Neuloh (Stadt Sehnde) und dem UW Mehrum/Nord. Diese Abweichungen widersprechen dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Dieser Fall kann für die Variante Lehrte Süd bestätigt werden. Durch den weiter nördlich gelegenen Netzverknüpfungspunkt UW Mehrum/Nord ist ein weiter nördlich gelegener Verlauf erforderlich. Ein ausreichender Wohnumfeldschutz von Dolgen (Stadt Sehnde), kann über einen Verlauf nördlich der Siedlung erreicht werden. Ein Verlauf entlang der Bestandsleitung stellt in diesem Bereich keine geeignete Trasse dar. Daher widerspricht der abweichende Verlauf des Variantenkorridors Lehrte Süd nicht dem Ziel der Raumordnung. Für die Variante Lehrte Nord kann diese Einschätzung erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen. Somit

widerspricht der Variantenkorridor Lehrte Nord zunächst dem Ziel der Raumordnung, sodass keine Konformität gegeben ist.

In diesem Abschnitt ist die Anzahl der Kreuzungen von VR Leitungstrasse abhängig von der Variantenentscheidung und potenziellen Trassenführung. Bei der Variante Lehrte Nord kann es nach aktuellem Planungsstand – abgesehen von der Kreuzung der Bestandsleitung – zu neun Kreuzungen mit VR Leitungstrasse kommen. Bei der Variante Lehrte Süd sind es voraussichtlich zehn Kreuzungen. Dabei handelt es sich jeweils um Leitungen der 110-, 220- und 380-kV-Spannungsebene. Die Kreuzungen sind aus technischer Sicht machbar und führen zu keinen Funktionseinschränkungen. Hinsichtlich der potenzieller Leitungskreuzungen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Die VR Umspannwerk UW Lehrte und UW Mehrum (inkl. Erweiterung UW Mehrum/Nord) müssen vom Ersatzneubau angebunden werden. Daher besteht diesbezüglich kein Konflikt. Eine Konformität ist gegeben.

Das Gemeinschaftskraftwerk Mehrum ist als VR Großtechnische Energieanlagen und VR Großkraftwerk gesichert. Da sich das UW Mehrum/Nord nördlich des Kraftwerkstandort befindet, sind durch einen potenziellen Trassenverlauf keine Auswirkungen zu erwarten. Es besteht Konformität.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der Energie dar. Im Hinblick auf die raumordnerischen Belange der Energie kann zunächst keine Konformität erreicht werden (Tabelle 60). Eine Raumverträglichkeit kann gegeben sein, wenn im Zuge der Gesamtabwägung die energiewirtschaftlichen Ziele des Ersatzneubaus die Festlegungen zu den jeweiligen Bewertungskriterien überwiegen oder wenn, im Falle der Abweichung von VR Leitungstrasse, sonst kein geeigneter Trassenkorridor vorliegt.

Tabelle 60: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der Energie

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung				
		UW Landesbergen – Elze		Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord	
Bestehende Windenergieanlagen	Sehr hoch	Umgehung möglich		Umgehung möglich	Umgehung möglich	
VR Windenergienutzung	Hoch	Lutter Nord Umgehung möglich	Lutter Süd Abstimmung mit Vorhabenträgern	Umgehung möglich	Umgehung möglich	
VB Windenergienutzung	Erhöht	Lutter Nord	Lutter Süd	Umgehung möglich	Lehrte Nord	Lehrte Süd

		Umgehung möglich	Keine Betroffenheit				Keine Betroffenheit	Abstimmung mit Vorhabenträgern
Sondergebiete Windenergienutzung	Erhöht	Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen / frühzeitige Abstimmung mit Vorhabenträgern		Umgehung möglich			Lehrte Nord Keine Betroffenheit	Lehrte Süd Frühzeitige Abstimmung mit Vorhabenträgern
Biogasanlagen	Hoch	Umgehung möglich		Umgehung möglich			keine Betroffenheit	
VR Leitungstrasse (Abweichung von Bestandsleitung)	Hoch	Lutter Nord Deutliche Abweichung von Bestandsstrasse	Lutter Süd Keine Abweichung von Bestandsstrasse	Burgwedel West Keine Abweichung von Bestandsstrasse	Burgwedel Mitte Deutliche Abweichung von Bestandsstrasse	Burgwedel Ost Deutliche Abweichung von Bestandsstrasse	Lehrte Nord Deutliche Abweichung von Bestandsstrasse	Lehrte Süd Keine Betroffenheit
VR Leitungstrasse (Leitungskreuzung)	Hoch	Keine Funktionseinschränkungen		Keine Funktionseinschränkungen			Keine Funktionseinschränkungen	
VR Umspannwerk	Hoch	Keine Betroffenheit		Keine Betroffenheit			Keine Betroffenheit	
VR Großkraftwerk	Erhöht	Keine Betroffenheit		Keine Betroffenheit			Keine Funktionseinschränkungen	
VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	Erhöht	Keine Betroffenheit		Keine Funktionseinschränkungen			Keine Betroffenheit	
VR Großtechnische Energieanlagen	Hoch	Keine Betroffenheit		Keine Betroffenheit			Keine Funktionseinschränkungen	
		Konformität kann nicht erreicht werden						
		Konformität kann erreicht werden						
		Konformität ist gegeben						

5.4.5.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Beide Varianten, Lutter Nord und Lutter Süd, führen zur Betroffenheit mehrerer bestehender Windenergieanlagen. Zu Windenergieanlagen ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser setzt sich aus dem Rotorradius, dem Arbeitsraum⁶ für Montagekräne und einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand zusammen. In der Regel kann dieser Sicherheitsabstand innerhalb der Trassenkorridore eingehalten werden. Aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstands entstehen allerdings

⁶ Gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ist der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. Auf der Ebene der Raumordnung wurde pauschal ein Arbeitsraum von 75 m angenommen. Dieser ist für die WEA der neuesten Generation i.d.R. ausreichend.

auch zwei Engstellen: WP Nöpke und WP Büren. Im Zuge der Engstellensteckbriefe (Anlage 1) konnte für beide Engstellen eine technische Machbarkeit dargelegt werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Von beiden Varianten ist jeweils ein VR Windenergienutzung betroffen. Innerhalb der Variante Lutter Nord ist eine Umgehung des VR in ausreichendem Abstand möglich, sodass es zu keinen Funktionseinschränkungen kommt. Das VR innerhalb des Variantenkorridors Lutter Süd nimmt nahezu die gesamte Breite des Korridors ein, die Querungslänge liegt bei 350-900 m. Eine Umgehung wäre nur am südlichen Korridorrand denkbar, aufgrund des bestehenden Windparks und der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu WEA ist die Umgehung jedoch voraussichtlich nicht möglich. Bei einem Trassenverlauf durch das VR Windenergienutzung wird die Planung für zukünftige WEA eingeschränkt. Das gesamte Flächenpotenzial kann ggf. nicht ausgeschöpft werden. Zwar besteht hier bereits ein Windpark und die Sicherheitsabstände zu den WEA können eingehalten werden, jedoch ist aufgrund des Alters der meisten WEA von einem baldigen Repowering auszugehen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen.

Innerhalb der Variante Lutter Nord sind zwei VB Windenergienutzung betroffen. Diese liegen jedoch im Randbereich des Variantenkorridors und können daher im Zuge der Feinplanung umgangen werden.

Sondergebiete Windenergienutzung sind sowohl in der Variante Lutter Nord als auch in der Variante Lutter Süd betroffen. In der Variante Lutter Nord sind insgesamt vier Sondergebiete betroffen, welche jedoch alle innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden können. In Variante Lutter Süd sind lediglich zwei Gebiete betroffen, wovon jedoch nur eines umgangen werden kann. Ein Gebiet quert dagegen nahezu die gesamte Korridorbreite, die Querungslänge liegt bei 350-900 m. Dieses ist deckungsgleich mit dem VR Wind nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge). Aufgrund des bestehenden Windparks und der einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu WEA ist die Umgehung voraussichtlich nicht möglich. Bei einem Trassenverlauf durch das Sondergebiet wird die Planung für zukünftige WEA eingeschränkt. Das gesamte Flächenpotenzial kann ggf. nicht ausgeschöpft werden. Zwar besteht hier bereits ein Windpark und die Sicherheitsabstände zu den WEA können eingehalten werden, jedoch ist aufgrund des Alters der meisten WEA von einem baldigen Repowering auszugehen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen.

Die bestehenden Biogasanlagen im Raum Lutter liegen allesamt außerhalb des Variantenkorridors Lutter Süd. Zwei Biogasanlagen befinden sich innerhalb der Variante Lutter Nord und sind daher betroffen. Diese können jedoch innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden.

Sowohl in Variante Lutter Nord als auch Süd sind VR Leitungstrasse betroffen. Beide Variantenkorridore werden von VR Leitungstrasse linienartig gequert, zusätzlich verläuft ein VR Leitungstrasse parallel bzw. teilweise innerhalb des Variantenkorridors Lutter Süd. Dieses VR Leitungstrasse entspricht dem Verlauf der Bestandsleitung.

Bei der Ermittlung der Betroffenheiten der VR Leitungstrasse muss unterschieden werden in die Abweichung des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und in die Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrasse. Es kommt nur durch die Variante Lutter Nord zu deutlichen Abweichungen von der Bestandsleitung. Diese Abweichung widerspricht dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Da dies erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen kann, widerspricht der Variantenkorridor zunächst dem Ziel der Raumordnung. In diesem Abschnitt kommt es – abgesehen von der Kreuzung der Bestandsleitung – zu einer Kreuzung mit einem VR Leitungstrasse. Dabei handelt es sich um eine 110-kV-Leitung. Die Freileitung wird bereits von der Bestandsleitung gekreuzt. Diese Kreuzung ist aus technischer Sicht machbar und führt zu keinen Funktionseinschränkungen.

Des Weiteren ist ein VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom von beiden Variantenkorridoren Lutter Nord und Lutter Süd betroffen. Dieses quert linienartig die gesamte Breite der beiden Variantenkorridore und kann daher nicht umgangen werden bzw. eine Kreuzung ist erforderlich. Funktionseinschränkungen sind aufgrund der Erdkabelbauweise des SuedLink nicht zu erwarten.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten innerhalb der Varianten Lutter Nord und Lutter Süd.

Varianten Burgwedel

Es ist ein VR Leitungstrasse im Raum Burgwedel von allen drei Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost betroffen. Dieses verläuft mit ca. 8.100 m linienartig über die komplette Länge des Variantenkorridors Burgwedel West. In Variante Burgwedel Mitte verläuft es über eine Länge von 2.800 m und quert dabei den Variantenkorridor linienartig. In Variante Burgwedel Ost quert das VR Leitungstrasse ebenfalls die gesamte Korridorbreite linienartig.

Bei der Ermittlung der Betroffenheiten der VR Leitungstrasse muss zwischen Abweichungen des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und der Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrassen unterschieden werden. Im Abschnitt Elze-UW Lehrte kommt es durch die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost zu deutlichen Abweichungen von der Bestandsleitung. Diese Abweichungen widersprechen dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Für die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost kann diese Einschätzung erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen. Somit widersprechen beide Variantenkorridore zunächst dem Ziel der Raumordnung. Weitere VR Leitungstrasse sind nicht von den Variantenkorridoren betroffen.

Im Raum Burgwedel ist eine Biogasanlage nördlich von Kleinburgwedel betroffen bzw. liegt innerhalb der Variantenkorridore Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost. Diese kann innerhalb des Korridors umgangen werden. Von Variante Burgwedel West sind keine Biogasanlagen betroffen.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten innerhalb der Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost.

Varianten Lehrte

Lediglich die Variante Lehrte Süd führt zur Betroffenheit von vier bestehenden Windenergieanlagen. Zu Windenergieanlagen (WEA) ist gemäß DIN EN 50341-2-4:2019-09 ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser setzt sich aus dem Rotorradius, dem Arbeitsraum für Montagekräne und einem spannungsabhängigen Sicherheitsabstand zusammen. In der Regel kann dieser Sicherheitsabstand innerhalb der Trassenkorridore eingehalten werden. Aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstands entsteht allerdings eine Engstelle im Variantenkorridor Lehrte Süd beim WP Lehrte. Im Zuge der Engstellensteckbriefe (Anlage 1) konnte für die Engstellen eine technische Machbarkeit dargelegt werden. Eine Konformität kann erreicht werden.

Die Variante Lehrte Süd führt ebenso zur Betroffenheit eines VB Windenergienutzung, welches die gesamte Korridorbreite einnimmt und daher nicht umgangen werden kann. Die Querungslänge beträgt zwischen 90 und 700 m. Es befinden sich elf WEA im VB. Aufgrund des Anlagentyps und des Anlagenalters ist mit einem baldigen Repowering der Anlagen zu rechnen. Laut RROP Hannover (Entwurf 5. Änderung) sollen VB Windenergienutzung ein standorterhaltendes Repowering sicherstellen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen.

Sondergebiete Windenergienutzung sind nicht innerhalb der Variante Lehrte Nord betroffen. Es ist lediglich ein Sondergebiet in der Variante Lehrte Süd betroffen, dieses liegt innerhalb eines VB Windenergienutzung. Die Querungslänge beträgt 300-1.000 m. Es befinden sich vier WEA im VB. Aufgrund des Anlagentyps und des Anlagenalters ist mit einem baldigen Repowering der Anlagen zu rechnen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen.

VR Leitungstrasse sind von beiden Variantenkorridoren, Lehrte Nord und Lehrte Süd, betroffen. Die Gebiete queren mehrmals linienartig die Variantenkorridore und verlaufen teilweise längs innerhalb der Korridore.

Bei der Ermittlung der Betroffenheiten der VR Leitungstrasse muss unterschieden werden in die Abweichung des Trassenkorridors vom VR Leitungstrasse der Bestandsleitung und in die Bewertung möglicher Funktionseinschränkungen anderer VR Leitungstrasse. Im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord kommt es durch die Variante Lehrte Nord zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung. Eine weitere Abweichung entsteht in der Variante Lehrte Süd zwischen Vorwerk Neuloh (Stadt Sehnde) und dem UW Mehrum/Nord. Diese Abweichungen widersprechen dem Ziel der Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im

Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Dieser Fall kann für die Variante Lehrte Süd bestätigt werden. Durch den weiter nördlich gelegenen Netzverknüpfungspunkt UW Mehrum/Nord ist ein weiter nördlich gelegener Verlauf erforderlich. Ein ausreichender Wohnumfeldschutz von Dolgen (Stadt Sehnde), kann über einen Verlauf nördlich der Siedlung erreicht werden. Ein Verlauf entlang der Bestandsleitung stellt in diesem Bereich keine geeignete Trasse dar. Daher widerspricht der abweichende Verlauf des Variantenkorridors Lehrte Süd nicht dem Ziel der Raumordnung. Für die Variante Lehrte Nord kann diese Einschätzung erst nach abschließender Prüfung aller Belange erfolgen. Somit widerspricht der Variantenkorridor Lehrte Nord zunächst dem Ziel der Raumordnung.

Bei der Variante Lehrte Nord kommt es – abgesehen von der Kreuzung der Bestandsleitung – zu neun Kreuzungen mit VR Leitungstrasse. Bei der Variante Lehrte Süd sind es voraussichtlich zehn Kreuzungen. Dabei handelt es sich jeweils um Leitungen der 110-, 220- und 380-kV-Spannungsebene. Die Kreuzungen sind aus technischer Sicht machbar und führen zu keinen Funktionseinschränkungen.

Für die weiteren Bewertungskriterien bestehen keine Betroffenheiten innerhalb der Varianten Lehrte Nord und Süd.

5.4.6 SONSTIGE STANDORT- UND FLÄCHENANFORDERUNGEN

5.4.6.1 Ziele und Grundsätze

Tabelle 61: Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen

Quelle	Verweis	Z/G	Formulierung der Festlegung
LROP	4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen – 01, Satz 1 und 2	Z	Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
RROP Nienburg	D 3.121.2 Militärische Verteidigung – Ziffer 02	G	Die in der Zeichnerischen Darstellung abgebildeten Sperrgebiete sowie alle weiteren im Landkreis Nienburg/Weser vorhandenen militärischen Anlagen sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...]

5.4.6.2 Bestandsbeschreibung

Die Konformität mit den Belangen sonstiger Standort- und Flächenanforderungen lässt sich anhand der Betroffenheit folgender Bewertungskriterien ableiten:

- VR Sperrgebiet
- Flächen und Anlagen für Entsorgung

Im UR (500 m beidseits der Außengrenzen des Korridors) für die raumordnerischen Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen befindet sich ein VR Sperrgebiet mit einer Fläche von 31 ha im Bereich des Standortübungsplatzes Nienburg.

Es sind keine VR Abfallverwertung betroffen. Dennoch sollen die Belange der Entsorgung berücksichtigt werden. Daher werden Betroffenheiten von bestehenden Entsorgungsflächen bzw. -anlagen untersucht. Es befinden sich sechs Flächen und Anlagen für Entsorgung im Untersuchungsraum. Kläranlagen wurden bereits bei den Belangen des Wassermanagements behandelt und werden daher in diesem Kapitel nicht erneut betrachtet (vgl. Kap. 5.3.7).

Altlasten können im Zuge der Feinplanung in der Regel umgangen oder überspannt werden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt daher im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens.

In den nachfolgenden Tabellen (Tabelle 62, Tabelle 63, Tabelle 64) werden die raumordnerischen Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) für die einzelnen Planungsabschnitte aufgelistet und beschrieben. Eine grafische Darstellung der relevanten Bewertungskriterien ist Abbildung 85 bis Abbildung 91 zu entnehmen.

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Tabelle 62: Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Landesbergen – Elze

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
VR Sperrgebiet	/	31	Stadt Nienburg/Weser, südöstlich Nienburg bei Standortübungsplatz Nienburg	Außerhalb der Trassenkorridore
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Deponie	2	Gemeinde Landesbergen, nordöstlich von Landesbergen nördlich der K 8	Außerhalb der Trassenkorridore
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Deponie	<1	Gemeinde Stöckse, nordöstlich von Wenden	Außerhalb der Trassenkorridore
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Halde	<1	Gemeinde Lindwedel, südlich von Adolfsglück	Außerhalb der Trassenkorridore

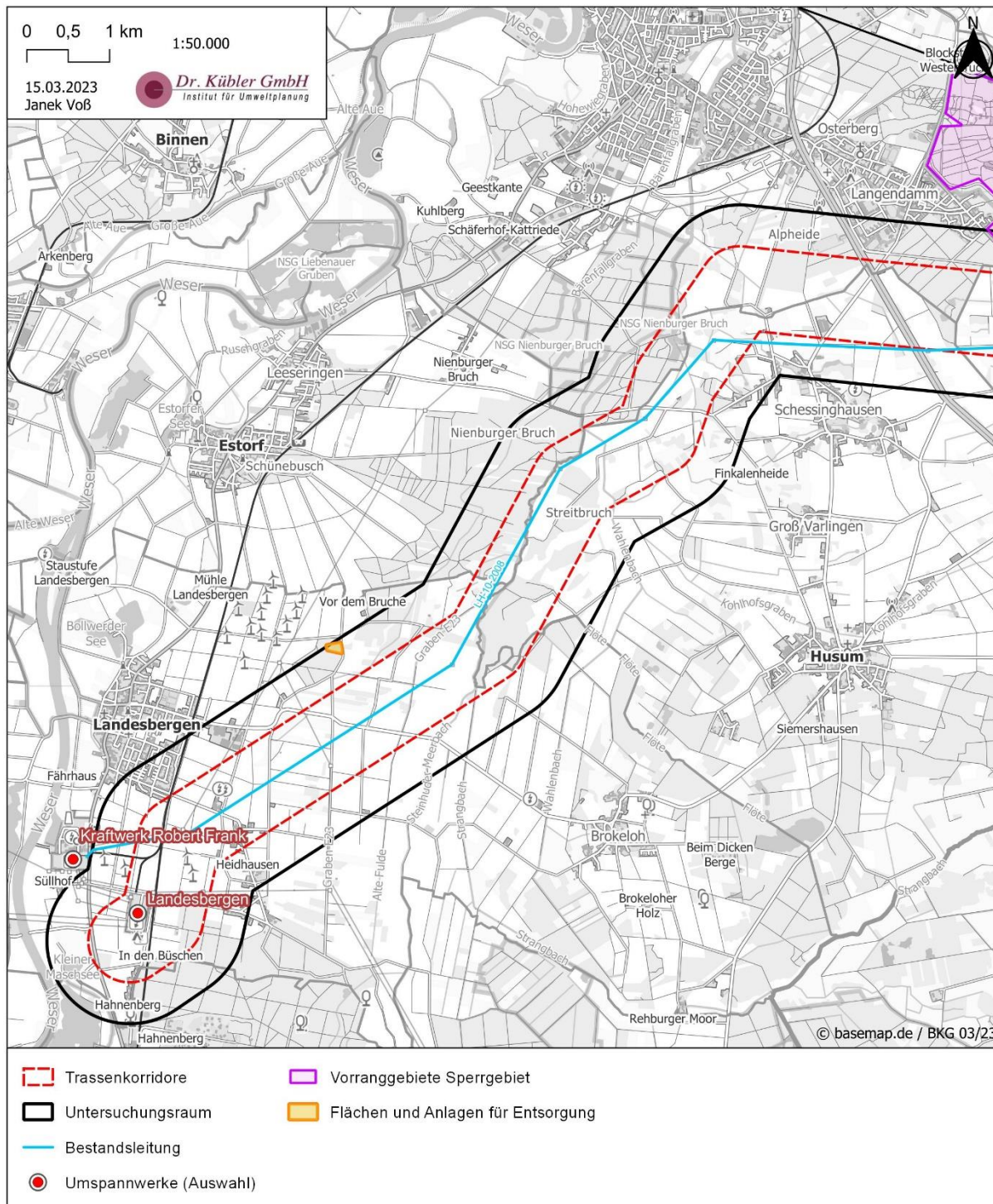


Abbildung 85: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem UW Landesbergen und Nienburg/Weser (Blatt 1)

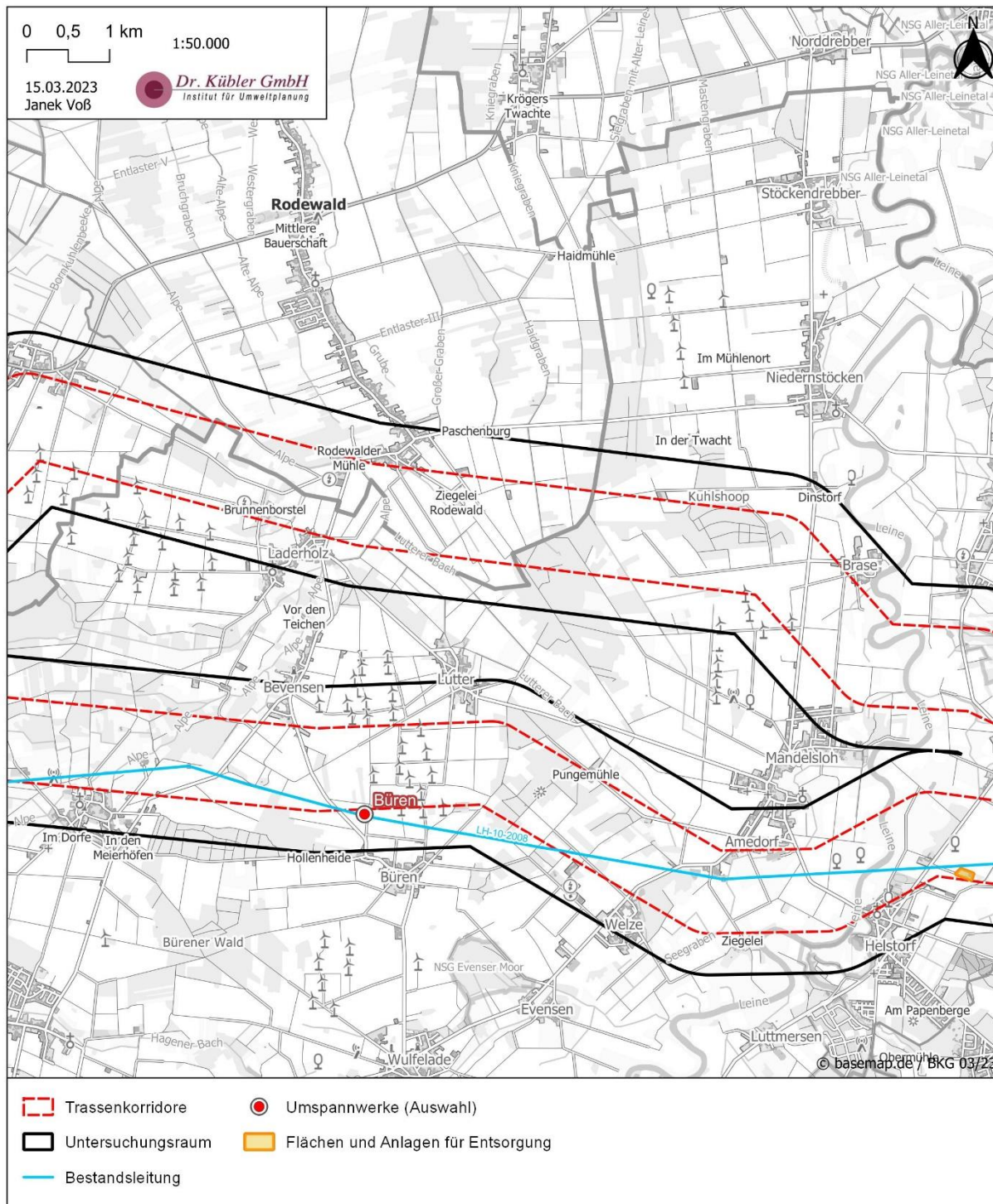


Abbildung 87: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Wendeborstel und Vesbeck (Blatt 3)

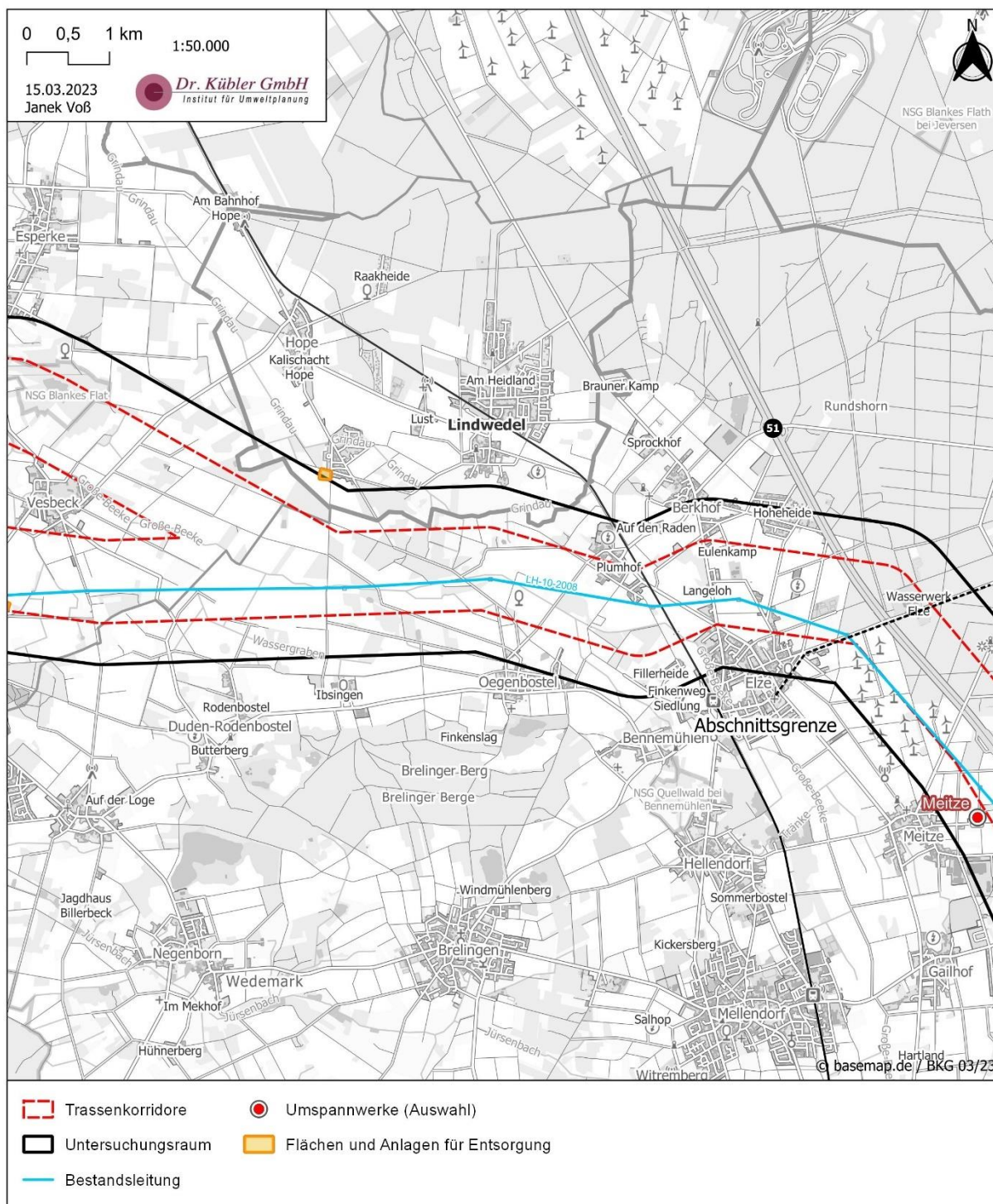


Abbildung 88: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Vesbeck und Elze (Blatt 4)

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Tabelle 63: *Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts Elze – UW Lehrte*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Halde	1	Stadt Burgwedel, südwestlich von Thönse, südlich der K 117	Überlagerung mit den Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte

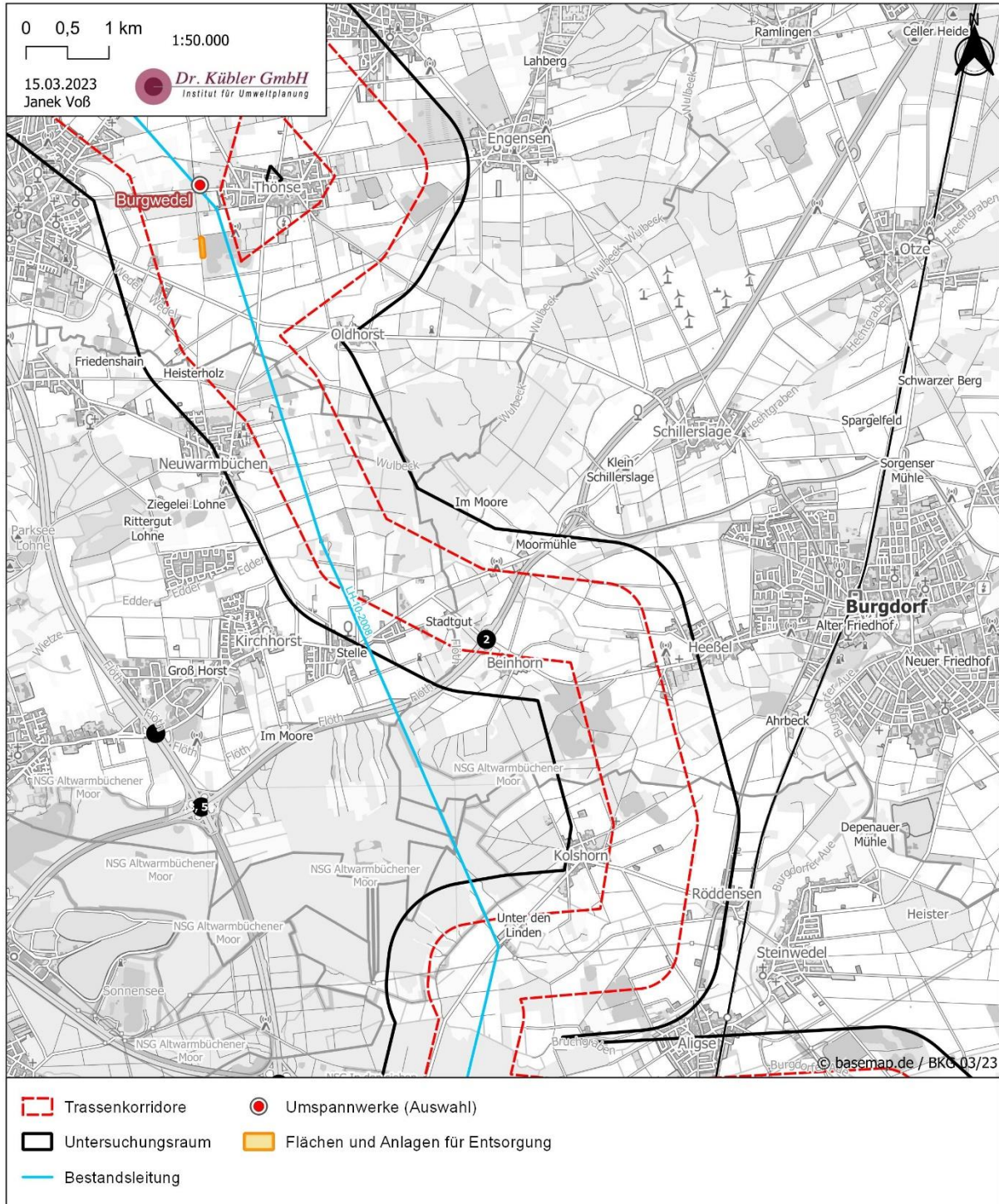


Abbildung 89: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen Burgwedel und Aligse (Blatt 6)

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

 Tabelle 64: *Raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Untersuchungsraum (500 m) des Abschnitts UW Lehrte – UW Mehrum/Nord*

Untersuchungsgegenstand	Bezeichnung	Fläche im UR [ha]	Lage	Betroffenheit
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Halde, „Kali-berg Lehrte“	<1	Stadt Sehnde, südlich von Lehrte und östlich von Ilten	Außerhalb der Trassenkorridore
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Entsorgungsunternehmen: Biogenes Zentrum Peine	1	Gemeinde Hohenhameln, nördlich Mehrum, südlich des UW Mehrum	Außerhalb der Trassenkorridore

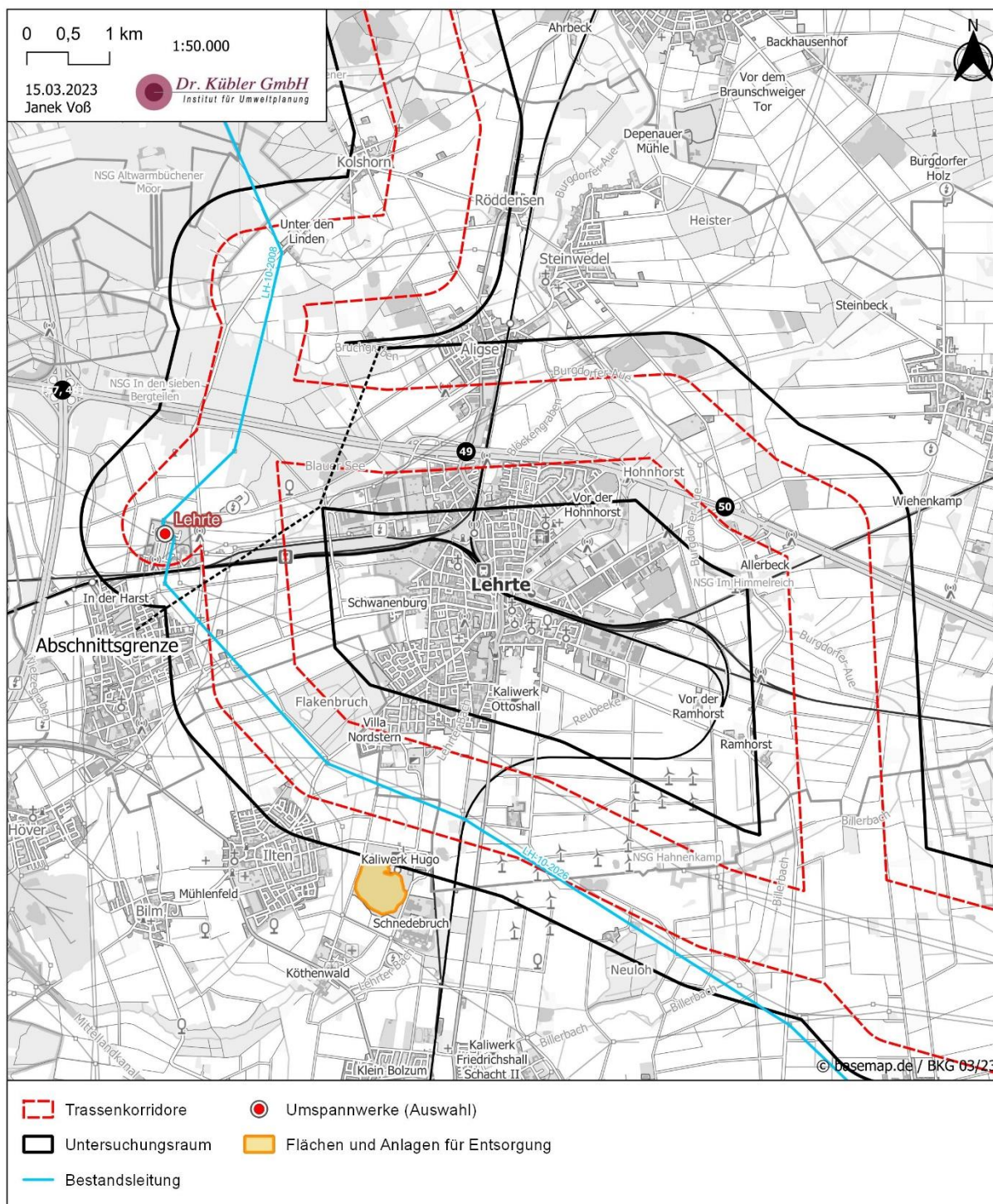


Abbildung 90: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem UW Lehrte und dem NSG Hahnenkamp (Blatt 7)

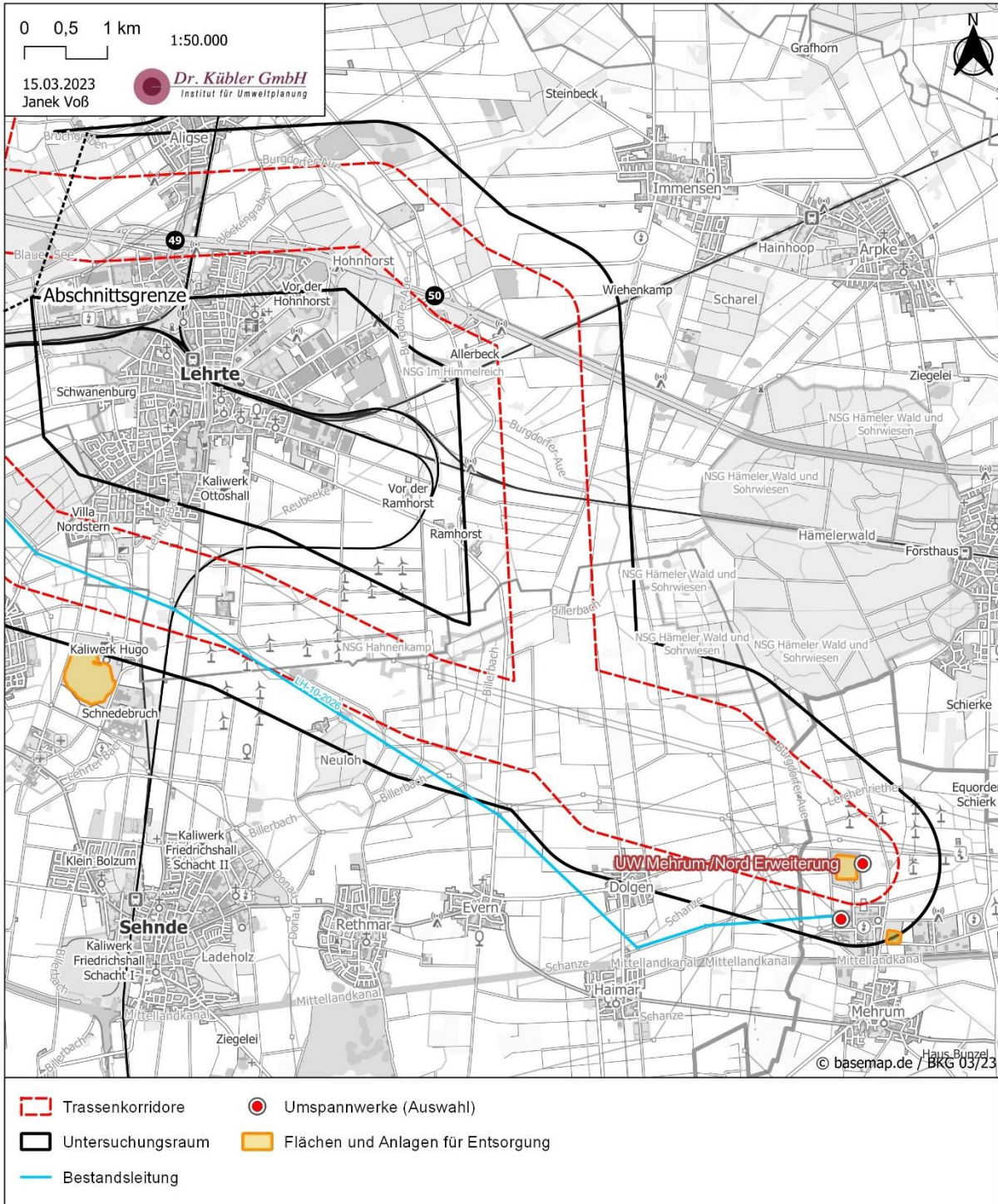


Abbildung 91: Bewertungskriterien sonstiger Standort- und Flächenanforderungen zwischen dem NSG Hahnenkamp und dem UJW Mehrum/Nord (Blatt 8)

5.4.6.3 Bewertung der Auswirkungen und Konformitätsprüfung

Abschnitt UW Landesbergen – Elze

Das VR Sperrgebiet im UR befindet sich außerhalb der Trassenkorridore und ist somit nicht betroffen. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Alle Entsorgungsflächen befinden sich außerhalb der Trassenkorridore und sind daher nicht betroffen. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Abschnitt Elze – UW Lehrte

Die betroffene Halde kann ohne Nutzungseinschränkungen überspannt werden. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zu Entsorgungsflächen.

Weitere raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen sind nicht betroffen.

Abschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord

Alle Entsorgungsflächen befinden sich außerhalb der Trassenkorridore und sind daher nicht betroffen. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Weitere raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen sind nicht betroffen.

Gesamtbewertung

Die nachfolgende Tabelle stellt das Gesamtergebnis der Konformitätsprüfung zu den Festlegungen der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen dar. Insgesamt besteht Konformität mit den Festlegungen zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen.

Tabelle 65: Gesamtergebnis der Konformitätsbewertung zu den Festlegungen der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen

Bewertungskriterium	RN	Abschnittsbezogene Konformitätsbewertung		
		UW Landesbergen – Elze	Elze – UW Lehrte	UW Lehrte – UW Mehrum/Nord
VR Sperrgebiet	Sehr hoch	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Erhöht	Keine Betroffenheit	Überspannung möglich	Keine Betroffenheit
Konformität kann nicht erreicht werden				
Konformität kann erreicht werden				
Konformität ist gegeben				

5.4.6.4 Ermittlung der Betroffenheiten durch Variantenkorridore

Varianten Lutter

Es sind keine Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen von den Varianten Lutter Nord und Lutter Süd betroffen.

Varianten Burgwedel

Es befindet sich eine Fläche und Anlage für Entsorgung innerhalb der Varianten Burgwedel West und Burgwedel Mitte, diese kann jedoch überspannt werden. Von der Variante Burgwedel Ost ist dieses Bewertungskriterium nicht betroffen.

Von keiner der drei Varianten Burgwedel West, Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind weitere raumordnerische Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen betroffen.

Varianten Lehrte

Es sind keine Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen von den Varianten Lehrte Nord und Lehrte Süd betroffen.

5.5 VARIANTENVERGLEICH

5.5.1 VARIANTENKORRIDORE LUTTER

Die Variante Lutter Nord schwenkt bei Nöpke in Richtung Norden und verläuft nördlich der Siedlungen Laderholz und Mandelsloh Richtung Osten (Abbildung 92). Zwischen Warmeloh und Vesbeck knickt sie südlich ab und trifft südwestlich von Lindwedel mit der Variante Lutter Süd zusammen. Die Variante Lutter Süd verläuft weitgehend parallel zur Bestandsleitung.

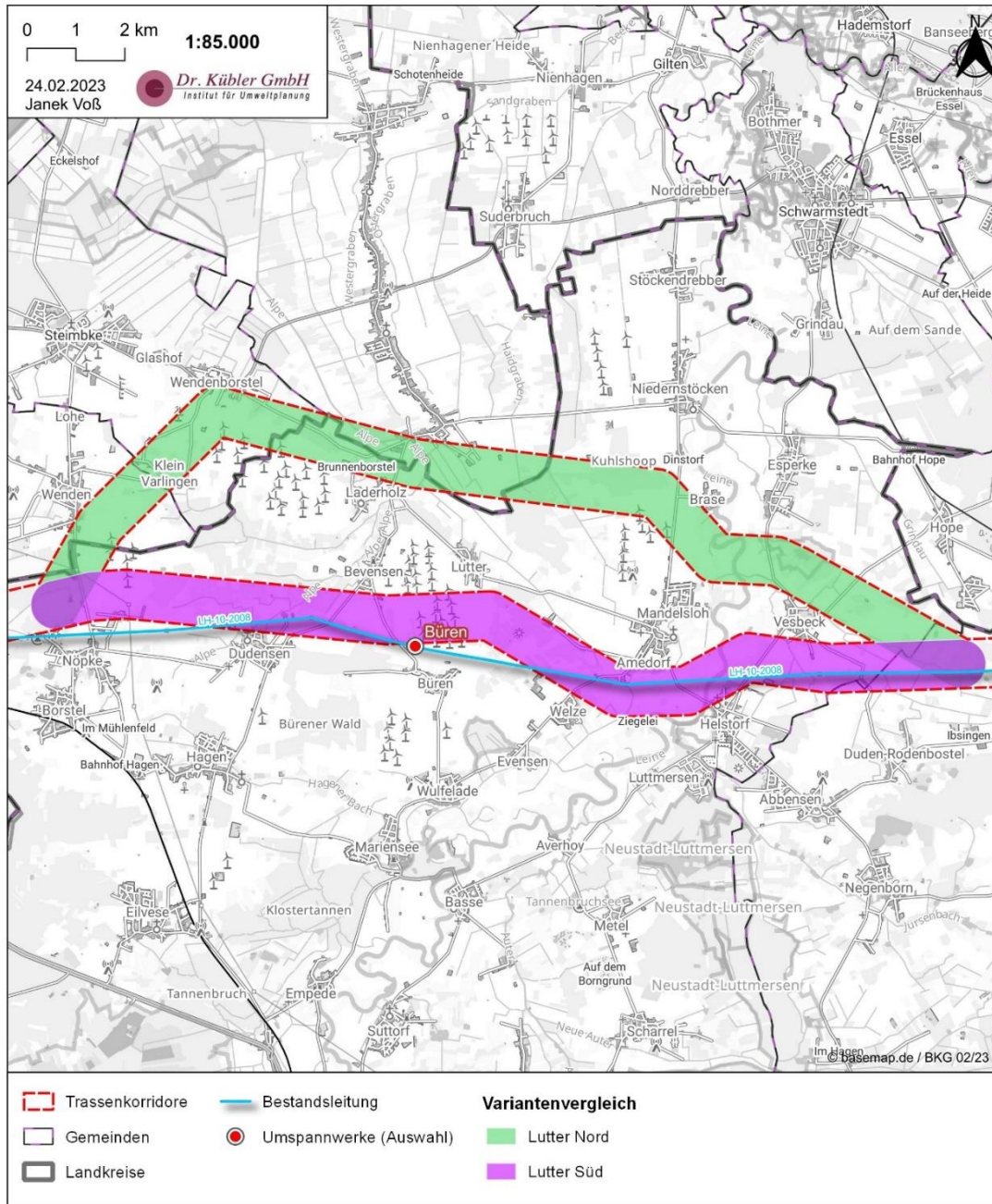


Abbildung 92: Übersicht über die Variantenkorridore Lutter

5.5.1.1 Gegenüberstellung der Varianten

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Hinsichtlich der Bewertungskriterien mit einem hohen Restriktionsniveaus ergeben sich entscheidungserhebliche Unterschiede bezüglich VR Natur und Landschaft, VR Windenergienutzung und VR Leitungsstrasse. Innerhalb der Variante Lutter Nord ist eine Umgehung von VR Natur und Landschaft und VR Windenergienutzung möglich, wodurch Konflikte vermieden werden. Die Variante ist diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lutter Süd erfordert voraussichtlich die Querung eines VR Natur und Landschaft im Bereich des Dudenser Moores. Der in diesem Bereich betroffene Wald stellt sich als Erlenwald entwässerter Standorte dar. Dieser hat eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe III). Biotoptypen der Wertstufe III sind von allgemeiner Bedeutung und in der Regel anthropogen erheblich verändert. Dies spiegelt sich in diesem Fall durch die erfolgte Entwässerung wider. Damit hat der betroffene Bereich keine herausragende Bedeutung mehr für die gemäß RROP Nienburg zugeordnete Funktion (u.a. Lebensraum, Naturnähe, Feuchtgebiet). Durch naturschutzrechtlich ohnehin erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder ein ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) (vgl. Band C – UVP-Bericht) kann diese Funktion erhalten oder sogar verbessert werden. Dadurch kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Die potenzielle Querung fällt daher nicht vollständig ins Gewicht und die Variante Lutter Süd ist durchschnittlich.

Dies gilt auch für die Querung des VR Windenergienutzung nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge). Diese kann von der Variante Lutter Süd nicht umgangen werden. Zu den bestehenden WEA können die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Jedoch wird ggf. ein mögliches Repowering eingeschränkt. Dies kann durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger vermieden werden. Innerhalb der Variante Lutter Nord können die VR Windenergie umgangen werden.

Die Variante Lutter Nord führt zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungsstrasse gesichert ist. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Lutter Süd weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden ab. Daher ist die Variante Lutter Süd vorzugswürdig und die Variante Lutter Nord nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Die Variante Lutter Süd kann ein Sondergebiet Windenergie nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge) nicht umgehen. Dieses Sondergebiet befindet sich innerhalb des VR Windenergienutzung. Zu den bestehenden WEA können die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Jedoch wird

ggf. ein mögliches Repowering eingeschränkt. Dies kann durch eine frühzeitige Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger vermieden werden. Daher ist die Variante Lutter Süd durchschnittlich. Die Variante Lutter Nord kann Sondergebiete Windenergie umgehen und ist daher vorzugswürdig.

Weitere entscheidungserhebliche Unterschiede mit erhöhtem Restriktionsniveau bestehen nicht.

Mittleres Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit mittlerem Restriktionsniveau ergeben sich entscheidungserhebliche Unterschiede nur hinsichtlich der Betroffenheit von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung sind die zu erwartenden Auswirkungen innerhalb der Variante Lutter Süd geringer. Diese Variante ist diesbezüglich vorzugswürdig.

Weitere entscheidungserhebliche Unterschiede mit mittlerem Restriktionsniveau bestehen nicht.

Geringes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit geringem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Sonstige raumordnerisch relevante Belange

Da die Variante Lutter Süd voraussichtlich über 2.500 m kürzer ist, ist die Variante diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lutter Süd bietet außerdem die Möglichkeit der (abschnittswisen) Bündelung mit der Bestandsleitung. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Lutter Süd hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Lutter Nord ist hingegen nachrangig, da keinerlei Bündelungsmöglichkeiten bestehen und auf der gesamten Variantenlänge neue Betroffenheiten entstehen.

Tabelle 66: Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Lutter

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
sehr hoch	Wohnsiedlungsflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	Bestehende Windenergieanlagen	Mehrere betroffen, Einhaltung des Sicherheitsabstandes möglich, gleichzeitig besteht technische Machbarkeit im Bereich entstehender Engstellen	Mehrere betroffen, Einhaltung des Sicherheitsabstandes möglich, gleichzeitig besteht technische Machbarkeit im Bereich entstehender Engstellen
hoch	Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben möglich	Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben möglich
	VR Natur und Landschaft	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors tlw. möglich, Querungslängen zwischen 750 m und 2.000 m, Aufwertung möglich
	VR Natura 2000	Ein Gebiet, Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Ein Gebiet, Überspannung innerhalb des Korridors möglich

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
	VR Wald	Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	VR Windenergienutzung	Ein Gebiet, Umgehung innerhalb des Korridors möglich, keine Funktionseinschränkung	Ein Gebiet, Umgehung voraussichtlich nicht möglich, Querungslänge 350-900 m, Planung für Repowering ggf. eingeschränkt, Abstimmung mit Vorhabenträgern erforderlich
	Biogasanlagen	Zwei Anlagen, Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	VR Leitungstrasse	Abweichung von der Bestandsleitung, widerspricht Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung einer 110-kV-Leitung ohne Funktionseinschränkungen	Nur geringe Abweichung von der Bestandsleitung, zudem Kreuzung einer 110-kV-Leitung ohne Funktionseinschränkungen
erhöht	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	Einhaltung der Abstände möglich	Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude, aber gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben
	Industrie- und Gewerbeflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich
	Siedlungsfreiflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	VB Natur und Landschaft	In Einzelfällen Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 7.500 und 10.500 m	In Einzelfällen Umgehung oder Überspannung möglich, Querungslänge zwischen 9.000 und 13.500 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung
	VB Wald	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 200 -400 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge von 300-800 m
	VB Vergrößerung des Waldanteils	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 200 - 500 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 250 – 1.200 m
	VR Trinkwassergewinnung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querung auf etwa 12.000 m zu erwarten, keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querung auf etwa 10.000 m zu erwarten, keine raumbedeutsamen Auswirkungen
	VB Windenergienutzung	Zwei Gebiete, Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	Sondergebiete Windenergienutzung	Vier Gebiete, Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 350-900 m, Planung für Repowering ggf. eingeschränkt, Abstimmung mit Vorhabenträgern erforderlich
VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom	Kreuzung eines Gebiets, Funktionseinschränkungen sind aufgrund der Erdkabelbauweise nicht zu erwarten	Kreuzung eines Gebiets, Funktionseinschränkungen sind aufgrund der Erdkabelbauweise nicht zu erwarten	
mittel	VR Torferhaltung	Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	VR Biotopverbund (flächenhaft)	Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Überspannung innerhalb des Korridors möglich
	VR Biotopverbund (linienhaft)	Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Überspannung innerhalb des Korridors möglich

RN	Bewertungskriterien	Lutter Nord	Lutter Süd
	VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 3.000 m, keine Beeinträchtigung der Eignung	Überspannung innerhalb des Korridors tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.600 m, keine Beeinträchtigung der Eignung
	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung	Ein Gebiet, Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 2.300 m	Ein Gebiet, Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 2.700 bis 3.500 m, Bündelung mit Bestandsleitung
	VB Erholung	Vier Gebiete, tlw. Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich, ein Gebiet keine Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich, Querungslänge ca. 2.700 m, Rückbau der Bestandsleitung als Ausgleich an anderer Stelle, keine raumbedeutsamen Auswirkungen aufgrund Gebietsgröße	Zwei Gebiete, keine Umgehung oder Überspannung innerhalb des Korridors möglich, Querungslänge 5.300-6.700 m, Bündelung mit Bestandsleitung
	VR Hochwasserschutz	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querung auf etwa 1.300 m zu erwarten, keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querung auf etwa 2.700-3.000 m zu erwarten, keine raumbedeutsamen Auswirkungen
	VR Zentrale Kläranlage	Keine Betroffenheit	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich
gering	VB Landwirtschaft	Umgehung/Überspannung nicht möglich Querungslänge ca. 12.000 m, Keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme	Umgehung/Überspannung nicht möglich Querungslänge ca. 12.000 m, Keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme
	VR Straßen von regionaler Bedeutung	Überspannung möglich	Überspannung möglich
Sonstige	potenzielle Trassenlänge	21.800 m	19.200 m
	Bündelungsoptionen	Keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen möglich	Teilweise Bündelung mit Bestandsleitung möglich
	Anbindung bestehender 110-kV-UW	UW Büren außerhalb des Variantenkorridors	UW Burgwedel unmittelbar angrenzend zum Variantenkorridor
Reihung der Varianten		2	1
Gesamtbewertung		-	+

+ im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig

o im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich

- im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig

5.5.1.2 Gesamtbeurteilung und Ermittlung der vorzugswürdigen Variante

Die Varianten Lutter Nord und Lutter Süd unterscheiden sich in den meisten raumordnerischen Bewertungskriterien nicht entscheidungserheblich voneinander. Der Ausschlag für die Vorzugswürdigkeit der Variante Lutter Süd ist Konformität mit dem Ziel der Nutzung vorhandener Leitungstrassen. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Eine Abweichung widerspricht dem Ziel der

Raumordnung nicht, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der bestehenden Trasse nicht geeignet ist. Das ist der Fall, wenn ein Trassenverlauf im Bereich der Bestandsleitung nicht raum- oder umweltverträglich ist. Nach Berücksichtigung aller raumordnerischer Belange stellt sich die Variante Lutter Süd als geeignet dar. Eine Konformität mit den raumordnerischen Erfordernissen kann innerhalb dieser Variante erreicht werden.

Tabelle 67: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lutter

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Lutter Süd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Bündelungsmöglichkeit mit Bestandsleitung ▪ Minimierung der Auswirkung wegen Vorbelastung durch Bestandsleitung ▪ Potenziell geringere Trassenlänge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffenheiten von VR Windenergie, Sondergebiet Windenergie und VR Natur und Landschaft, aber Erreichung einer Konformität möglich
2	Lutter Nord	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgehung/Überspannung von VR Natur und Landschaft möglich ▪ Umgehung von VR Windenergie möglich ▪ Umgehung von Sondergebieten Windenergie möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Keine Bündelungsmöglichkeiten ▪ Neue Betroffenheiten ▪ Potenziell größere Trassenlänge

5.5.2 VARIANTEN BURGWEDEL

Die Variante Burgwedel West startet in südöstlicher Richtung und passiert den Bereich um Burgwedel zwischen Groß- und Kleinburgwedel / Thönse (Abbildung 93). Sie orientiert sich am Verlauf der Bestandsstrasse. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost umgehen Kleinburgwedel nördlich. Die Variante Burgwedel Mitte schwenkt östlich von Kleinburgwedel nach Süden ab und trifft westlich von Thönse mit der Variante Burgwedel West zusammen. Die Variante Burgwedel Ost umgeht Kleinburgwedel und Thönse östlich. Südöstlich von Thönse knickt sie Richtung Südwesten ab und trifft schließlich auf den gemeinsamen Schnittpunkt aller drei Varianten zwischen Thönse und Neuwarmbüchen.

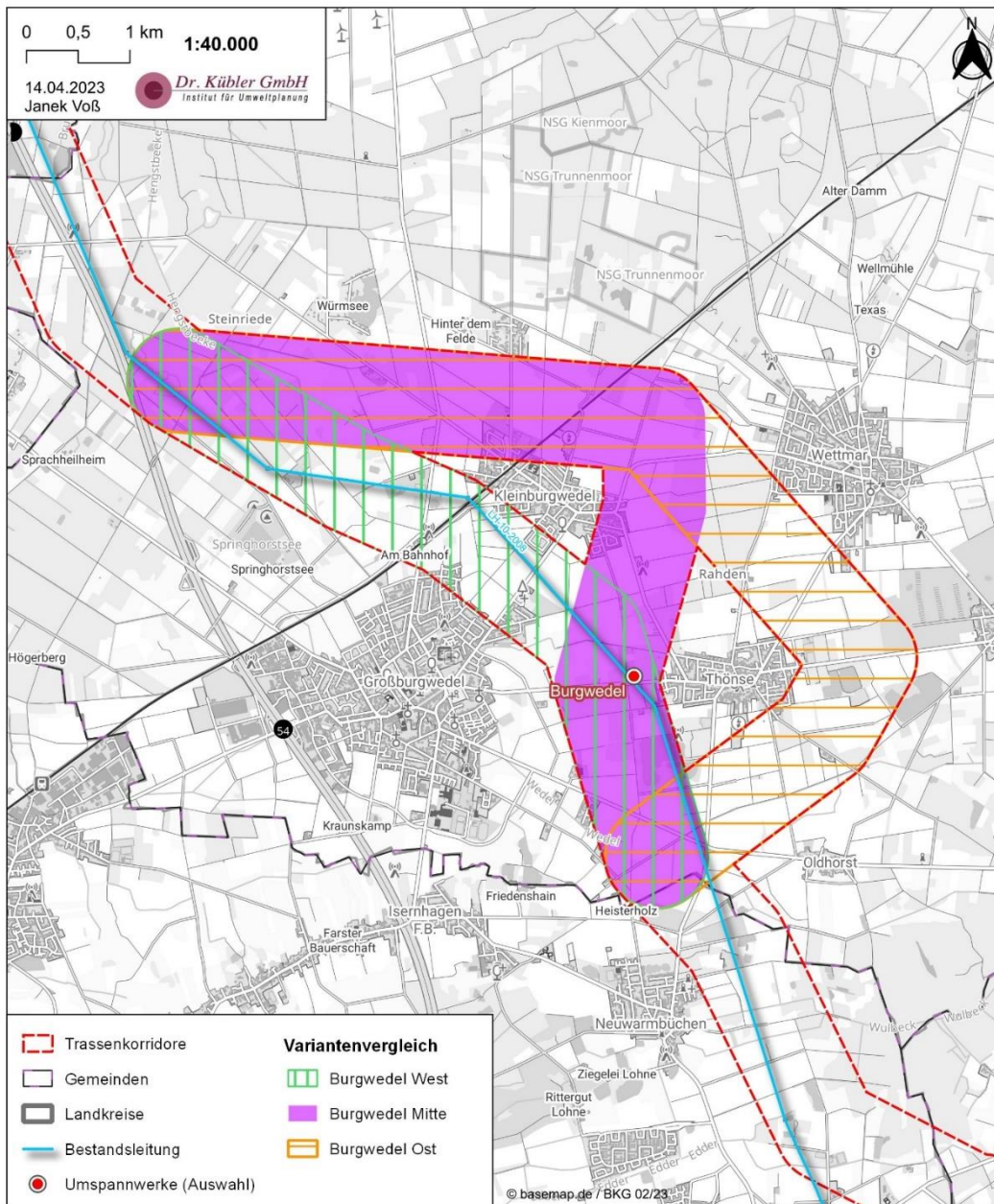


Abbildung 93: Übersicht über die Variantenkorridore Burgwedel

5.5.2.1 Gegenüberstellung der Varianten

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Hinsichtlich der Bewertungskriterien mit einem hohen Restriktionsniveaus ergeben sich entscheidungserhebliche Unterschiede bezüglich der Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden, VR Wald und VR Leitungstrasse. Innerhalb der Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist keine konfliktfreie Umgehung des VR Wald zwischen Kleinburgwedel und Wettmar möglich. Die Umgehung führt zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Kleinburgwedel. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann nicht gewährleistet werden, da keine Sichtverschattung oder Vorbelastungen vorhanden sind. Alternativ müsste das VR Wald gequert werden, was ebenfalls einen Zielkonflikt auslöst. Eine randliche Überspannung des VR Wald führt zu Masthöhen bis 99 m. Aufgrund zu erwartender umweltfachlicher Konflikte (u.a. Landschaftsschutzgebiet) stellt dies keine geeignete Möglichkeit zur Konfliktvermeidung dar. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind daher hinsichtlich der Unterschreitung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich und der Betroffenheit von VR Wald nachrangig. Innerhalb der Variante Burgwedel West sind keine VR Wald betroffen und ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann erreicht werden. Daher ist die Variante Burgwedel West in diesen Punkten vorzugswürdig.

Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost führen zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungstrasse gesichert ist. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Burgwedel West weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Thönse ab. Daher ist die Variante Burgwedel West vorzugswürdig und die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Alle drei Varianten im Raum Burgwedel können VB Natur und Landschaft sowie VB Vergrößerung des Waldanteils nicht umgehen. Entscheidungserhebliche Unterschiede ergeben sich einerseits aufgrund der zu erwartenden Querungslänge und der Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Die Variante Burgwedel West weist zwar eine größere Querungslänge auf als die Variante Burgwedel Ost, jedoch besteht innerhalb der Variante Burgwedel West über die gesamte Querungslänge eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Die Variante Burgwedel Ost führt hingegen auf der gesamten Querungslänge zu neuen Betroffenheiten. Da hier Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich möglich sind, ist die Variante Burgwedel Ost nicht nachrangig, sondern durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Mitte ist ebenfalls durchschnittlich, da

hier zumindest abschnittsweise eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung vorliegt. Die Variante Burgwedel West ist vorzugswürdig.

Bezüglich der Betroffenheit von VB Vergrößerung des Waldanteils ergibt sich die Vorzugswürdigkeit der Variante Burgwedel West aus der geringsten Querungslänge und der Vorbelastung durch die Bestandsleitung. Die betroffenen VB werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Daraus folgt, dass in der Bestandssituation bereits nur eine eingeschränkte Vergrößerung des Waldanteils möglich ist, da die Trasse inklusive Schutzstreifen frei von Bäumen zu halten ist. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig. Sie haben die größte Querungslänge und führen zu Betroffenheiten nicht vorbelasteter VB.

Mittleres Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit mittlerem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Geringes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit geringem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Sonstige raumordnerisch relevante Belange

Die Variante Burgwedel West ist mit einer Länge von etwa 6.900 m deutlich kürzer als die Vergleichsvarianten und daher vorzugswürdig. Es folgen in Abstufung ihrer potenziellen Trassenlängen die Variante Burgwedel Mitte als durchschnittlich und die Variante Burgwedel Ost als nachrangig.

Die Variante Burgwedel West bietet außerdem die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Burgwedel West hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Burgwedel Mitte kann zumindest teilweise den vorbelasteten Raum um die Bestandsleitung nutzen und ist daher durchschnittlich. Die Variante Burgwedel Ost ist hingegen nachrangig, da keinerlei Bündelungsmöglichkeiten bestehen und auf der gesamten Variantenlänge neue Betroffenheiten entstehen.

Tabelle 68: Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Burgwedel

RN	Bewertungskriterien	Burgwedel West	Burgwedel Mitte	Burgwedel Ost
sehr hoch	Wohnsiedlungsflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich	Umgehung möglich
hoch	Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich	Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich	Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich
	VR Regional bedeutsame Sportanlage	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Umgehung innerhalb des Korridors möglich

RN	Bewertungskriterien	Burgwedel West	Burgwedel Mitte	Burgwedel Ost
	VR Natur und Landschaft	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Überspannung möglich
	VR Wald	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich	Umgehung möglich, führt zu LROP-Abstandsunterschreitung bzgl. Wohngebäuden im Innenbereich
	VR Rohstoffgewinnung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	Biogasanlagen	Keine Betroffenheit	Eine Anlage betroffen, Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Eine Anlage betroffen, Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	VR Leitungstrasse	Keine bzw. nur geringe Abweichung von der Bestandsleitung	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung
Erhöht	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	Einhaltung der Abstandsvorgaben möglich	Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude, aber gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben	Unterschreitung der Abstandsvorgaben zu einem Wohngebäude, aber gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz gegeben
	Industrie- und Gewerbeflächen	Umgehung möglich	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung/Überspannung möglich
	Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Umgehung möglich	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	Siedlungsfreiflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	VB Natur und Landschaft	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 4.400 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 5.000 m, tlw. Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors nicht möglich, Querungslänge ca. 3.200 m
	VB Wald	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 150-250 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge von 300 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 60-200 m
	VB Vergrößerung des Waldanteils	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.000 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 2.000 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.500 m
	VB Rohstoffgewinnung	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit	Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	Bestehende Abbaugebiete	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung/Überspannung möglich	Umgehung möglich
	VR Trinkwassergewinnung	Querung auf 8.500 m, keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Querung auf 10.000 m, keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Querung auf 11.500 m, keine raumbedeutsamen Auswirkungen
Flächen und Anlagen für Entsorgung	Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit	

RN	Bewertungskriterien	Burgwedel West	Burgwedel Mitte	Burgwedel Ost
mittel	VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 1.000 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 1.000-2.000 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 1.000-3.000 m
	VB Erholung	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 3.200 m, Vorbelastung durch Bestandsleitung	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 2.200 m	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge ca. 2.200 m
	VR Hochwasserschutz	Überspannung möglich	Querung auf 500 m, keine raumbedeutsamen Auswirkungen	Querung auf 500 m, keine raumbedeutsamen Auswirkungen
	VR Zentrale Kläranlage	Umgehung/Überspannung möglich, keine Nutzungseinschränkung	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
	VR Bahnhof / Haltepunkt / mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV / mit Fernverkehrsfunktion	VR Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV betroffen, Umgehung möglich	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit
	VR Haupteisenbahnstrecke	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Überspannung möglich
	VR Elektrischer Betrieb	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Überspannung möglich
gering	VB Landwirtschaft	Umgehung/Überspannung tlw. Möglich, Querungslänge ca. 500 m, keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme	Umgehung/Überspannung tlw. Möglich, Querungslänge ca. 1.600 m, keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme	Umgehung/Überspannung tlw. Möglich, Querungslänge ca. 2.900 m, keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme
	VR Straßen von regionaler Bedeutung	Überspannung möglich	Überspannung möglich	Überspannung möglich
Sonstige	Länge	6.900 m	9.000 m	10.500 m
	Bündelungsoptionen	Überwiegend Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Teilweise Bündelung mit Bestandsleitung möglich	Keine Bündelung mit linearen Infrastrukturen möglich
	Anbindung bestehender 110-kV-UW	UW Burgwedel innerhalb des Korridors	UW Burgwedel innerhalb des Korridors	UW Burgwedel außerhalb des Korridors
Reihung der Varianten		1	2	3
Gesamtbewertung		+	-	-

- + im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig
- o im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich
- im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig

5.5.2.2 Gesamtbeurteilung und Ermittlung der vorzugswürdigen Variante

Die Variante Burgwedel West ist aus raumordnerischer Sicht als vorzugswürdig zu erachten. Die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost sind nachrangig. Alle drei Varianten führen zu Unterschreitungen der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich. Der entscheidungserhebliche Unterschied

ergibt sich daraus, dass für die Variante Burgwedel West die Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 a) LROP greift. Es besteht somit kein Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung, einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität zu sichern. Diese Ausnahmevoraussetzung ist für die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost nicht einschlägig (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1). Zudem verstoßen die beiden Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost gegen das raumordnerische Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Da sich die Variante Burgwedel West, welche im Bereich der bestehenden Trasse verläuft, aus raumordnerischer Sicht als geeigneter Trassenkorridor erweist, ist ihr der Vorzug vor den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost zu geben. Hinzu kommen die Nachteile durch die potenziell längeren Trassen und die Schaffung neuer Betroffenheiten aufgrund fehlender Bündelungsmöglichkeiten. Bei der Variante Burgwedel Ost kommt noch die voraussichtlich längste 110-kV-Anbindung an das bestehende UW Burgwedel sowie der von der Planungsprämisse eines geradlinigen Verlaufs abweichende potenzielle Trassenverlauf (vgl. Engstellensteckbrief – Anlage 1) hinzu.

Tabelle 69: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Burgwedel

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Burgwedel West	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich ▪ Keine Betroffenheit von VR Wald ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Bündelungsmöglichkeit mit Bestandsleitung ▪ Minimierung der Auswirkung wegen Vorbelastung durch Bestandsleitung ▪ Potenziell geringste Trassenlänge ▪ Kurze Anbindung UW Burgwedel ▪ Geradliniger Verlauf möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben
2	Burgwedel Mitte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurze Anbindung UW Burgwedel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben ▪ Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von VR Wald möglich ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Neue Betroffenheiten

Rang	Varianten	Pro	Contra
3	Burgwedel Ost		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung LROP-Abstandsvorgaben ▪ Kein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich ▪ Keine konfliktfreie Umgehung von VR Wald möglich ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Keine Bündelungsmöglichkeiten ▪ Neue Betroffenheiten ▪ Potenziell größte Trassenlänge ▪ Längste Anbindung UW Burgwedel ▪ Kein geradliniger Verlauf

5.5.3 VARIANTENKORRIDORE LEHRTE

Die Variante Lehrte Nord startet am UW Lehrte Richtung Nordost (Abbildung 94). Nördlich der BAB 2 ändert die Variante die Richtung gen Osten und verläuft parallel zur BAB 2. Nordöstlich von Lehrte knickt die Variante nach Süden ab. Südöstlich des NSG Hahnenkamp trifft sie mit der Variante Lehrte Süd zusammen. Die Variante Lehrte Süd verlässt das UW Lehrte ebenfalls Richtung Nordost, um nach wenigen hundert Metern nach Süden abzuknicken. Sie umgeht die Stadt Lehrte im Süden und verläuft in südöstlicher Hauptrichtung Richtung UW Mehrum/Nord.

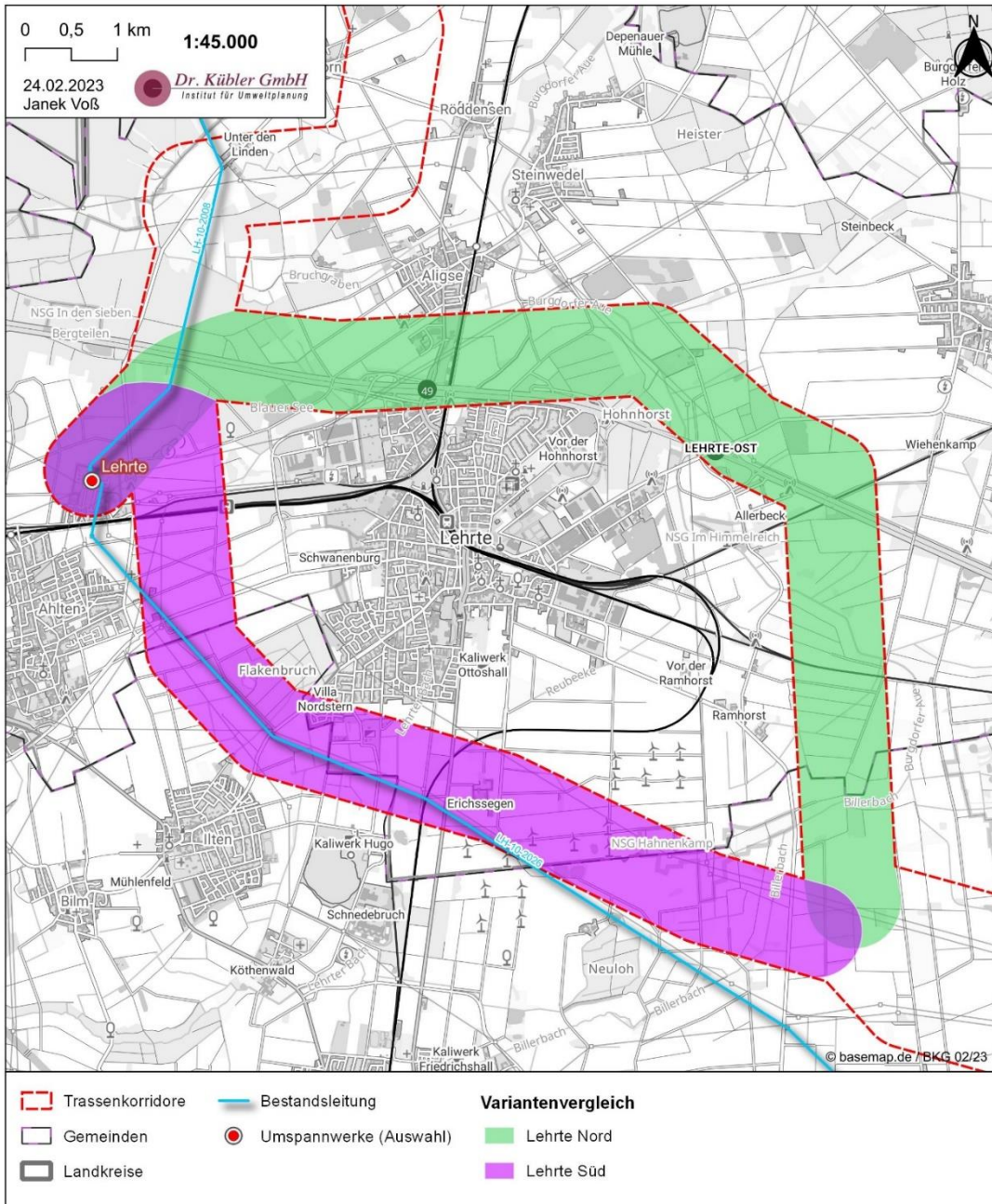


Abbildung 94: Übersicht über die Variantenkorridore Lehrte

5.5.3.1 Gegenüberstellung der Varianten

Sehr hohes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit sehr hohem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Hohes Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer deutlichen Abweichung von der Bestandsleitung, welche als VR Leitungstrasse gesichert ist. Im Sinne des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP hat der Ausbau bestehender geeigneter Trassen und Trassenkorridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Die Variante Lehrte Süd weicht nur geringfügig von der Bestandsleitung zur Einhaltung der LROP-Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden in Dolgen (Stadt Sehnde) ab. Daher ist die Variante Lehrte Süd vorzugswürdig und die Variante Lehrte Nord nachrangig.

Erhöhtes Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer Querung von VB Wald. Innerhalb der Variante Lehrte Süd kann dies vermieden werden. Daher ist die Variante Lehrte Süd diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lehrte ist durchschnittlich, da trotz der Querung eine Konformität erreicht werden kann.

Beide Variante können VB Natur und Landschaft nicht umgehen. Entscheidungserhebliche Unterschiede ergeben sich einerseits aufgrund der zu erwartenden Querungslänge und der bestehenden Vorbelastung. Die Variante Lehrte Süd weist die geringere Querungslänge auf und quert die Betroffenen VB in vorbelasteten Bereichen. Sie ist daher vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Nord führt zu deutlich längeren Querungen. Zudem sind die betroffenen Bereiche zum Teil nicht vorbelastet. Dies trifft auf das VB westlich des Hämeler Waldes zu. Die Variante Lehrte Nord ist durchschnittlich, da dennoch eine Konformität erreicht werden kann.

Die Variante Lehrte Nord führt zu keinen Betroffenheiten von VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie. Daher ist sie vorzugswürdig. Eine Umgehung von VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie ist innerhalb der Variante Lehrte Süd voraussichtlich nicht möglich. Eine Konformität kann durch Abstimmung mit Repowering-Vorhabenträgern dennoch erreicht werden. Daher ist die Variante Lehrte Süd durchschnittlich.

Mittleres Restriktionsniveau

Die Variante Lehrte Nord führt zu einer Betroffenheit eines Standorts mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Der Standort „Lehrte Ost (OT Immensen)“ ist räumlich durch eine Ausweisung im FNP der Stadt Lehrte gesichert. Eine Konformität kann durch Bündelung mit bereits vorhandenen 110-kV-Leitungen dennoch erreicht werden. Daher ist die Variante durchschnittlich. Die Variante Lehrte Süd führt zu keinen Betroffenheiten und ist daher vorzugswürdig.

VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und VB Erholung können innerhalb der Variante Lehrte Süd umgangen oder überspannt werden. Sie ist daher vorzugswürdig. Innerhalb der Variante Lehrte Nord sind Querungen dieser VB erforderlich. Da dennoch eine Konformität durch Bündelung mit anderen Freileitungen erreicht werden kann, ist die Variante durchschnittlich.

Geringes Restriktionsniveau

Bei Bewertungskriterien mit geringem Restriktionsniveau ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede.

Sonstige raumordnerisch relevante Belange

Da die Variante Lehrte Süd voraussichtlich über 2.000 m kürzer ist, ist diese Variante diesbezüglich vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Süd bietet außerdem die Möglichkeit der überwiegenden Bündelung mit der Bestandsleitung bzw. anderen Freileitungen. Dadurch werden vorbelastete Räume genutzt und neue Betroffenheiten vermieden. Daher ist die Variante Lehrte Süd hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Die Variante Lehrte Nord ist hingegen nachrangig, da Bündelungsmöglichkeiten ausschließlich entlang der BAB 2 bestehen. Westlich des Hämeler Walds entstehen neue Betroffenheiten, da dort keine Bündelungsmöglichkeiten existieren.

Tabelle 70: Zusammenfassende Bewertung der raumordnerischen Kriterien für die Variantenkorridore Lehrte

RN	Bewertungskriterien	Lehrte Nord	Lehrte Süd
sehr hoch	Wohnsiedlungsflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	Bestehende Windenergieanlagen	Keine Betroffenheit	Vier betroffen, Einhaltung des Sicherheitsabstandes möglich, gleichzeitig besteht technische Machbarkeit im Bereich entstehender Engstellen
hoch	Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m)	Einhaltung der Abstandsvorgaben möglich	Geringfügige Unterschreitung, aber gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz möglich
	VR Natur und Landschaft	Umgehung/Überspannung außerhalb des Korridors möglich	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich
	VR Natura 2000	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich
	VR Wald	Umgehung außerhalb des Korridors möglich	Umgehung innerhalb des Korridors möglich
	VR Rohstoffgewinnung	Umgehung möglich	Keine Betroffenheit
	VR Leitungstrasse	Abweichung von der Bestandsleitung widerspricht Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung von neun VR Leitungstrasse ohne Funktionseinschränkungen	Geringfügige Abweichungen von der Bestandsleitung, diese widersprechen nicht den Zielen der Raumordnung, zudem Kreuzung von zehn VR Leitungstrasse ohne Funktionseinschränkungen

RN	Bewertungskriterien	Lehrte Nord	Lehrte Süd
erhöht	Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m)	Einhaltung der Abstandvorgaben möglich	Einhaltung der Abstandvorgaben möglich
	Industrie- und Gewerbeflächen	Umgehung möglich	Umgehung/Überspannung möglich
	Siedlungsfreiflächen	Umgehung möglich	Umgehung möglich
	VR Freiraumfunktionen	Ein Gebiet, Querungslänge ca. 600 m, keine funktionswidrige Nutzung	Zwei Gebiete, Querungslänge ca. 3.300 m, keine funktionswidrige Nutzung
	VB Natur und Landschaft	Umgehung/Überspannung tlw. möglich, Querungslänge zwischen 3.100-5.900 m, tlw. keine Vorbelastung	Ein Gebiet, Umgehung/Überspannung nicht möglich, Querungslänge zwischen 1.200 und 1.500 m, Vorbelastung vorhanden
	VB Wald	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 400-1.000 m	Umgehung möglich
	VB Vergrößerung des Waldanteils	Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	Bestehende Abbaugebiete	Umgehung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	VB Windenergienutzung	Keine Betroffenheit	Umgehung nicht möglich, Querungslänge 90-700 m, Trassenverlauf anpassen, sodass Repowering nicht eingeschränkt wird
	Sondergebiete Windenergienutzung	Keine Betroffenheit	Querungslänge 300-1.000 m, Trassenverlauf anpassen, sodass Repowering nicht eingeschränkt wird
mittel	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten	Querung auf etwa 950 m	Keine Betroffenheit
	VR Biotopverbund (flächenhaft)	Keine Betroffenheit	Umgehung möglich
	VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes	Umgehung/Überspannung nicht möglich, Querungslänge von 200-1.800 m, keine Beeinträchtigung der Eignung	Umgehung/Überspannung möglich
	VB Erholung	Umgehung tlw. möglich, Querungslänge 2.000-2.600 m. Bündelung mit vorhandener Infrastruktur möglich	Umgehung möglich
	VR Zentrale Kläranlage	Umgehung oder Überspannung möglich	keine Betroffenheit
	VR (Regionales) Güterverkehrszentrum	Keine Betroffenheit	Umgehung/Überspannung innerhalb des Korridors möglich
	VR Haupteisenbahnstrecke	Überspannung möglich	Überspannung möglich
	VR Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe	Keine Betroffenheit	Überspannung möglich
	VR Elektrischer Betrieb	Überspannung möglich	Überspannung möglich

RN	Bewertungskriterien	Lehrte Nord	Lehrte Süd
	VR Autobahn	Überspannung möglich	Keine Betroffenheit
	VR Anschlussstelle	Zwei betroffen, Überspannung innerhalb des Korridors möglich	Keine Betroffenheit
	VR Hauptverkehrsstraße	Überspannung möglich	Überspannung möglich
gering	VB Landwirtschaft	Umgehung/Überspannung nicht möglich, Querungslänge 2.600-6.000 m, keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme	Umgehung/Überspannung nicht möglich, Querungslänge 3.000-5.500 m, keine Nutzungseinschränkung aufgrund nur punktueller Flächeninanspruchnahme
	VR Straßen von regionaler Bedeutung	Überspannung möglich	Überspannung möglich
Technik	Länge	18.000 m	16.000 m
	Bündelungsoptionen	Teilweise Bündelung mit BAB 2 und 110-kV-Leitungen möglich	Überwiegend Bündelung mit Bestandsleitung und 110-kV-Leitungen möglich
Reihung der Varianten		2	1
Gesamtbewertung		-	+
+	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten vorzugswürdig		
o	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten durchschnittlich		
-	im Verhältnis zu den Vergleichsvarianten nachrangig		

5.5.3.2 Gesamtbeurteilung und Ermittlung der vorzugswürdigen Variante

Die Variante Lehrte Süd ist aus raumordnerischer Sicht als vorzugswürdig zu erachten. Die Variante Lehrte Nord ist nachrangig. Besonders schwerwiegend ist der Verstoß der Variante Lehrte Nord gegen das raumordnerische Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Da sich die Variante Lehrte Süd, welche im Bereich der bestehenden Trasse verläuft, aus raumordnerischer Sicht als geeigneter Trassenkorridor erweist, ist ihr der Vorzug vor der Variante Lehrte Nord zu geben. Hinzu kommen die Nachteile durch die potenziell längeren Trassen und die Schaffung neuer Betroffenheiten aufgrund fehlender Bündelungsmöglichkeiten sowie die Betroffenheiten von VB Natur und Landschaft, VB Wald, VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VB Erholung sowie eines Standorts mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Da innerhalb der Variante Lehrte Süd eine Konformität hinsichtlich der Festlegungen zu VB Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie erreicht werden kann, wiegen die Querungen dieser Bewertungskriterien die bestehenden Vorteile nicht auf.

Tabelle 71: Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe für die Rangfolge der Variantenkorridore Lehrte

Rang	Varianten	Pro	Contra
1	Lehrte Süd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Umgehung von VB Wald möglich ▪ Geringere Betroffenheit VB Natur und Landschaft ▪ keine Betroffenheit von Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ▪ Umgehung/Überspannung von VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes möglich ▪ Umgehung VB Erholung möglich ▪ Potenziell kürzere Trasse ▪ Mehr Bündelungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Querung VB Windenergienutzung ▪ Querung Sondergebiet Windenergie
2	Lehrte Nord	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgehung von VB Windenergienutzung ▪ Umgehung von Sondergebiet Windenergie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Widerspricht dem Ziel der Raumordnung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Leitungstrassen ▪ Querung VB Wald ▪ Größere Betroffenheit VB Natur und Landschaft ▪ Querung Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ▪ Querung VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ▪ Querung VB Erholung ▪ Potenziell längere Trasse ▪ Weniger Bündelungsmöglichkeiten

6 ABSTIMMUNG MIT ANDEREN RAUMBEDEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN

Im folgenden Kapitel wird das Planungsvorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Dafür wurden die raumbedeutsamen Planungen bei den Landkreisen angefragt. Zudem wurden hinsichtlich Bauleitplanung alle rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie in Aufstellung befindliche Pläne bei den Gemeinden abgefragt.

6.1 INFRASTRUKTURVORHABEN

Für das Trassenkorridornetz wird geprüft, inwieweit sich dieses auf die Umsetzung anderweitiger, auch hinreichend verfestigter, raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Bereich des Trassenkorridornetzes auswirken können. Grundlage hierfür ist die Auswertung der für den Raum maßgeblichen Fachpläne. Ergänzend werden hierfür Daten zu raumbedeutsamen Vorhaben und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen bei den Regional- und Landesplanungsbehörden erhoben bzw. wurde in den Festlegungen des Untersuchungsrahmens auf Vorhaben hingewiesen. Die Konformitätsbewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Es sind im Trassenkorridornetz fünf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einer Betrachtung zu unterziehen. Bei den Vorhaben handelt es sich um Planungen zur Verkehrs- sowie zur Energieinfrastruktur.

Table 72: Raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben im UR

	Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen	Art der Maßnahme	Vorhabenträger
1	380-kV-Leitung Stade-Landesbergen - Planfeststellungsabschnitt 7	Höchstspannungsfreileitung	TenneT TSO GmbH
2	B215 – Ortsumgehung Landesbergen	Bundesstraße	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
3	SuedLink - Planfeststellungsabschnitt B2	Gleichstrom-Erdkabelleitung	TenneT TSO GmbH
4	ABS/NBS Hamburg/Bremen – Hannover	Bahnstrecke für Güterverkehr	DB Netz AG
5	B65 – östlich Sehnde bis westlich Peine	Bundesstraße	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

6.1.1 380-KV-HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG STADE-LANDESBERGEN

Im UR befindet sich der Planfeststellungsabschnitt 7 (Steyerberg-Landesbergen) der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73). Die Planfeststellungsunterlagen wurde in der Zeit vom 18. Mai 2022 bis einschließlich 17. Juni 2022 zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Am 22. Dezember 2022 erging der Planfeststellungsbeschluss. Bei dem Vorhaben handelt es sich ebenfalls um eine Höchstspannungsfreileitung. Da sich die beiden Leitungen von unterschiedlichen Richtungen dem UW Landesbergen nähern, sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

6.1.2 B215 – OU LANDESBERGEN

Im Rahmen der Antragskonferenz hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf die im Bundesverkehrswegeplan befindliche B215-OU Landesbergen hingewiesen. Die Maßnahme hat den Status „vordringlicher Bedarf“. Ein hinreichend verfestigter Planungsstand liegt nicht vor. Der letzte veröffentlichte Planungsstand stammt laut Projektinformationssystem zum Bundesverkehrswegeplan 2023 (PRINS) aus dem Jahr 2013.

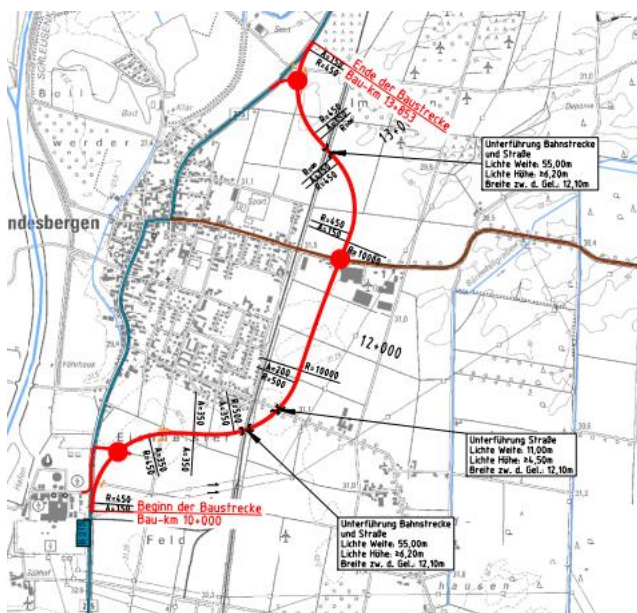


Abbildung 95: Planungsstand OU Landesbergen (abgerufen im PRINS am 20.03.2023)

Das Vorhaben überlagert sich teilweise mit dem Vorzugskorridor. Der Ersatzneubau wird sich voraussichtlich an der Bestandsleitung orientieren und somit weiter östlich verlaufen. Nutzungskonflikte sind derzeit nicht zu erwarten. Genauere Aussagen sind aufgrund des vorliegenden Planungsstandes nicht möglich. Eine Konformität kann voraussichtlich erreicht werden.

6.1.3 GLEICHSTROM-ERDKABELLEITUNG SUEDLINK

Im UR befindet sich der Planfeststellungsabschnitt B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/ Region Hannover bis Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim) des SuedLink (BBPIG-Projekt Nr. 4). Am 11.08.2021

wurde der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung von der BNetzA veröffentlicht. Die Vorhabenträgerin – TenneT TSO GmbH – erstellt derzeit die Planfeststellungsunterlagen. Die Einreichung ist zum Ende des Jahres 2023 vorgesehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gleichstrom-Erdkabelleitung. Der Korridor ist als VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im LROP gesichert (vgl. Kap. 5.4.5). Mögliche Nutzungskonflikte sind in Bezug auf die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen möglich. Der eingereichte Planfeststellungskorridor ist 1.000 m breit. Innerhalb dessen wird der spätere Trassenverlauf zum Liegen kommen. Für diesen liegt ein Entwurf vor (Abbildung 96). Nach dem aktuellen Planungsstand kreuzt die Trasse des SuedLink den Korridor der Variante Lutter Nord westlich von Brase (Stadt Neustadt am Rübenberge). Der Korridor der Variante Lutter Süd wird westlich von Amedorf (Stadt Neustadt am Rübenberge) gequert. Aufgrund der Erdkabelbauweise des SuedLink ist eine Kreuzung beider Leitungen ohne großen technischen Aufwand machbar. Im Zuge der Feinplanung sind die Maststandorte des Ersatzneubaus Landesbergen-Mehrum/Nord so zu wählen, dass sich diese außerhalb des Schutzbereichs des Gleichstrom-Erdkabels des SuedLink befinden. Eine Konformität kann erreicht werden.

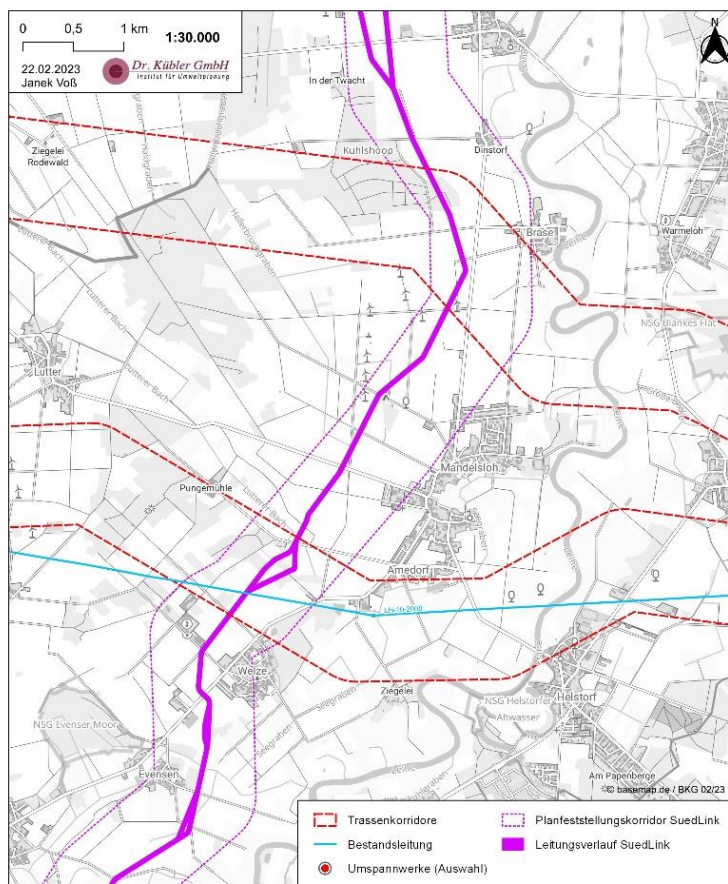


Abbildung 96: Potenzieller Leitungsverlauf des SuedLink im UR

6.1.4 AUSBAUSTRECKE/NEUBAUSTRECKE (ABS/NBS) HAMBURG/BREMEN – HANNOVER

Das o.g. Vorhaben ist als Projekt „Optimiertes Alpha-E mit Bremen“ mit vordringlichem Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführt. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Vorplanung. Dabei werden

verschiedenen großräumige Varianten untersucht. Eine Variante verläuft im Raum Burgwedel. Es liegt somit noch keine hinreichend verfestigte Planung vor. Gegebenenfalls ist dieses Projekt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

6.1.5 B65 – ÖSTLICH SEHNDE BIS WESTLICH PEINE

Im Rahmen der Antragskonferenz hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf den im Bundesverkehrswegeplan festgelegten 2-streifigen Neubau der B65 östlich von Sehnde bis westlich von Peine hingewiesen. Die Maßnahme hat den Status „vordringlicher Bedarf“. Ein hinreichend verfestigter Planungsstand liegt nicht vor. Der letzte veröffentlichte Planungsstand stammt laut PRINS aus dem Jahr 2013. Demnach kann es zu einer Überschneidung beider Vorhaben kommen. Allerdings führt im PRINS hinterlegte Verlauf der B65 über den Standort des kürzlich in Betrieb genommenen UW Mehrum/Nord. Daher ist von einer Anpassung der Planung auszugehen. Aufgrund des vorliegenden Planungsstand kann keine genauere Abstimmung der beiden Planungen erfolgen. Grundsätzlich ist eine Kreuzung von Bundesstraßen und Höchstspannungsfreileitungen möglich. Auswirkungen sind ausschließlich in der Bauphase zu erwarten. Hier kann es zu Nutzungseinschränkungen kommen. Gegebenenfalls sind Schutzgerüste für die Zeit des Kabelzugs zu errichten.

6.2 KOMMUNALE BAULEITPLANUNGEN

Im Rahmen der Leitungsplanung im Trassenkorridor ist zu prüfen, ob auf der Ebene der Raumordnung erkennbar ist, dass als Folge der Querung einer Kommune durch die betreffende Leitung wesentliche Teile des Gemeindegebiets hinsichtlich einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung beeinträchtigt werden, eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig eingeschränkt wird oder erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen zu erwarten sind.

Im folgenden Kapitel wird nun geprüft, inwieweit innerhalb der Trassenkorridore kommunale Planungen bestehen, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Hierzu wurden die vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in Form von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der jeweiligen Städte und Gemeinden abgefragt. Dies erfolgte für den bisherigen UR von 500 m Breite. Es wurden ausschließlich Festsetzungen betrachtet, die noch nicht umgesetzt und folglich nicht bereits in den Kapiteln 5.2, 0 und 5.4 als Bewertungskriterien herangezogen wurden.

Die Auswertung der Bauleitplanung hinsichtlich der Relevanz für das Vorhaben erfolgte durch eine detaillierte Betrachtung, inwieweit sich ein Konfliktpotenzial durch die vorgesehenen Festsetzungen ergibt. Diesbezüglich wurden Vorschläge zu Maßnahmen aufgeführt, über die eine Konformität erreicht werden kann.

6.2.1 ERMITTLUNG BETROFFENER BAULEITPLANUNGEN

In Tabelle 73 sind alle relevanten, vorgesehenen bauleitplanerischen Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes dargestellt. Die in den Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen konkretisierten Festsetzungen sind den folgenden Kategorien zuzuweisen:

- Wohnbebauung
- Gewerbliche/ Industrielle Bauflächen
- Flächen zur Versorgung
- Flächen zur Energiegewinnung
- Einrichtung für Gemeinbedarf

Für den gesamten UR wurde nach Abfrage der kommunalen Bauleitplanung 15 Planungen herausgearbeitet, die als relevant im Zusammenhang mit ihrer Lage zu UR und Trassenkorridor anzusehen sind. Acht dieser Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne weisen Festsetzungen auf, die lediglich in den UR hineinreichen, ohne eine Kreuzung mit dem Trassenkorridor zu verursachen. Eine Konformität des Vorhabens gegenüber diesen Belangen ist gegeben, da jeweils kein Konfliktpotential besteht. Bei sieben Plänen besteht hinsichtlich ihrer Festsetzungen ein Konflikt zum Vorhaben, da der Trassenkorridor über diese Flächen hinwegführt. In Kapitel 6.2.2 werden diese Pläne einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Tabelle 73: Bauleitplanerische Vorhaben im Trassenkorridornetz

Dokumenttyp	Lage	Art des Vorhabens	Betroffenheit
FNP Mittelweser	Gemeinde Landesbergen, östlich von Landesbergen	Geplante Erweiterung Industrie- und Gewerbefläche „Brokeloher Straße“	Außerhalb der Trassenkorridore
FNP Mittelweser B-Plan „Gewerbegebiet Ost II“	Gemeinde Mittelweser, östlich von Landesbergen nahe der K 8	Geplante Erweiterung Industrie- und Gewerbefläche	Außerhalb der Trassenkorridore
B-Plan „Gewerbegebiet am Bahnhof“	Gemeinde Steimbke, nordöstlich Linsburg	Geplanter Erweiterung Industrie- und Gewerbefläche	Außerhalb der Trassenkorridore
B-Plan „Rodewald Krummende 2“	Gemeinde Steimbke, nordöstlich Laderholz in Krummende, südlich der L 192	Geplante Erweiterung Gewerbegebiet	Teilweise Überlagerung mit Variante Lutter Nord
FNP Neustadt am Rübenberge	Stadt Neustadt am Rübenberge, südöstlich von Dudensen	Geplante Erweiterung Neubaugebiet „In den Meyerhöfen“	Außerhalb der Trassenkorridore
B-Plan Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“, FNP-Änderung Nr. 10/08 der Gemeinde Wedemark (Parallelverfahren)	Gemeinde Wedemark, östlich von Meitze, westlich der BAB 7	Geplanter Bau eines Solarparks	Überlagerung mit Vorrangkorridor
FNP Burgwedel	Stadt Burgwedel, nordwestlich von Kleinburgwedel	Geplante Erweiterung Industrie- und Gewerbefläche „Wallstraße“	Außerhalb der Trassenkorridore

Dokumenttyp	Lage	Art des Vorhabens	Betroffenheit
FNP Burgwedel	Stadt Burgwedel, nordöstlich von Großburgwedel	Geplante Erweiterung Neubaugebiet „Großburgwedeler Straße“	Teilweise Überlagerung mit Variante Burgwedel West
B-Plan „Nr.169 Klinikum“	Stadt Burgwedel, zwischen Farster Bauernschaft und Großburgwedel	Geplanter Neubau eines Klinikums	Außerhalb der Trassenkorridore
B-Plan „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“	Gemeinde Isernhagen, nordöstlich von Stelle an der K 112	Geplante Fläche zur Nahversorgung	Überlagerung mit Vorzugskorridor
B-Plan „Neuwarmbüchen Gewerbegebiet“	Gemeinde Isernhagen, östlich der Gartenstadt Lohne	Geplante Industrie- und Gewerbefläche	Teilweise Überlagerung mit Vorzugskorridor
FNP Lehrte	Stadt Lehrte, nördlich von Ahlten	Geplante Erweiterung Neubaugebiet „Langer Acker“	Außerhalb der Trassenkorridore
FNP Lehrte	Stadt Lehrte, südwestlich von Aligse	Geplante Erweiterung Neubaugebiet „Zur Kreuzeiche“	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Nord
FNP Lehrte	Stadt Lehrte, östlich von Lehrte und der BAB 2 und südwestlich von Immensen, südlich der Immenser Landstraße	Geplantes Gewerbegebiet „Lehrte Ost“	Teilweise Überlagerung mit Variante Lehrte Nord
FNP „Hohenhameln Ausschnitt“ B-Plan „Ackerköpfe“	Gemeinde Hohenhameln, nördlich von Mehrum	Geplante Erweiterung Industrie- und Gewerbefläche	Außerhalb der Trassenkorridore

6.2.2 KOMMUNALE BAULEITPLANUNG IM BEREICH DES TRASSENKORRIDORS

Im Folgenden werden die in Tabelle aufgeführten vorgesehenen Ausweisungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die innerhalb des Trassenkorridors liegen, gesondert dargestellt. Für diese besteht ein Konfliktpotenzial für die Umsetzung des Vorhabens und eine entsprechen Prüfung der Konformität muss erfolgen.

6.2.2.1 Gemeinde Steimbke – B-Plan „Rodewald Krummende 2“

Der B-Plan „Rodewald Krummende 2“ liegt teilweise im Randbereich des Variantenkorridors Lutter Nord im Planungsabschnitt UW Landesbergen – Elze (Abbildung 97). Er weist ein Gewerbegebiet aus. Eine Konformität ist über die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, hier in Form einer Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erreichbar.



Abbildung 97: Lage Geltungsbereich des B-Plans „Rodewald Krummende 2“ zwischen Laderholz und Rodewald

6.2.2.2 Gemeinde Wedemark – B-Plan Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“

Der B-Plan Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“ liegt vollständig innerhalb des Vorzugskorridors im Planungsabschnitt Elze-UW Lehrte (Abbildung 98). Der B-Plan sieht die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Der Geltungsbereich wird bereits durch die Bestandsleitung gequert. Eine Konformität ist über die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, hier in Form einer größtmöglichen Überspannung im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erreichbar.

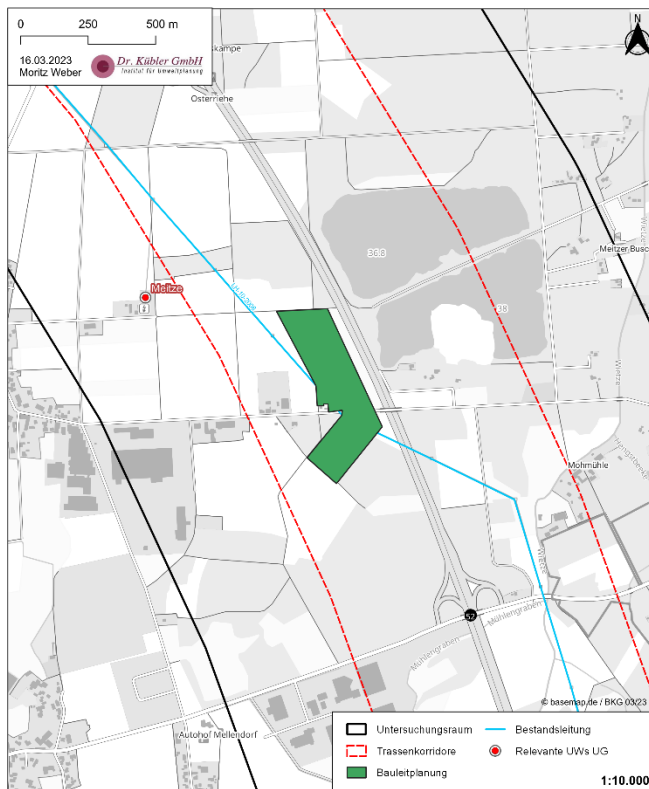


Abbildung 98: Lage Geltungsbereich des B-Plans Nr. 10/09 „Solarpark Meitze“ östlich von Meitze

6.2.2.3 Stadt Burgwedel – FNP Burgwedel „Geplante Erweiterung Neubaugebiet Großburgwedeler Straße“

Die „Geplante Erweiterung Neubaugebiet Großburgwedeler Straße“ im FNP Burgwedel liegt überwiegend innerhalb des Variantenkorridors Burgwedel West im Planungsabschnitt Elze-UW Lehrte (Abbildung 99). Das Gebiet ist als Wohnbaufläche ausgewiesen. Von der Bestandsleitung, welche im LROP als VR Leitungstrasse gesichert ist, liegt die Flächenausweisung ca. 320 bis 380 m entfernt und unterschreitet damit bereits die Abstandsvorgaben gemäß LROP zum vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität. Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Zweck Wohngebäude zu errichten, ist bereits nur eingeschränkt möglich. Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP soll bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB berücksichtigt werden, dass Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) und die in Gebieten liegen, die dem Wohnen dienen, sowie Anlagen im Sinne der Ziffer 06 Satz 3 einen Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse gemäß Ziffer 07 Satz 1, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, einhalten (Grundsatz der

Raumordnung). Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP betrifft die sonstigen in der Anlage 2 LROP festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse, die in der Ziffer 08 Satz 1 nicht aufgeführt sind. Die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung ist daher ein VR Leitungstrasse im Sinne des Abstandsgebots des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP.

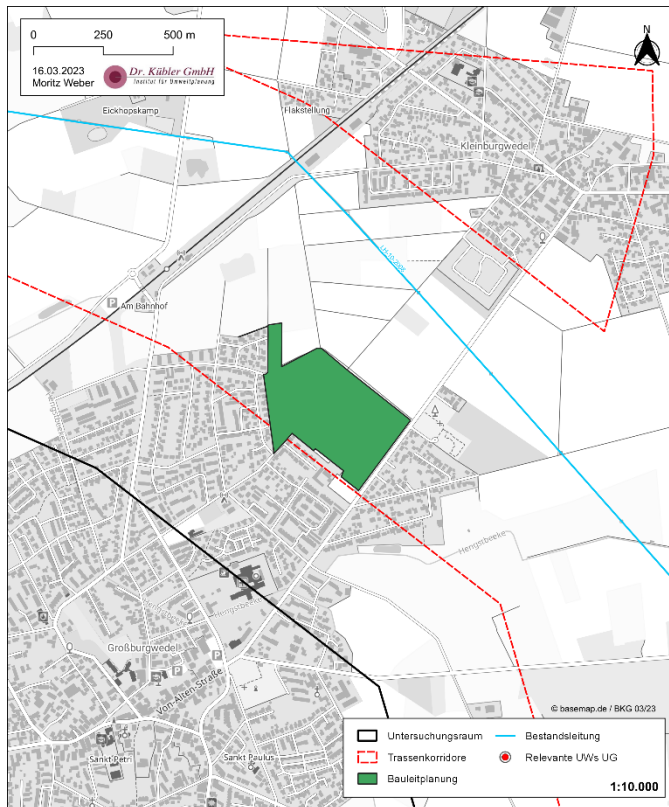


Abbildung 99: Lage „Geplante Erweiterung Neubaugebiet Großburgwedeler Straße“ (FNP Burgwedel) zwischen Großburgwedel und Kleinburgwedel

Die Ausweisung einer Wohnbaufläche in weniger als 400 m-Entfernung kann zu Konflikten führen, da bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden soll, dass Wohngebäude in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einen Abstand von mindestens 400 m einhalten (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP – Grundsatz der Raumordnung). Für Grundsätze der Raumordnung gilt die Bindung durch § 1 Abs. 4 BauGB nicht. Sie müssen lediglich in der Abwägung über den Bauleitplan berücksichtigt werden. Falls es hinreichend gewichtige andere Gesichtspunkte gibt, kann sich die Gemeinde in der Abwägung über den Grundsatz der Raumordnung hinwegsetzen.

Sollte der Variantenkorridore Burgwedel West landesplanerisch festgestellt werden, ist dieser nicht automatisch als VR Leitungstrasse gesichert. Eine Sicherung im Zuge einer Änderung des LROP ist jedoch möglich. Die o.g. raumordnerischen Festlegungen für die Bestandsleitung gelten weiterhin. Sollten der Variantenkorridor oder der potenzielle Trassenverlauf (vgl. Anlage 1 – Engstellensteckbriefe) über den LROP als VR Leitungstrasse gesichert werden ergibt sich für die langfristige Siedlungsentwicklung folgende Situation: Die im FNP ausgewiesene Wohnbaufläche beläuft sich auf ca. 13 ha. Davon befinden sich ca. 4,5 ha in weniger als 400 m Entfernung zu einem potenziellen Trassenverlauf. Etwa 2,4 ha befinden sich weniger

als 400 m von der Bestandsleitung entfernt. Der weitüberwiegende Teil der ausgewiesenen Wohnbaufläche kann demnach ohne Konflikte realisiert werden. Die hier betroffene Fläche stellt zudem zwar die größte, aber nicht die einzige Entwicklungsfläche für den Wohnbau in Großburgwedel dar. Im Süden von Großburgwedel zwischen „Im Mühlenfeld“ und „Trakehner Weg“ sind ebenfalls Wohnbauflächen ausgewiesen. Es besteht somit auch bei der Wahl der Variante Burgwedel West ein ausreichendes Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen.

6.2.2.4 Gemeinde Isernhagen - B-Plan „Neuwarmbüchen Gewerbegebiet“

Der B-Plan „Neuwarmbüchen Gewerbegebiet“ liegt im Randbereich des Vorzugskorridors im Planungsabschnitt Elze-UW Lehrte (Abbildung 100). Eine Konformität ist über die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, hier in Form einer Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erreichbar.

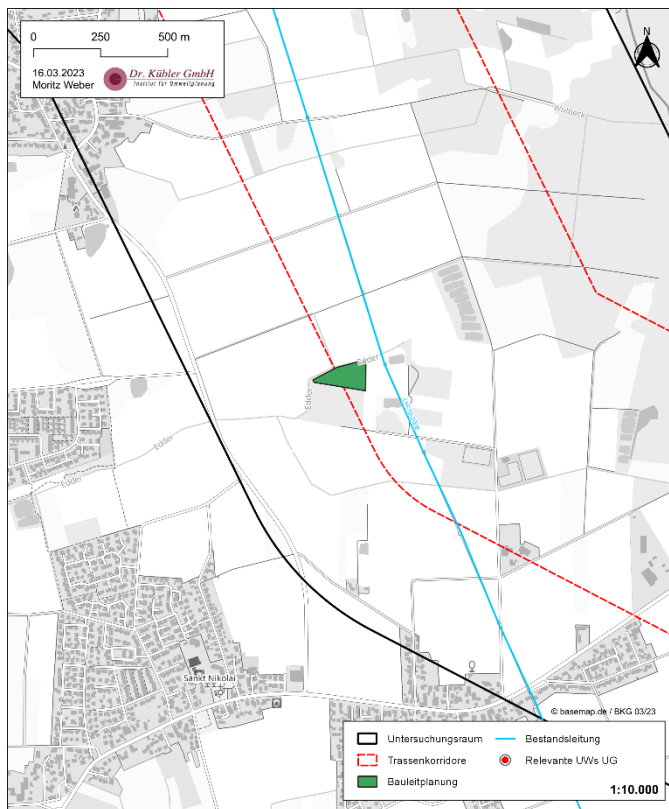


Abbildung 100: Lage B-Plan „Neuwarmbüchen Gewerbegebiet“ nordöstlich von Kirchhorst

6.2.2.5 Gemeinde Isernhagen – B-Plan „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“

Der B-Plan „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“ liegt vollständig innerhalb des Vorzugskorridors im Planungsabschnitt Elze-UW Lehrte (Abbildung 101). Eine Konformität ist über die Anwendung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, hier in Form einer Umgehung innerhalb des Korridors oder Überspannung im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren erreichbar.

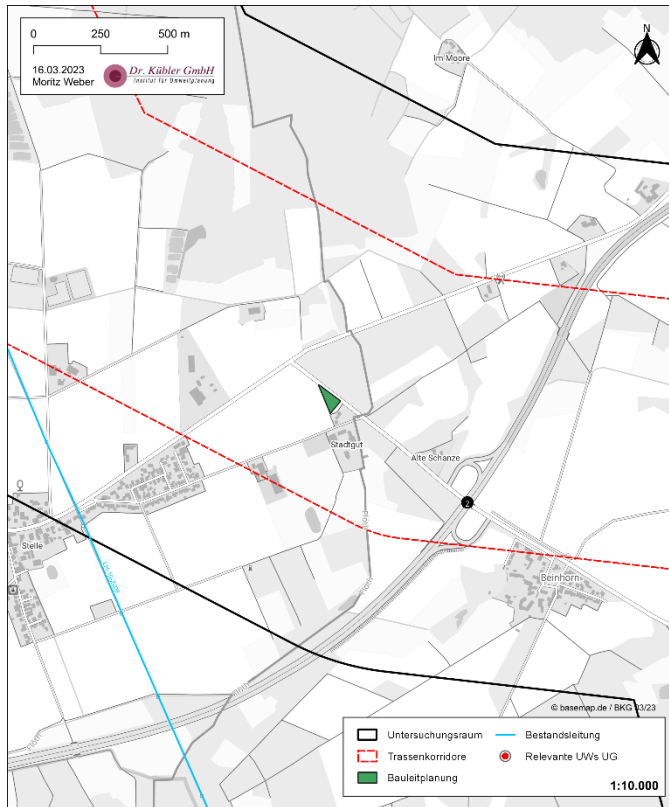


Abbildung 101: Lage Geltungsbereich des B-Plans „Nahversorgung Plangebiet Teil 3“ östlich von Kirchhorst

6.2.2.6 Stadt Lehrte – FNP Lehrte „Wohnbaufläche Zur Kreuzzeiche“

Die die ausgewiesene Wohnbaufläche beim Neubaugebiet „Zur Kreuzzeiche“ in Aligse (Stadt Lehrte) liegt teilweise innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord im Planungsabschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord (Abbildung 102). Im Zuge der Engstellenbetrachtung (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1) wurde ein potenzieller Trassenverlauf entwickelt. Dieser ist voraussichtlich mindestens 400 m von der Flächenausweisung entfernt. Eine im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz konfliktfreie Entwicklung von Wohnbauflächen ist demnach möglich. Es kommt zu keinen Einschränkungen der Planungshoheit der Gemeinde.

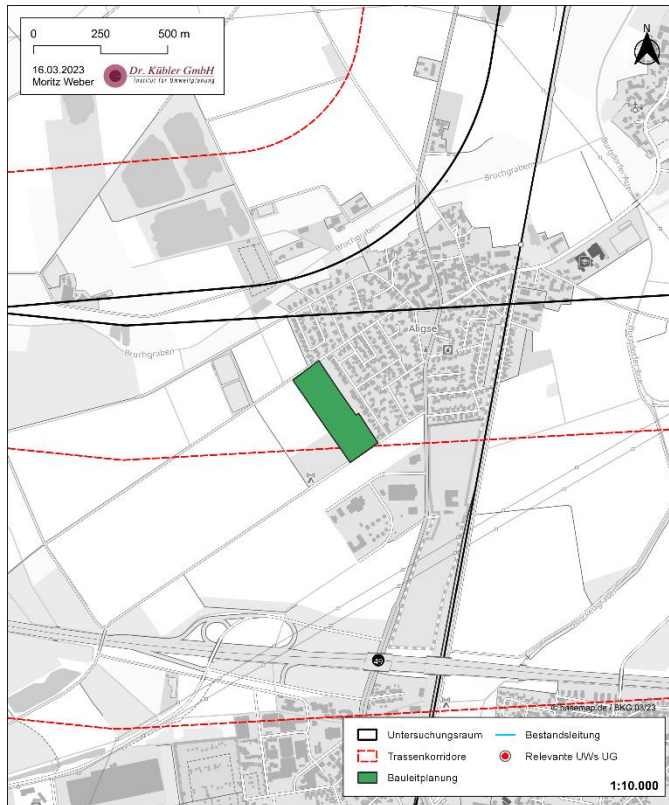


Abbildung 102: Lage Wohnbaufläche „Zur Kreuzzeiche“ (FNP Lehrte) im Südwesten von Aligse

6.2.2.7 Stadt Lehrte – FNP Lehrte Gewerbegebiet Lehrte Ost

Das geplante Gewerbegebiet liegt teilweise innerhalb des Variantenkorridors Lehrte Nord im Planungsabschnitt UW Lehrte – UW Mehrum/Nord. Es ist im FNP Lehrte festgesetzt, ein Bebauungsplan oder konkrete Planungen sind jedoch nicht bekannt (Abbildung 103). Nordöstlich der Autobahn BAB 2 verläuft das geplante Gewerbegebiet südlich der Immenser Landstraße Richtung Immensen bis zum Rande des Variantenkorridors. Im Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte ist im entsprechenden Bereich ein Gewerbegebiet auf ca. 90 ha vorgesehen. Eine Umgehung oder vollständige Überspannung ist voraussichtlich nicht möglich. Eine Minimierung der Auswirkungen durch Funktionseinschränkungen ist bei einer Bündelung mit einer vorhandenen 110-kV-Freileitung entlang der BAB 2 möglich. Eine Entwicklung von Gewerbeflächen und damit auch Arbeitsstätten ist weiterhin möglich.

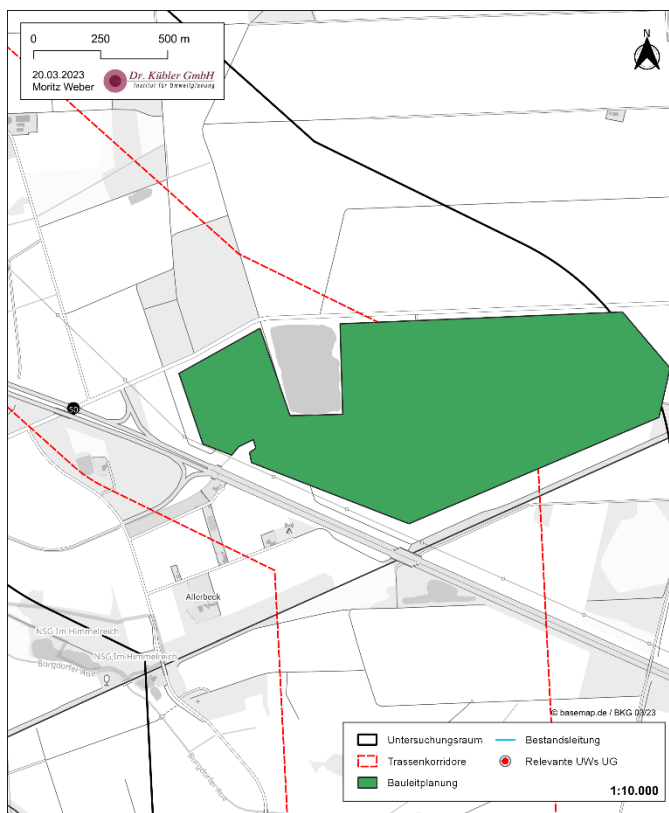


Abbildung 103 Lage Geplantes Gewerbegebiet „Lehrte Ost“ (FNP Lehrte) östlich von Lehrte

6.3 WEITERE RAUMBEDEUTSAME SEKTORALE BELANGE

Darüber hinaus sind Planungen zu Windenergieanlagen zu nennen. Diese befinden sich jedoch allesamt nicht in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und sind daher auf der vorliegenden Planungsebene nicht weiter zu berücksichtigen. Eventuell (je nach Stand der Planungen) sind diese im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens auf Relevanz für das vorliegende Vorhaben zu prüfen.

Hinweise auf die geplante Errichtung von Windenergieanlagen sowie Planungen von Kraftwerkserneuerungen, sogenanntes „Repowering“, sind derzeit in folgenden Gebieten vorgesehen:

- südlich von Wendenborstel (Gemeinde Steimbke)
- nördlich von Büren (Stadt Neustadt am Rübenberge)
- südlich von Burgdorf und nördlich von Röddensen (Städte Burgdorf und Lehrte)
- südlich von Lehrte und nördlich von Sehnde (Städte Lehrte und Sehnde)
- zudem außerhalb der Trassenkorridore: nördlich von Berkhof (Gemeinde Wedemark) und nordwestlich von Hope (Gemeinde Lindwedel)

Des Weiteren ist in der Gemeinde Mandelsloh (Stadt Neustadt am Rübenberge) ein Repowering von Windenergieanlagen geplant. Seitens der Firma ecoJoule construct GmbH wurde die Erteilung einer Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen beantragt. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgte bereits, der Genehmigungsbescheid liegt datiert auf den 30.03.2023 vor. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nordwestlich von Mandelsloh, westlich der Landesstraße L 191 zwischen den beiden Korridorvarianten Lutter Nord und Süd im Planungsabschnitt UW Landesbergen-Elze. Es sind im Rahmen des Repowering insgesamt zehn neue Windenergieanlagen vorgesehen. Diese sollen neun bestehende Windenergieanlagen ersetzen. Eine Umgehung des in Rede stehenden Windparks ist innerhalb der Trassenkorridore möglich. Die Lage der geplanten Windenergieanlagen ist der nachfolgenden Abbildung 104 zu entnehmen.



Abbildung 104: Genehmigtes Repowering-Vorhaben westlich von Mandesloh

Mehrere Kommunen streben derzeit die Fortschreibung oder Änderung ihrer Flächennutzungspläne hinsichtlich der Ausweisung von Sondergebieten zur Windenergienutzung an. Hinreichend verfestigte Planungsstände liegen allerdings nicht vor.

6.4 ERGEBNISSE DER PRÜFUNG DER ABSTIMMUNG MIT ANDEREN RAUMBEDEUTSAMEN PLANUNGEN UND MAßNAHMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Der in Rede stehende 380-kV-Ersatzneubau Landesbergen-Mehrum/Nord kann mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden. Potenzielle Konflikte können meist durch einen entsprechenden Trassenverlauf vermieden werden. In anderen Fällen ist eine Minimierung der Auswirkungen möglich (z.B. Gewerbegebiet Lehrte Ost). Im Falle des Flächennutzungsplans der Stadt Burgwedel können Einschränkungen der Entwicklung von Wohnbauflächen je nach Variantenentscheidung (Burgwedel West) nicht ausgeschlossen werden. Dies führt allerdings nicht zu einer weitreichenden Entwicklungseinschränkung, da der betroffene Raum bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet ist und somit bereits eine vollständige Ausschöpfung der ausgewiesenen Wohnbaufläche nicht konfliktfrei möglich ist. Außerdem hat die Gemeinde im FNP weitere Wohnbauflächen ausgewiesen, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.

7 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND EINSCHÄTZUNG DER RAUMVERTRÄGLICHKEIT

Konflikte mit sehr hohem Restriktionsniveau

Für den Themenbereich Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte liegt lediglich für die Bewertungskriterium Wohnsiedlungsflächen im Innenbereich und Außenbereich ein sehr hohes Restriktionsniveau vor. Mittels Umgehungen der Wohnsiedlungsflächen kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden.

In allen Planungsabschnitten sind Windenergieanlagen betroffen. Mittels Umgehung kann jedoch eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden.

Für das Bewertungskriterium VR Sperrgebiet des Themenbereichs sonstige Standort- und Flächenanforderungen liegt ein sehr hohes Restriktionsniveau vor. Es bestehen jedoch keine Betroffenheiten, daher besteht Konformität.

Konflikte mit hohem Restriktionsniveau

Ein hohes Restriktionsniveau liegt für die Bewertungskriterien VR Siedlungsentwicklung und Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich (400 m) des Themenbereichs Siedlungsstruktur und Daseinsvorsorge/Zentrale Orte vor. VR Siedlungsentwicklung sind lediglich im Abschnitt UW Landesbergen-Elze betroffen. Mittels Umgehung der Gebiete kann die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden. Bei Nichtbetroffenheit ist die Konformität gegeben. Für das Bewertungskriterium Abstand zur Wohnbebauung im Innenbereich kann die Konformität mit raumordnerischen Belangen erreicht werden. In der Regel ist die Einhaltung der Abstandsvorgaben gemäß LROP durch eine entsprechende Feintrasierung im Planfeststellungsverfahren möglich. In zwei Fällen ist die Einhaltung der Abstandsvorgaben nicht möglich. Dies betrifft die Ortschaften Elze (Gemeinde Wedemark) und Großburgwedel bzw. Kleinburgwedel (Stadt Burgwedel). In beiden Fällen sind jedoch die Ausnahmevoraussetzungen gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 a) LROP erfüllt, da ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet werden kann. Für die Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost ist hingegen keine Konformität gegeben, da die LROP-Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden und die Ausnahmevoraussetzungen für eine Unterschreitung nicht erfüllt sind.

Für den Themenbereich Freiraumentwicklung liegt lediglich für das Bewertungskriterium VR Regional bedeutsame Sportanlage ein hohes Restriktionsniveau vor. Es ist ein VR Regional bedeutsame Sportanlage innerhalb der Variante Burgwedel Ost betroffen, dies kann jedoch innerhalb des Variantenkorridors umgangen werden. Eine Konformität kann somit erreicht werden.

Für die Bewertungskriterien VR Natur und Landschaft sowie VR Natura 2000 des Themenbereichs Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete liegen hohe Restriktionsniveaus vor. In den VR Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. Die betroffenen VR sind als FFH-Gebiete im Rahmen der Natura 2000-

Verträglichkeitsuntersuchung (Band D) betrachtet worden. Für die betroffenen Gebiete können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden. Damit kann eine Konformität mit den Festlegungen zu VR Natura 2000 hergestellt werden. In allen drei Planungsabschnitten sind zudem mehrere VR Natur und Landschaft betroffen. Diese können oftmals überspannt und teilweise umgangen werden, für nicht vollständig umgehbare oder überspannbare Gebiete sind Aufwertungen, Kompensationsmaßnahmen oder Bündelungen mit vorhandenen Infrastrukturen möglich, sodass eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden kann.

In allen drei Planungsabschnitten sind VR Wald betroffen, diese können jedoch im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren umgangen werden. Daher kann die Konformität mit den raumordnerischen Belangen erreicht werden.

Für das Bewertungskriterium VR Rohstoffgewinnung des Themenbereichs Rohstoffsicherung und -gewinnung liegt ein hohes Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten bestehen in den Abschnitten Elze-UW Lehrte und UW Lehrte-UW Mehrum/Nord. Die betroffenen VR nordwestlich des UW Mehrum/Nord können nicht umgangen werden. Es handelt sich um Tonlagerstätten, in welchen derzeit kein Abbau stattfindet. Die Nutzungseinschränkung durch die Rauminanspruchnahme des Ersatzneubaus kann durch die Bündelung mit einer Hoch- bzw. Höchstspannungsleitung reduziert werden. Dafür ist in der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf möglichst weit südlich zu wählen. Dieser Bereich ist aufgrund der Vorbelastung durch Freileitungen in Verbindung mit den unmittelbar südlich gelegenen UW Mehrum/Nord, Mehrum und Mehrum (Avacon) für einen wirtschaftlichen Tonbergbau voraussichtlich nicht geeignet. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Lehrte-Wahle, welche sich im nördlichen Teil beider VR befindet, wird die bestehende Einschränkung der Flächennutzung wesentlich verringert. Ein wirtschaftlicher Tonbergbau ist dann in den nördlichen und nordöstlichen Bereichen beider VR möglich. Die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann damit erreicht werden.

Aus dem Themenbereich Energie liegt für die Bewertungskriterien VR Windenergienutzung, Biogasanlagen, VR Leitungstrasse, VR Umspannwerk und VR Großtechnische Energieanlagen ein hohes Restriktionsniveau vor. Lediglich ein VR Windenergienutzung kann nicht umgangen werden. Bei einem Trassenverlauf innerhalb der Variante Lutter Süd durch das VR Windenergienutzung wird die Planung für zukünftige WEA eingeschränkt. Das gesamte Flächenpotenzial kann ggf. nicht ausgeschöpft werden. Zwar besteht hier bereits ein Windpark und die Sicherheitsabstände zu den WEA können eingehalten werden, jedoch ist aufgrund des Alters der meisten WEA von einem baldigen Repowering auszugehen. Eine Konformität kann erreicht werden, wenn durch einen Trassenverlauf das Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung nicht reduziert wird. Dafür ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern des Repowering durchzuführen. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektierern von Repoweringvorhaben, um etwaige Einschränkungen im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu verhindern. Da das VR derzeit nur im Entwurf vorliegt und dieser

Entwurf derzeit überarbeitet wird, ist eine abschließende Bewertung des potenziellen Konflikts nicht möglich. Sollte durch den Planungsträger am VR festgehalten werden, könnte im Gebietsblatt auf Einschränkungen bei der nachgelagerten Planung durch Energiefreileitungen hingewiesen werden. Alternativ könnte ein ausreichend breiter Korridor für die Feintrassierung des Ersatzneubaus im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren freigehalten werden, der gleichermaßen die Errichtung und das Repowering von WEA ermöglicht. Die übrigen VR Windenergienutzung können umgangen werden, sodass eine Konformität erreicht werden kann. Alle betroffenen Biogasanlagen können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden, sodass für diese ebenfalls eine Konformität mit den raumordnerischen Belangen erreicht werden kann. Im Hinblick der VR Leitungstrasse auf die Abweichungen von der Bestandsleitung besteht für die Varianten Lutter Süd, Burgwedel West und Lehrte Süd Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da keine deutlichen Abweichungen von der Bestandstrasse bestehen. Abweichungen bestehen in den übrigen Variantenkorridoren, daher besteht hier zunächst keine Konformität. Für die betroffenen VR Leitungstrasse, die sich als Leitungskreuzungen darstellen, besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da keine Funktionseinschränkungen entstehen. Für das Bewertungskriterium VR Umspannwerk besteht aufgrund fehlender Betroffenheiten ebenfalls Konformität. Auch bei dem Kriterium VR Großtechnische Energieanlagen besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen, da keine Betroffenheiten bestehen oder keine Funktionseinschränkungen durch das Vorhaben entstehen.

Konflikte mit erhöhtem Restriktionsniveau

Für die Bewertungskriterien Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich (200 m), Industrie- und Gewerbeflächen, Einrichtungen für den Gemeinbedarf und Siedlungsfreiflächen liegt ein erhöhtes Restriktionsniveau vor. Für das Bewertungskriterium Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich kann die Konformität mit raumordnerischen Belangen erreicht werden. Dies ist durch Einhaltung der Abstandsvorgaben oder einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität möglich. Auch bei betroffenen Industrie- und Gewerbeflächen, Einrichtungen für Gemeinbedarf und Siedlungsfreiflächen kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden. Dies ist mittels Umgehungen oder Überspannungen möglich.

Für den Themenbereich Freiraumentwicklung liegt lediglich für das Bewertungskriterium VR Freiraumfunktionen ein erhöhtes Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten von VR Freiraumfunktionen bestehen innerhalb des Vorzugskorridors im Abschnitt Elze-UW Lehrte sowie in beiden Variantenkorridoren Lehrte Nord und Lehrte Süd. Insgesamt handelt es sich um zwei großflächige Gebiete. Die gemäß RROP Hannover relevanten Funktionen der Gliederung der Siedlungsstruktur, der siedlungsnahen Erholung, des Landschaftserlebens, des klimaökologischen Ausgleichs sowie der ökologischen Vernetzung bleiben erhalten. Da der Ersatzneubau keine funktionswidrige Nutzung darstellt, ist die Konformität gegeben.

Für den Themenbereich Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete liegt das Bewertungskriterium VB Natur und Landschaft mit erhöhtem Restriktionsniveau vor. In allen drei Planungsabschnitten sind Gebiete betroffen, diese können nur teilweise umgangen oder überspannt werden. Es

sind jedoch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen möglich, sodass eine Konformität erreicht werden kann.

Es liegen für die Bewertungskriterien VB Wald, VB Vergrößerung des Waldanteils sowie VB besondere Schutzfunktionen des Waldes jeweils ein erhöhtes Restriktionsniveau vor. Die in allen Planungsabschnitten betroffenen VB Wald können teilweise umgangen werden. Einige der betroffenen VB Wald werden bereits von der Bestandsleitung gequert. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann unter der Prämisse der Planungsoptimierung und Bündelung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren und der Durchführung von Ersatzaufforstungen erreicht werden. Nach dem Rückbau der Bestandsleitung stehen zudem größere Flächen der Forstwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Minimierung von Flächeninanspruchnahme, dem Rückbau der Bestandsleitung und der Durchführung von Ersatzaufforstungen kann die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden. In allen drei Planungsabschnitten sind VB Vergrößerung des Waldanteils betroffen. Diese können teilweise umgangen werden, zudem sind Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen möglich, sodass die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden kann. Die betroffenen VB Vergrößerung des Waldanteils werden teilweise von der Bestandsleitung gequert. Somit wurde bei der Ausweisung der VB-Flächen bereits eine Querung durch eine Höchstspannungsfreileitung in Kauf genommen. Zudem sind die VB Vergrößerung des Waldanteils flächenmäßig erheblich größer als die zu erwartende Flächeninanspruchnahme des Ersatzneubaus durch Maststandorte und Schutzstreifen, sodass der gefasste Grundsatz zur Vernetzung von Wäldern dennoch erreicht werden kann. Im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren kann die Querung von VB Vergrößerung des Waldanteils minimiert werden. VB besondere Schutzfunktionen des Waldes sind innerhalb der Trassenkorridore nicht vorhanden, damit bestehen keine Betroffenheiten und die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen ist gegeben.

Für die Bewertungskriterien VB Rohstoffgewinnung und bestehende Abbaugelände liegt ein erhöhtes Restriktionsniveau vor. VB Rohstoffgewinnung sind ausschließlich im Abschnitt Elze-UW Lehrte betroffen und können allesamt innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden, sodass eine Konformität erreicht werden kann. Bestehende Abbaugelände sind ebenfalls im Abschnitt Elze-UW Lehrte sowie im Variantenkorridor Lehrte Nord des Abschnitts UW Lehrte-UW Mehrum/Nord betroffen. Für das von Variante Burgwedel West und Variante Burgwedel Mitte betroffene Abbaugelände ergibt sich nach dem Rückbau der Bestandsleitung eine verbesserte Nutzbarkeit des Abbaugeländes. Im Vergleich zur Bestandssituation können die Querungslänge reduziert und die Masten außerhalb des Abbaugeländes platziert werden. Der Sand- und Kiesabbau ist weiterhin möglich, die Konformität kann daher erreicht werden. Alle übrigen Abbaugelände können innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden.

VR infrastrukturbezogene Erholung sind nicht betroffen. Daher besteht Konformität.

Für die Bewertungskriterien VR Trinkwassergewinnung und VR Wasserwerk aus dem Themenbereich Wassermanagement, -versorgung, Küsten- und Hochwasserschutz liegt ein erhöhtes Restriktionsniveau

vor. VR Trinkwassergewinnung sind in den Abschnitten UW Landesbergen-Elze sowie Elze-UW Lehrte betroffen. Diese können nicht umgangen oder überspannt werden. Es entstehen jedoch keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Durch die Errichtung des Ersatzneubaus sind keine Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten, wenn beim Bau der Grund- und Trinkwasserschutz beachtet wird. Zudem bestehen durch die vorhandenen Infrastrukturen wie die Bestandsleitung oder die BAB 7 bereits Vorbelastungen. Es besteht somit Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen. Des Weiteren ist ein VR Wasserwerk bei Elze betroffen, welches jedoch im Zuge der Feintrassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren umgangen werden kann. Es besteht ebenfalls Konformität mit den raumordnerischen Belangen.

Erhöhte Restriktionsniveaus liegen im Themenbereich Energie für die Bewertungskriterien VB Windenergienutzung, Sondergebiete Windenergienutzung, VR Großkraftwerk und VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom vor. Die betroffenen VB Windenergienutzung in Variante Lutter Nord und Abschnitt Elze-UW Lehrte können umgangen werden, sodass die Konformität erreicht werden kann. In der Variante Lehrte Süd sind frühzeitige Abstimmungen mit Vorhabenträgern des Repowerings notwendig, um dieses nicht einzuschränken oder die Flächennutzbarkeit nicht zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit Projektieren von Repoweringvorhaben. Etwaige Einschränkungen beim Repowering sollen so vermieden werden. Grundsätzlich erscheint ein Repowering nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Sollte durch den Planungsträger am VB festgehalten werden, könnte im Gebietsblatt auf Einschränkungen bei der nachgelagerten Planung durch Energiefreileitungen hingewiesen werden. Alternativ könnte ein ausreichend breiter Korridor für die Feintrassierung des Ersatzneubaus im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren freigehalten werden, der gleichermaßen die Errichtung und das Repowering von WEA ermöglicht. Ansonsten überwiegen die gesetzlichen energiewirtschaftlichen Ziele des Vorhabens an dieser Stelle den raumordnerischen Grundsatz zur Sicherstellung eines standorterhaltenden Repowerings. Aufgrund verschiedener, bestehender Freileitungen ist im VB bereits mit Einschränkungen bei der Standortplanung von WEA zu rechnen. Zudem besitzt das betroffene VB Windenergie keine Rechtskraft. Der berücksichtigte RROP-Entwurf befindet sich in der Überarbeitung.

Ein Sondergebiet Windenergienutzung ist innerhalb der Variante Lehrte Süd betroffen. Die Konzentrationsfläche deckt sich teilweise mit dem betroffenen VB Windenergienutzung aus dem vorliegenden ersten Entwurf zur fünften Änderung des RROP Region Hannover (2016). Wie bei der Bewertung des VB im vorigen Absatz festgestellt, werden die Mindestabstände zu bestehenden WEA eingehalten und ein Repowering bleibt ebenfalls möglich. Somit verbleibt kein Konflikt. Die Vorhabenträgerin befindet sich parallel zum Raumordnungsverfahren in Abstimmungen mit den Vorhabenträgern von WEA-Repoweringvorhaben. Im Abschnitt Elze-UW-Lehrte können Sondergebiete Windenergienutzung umgangen werden, sodass die Konformität mit den raumordnerischen Belangen erreicht werden kann. Im Abschnitt UW Landesbergen-Elze können nicht alle Sondergebiete umgangen werden. Bei einem Trassenverlauf durch ein Sondergebiet bei Landesbergen wird die Planung für zukünftige WEA ggf. eingeschränkt. Durch eine Bündelung mit der Haupteisenbahnstrecke können die Einschränkungen minimiert werden. Eine Konformität kann erreicht

werden, wenn durch einen Trassenverlauf ein Repowering nicht verhindert oder die Flächenausnutzung reduziert wird.

Für die beiden Bewertungskriterien VR Großkraftwerk und VR Kabeltrassenkorridor Gleichstrom besteht Konformität mit den raumordnerischen Belangen, da keine Betroffenheiten bestehen bzw. keine Funktionseinschränkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden.

Für das Bewertungskriterium Flächen und Anlagen für Entsorgung des Themenbereichs sonstige Standort- und Flächenanforderungen liegt ein erhöhtes Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten bestehen lediglich innerhalb der Variantenkorridore Burgwedel West und Burgwedel Mitte. Bei einer Überspannung besteht jedoch eine Konformität mit den raumordnerischen Belangen.

Konflikte mit mittlerem Restriktionsniveau

Für das Bewertungskriterium Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten liegt ein mittleres Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten bestehen innerhalb des Abschnitts Elze-UW Lehrte und der Variante Lehrte Nord im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord. Bei ersterem kann der betroffene Standort umgangen werden. In Variante Lehrte Nord ist eine Minimierung der Auswirkungen durch Funktionseinschränkungen bei einer Bündelung mit einer vorhandenen 110-kV-Freileitung entlang der BAB 2 möglich. Eine Entwicklung von Gewerbeflächen und damit auch Arbeitsstätten ist weiterhin möglich. Die Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung kann erreicht werden.

Für den Themenbereich Bodenschutz liegt lediglich für das Bewertungskriterium VR Torferhaltung ein mittleres Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten bestehen lediglich im Abschnitt UW Landesbergen-Elze im Bereich beider Variantenkorridore Lutter Nord und Lutter Süd. Mittels Umgehung innerhalb der Trassenkorridore kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden.

Für die Bewertungskriterien VR Biotopverbund und VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts liegen mittlere Restriktionsniveaus vor. Alle linearen VR Biotopverbund können überspannt und alle flächenhaften VR Biotopverbund überspannt oder umgangen werden, sodass eine Konformität besteht bzw. erreicht werden kann. Die betroffenen VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts können nur teilweise umgangen oder überspannt werden. Da jedoch keine Beeinträchtigung ihrer Eignung entsteht, besteht Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Für den Themenbereich Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus liegen für die Bewertungskriterien Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und VB Erholung mittlere Restriktionsniveaus vor. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind ausschließlich im Abschnitt UW Landesbergen-Elze (von beiden Varianten Lutter Nord und Lutter Süd) betroffen. Innerhalb der Variante Lutter Süd besteht die Möglichkeit der Bündelung mit der Bestandsleitung, wodurch bereits vorbelasteter Raum genutzt werden kann. Raumbedeutsame Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten, daher ist die Konformität gegeben. In der Variante Lutter Nord entstehen neue Betroffenheiten, jedoch werden diese durch den Rückbau der Bestandsleitung an anderer Stelle ausgeglichen. Zudem sind

aufgrund der Gebietsgröße keine raumbedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Die Konformität kann daher erreicht werden. Gleiches gilt für die VB Erholung im Abschnitt UW Landesbergen-Elze, welche ebenfalls von beiden Varianten Lutter Nord und Lutter Süd betroffen sind. Im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum/Nord können die betroffenen VB Erholung umgangen oder mit vorhandenen Infrastrukturen gebündelt werden, sodass eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden kann. Im Abschnitt Elze-UW Lehrte ist aufgrund der Ausdehnung der Gebiete keine Umgehung möglich. Es besteht bis auf ein Gebiet jedoch die Möglichkeit zur Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen. Für das VB zwischen Beinhorn, Heeßel und Kolshorn werden jedoch neue Betroffenheiten geschaffen, sodass keine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden kann. Eine Umgehung des VB ist sowohl kleinräumig als auch großräumig nicht möglich. Der Vorzugskorridor weicht hier vom Verlauf der Bestandsleitung ab, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Querung des FFH- und Naturschutzgebiets „Altwarmbüchener Moor“ zu vermeiden. Weitere großräumigere Varianten (z.B. entlang der BAB 7), die dieses VB Erholung umgehen würden, wurden bereits im Zuge der Trassenvoruntersuchung abgeschichtet, da höher restriktive Belange (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Wohngebäude im Innenbereich) diesen Varianten entgegenstehen. Der Vorzugskorridor stellt somit den am besten geeigneten Verlauf des Ersatzneubaus in diesem Bereich dar. Da keine raum- und umweltverträgliche Alternative besteht, überwiegen die energiewirtschaftliche Ziele des Ersatzneubaus die der Abwägung zugänglichen Grundsätze zum VB Erholung.

Für die Bewertungskriterien VR Hochwasserschutz und VR Zentrale Kläranlage liegt ein mittleres Restriktionsniveau vor. VR Hochwasserschutz sind ausschließlich zwischen dem UW Landesbergen und dem UW Lehrte betroffen. Es entstehen keine raumbedeutsamen Auswirkungen, da durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden können. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe der Vorranggebiete äußerst gering ist. Zudem werden in einem VR Hochwasserschutz Masten der Bestandsleitung zurückgebaut. Es besteht Konformität mit den Festlegungen zu VR Hochwasserschutz. VR Zentrale Kläranlage sind in den Variantenkorridoren Lutter Süd, Burgwedel West und Lehrte Nord betroffen. Diese können jedoch ohne Nutzungseinschränkungen überspannt oder umgangen werden, daher besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Für den Themenbereich Technische Infrastruktur, Logistik liegt für das Bewertungskriterium VR (Regionales) Güterverkehrszentrum ein mittleres Restriktionsniveau vor. Betroffenheiten bestehen lediglich im Variantenkorridor Lehrte Süd des Abschnitts UW Lehrte-UW Mehrum/Nord. Aufgrund der Möglichkeit einer Überspannung ist die Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen gegeben.

Zu den Bewertungskriterien des Themenbereich Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr mit mittlerem Restriktionsniveau zählen VR Bahnhof / Haltepunkt / mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV / mit Fernverkehrsfunktion, VR Haupteisenbahnstrecke, VR sonstige Eisenbahnstrecke, VR Anschlussgleis für Industrie

und Gewerbe und VR Elektrischer Betrieb. Der Bahnhof Großburgwedel als VR Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV in der Variante Burgwedel West kann innerhalb der Trassenkorridore umgangen werden, sodass eine Konformität erreicht werden kann. Für alle übrigen Bewertungskriterien ist aufgrund fehlender Betroffenheiten oder der Möglichkeit von Überspannungen eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen gegeben.

Für die Bewertungskriterien VR Autobahn, VR Anschlussstelle, VR Hauptverkehrsstraße und VR Straße mit regionaler Bedeutung des Themenbereichs Straßenverkehr liegen mittlere Restriktionsniveaus vor. Für das betroffene VR Autobahn im Abschnitt Elze-UW Lehrte ist eine Parallelführung des Ersatzneubaus vorgesehen (Bündelungsgebot). Eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen kann unter Beachtung der Anbauverbotszone erreicht werden, um die Entwicklung der Autobahn nicht einzuschränken. Alle übrigen Betroffenheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anbauverbotszone ohne Funktionseinschränkung überspannt werden. Es besteht daher Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen.

Konflikte mit geringem Restriktionsniveau

Für das Bewertungskriterium VB Landwirtschaft liegt ein geringes Restriktionsniveau vor. VB Landwirtschaft sind in allen Planungsabschnitten betroffen und können überwiegend nicht umgangen oder überspannt werden. Aufgrund der nur punktuellen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sind jedoch keine Konflikte, die einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen würden, zu erwarten. Daher kann eine Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen erreicht werden.

Es bestehen keine Betroffenheiten von regional bedeutsamen Wanderwegen. Daher besteht Konformität.

Für das Bewertungskriterium VB Hochwasserschutz / Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses liegt ein geringes Restriktionsniveau vor. Gebiete sind ausschließlich zwischen dem UW Landesbergen und dem UW Lehrte betroffen. Im Abschnitt Elze-UW Lehrte kann das betroffene Gebiet ohne Nutzungseinschränkung überspannt werden. Im Abschnitt UW Landesbergen-Elze entstehen keine raumbedeutsamen Auswirkungen, da ein Gebiet aufgrund seiner Lage am Rande des Korridors nicht von der Trassenführung tangiert wird. In dem zweiten Gebiet befinden sich 15 Masten der Bestandsleitung, die zurückgebaut werden. Durch die Wahl spezieller Fundamente und Masttypen können zusätzlich wesentliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss verhindert werden. Außerdem geht von den Fundamenten und Masten keine raumbedeutsame Reduzierung des Retentionsvolumens aus, da die Rauminanspruchnahme im Vergleich zur Größe des Gebiets zur Sicherung des Hochwasserabflusses äußerst gering ist. Es besteht Konformität mit den raumordnerischen Festlegungen zum Hochwasserschutz.

Ergebnisse der Variantenvergleiche

Im Abschnitt UW Landesbergen-Elze verstößt die Variante Lutter Nord gegen das Ziel der vorrangigen Nutzung vorhandener Leitungstrassen und das Bündelungsgebot. Daher ist die Variante Lutter Süd trotz der Betroffenheiten von VR Natur und Landschaft, VR Windenergienutzung und Sondergebieten Windenergie vorzugswürdig. Eine Konformität und damit eine Raumverträglichkeit kann erreicht werden.

Der Abschnitt Elze-UW Lehrte hatte drei Variantenkorridore im Vergleich. Die Variante Burgwedel West erweist sich als raumverträglich und vorzugswürdig. Die Vergleichsvarianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost führen zu Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Innenbereich. Dies ist bei der Variante Burgwedel West zwar auch der Fall, allerdings greift hier die Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 a) LROP. Es besteht somit kein Verstoß gegen das Ziel der Raumordnung, weil ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Diese Ausnahmevoraussetzung ist bei den Varianten Burgwedel Mitte und Burgwedel Ost nicht erfüllt (vgl. Engstellensteckbriefe – Anlage 1). Zudem verstoßen diese beiden Varianten gegen das raumordnerische Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP). Sie sind somit nicht raumverträglich.

Im Abschnitt UW Lehrte-UW Mehrum ist die Variante Lehrte Nord aufgrund der Abweichung von der Bestandsleitung und dem damit einhergehenden Verstoß gegen das raumordnerische Ziel, vorrangig bestehende geeignete Trassenkorridore zu nutzen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP), nachrangig und nicht raumverträglich. Die Variante Lehrte Süd folgt diesem Ziel der vorrangigen Nutzung bestehender Trassenkorridore und dem Bündelungsgebot. Zudem sind VB Natur und Landschaft, VB Wald, VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, VB Erholung sowie Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nicht oder in geringerem Ausmaß betroffen. Die Korridorvariante Lehrte Süd ist vorzugswürdig und raumverträglich.

Fazit

Ein raumverträglicher Trassenkorridor liegt vor, wenn die Varianten Lutter Süd, Burgwedel West und Lehrte Süd gewählt werden. Potenzielle Nutzungskonflikte bzgl. Windenergienutzung können durch eine frühzeitige Abstimmung mit den Vorhabenträgern von Kraftwerkserneuerungen (Repowering) vermieden werden. Weitere potenzielle Konflikte können durch eine entsprechende Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren vermieden werden (z.B. Beachtung von Anbauverbotszonen). Die betroffenen Bereiche des VR Natur und Landschaft nördlich von Dudensen (Stadt Neustadt am Rübenberge) stellen sich im Zuge der durchgeführten Biotoptypenkartierung als mittelwertige Biotope dar. Eine Aufwertung kann im Zuge der Kompensationsplanung erfolgen. Betroffene VB Wald sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für das VB Erholung zwischen Beinhorn, Heeßel und Kolshorn werden neue Betroffenheiten geschaffen, sodass keine Konformität mit den raumordnerischen Festsetzungen erreicht werden kann. Da keine raumverträgliche Alternative besteht, überwiegen die energiewirtschaftliche Ziele des Ersatzneubaus die der Abwägung zugänglichen Grundsätze zum VB Erholung.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ÄMTER FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ÄRL) UND MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (2021): Arbeitshilfe „Informationen und Materialien für die Durchführung von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen“.

BNETZA – BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN (2022): Bedarfsermittlung 2021-2035, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom.

INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (IFU) (2021): Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord Trassenvoruntersuchung.

INSTITUT FÜR UMWELTPLANUNG DR. KÜBLER GMBH (IFU) (2022): Unterlage nach §§ 22 Abs. 2 NROG zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens für die Telefon-/Video-Konferenzen am 15. und 16.03.2022 für den Austausch in elektronischer Form (Ersatz für die Antragskonferenz gem. § 10 Abs. 1 NROG).

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Pläne und Programme

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) Neubekanntmachung der LROP-Verordnung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Änderungsverordnung der LROP-Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521).

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Stand November 2021.

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Richtlinie 2009/147/EG (ehemals 79/409/EWG) des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutzrichtlinie).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (FFH-Richtlinie), letzte Änderung vom 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013).
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Nienburg (Weser) Erscheinungsjahr 2003, inklusive rechtwirksamer Änderungen.
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover Erscheinungsjahr 2016, inklusive rechtwirksamer Änderungen sowie 1. Entwurf zur 5. Änderung (Stand: Mai 2022).
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Heidekreis Entwurf 2015
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Regionalverband Großraum Braunschweig Erscheinungsjahr 2018, inklusive rechtwirksamer Änderungen.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 in der geänderten Fassung vom 01.06.2017 (Banz. S. 4643, Ausgabe vom 08. Juni 2017).
- Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966), letzte Neufassung 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).